by Google

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

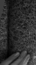

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Egid. Verhelst Sculp. Mannheim.

Digitized by Google

Patriotisches Archiv für Deutschland.

Zehnter Band.

Nebst dem Bildniß Marggraf. Carl Friderich zu Baden.

Mannheim und Leipzig
bey C. F. Schwan und G. C. Götz.

1789.

Historisches Institut der
Universität Leipzig
Seminars für mittlere und
neuere Geschichte

Ausgeschieden

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
OCT 27 1970
D107
P3
v. 10
1789
Bg. 31
Digitized by Google

I.

Ungedruktes
Testament
Pfalzgrafen Wolfgangs
Herzogs zu Neuburg, Zweybrücken ꝛc.

vom 18. August 1568.

nebst

der Confirmation Kayser Maximilians II.

vom 7. Apr. 1570.

*

Grund-Gesetz des Pfälzischen Hauses.

*

Nach einer Archival-Abschrifft.

Digitized by Google

Das Testament Herzog Wolfgangs, Stammvaters des noch lebenden Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Hauses, welches hiemit dem Publico erstmals ganz und vollständig überliefert wird, ist eine der merkwürdigsten Pfälzischen Urkunden, nicht nur wegen ihres wichtigen und reichhaltigen Innhalts, nicht nur wegen ihres Verfaßers, eines der rechtschaffensten und Preiswürdigsten deutschen Fürsten, sondern weil sie ein Haupt-Grund-Gesez der Erbfolgs-Ordnung dieses hohen Hauses war und jezo ist, da noch in dem zwischen Bayern und Pfalz im Jahr 1766. geschloßenen Familien-Vertrag dieses Wolfgangische Testament von Seiten Chur-Pfalz Art. 3. ausdrücklich zum Fundament der neuen Uebereinkunft gelegt worden. Die persönliche Umstände der jeztlebenden Fürsten der Chur- und Herzoglichen Linien scheinen zwar aus diesem Document nur noch einen Archivhüter gemacht zu haben, es ist aber deßwegen nicht todt, es schläft nur und es können nach hundert, zweyhundert Jahren wiederum Fälle eintreten, wo es so gut, wie der vergeßen geschienene Tractat von Pavia, zu neuem Leben erwecket wird, und wo die künftige Pfälzische Hof-Publicisten, die dann auch geschriebenes lesen zu können wähnen werden, ganz

andere Grundsäze und Folgschlüsse daraus zu ziehen sich berechtigt halten dürften, als in den 1780ger Jahren geschehen ist.

Dieses von der juristischen, historischen, statistischen und moralischen Seite gleich interessante Testament verdiente ja wohl eigenen pragmatischen Commentar, bey welcher Arbeit sich in Betrachtung des vergangenen die Ahndungen und (wenn man will) Weißagungen des Künftigen von selbst darbieten und zudringen würden. Diß kan aber nur das Geschäft eines Ausländers seyn, die Propheten im Vaterland gelten seit langer Zeit nirgends mehr und wer, auch ohne Propheten-Beruf, nicht alles sagen kan und darf, was er wollte, schweigt weislich lieber ganz.

*

Sonderbar genug und merklich genug auffallend ist, daß bey den wichtigsten Gelegenheiten, bey den Streitigkeiten der Pfalz-Birkenfeldischen Linie mit dem Chur-Haus, über die Erbfolge in Zweybrücken, in denen nach Erlöschung des Bayrischen Mannsstamms mit Oesterreich entstandenen schweren Irrungen und darüber gedruckten Staatsschriften, ja sogar in der unter dem Titel: Darstellung der Fideicommißarischen Rechte ꝛc. erschienenen Haupt-Deduction, dieses Wolfgangische Testament nie ganz, sondern nur in selbst-

beliebigen Fragmenten, bekannt gemacht worden. Die Ursache davon zu errathen, bedarf es nun freilich keinen Wahrsager-Geist, wer lesen kan, der findet sie gleich augenblicklich von selbst, und wer nicht lesen kan oder mag, dem wärs überflüßig, sie zu erklären. Die angebliche Oeconomie dieses Testaments findet sich in des verstorbenen Geheimen Raths **Bachmann**, ersten Archivars zu Zweybrücken, Betrachtungen über die Grundfeste des Hauses Pfalz-Bayern §. 27. welcher auch in seinem Pfalz-Zweybrückischen Staatsrecht S. 60. in Hinsicht der Erbfolge und S. 190. u. 167. in Ansehung der Verwendung und Verwaltung der Kloster-Gefälle Auszüge aus diesem Testament geliefert und sie so künstlich gedreht und dargestellt hat, bis der Wind bliese, wie man wollte, daß er blasen **sollte**.

Die göttliche Vorsehung hat seit zehen Jahren manche Erscheinungen in diesem hohen Haus entstehen laßen, wobey Minister-Weisheit und Publicistenkunst gescheitert sind und beyden noch vieles auszuklügeln übrig bleibt. Vor jezt und künftig ist aber auf jede denkbare und mögliche Fälle genug, daß samtliche noch lebende Paciscenten des großen Familien-Bunds das Herzoglich Wolfgangische Testament als ein **immerwährendes Grund-Gesez des Gesamthauses**

wörtlich anerkannt und dieses Bekänntniß seit 1778 nicht wiederrufen haben.

*

Wenn die vollständige Bekanntmachung dieses Testaments ein Verdienst, wenigstens vor die Nachwelt, ist, so gebührt solches den redlichen Patrioten, welche durch Mittheilung dieser schäzbaren Urkunde dazu behülflich gewesen, und dadurch Staatsmännern und Staatsgelehrten die Gelegenheit verschafft haben, früh oder spät ihre Betrachtungen darüber zuverläßiger, als bisher möglich war, anzustellen; das einige, was ich dabey gethan, ist, daß die Urkunde in besondere §§en abgetheilt, und zur gemächlichern Uebersicht der Leser, mit Marginalien versehen worden.

Die Beherzigung der religiosen und moralischen Grundsäze des vortreflichen Fürsten überlaße ich dißmahl der alleinigen eigenen Empfindung der Leser, da deren genauere Entwiklung vor den Raum dieses Bandes zu enge und mit blosser Declamation niemand gedient ist.

Herr G.R. Bachmann hat den Kriegs-Zug des Herzogs nach Frankreich in einer besondern und beurkundeten Schrift beschrieben, leider! ist diß aber just die am wenigsten glänzende Seite des Herzogs; der Wille dabey war gut, die Absicht edel, der Plan aber übereilt und unzusammenhangend, und die

Ausführung selbst so unglüklich, als möglich, der Herzog selbst bezahlte seinen Religions-Eifer und Unwißenheit in der Kriegskunst mit seinem Leben. Der Kriegs-Ruhm war nicht derjenige, wodurch sich Herzog Wolfgang unter andern Pfälzischen Fürsten ausgezeichnet, um so ehrwürdiger erscheint er aber als Regent seiner Lande, als Stand des Reichs, als Vater seines Hauses, als Evangelischer Fürst, als Herr seiner Diener und Unterthanen in Handlungen, die in ihm nicht nur den weisen, und biedern Fürsten, sondern auch den großen Mann erbliken laßen. Dieses Regenten Leben und Thaten zusammen zu ordnen, und in einem würdigen Denkmahl aufzustellen, würde Ehre für den Biographen, Seegen für Wolfgangs Nachkommen und die dazu verwendende Kosten ein rühmlicherer Aufwand, als der von vergänglichen Prachtgebäuden und Lustbarkeiten seyn. Es ist dann aber schon das Schiksaal der Höfe, daß die ergözende und sinnliche Anstalten zu erst besorgt, die Diener und Werkzeuge derselben am besten besoldet, die ernstliche und rühmlichere Unternehmungen weiter hinaus verschoben, die dazu brauchbarste Männer weder aufgesucht, noch, wenn sie sich selbst anbieten, geschäzt, ermuntert, von andern drükenden Arbeiten befreyet und würdig belohnet werden. Villeicht wirds in tausend Jahren beßer!

Im Nahmen der Heiligen untheilbahren Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geistes, Amen.

Eingang.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang, Pfalz=Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Sponheim ꝛc. Bekennen mit dieser Schrifft Libells weiße und thuen kund allermänniglich, daß Wir mit christlichem Ernst betrachten, und mit so mehrerem fleißigem Nachdenken wohlbedächtlich zu Gemüth und Herzen geführet haben, wie vielfältigem Jammer, Unglük, unversehenen Zufällen die schwache blöde menschliche Natur in diesem Leben, und leztlich dem zeitlichen Tod selbst, dem niemand entfliehen kann, unterworfen, daß auch die Sterblichkeit menschlicher Natur jedermänniglichen für Augen und gantz gewiß, ja nichts gewißers auf diesem Jammerthal zu gewarten, dann der zeitliche Tode, die Stunde aber deßelben uns sterblichen Menschen, so von Adam her in diese Welt gebohren, und alle in

Gottes gnädigen Willen vorbehalten wie die Schrifft saget: nescit homo finem suum, und an einem andern Ort: es ist ein elend jämmerlich Ding umb aller Menschen Leben, von Mutterleibe an, biß sie in die Erde begraben werden, die unser aller Mutter ist, da ist immer Sorge, Furcht, Hofnung und zuletzt der Tod, so wohl bey dem der in hohen Ehren sitzt, als bey dem geringsten auf Erden, sowohl bey dem, der Seiden und Crone trägt, als bey dem, der einen groben Kittel an hat. Dahero dieselbige Heilige Schrifft uns vielfältig erinnert, unsere eigene und tägliche Gefahr, darinnen wir alle Stunde und Augenblike unsers Lebens schweben, zu betrachten und zu bewegen, auch uns dahin mit Hülf des Allerhöchsten, in deßen Gewalt und Händen all unser Leben und Sterben stehet und begriffen, begeben und richten, damit wir zu allen Stunden, wann uns der himmlische Vater abfordert, seinen vätterlichen Willen zu gehorsamen gefaßt, willig und bereit seyen, wie der Prophet Esaias den frommen gottseeligen König Hiskiam 2 Reg. Cap. 21. in seiner Krankheit vermahnet und erinnert, da er spricht: Beschike dein Hauß, dann du wirst sterben, und nicht leben bleiben, und unser einiger Heyland, Erlöser und Seligmacher, Jesus Christus in seinem heiligen Evangelio uns gar hertzlich und

vätterlich warnet, erinnert und vermahnet, die ungewiße Stunde unserer seeligen Beruffung stätigst zu bedenken, und derselben mit christlichem Fleiß alle Augenblik wahrzunehmen: da er sagt: So wachet nun, dann ihr wißet nicht, wenn der Herr des Hauses komme, ob er kommt am Abend, oder zu Mitternacht, oder um des Hahnengeschrey, oder des Morgens, auf daß er nicht schnell komme, und finde euch schlafend, dazu denn alle, so zu den zukünftigen Leben Christi innerliche Begierde und Neigung tragen, nicht wenig auch bewegen soll, daß uns obangezogene göttliche Schrifft (neben der täglichen allgemeinen Erfahrung, so solches augenscheinlich mit sich bringet) mehr als an einem Ort mit besonderm Fleiß erinnert und vielfältig fürmahlet, daß die Tage unsers lebens gar kurz, und wie ein schatten ferüber gehen, auch wir derhalben zu allen Zeiten eingedenk seyn und zu Gemüth führen sollen, daß wir aus Staub und Aschen herkommen, und wiederumb unsers sterblichen leibes halber zu Aschen und Staub verändert werden müßen, wie der Spruch sagt: Alles was aus der Erden kommt, muß wieder zur Erde werden, wie alle Waßer wieder in das Meer fließen. Item an einem andern Ort, der Mensch vom Weib gebohren, le-

Matth. 13.

Eccles. 12.

Job. 14.

bet kurze Zeit, und ist voll Unruhe, gehet auf wie eine Blume und fället ab, fleucht wie ein Schatten, und bleibet nicht. Und der Heil. Apostel aus dem Propheten Esaia erhellet, alles Fleisch ist Heu, und alle Herrlichkeit der Menschen wie eine Blum auf dem Felde, zu dem auch nicht wenig vor Augen zu haben, daß diese lezte Zeit der Welt, darinnen wir von Gott geordnet sind, allenthalben gantz bös, geschwind und gefährlich, und wann man die Händel und läuffe recht ansiehet und zu Herzen nimmt, dermasen beschaffen, daß man allerley zu besorgen hat, nicht allein so viele gemeine Unruhe, Krieg, Entpörung und dergleichen anlangt, sondern auch so viele Veränderung und Schwächung der natürlichen Kräften durch unversehene Zufäll und Krankheiten berührt, wie dann die vielfältige erschrekliche und grausame Wunderzeichen, so sich hin und wieder sehen laßen, nicht wenig zu erkennen geben, damit dann die ungewiße Stunde unsers lezten Abschieds, der in unsern Händen nicht stehet, sondern allein in Gottes Allmacht befohlen ist, uns nicht unversehens, und wann wir solches am wenigsten gedenken, ergreife und dermaßen übereile, daß wir unser Christlich offentlich Bekanntnuß, so ein jeder vor seinem letzten End billig thun soll, wo wir es biß daselbst hin einstelle-

Esai. 40.
1 Pet. 1.

ten, füglich nicht dargeben, und auch, wie sich in alle Wege gebühret, nützliche Verordnungen unserer Land und Leuthe, so uns von Gott verliehen, und andere nothwendige puncten betreffend, nicht in das Werk bringen, anrichten, oder unsern lezten und liebsten Willen darin erklären und den unsern hinterlaßen möchten: So haben wir unangesehen, daß wir annoch nicht zu hohen Jahren gereichet, und Alters halben, da es Gottes allmächtig gnädiger Wille ist, noch wohl länger auf diesem Jammerthal leben, und Trost, damit wir, wann unsere Seel nicht mehr in diesen zeitlichen Sachen beladen, auch zuforderst williger, gedultiger der gewaltigen Hand des Allmächtigen, nach seinem gnädigen Willen mit uns zu handeln, untergeben möchten, desgleichen zu Verhütung Unfried und Uneinigkeit, so sich sonst zwischen unsern Söhnen und Töchtern, unserer hinterlaßenen Land und Leuthe und andern zeitlichen Sachen halben zutragen möchte, und demnach zu Aufpflanzung aller wahrer Treu, Lieb und beständiger Einigkeit unter den unsern, nicht unterlaßen oder länger einstellen, sondern dieweil wir noch (Gott dem Herrn sey Lob) ziemlich gesunden Leibes, guter Sinnen, und gebrauchlicher Vernunft sind, mit wohlbedachtem Muth, vorhergehendem Rath, zeitlich und fleißiger Vorbetrachtung und rechtem

Wißem, ungezwungen und ungedrungen, auch mit keinem Gefährden, List oder Betrug von jemand darzu bethädiget, überredet noch hinterführet, aus eigener Bewegung und freyem unbeschwerten Willen, diß unser schrifftlich Testament, nach besage der Rechten, Testamentum in scriptis genannt, als unserm letzten endlichen Willen aufgericht, gemacht, gesetzet und geordnet, machen, setzen und ordnen auch solches unser Testament und letzten Willen in der allerbesten und beständigen form, Weiß, Maas und Gestalt, wie wir dann solches nach Ausweißung gemeiner geschriebenen Rechten, auch aller und jeder Gerichten, und insonderheit nach Fürstlichem Teutschen Herkommen und Gewohnheiten, und bevorab als ein Vatter unter seinen Kindern, von Rechtswegen gut Fug und Macht hat, zum kräftigsten und beständigsten und unwiedertreiblichsten thun sollen, können und mögen, vor allen Dingen aber, wie es einem Christlich regierenden Fürsten, der nicht allein das zeitlich und vergänglich, sondern vielmehr ewig und unvergänglich zu Gemüthe führet, wohl ansehen, und aus Gottes Befehl gebühren will, in Weiß, Maas und Gestalt, wie hernach folget.

§. 1.

Glaubens-Bekänntniß des Herzogs.

Anfänglich, so thun wir uns bedächtlich erinnern, aus was christlichen und vernünfftigen Ursachen solche Ordnungen und Erklärungen eines jeden christglaubigen Menschen letzten Willen, so man Testament nennet, von uralten Zeiten her geflossen, auch mit was großem Bedacht, Anmuthung und Nachdenken die heilige Ertzvätter und Patriarchen, auch Könige und andere gottselige Leuthe, so in der heiligen Schrifft und der Kirchen-Historien celebriret und gerühmet sind, vor ihrem letzten Ende dahin gesehen, daß sie ihren Kindern und Nachkommen ein gewiß beständig, ausgewirkt und unverdunkelt Zeugnuß ihrer Lehre und wahrhafften Bekanntnuß, als die einige, höchste, heilsamste tröstlichste und beste Erbschafft, die ihnen auf diesem Erdboden begegnen mag, hinterlassen möchten, daraus gemeldte Nachkommen sich beständiglich und augenscheinlichen und nach Gottes Wort regulirten Grund zu berichten hätten, was ihrer lieben und treuhertzigen Voreltern Religion und Glauben, welchen sie aus Gottes Wort, und deßelben hellen und offentlichen Zeugnuß gelernet und empfangen, gewesen wäre, und also denselben in richtigen unveränderten Fußstapfen

desto

desto treulicher nachzusetzen, und nicht allein die weltliche (so das Gesetz und die Natur geordnet) sondern auch die geistliche Erbschafft, so uns Gottes Sohn vom Himmel herab aus des Vatters Schooß geoffenbahret, welche den andern weit fürzusetzen, empfahen, erheben, anzunehmen und durch die Krafft des Allmächtigen behalten möchten, wie solches die treflich herrliche Exempel des alten Testaments, fürnehmlich des Patriarchen Jacobs und König Davids, als er, wie seine Worte selber lauten, den Weg aller Welt gehet, und auch im neuen Testament unsers einigen Mittlers und Heylands Jesu Christi selbst klärlich beweisen und dargeben, und ohne daß die Wichtigkeit solche Handlung an ihr selbst mitbringt, daß dasjenige, so christliche gottseelige Eltern vor ihren lezten Abschied ohne weitere Aenderung gottselig und wohl beschloßen, bey ihren Kindern und Nachkommen desto mehr authoritæt und Ansehens hat, auch länger im Gedächtnuß bleibet, wie denn bey einem jeden gehorsamen Kind und andern, die solcher lezter Wille berühren mag, dergleichen Erklärung auch anders, so dermaßen Testaments weiße verordnet, billig in hoher Betrachtung, lieb angenehm und werth gehalten werden soll.

Dieweil wir dann, als ein christlicher gottliebender Fürst, der in der wahrhafften allein seelig-

machenden lehr erbohren und erzogen, biß auf diese Stund mit Hülfe des Allmächtigen darin verharret, und vermittelst deßelben biß zu unserm seeligen Abschied darbey beständiglich zu verharren gedenken, welchem das Ewig und unzergänglich billig vielmehr, denn das zeitlich und zergänglich angelegen seyn solle, uns auch christlicher Nachfolge zu dergleichen heilsamen Erklährungen schuldig und pflichtig erkennen, wie wir dann die ungezweifelte Hofnung tragen, es werden dieselbe unsere lieben Kindere, Nachkommen und getreuen lieben Unterthanen nicht zu geringem Trost und gleichmäßiger Beständigkeit gedeyhen und erspriessen, Insonderheit, dieweil in diesen letzten, verwirreten, betrübten und gefährlichen Zeiten sich viel und manigfältige Aergernüß, Streit und Zwietracht erheben, und deren nicht eine kleine Anzahl sind (ohne welche keine Kirch nie gewesen ist, noch seyn wird) an der einigen wahrhafften, uralten Prophetischen lehr ein Abscheu, Verdries oder auf das wenigste einen Zweifel tragen:

So bekennen Wir Erstlich vor Gott und der gantzen weiten Welt mit wahrhafftigem, unverfälschtem, beständigem Mund und Hertzen, daß Wir festiglich glauben alles dasjenige, so in göttlicher, Prophetischer und Apostolischer lehr geoffenbahret, bezeuget, gelehrt und gegründet ist, im

rechten, wahren, Christlichen und nach angeregtes göttlichen Worts, welches die einige Richtschnur ist, regulirtem und unverfälschtem Verstand, allermaßen wie die Kirche zu der Apostel Zeit die Hauptstük Christlicher lehr in unserm Christlichen Glauben, den man Symbolum Apostolorum nennet, gefaßet hat, und wie hernach im Symbolo Niceno und Athanasii (welche aus Gottes sonderer Gnad biß anhero in der Kirch verblieben) des vorigen Apostolischen Glaubens oder Symboli wahrhaffte Ausführung und deutliche Erklärung, treulich und ohn allen Menschlichen Zusatz repetirt und erhohlet ist, wie Wir dann in unser vorlängst ausgegangener und publicirten Kirchen-Ordnung gleichmäßige Bekanntnuß gethan, auch uns ferner zu noch mehrer unterschiedlicher, unverdunkelter Erklärung, und damit niemand einige Ursach zu zweifeln hätte, auf die zu Augspurg in ao. Dreyßig der niedern Zahl der Kayserlichen Majestät übergebene Confession, und andere mehr heilsame und nützliche Erklärungs-Bücher, so in obbemeldter unserer Kirchenordnung specificiret sind, referiret, beruffen und gezogen haben, darbey Wir nochmahls bis an unser Ende, vermittelst göttlicher Hülfe bleiben, beruhen und verharren, auch bey der Christlichen Ausfeyerung, so in allen nöthigen articuln unsers Christlichen Glaubens,

darauf Wir unsere Pfarrer und Kirchendiener zu examiniren befohlen, welche oftberührter unserer Kirchenordnung fürgedruket ist.

Und nachdem der Artikel unserer Seligmachung oder Rechtfertigung, welche vor Gott gilt, die Grundveste unsers Christlichen Glaubens ist, und je und alle Wege, wie noch heutiges Tages zum höchsten in der Welt angefochten und gestritten worden; Desgleichen auch in dem hohen Artikel vom Nachtmahl unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, dieser Zeit allerley Disputationes, Zwietracht und einander wiederwärtige Opiniones einfallen, dadurch auch wohl die Rechtglaubige und Einfältige, und wie die Schrift saget, die Auserwehlten möchten verführet, oder in Wankelmüthigkeit, Irrthum und Zweifel gesetzet werden; So erhohlen und repetiren Wir in diesen beyden Articuln insonderheit und in specie unser Bekanntnuß, allermasen Wir solche in unserer Kirchenordnung unter dem Titul von Vergebung der Sünden, und wie der Mensch vor Gott gerecht werde umb des Herrn Christi willen durch den Glauben; auch unter dem andern Titul: Ordnung des Abendmahls unsers Herrn Jesu Christi, nach der läng und ausführlich gesetzet ist; Setzen gar in keinen Zweifel, es seye jetzt berührte Erklärung die angeregte Göttliche Wahrheit, dar-

bey auch unsere liebe Kinder und Nachkommen (wie Wir sie hiemit ganz vätterlich erinnern, und hernach weiter thun wollen, auch Sie unsere Kinder von uns und der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlichen geliebten Gemahlin als den Eltern biß dahero darinnen unterwiesen und erzogen sind) beständiglich bleiben, und sich weder der Höllen-Pforten, noch die menschliche Vernunft (welche wir in Glaubenssachen gefangen nehmen, und allein auf das göttliche Wort gründen sollen) unserer Vätterlichen Zuversicht nach, und wie Sie aus unserer Verordnung instituirt, gelehret und erzogen sind, nicht abwenden oder abtreiben lassen werden.

Und sagen hiermit von Grund unseres Hertzens dem ewigen gütigen barmhertzigen Gott dem Vatter, Gott dem Sohn und Gott dem Heiligen Geiste für diese hohe unaussprechliche Wohlthat immerwährenden und ewigen Dank, daß er uns seine erschaffene Creaturen, welche durch den elenden erbärmlichen Abfall unserer ersten Eltern, wie andere Menschen, so von ihnen gebohren, ins Verderben gesetzet, zu rechter wahrer Erkanntnuß Seiner göttlichen Majestät und Seines Heilwertigen Worts, gnädiglich erleuchtet und durch die erworbene Gnad unsers einigen Mittlers und Erlösers seiner himmlischen Güter, ohn allen unsern

Verdienst fähig und theilhaftig gemacht, auch bis- her in solcher Erkanntnuß uns mit Gnaden erhal- ten, und gestärket hat, insonderheit daß er uns die Gnade erleben laßen, daß wir unsere von Gott befohlene Land und Leuthe in gleichem Glauben und Bekanntnuß biß anhero sehen mögen, wie wir Ihme dann auch hierbey für alle zeitliche Wohl- that, Gaben, Güter, Würde und Wohlfarth, darinnen er uns nach seinem göttlichen Willen ge- setzet, billig danksagen, und für uns und alle un- sere Nachkommen zur ewigen Dankbarkeit schul- dig erkennen.

Als auch Christus, unser wahrer Mittler und Seligmacher in seinem Heiligen Evangelio an vie- len Orten allen Christglaubigen Menschen gantz ernstlich gebeut und befiehlt, wie wir dann deßen gleichergestalt in unserm Gebet, so uns unser Ei- niger Heyland selbst gelehret hat, täglich erinnert werden, daß wir alle einander von Hertzen verge- ben sollen, so werde uns der himmlische Vatter auch vergeben; So verzeihen und vergeben wir zu Erledigung unsers Gewißens, allen Menschen, todt und lebendig, samt und sonderlich, so uns je erzörnet, angetastet oder beleidiget haben, es sey mit Worten oder Werken, wie es sich solches in dieser menschlichen Schwachheit immer zugetragen haben mag, damit der allmächtig, gütig, ewig

und barmhertzige Gott uns unsere Sünde, so wir wissend oder unwißend begangen oder gethan haben, in Kraft seiner gnädigen Verheißung, von wegen des bittern Leidens und Sterbens, so Christus zu Bezahlung und Genugthuung für unsere und aller Menschen Sünde aus göttlichem wunderbahrlichem Rath auf sich genommen, uns auch gnädiglich und lauter und umsonst verzeihen, nachgeben und nachlaßen wolle, mit hertzlicher Bitte und Christlichem Begehren, wo wir jemand die Zeit unsers Lebens einigerweiß, außerhalb unsers von Gott befohlenen ordentlichen Amts, erzörnet oder beleidiget hätten, er sey groß oder klein, hoch oder niedern Standes, Uns solche aus lauter Gnad, um Gottes willen, wie es die Christliche Liebe erfordert, gleicher gestalt zu verzeihen und zu vergeben; Wir laßen auch hiemit allen Unwillen und Ungnad, so Wir einige getragen hätten, für Unsere Persohn allerdings fallen, und befehlen unsern freundlichen lieben Söhnen und Kindern, auch unserer Hertzallerliebsten Gemahlin, daß Sie solches gleichergestalt thun wollen, und deßelben gegen Niemand in argem gedenken, und auf solche gethane Confession, Bekanntnuß, auch Erzeugnus der wahren Buß, Reu und Leid, so Wir über unsere Sünden im Hertzen tragen, welches Wir aber alles uns für keinen Verdienst zurechnen kön-

nen noch wollen: sondern allein unser Vertrauen auf die erworbene Gnad unsers Seligmachers Jesu Christi setzen, befehlen wir unsere Seele, wenn die von unserm sterblichen Leib scheiden wird, jezt und zu allen Zeiten der Heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit, Gott dem Vatter, unserm Schöpfer, Gott dem Sohn, unserm einigen Heyland, Mittler und Erlöser, und Gott dem Heiligen Geist, der uns mit seinen Heiligen Gaben, so lang wir auf diesem Erdboden gewesen, versehen, getröstet, gestärket und erhalten hat, und noch täglich versiehet, tröstet und erhält, mit höchster Begierd und Andacht unsers Hertzens, demüthig von Grund unsers Hertzens bittend, der allerhöchste, allmächtig, ewig und barmhertzige Gott, welcher selbst gesprochen hat: So wahr ich lebe ich will nicht daß der Sünder stirbet, sondern daß er bekehret werde und das ewige Leben habe, wolle sich unser aus Gnaden erbarmen, und uns um Seines geliebten Sohnes willen, welchen Er aus unaussprechlicher Güte zum einigen und gewißen Mittler und Erlöser verordnet hat, alle unsere Sünden, sie heißen wie sie wollen, gnädiglich vergeben und verzeihen, uns zu Gnaden annehmen, erhören, vom ewigen Tod erretten und erlösen, daß auch jeztermeldter unser Herr, wahrer Heyland und Erlöser, so von Ewigkeit vom Vatter ausgegangen und aus son-

derlicher Lieb und wunderbahrlichem unergründlichem Rath das menschliche Geschlecht erlöset hat, seine milde, gnadenreiche, barmhertzige, seeligmachende Trostgebende Hand über uns halten, unsern Glauben und wahre Zuversicht zu Gott stärken, mehren, bekräfftigen, und uns, wann es der göttlichen Allmacht gefällig ist, ein Christliches, gutes, vernünfftiges Ende verleihen, und als das Verlohrne, doch von Ihm wieder gefundene Schäflein, wider Teufel, Tod und Hölle und der Höllenpforten beschützen, vertheidigen und vertretten, und endlich durch sein bitter Leiden und Verdienst unsere Seele, alsbald sie von diesem irdischen Körper abscheidet, in die himmlische ewige Freud und Seeligkeit, und also in seines Vatters Reich, so allen Christglaubigen erworben und bereitet ist, ferner beleiten, tragen und aufnehmen; wie Wir dann von Hertzen glauben, daß er solches in Kraft seiner Zusagung, wahrhafftig thun werde, und uns demnach an die göttliche und unwandelbahre Verheißung, so keinesweges fehlen kan, beständiglich und tröstlich halten, und an solchem allen gar keinen Zweifel tragen. Wir gedenken auch vermittelst göttlicher Gnade bey dieser unserer wahrhaften Bekanntnuß, und allem dem, so dabey vermeldet ist, beständiglich zu verharren, die übrige Zeit unsers Lebens darinnen zuzubringen,

und uns davon als dem rechten wahren Grund, darauf wir billig bauen und fußen sollen, keineswegs abwendig machen zu laßen, und setzen gar in keinen Zweifel, Christus unser Erlöser und Heyland werde uns aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit darbey endlich erhalten, wider den Tod, Teufel, unser eigen Fleisch, und alles das, so zwischen Himmel und Erden darwider streben kan, auch uns seiner göttlichen Vertröstungen und Zusagung nach, welcher man keineswegs fehlen kan, in unserm letzten Stündlein beständig zu seyn, damit wir durch den Tod zum Leben dringen und gelangen, und mit allen Christglaubigen der ewigen Himmlischen Freud theilhafftig werden.

Und ob wir (welches doch der liebe treue Gott, der Niemand über sein Vermögen in Anfechtung kommen läßet, Ihm selbst zu Ehren in Gnaden verhüten wolle) villeicht an unserm letzten Ende, oder zuvor aus Leibes Blödigkeit, Krankheit, menschlicher Anfechtung, Betrübnuß, Schrecken des Todes, Angst, Furcht oder andere Zufälle, die uns am Leib oder Vernunft, oder wie das geschehen könnte, begegnen möchten, etwas dieser Christlichen Confession zuwider reden, sagen, thun, oder mit Geberden erzeigen, oder andern von uns es also verstehen oder vermerken würden; So bezeugen Wir hiermit, welches wir dieser Zeit

bey gesunden Leib und Vernunfft wohl thun kön- nen, auch billig thun sollen, daß solcher unserer gethanen und mit gutem Bedacht diesem unsern letzten Willen einverleibten Bekanntnuß Wir mit nichten gedenken zuwider zu handeln, sondern daß diese unsere Confession, die wir nicht aus unserm, oder einigem Menschen Kopf oder eigenen Gutdün- ken, sondern aus Gottes Wort gebauet sind, ge- faßt und gezogen, unser endlicher schließlicher und unwiedertreiblicher Wille, auch unwiederrufliche Meynung seye, darbey Wir bis in Ewigkeit blei- ben wollen, sollen, und wie uns dann auch kei- nesweges davon abzuweichen oder etwas davon zu begeben, gebühren will, was auch derselben zuwi- der geschiehet, oder dergestalt verstanden werden mag, das wollen Wir jetzt, alsdann, und dann als jetzt, aus Christlichem Eifer, in Kraft göttli- chen Befehls, dem solches zuwider wäre, ausdruk- lich und offentlich wiederrufft haben; Gott der Vatter aller Gnaden und Barmherzigkeit (der uns allein in erkannter und bekannter Wahrheit erhal- ten kan und will) wolle uns um seines einigen Sohnes, unsers Heylandes willen, in dem, so er bey uns angefangen hat, durch seinen heiligen Geist stärken, regieren und bestättigen, und uns allezeit mit Gnaden fürleuchten, damit uns sein heiliges göttliches Licht, so er bey uns und allen Christglau-

digen angezündet hat, nicht entzogen werde, sondern wir dadurch die ewige Freud und Seligkeit erlangen und behalten, durch denselben seinen Sohn unsern Herrn Jesum Christum Amen.

§. 2.

Feststellung der Evangelischen Religion in den Fürstl. Landen und Empfehlung Christlicher Eintracht.

Ferneres und zum Andern: Nachdem Uns nach unserer eigenen Seelen Seligkeit nichts höhers oder grösers auf Erden anliegt, auch billig anliegen soll, dann daß Wir unserer Hertzgeliebten Gemahlin, Söhnen und Töchtern auch allen unsern Verwandten, Nachkommen und unser gantzen Posteritæt, auch landen und leuthen dasjenige wünschen und gönnen, so das Höchste im Himmel und auf Erden ist, so allen Menschen widerfahren und begegnen mag, nemlich die wahre Gottes Erkänntnuß, dadurch wir alle zu unserer Seelen Seligkeit beruffen; So ermahnen, erinnern und bitten Wir vorgedachte unsere Hertzliebe Gemahlin, auch alle unsere Söhne und Töchter sämbtlich und jedes insonderheit, legen ihnen auch solches auf hiermit in Kraft vätterlicher Gewalt und ersuchen darneben unsere Vettere, Freund

und Blutsverwandten, insonderheit den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Hertzog Georg Hansen, Pfaltzgrafen rc. als auch unsere nächst gesipten Stamms- und Bluts-Verwandten, gantz freundlich, desgleichen alle und jede unsere Landsäße und Unterthanen in beyden Fürstenthümer, und wo Wir die jetzund haben, oder künfftig haben möchten, was Würdens, Wesens oder Standes die seyn, samt derselben Nachkommen gantz freundlich, gnädiglich und mit sonderm Fleiß, daß Ihre Liebden und Sie nicht allein für Ihre Persohn bey gleichmäßiger Christlicher Erkanntnuß und Bekanntnuß bleiben, sich von derselben keinesweges abziehen oder in einige Wege, wie das seyn möchte, abschreken oder abwenden laßen, sondern auch daß Ihre Liebden, als eine Christliche Obrigkeit, welche Gott diesen Dienst zu erzeigen schuldig und pflichtig ist, auch seiner Göttlichen Majestät nichts höhers und größers erzeigen kan, mit sonderm Ernst daran seyn, daß das heilig allein seeligmachend unwandelbahr und immer während Evangelium in dem Verstand, wie es Gott Lob in unserer Kirchen erkläret und ausgelegt ist, nach Inhalt göttlich, Prophetisch-Apostolischer Schrifft lauter und unverfälscht bleibe, gelehret und geprediget, auch auf die Nachkommen gepflantzet, ge-

wendet und geerbet werde, daß auch die Unterthanen Ihrer Christlichen Obrigkeit, welche in diesem Fall nichts anders als Gottes auferlegten Befehl verrichtet, sich allerweg gehorsam, unterthänig und erfolglich erzeigen, und weder Ihre Liebden noch sie die Unterthanen einige verführische Secten oder Opinionen offentlich oder heimlich einreißen laßen, sondern denselbigen durch alle von Gott erlaubte Mittel und gebührlicher Abwendung jederzeit begegnen, steuern und abwehren, wie dann Gottes unwandelbahrer Befehl ist, und einem jeden vor Gottes Angesicht am jüngsten Tag Red und Antwort zu geben schuldig und pflichtig seyn würdet, daran dann Ihre Liebden und Sie keineswegs hindern, abschreken oder irren solle einige Gefahr, wie die durch Gott der Welt zur Straf oder zur Prob seiner Auserwählten möchten verhänget werden, noch andere Zufälle, Zerrüttungen, Aergerniße, und was dergleichen seyn mag, dadurch zu allen Zeiten die wahre Christliche Kirche angefochten, betrübet und geängstet wird, insonderheit die vielfältige Gezänk, Disputationen, Uneinigkeit und Zwietracht, so auch unter denen, so sich des Nahmens unserer Confession zu gebrauchen unterstehen, hin und wieder einreißen, sondern Ihre Liebden und Sie sollen wider solche Anfechtung und Aergernuß Christlich zu Gemüth

führen, daß die wahre Kirch nimmermehr ohne Verfolgung gewesen ist, noch seyn kan, sondern sowohl innerlich als äusserlich auf mancherley Wege bekümmert und angefochten wird, daß auch solches nichts neues, sondern in allen Historien und Exempeln dergleichen fürgebildet und für Augen ist, wie dann die heilsame Zeit, da die Apostel selbst der Kirchen fürgestanden, in mehr als einem Weg und zuvor und hernach der gantzen Kirchen Historien genugsam und zum Ueberfluß zu erkennen geben, und dadurch auch durch die Sprüch und Prophezeyung, in welcher solche Sturm-Winde und Aergernuß der Kirchen geweißaget und angezeigt worden, aller deren Geschrey, so dieser Zeit unsere Kirchen verleumden, und unsere Lehr derowegen in Zweifel ziehen wollen, nach aller Nothdurfft widerlegt und refutirt wurde, dieweil auch zu dieser Zeit viel und mancherley Tractationen in Religions- und Glaubens-Sachen auch Reformation der Kirchen belangend, fürlauffen, welche aber nicht an allen Orten zum Besten, sondern eines Theils, insonderheit von unsern Widersagern vielmehr zu Unterdrukung, Verdunkelung und Verfälschung der göttlichen unwandelbahren Wahrheit seynd; So ist unsere treuhertzige wohlmeynende und vätterliche Erinnerung, es wollen unsere freundliche liebe Söhne, Erben, Nachkom-

men und Verwandten in solcher hochwichtigen Sache, Gottes Ehre, unser aller Seelen Seeligkeit und der ganzen teutschen Nation ewige und zeitliche Wohlfarth betreffend, zum besten gewarnet seyn, auch ein treulich, fleißig unverdroßenes Aufsehen haben, wie und an welchen Ort, und mit was Ernst und Eyfer Erhaltung göttlicher Wahrheit gesucht und befördert werde, und hierinnen nichts Höhers dann Gottes des Allmächtigen Ehre für Augen haben, und sein einiges göttlich allein seeligmachendes Wort das Fundament und Richtschnur seyn laßen, und für allen Dingen zu Gemüth führen, daß die Bande des Friedens und der wahren Christlichen Einigkeit allein in wahrer, beständiger unverfälschter Vergleichung der Lehr stehen, und gar nicht gefärbten Schein erlanget, befestiget oder erhalten werden mögen, daß auch kein Glück und Heil dabey, wo man in solchen allerhöchsten und göttlichen Sachen andere Mittel oder Wege suchet und begehret, dann diejenige, so Gott in seinem Wort allen Christglaubigen fürgebildet, fürgesetzet und verordnet hat, wo aber rechte wahre Christliche Reformation unverfälschter Weise gesucht und fürgenommen würde, davon sollen sich jetzt ermeldte unsere liebe Söhne, Erben und Nachkommen keineswegs ausschließen oder die allgemeine Christliche Concordie (wie zu allen Zeiten

Zeiten Exempel vor Augen) durch ihre eigene gefaßte Halsstarrigkeit betrüben oder verhindern, sondern vielmehr dieselbe mit allem möglichen Fleiß emsiglich befördern, und an allem dem, so göttlicher Befehl und Ordnung leiden mag, gar nichts erwinden laßen, in Betracht daß der gantzen Christenheit nichts gewünschters, angenehmers und fürträglichers fürstehen mag, dann Einigkeit in der Lehr und aller heilsamen Ordnung, welche durch das Band der Liebe gepflanzet, angestellet und erhalten, wie unser einiger seligmachender Herr, da er an den Tod des Kreutzes gehen sollte, selbst bittet und sagt: Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, daß sie auch seyn gleich wie wir. Joh. 17.

§. 3.

Verordnung wegen Begräbniß, Leichenbegängniß, Predigten und Epitaphien.

Zum dritten: Wann nun Gott der Allmächtige, der solches allein in seiner Hand und Gewalt hat, nach seinem gnädigen Wohlgefallen uns von diesem elenden zergänglichen Jammerthal zu seinen himmlischen Gnaden abgefordert, und wir also von dieser Welt zeitlicher Weise abgeschieden sind: So setzen, ordnen und wollen Wir, ist auch un=

ser letzter Wille und Meynung (sofern Wir in unserm Neuburgischen Fürstenthum, oder in der Nähe mit Tod abgehen) daß unser todter Körper oder Leichnam zu Laugingen in der Pfarr-Kirchen im Chor nach Christlichem Herkommen ehrlich gelegt und bestattet werde, doch ohne sonder übermäsiges Gepräng, sondern mit gewöhnlichen Christlichen Ceremonien und Leichpredigen, wie solches unsere Kirchen-Ordnung ausweiset und mit sich bringet, und sollen insonderheit die Leichpredigen, so nicht allein am Ort der Begräbnuß, sondern auch hernacher auf eine gewiße bestimmte Zeit und Tag in allen Pfarr-Kirchen beyder unserer Fürstenthümer anzustellen, neben Ausführung heilsamer Vermahnung von diesem zergänglichen Leben, Auferstehung der Todten, wahren Trost in Todesnöthen oder andern puncten, so anhero gehören, dahin fürnemlich dirigiret seyn, daß Wir durch Verleihung göttl. Gnade in wahrer Bekanntnuß unsers Christlichen allein seligmachenden Glaubens selig entschlafen und in unserm letzten Willen ausdrüklich befohlen und Testamentsweiß hinterlaßen haben, daß man nach unserm Tod unsern getreuen lieben Unterthanen, was Würdens, Standes oder Wesens sie seynd, jungen und alten, armen und reichen solchen unsern Christlichen Abschied und daß wir bey der erkannten Wahrheit und allem

dem, so wir ihnen unsern Unterthanen in Krafft unserer Kirchenordnung jederzeit, so viel den Glauben betrifft, fürtragen und fürhalten laßen, beständiglich bleiben, und mit sonderm Ernst und Eyfer befehlen, Sie zu gleicher Bekanntnuß und Beständigkeit Christlich zu vermahnen, und von unsertwegen anzusprechen und zu gesegnen, mit fernerer Erinnerung, daß sie Gott den Allmächtigen um ein glükliches, beständiges friedliches Regiment und Erhaltung obbemeldter göttlicher Lehr bitten und anrufen, auch ihnen unsere liebe Söhne, als ihre natürliche Erbherrn, Successoren und Landesfürsten, denselben in allen billigen Dingen zu gehorsamen, treulich befohlen seyn laßen, wie dann solches Gelegenheit der Zeit und Läuffe, auch der Verstand der Prediger und Kirchendiener ferner mit sich bringen und geben würde. Trüge es sich aber zu, daß Wir in diesem unsern Zweybrükischen Fürstenthum oder daselbst herum den Weg aller Welt gehen würden, (darinnen Wir dann der göttlichen Hand kein Ziel oder Maaß setzen wollen noch sollen) So ist unser Wille und Meynung, daß man unsern todten Leichnam in der Kirch unserer Stadt Zweybrüken oder Meisenheim, an welchem Ort es die Gelegenheit am besten geben wird, zu unsern löblichen Voreltern seelig bestatte, und der Erden anbefehle, und sich allermaßen

erzeige, wie hieoben angezeiget und vermeldet ist. Im Fall aber Gottes Wille wäre, daß Wir in fremden Landen oder solchen Orten, von dannen unsern beyden Fürstenthümern keines mit unserm todten Körper füglich erreichet werden könte, Todes verschieden; So wollen Wir uns zu unsern Räthen und Dienern, so Wir der Endes bey uns haben werden, gnädiglich versehen, auch ihnen hiermit auferlegt und befohlen haben, daß sie unsern todten Körper nicht weit über Land führen, sondern an den Ort und End Christlicher Ordnung und der Gebühr nach bestatten, da andere Christgläubige auch ruhen, und der seligen Auferstehung erwarten, dann obschon Fürstlichem Herkommen nach die todten Leichnam gemeiniglich ausgenommen, balsamirt und dergestalt zur Begräbnuß zugerichtet werden; so ist doch unser Befehl und endliche Meynung, daß man solches mit uns gar unterlaßen, unsern todten Körper gar nicht balsamiren oder in einigen Weg entblöße, sondern es trag sich gleich der Fall zu, wo Gott will, derselbige ohnzergentzt und ohnerblößt förderlich und unverzüglich der Erden, davon er genommen ist, befohlen, und bis zu dem jüngsten Tag, als in sein Schlafkämmerlein gelegt und eingelimbt werde. Des Epitaphii oder Grabsteins halben wollen Wir unsern Söhnen, Kindern und Erben keine Maaß

geben, sondern uns zu ihnen freund- und vätterlich versehen, Sie werden daßelbig dermaßen zu Ehren, und wie es sich in solchen Fällen gebühret, verordnen und verrichten, damit man ihr Christlich Andenken an Uns, ihrem Vater und zuvorderst aller Christglaubigen Auferstandnüß, die Wir samt andern in der Erden erwarten, im Werk und in der That spühren und abnehmen möge, doch wollen Wir sie dabey erinnert haben, daß Sie allen Pracht und Ueberfluß hindansetzen, sondern allein, was Christlicher Wohlstand und Gedächtniß mit sich bringt, zu Hertzen führen, wie solches die Heilige Schrifft an vielen Orten erinnert, und die Altväter und Patriarchen mit ihrem Exempel vielfältig erzeugt und bewiesen haben. Damit auch solcher angezogenen Exempel nach, auch allen Fürstlichem Herkommen und Gebrauch der gantzen Christenheit gemäß, Unsere Erben und Nachkommen unsers Fürstenthums Neuburg in zukünfftiger Zeit, wann Sie, wie die Schrifft redet, zu ihren Vätern versammlet werden, eine Gemaalstätt zu ihrer Ruhe und Begräbnuß haben; So ordnen, setzen und wollen Wir hiermit in Krafft dieses Testaments, daß Unsere Söhne, Erben und Nachkommen, Inhaber unsers Fürstenthums Neuburg Männlichs und Weiblichs Geschlechts, jung und alt, wo sie Got-

Gen. 23.

tes gnädiger Wille an solchem Ort ergreift, davon man diese Maalstatt erlangen mag, in vorermeldter Pfarrkirchen zu Laugingen ihr Erbbegräbniß und Sepultur künftiglich haben und behalten, auch jederzeit der Abgestorbenen Gedenkzeichen, Epitaphia und Monumenta aufgerichtet werden, dadurch Männiglichen der zukünfftigen und von Gott verheißenen seligen Auferstehung, auch Sterblichkeit, Angst und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens und der Erlösung, so durch unsern einigen Mittler und Heyland Jesum Christum erworben, Christlich und Gottselig erinnert werde.

§. 4.

Vermächtniße und Legate *ad pias causas*, an Arme, zu Hospitalien 2c.

Ferner und zum **Vierten**, so erinnern Wir uns, daß Gott der Allmächtige allenthalben in göttlich-prophetischer und apostolischer Schrifft ernstlich befohlen, die Armen, Dürftige und Betrübte in treuen Befehl zu haben, daß auch allen denen, so der Armen und Dürftigen ihre Hand bieten, trefliche Belohnungen und Vergleichungen von Gott dem himmlischen Vater verheißen und zugesagt, wie geschrieben stehet: Reiche dem Armen deine Hand, auf daß du

Jes. 7.

reichlich gesegnet werdest; Und an einem andern Ort: Wer den Armen giebt, dem wird nicht mangeln, wer aber seine Augen abwendet, der wird sehr verderben. Und der heilige David im Psalm sagt: Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt, den wird der Herr erretten zur bösen Zeit, der Herr wird ihn erquiken auf seinem Siechbett.

Proverb. 28.

Psalm 40.

Damit Wir nun solchem göttlichen Befehl gehorsamlich nachsetzen, auch durch die erworbene Gnad unsers einigen Heylands solcher göttlichen Verheißung theilhafftig werden; So haben Wir allerley Geschäfft und Legata, so man zu melden Christliche Werke oder ad pias causas nennet, gesetzt und verordnet, wie unterschiedlich hernach folget: Erstlich ist unser Will und Meynung, daß in dem Ort, da Wir von dieser Welt abscheiden, zu Zeit der Begräbnuß oder des Abführens, wo man Uns von dannen an obbestimmten Ort transferiren würde, demjenigen, so unser Leichpredigt thun wird, zwanzig Thaler, und einem jeden Kirchen- oder Schuldiener, der mitgehet, zween Thaler, und dann unter Hauß-Armen, gebrechliche und bedürftige Leuthe zur Zeit der Begräbniß hundert Thaler um Gottes willen zu Allmosen, nach Erkänntnuß unserer Räthen (die solches bey ihrem Gewißen treulich dispensiren sollen) ausgetheilet,

und die Armen, so deßen genießen, dabey fleißig erinnert werden, Gott dem Allmächtigen mit höchstem Flehen und Ernst zu bitten, daß die gegenwärtig geschehene Veränderung unsers zeitlichen Abgangs, und künftig neuen Regierung zu Gottes Ehr und Lobe, der Christlichen Kirchen und dem gemeinen Nutz, und also unsern Kindern und Nachkommen, auch aller unserer Unterthanen zeitlicher und ewiger Wohlfarth gedeyhen und erspriessen; Wie dann die Pfarrer und Kirchendiener solches auch niemahls oben vermeldtet in keinem Vergeß stellen sollen. Ueberdas und zum andern: So legiren und verschaffen Wir Einhundert Gulden jährlich Einkommens in den Spital zu Neuburg, und dann gleich so viel in den Spital zu Zweybrüken, in beyden Orten die Haupt-Summa auf gebührende Zinß, deren beyde Spital ein jeglicher von seinem Hauptguth jährlich genießen können, anzulegen und zu versichern.

Zum dritten; So verschaffen und legiren Wir gleicher gestalt Einhundert und funfzig fl. Hauptgelts Hauß-Armen leuthen zu Neuburg, und gleich so viel nemlich Einhundert und funfzig fl. Hauß-Armen leuthen zu Zweybrüken, welche beyde Summ ein jeder in ihrem Ort alsobald auf gebührliche jährlichen Zinß angelegt, und an einem Ort dasjenige, so die Zinß ertragen, jährlich zu ewigen Zeiten, mit Christ-

licher Vermeldung unserer Gedächtnuß; immaßen, wie oben gemeldet, unter Hauß-Armen leuthen ausgespendet werden soll, und sollen unsere Söhne, Erben und Nachkommen in alle Wege daran seyn, daß solche Haupt-Summa an gewiße Orte angeleget, und die Spital und Armen deßen, und der jährlichen Nießung habhafft und versichert seyn.

§. 5.

Stiftung der eingezogenen und ferners einzuziehenden Clöster und Kirchengüter zum Besten der Evangelischen Kirche und der neuen Landschule zu Laugingen, und befohlene Wiedererstattung deßen, so von dem geistlichen Gut von der Cammer verzehret worden. Verordnung wegen der Kirchengüter im Zweybrükischen zum Besten der neuen Landschule zu Hornbach ꝛc. und ähnlichen Befehl wegen der *Restituendorum.*

Weiter und zum Fünften; So haben Wir gleich im Anfang unserer Regierung verständlich zu Gemüth geführet und bewogen, mit was grosem Eyfer und Andacht vor dieser Zeit die Hospitalia, Clöster, Schulen und Kirchen von hohen und niedrigen Standespersohnen gestifftet, bedacht,

dotirt und begabet worden, daß auch anfänglich zuvor und ehe solche große Mißbräuch und Abgötterey allenthalben eingerißen, solches aus Christlich- und gottseliger Weise zu Uffpflantzung der wahren Kirchen und Schulen, auch der Armen zu Trost und Unterhaltung versehen und gemeinet, und obschon hernacher große Mißbräuche eingerißen, und durch viele Stifftungen die Abgötterey Gottes Wort zuwider gemehret und gestärket worden, daß doch das Gemüth derer, so vor uns gelebet haben, dermaßen gestanden, daß sie Gott zu Ehren gern solche Gaben und Stifftungen angewendet hätten, wo sie nicht mit solcher groben und grausamen Finsterniß umgeben, und in den erschröklichen Irrthum des Pabstthums gefangen gewesen, daß auch von Rechts und Billigkeits wegen alles das, so einmahl zu milden Werken geordnet, billig darbey bleiben, und in kein Prophan oder eigennüzigen Brauch soll gezogen, sondern vielmehr, da es etwa vor dieser Zeit, da man nicht beßer unterwiesen gewesen, mißbraucht werde, derselbige Mißbrauch abgestellet, und alles zu Beßerung solle angewendet werden; Insonderheit, dieweil man aus sondern Gnaden des Allmächtigen nunmehr den rechten Nutz und Gebrauch weiß, und die Hospitalen, Schulen und Kirchen deßen zum höchsten nothdürfftig sind. Dieweil Wir

dann in unserm Neuburgischen Fürstenthum noch etliche Clöster samt eines Theils ihren Einkommen gefunden, wiewohl dieselbe durch allerley Zufälle, welche jetzund ohne Noth zu erzählen, zum höchsten an Zinßen, Renthen, Gütern und Einkommen geringert, geschmählert und in Abgang gericht: So haben Wir doch Gott zu Ehren, der wahren Christlichen Kirch und Schulen zu Beförderung, auch unsern Landen und Leuthen zu Gnaden und Gutem aus wahrem Christlichen Eyfer nicht unterlaßen wollen, dasjenig, so übrig ist, als die Brosamen von des Herrn Tisch ohne weitere Zertrennung und Abgang, zusammen und dermaßen in eine Ordnung zu bringen, damit solches alles zu dem Gebrauch, dahin es vermög göttlich- und menschlicher Rechten gehört, künfftighin gewendet und angelegt werden; Sezen, statuiren und ordnen demnach in Krafft dieses unsers letzten Willens, daß unsers Neuburgischen Fürstenthumbs incorporirte Clöster, Neuburg, Medinge, Medlinge, Ehrbrunn, Bergen, Puelhoffen und Beldtdorff samt allem Einkommen, Renthen, Gülten, Zinßen, Zehenden und aller ihrer Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, wie das Namen haben mag, benannten und unbenannten, gesuchten und ungesuchten, auch allen Ansprüchen, Actionen und Forderungen, wie die Namen haben mögen, so

Wir als der Landsfürst und Obrist Schirmherr unsers Fürstenthums Clöster- und geistliche Güter dieser Zeit von solcher Clöster wegen, oder die Clöster und derselben Verwalter von Rechtswegen haben, oder künfftiglich gewinnen würden, um fürter zu ewigen Zeiten unwiederruflich bey denen Gebräuchen bleiben sollen, darzu sie von Gott und aller Billigkeit wegen gehören und geordnet sind, nemlich zu Aufbauung, Aufpflantzung und Erhaltung der wahren Christlichen Kirchen und Schulen in diesem unserm Fürstenthum.

Und nachdem Wir solches in das Werk zu setzen aus sonderm Christlichen uns dazu bewegenden Ursachen in unserer Stadt **Laugingen**, als einem gelegenen Platz an der Donau mit Rath der Verständigen eine Schule anordnen laßen, und dieselbe mit Professoren, auch rechtschaffener Lehr, Disciplin und Zucht durch des Allmächtigen Hülf in das Werk gebracht, auch angeregte Schul samt den Stipendiaten, so darauf erzogen und erhalten werden, so fern uns Gott das Leben noch länger erstreket, zu fernerm Aufnehmen zu befördern geneigt; So ist auch unser Will und endlich Meynung, daß solche vorgemeldte Clöster Einkommen, Zinß und Gefälle zu angeregter Schul, auch zu weiterer Beförderung derselben, und sonst nirgends anders wohin (es wäre dann jährlich etwas übrig,

welches man zu Spitalen und Unterhaltung der Armen, auch Beßerung der alten Kirchen unsers Neuburgischen Fürstenthums, oder zu Verlegung etlicher Stipendiaten auf andern Universitäten oder Schulen ziehen mag) angewendet und gebraucht werden.

Und damit diese unsere Verordnung desto fester und beständiger gehalten, auch Unser auf die Nachkommen, daß Wir diese geistliche Gefälle, welche zuvor in abgöttischen Mißbrauch gewesen, zu solchem Christlichen Gebrauch, und also zu denen Sachen, zu welchen sie anfänglich gemeint, gantz eifriger Meynung gewendet haben, desto mehr gedacht werde; So soll dieser unser letzter allerliebster Will an statt einer neuen Christlichen Fundation seyn, bleiben, und künfftiglich gehalten werden, ordnen, setzen und statuiren auch hiemit und in Krafft dieses unsers letzten Willens, daß solche Clöster- und Kirchen-Gefäll nicht anders dann Wir oben erzehlet, hinführo zu ewigen Zeiten gebraucht, genutzet und angewendet werden sollen, als hätten wir über solches alles, wie von allwegs Herkommen, eine sondere Fundation und Stifftung zierlicher Weiß und mit allen Solennitæten, so darzu gebräuchlich, aufgericht.

Wir obligiren und verbinden auch alle unsere Erben und Nachkommen, insonderheit unsere ge-

liebte Söhne, fürnemlich aber diejenige, so beyde unsere Fürstenthümer als regierende Fürsten inne haben und besitzen werden, daß Sie solche unsere Verordnung und Erneuerung der rechten uhralten Fundation, darzu Anfangs solche Stifftungen gemeinet, stet und festiglich halten, würklich vollziehen, und daran nichts abgehen oder ringern laßen, als lieb ihnen ist Gottes des Allmächtigen und seiner Kirchen Ehr zu befördern, unsern letzten und allerliebsten Willen zu vollenwerken, und Gottes ernstliche Strafe, der über seiner Ordnung hält, mit treuem Fleiß zu vermeiden.

Wir sollen auch mit der Zeit darauf bedacht seyn, wie wir aus den geistlichen Gefällen, so über die Bestellung der Ministerien und Schulen überbleiben, etliche Stifftungen verordnen und aufrichten mögen, zu jährlicher Unterhaltung zweyer Hofprediger, Diaconi, Cantoris und etlicher Chorale und armen Schüler, welche in unsern Hof-Capellen den Kirchendienst mit Predigen, Lectionen, Singen und andern Verrichtungen, damit andere Pfarrer und Kirchendiener, so jedesweil bis anhero darzu gezogen, an ihren Aemtern nicht verhindert, sondern ein jeder seines Befehls und Berufs desto stattlicher auswarten könne.

Wann auch über kurtz oder lang Gott der allmächtig Gnade verleihet, daß Wir des Closters

Kaißheim, so in unserer landesfürstl. Obrigkeit, Schutz und Schirm gelegen, Christliche Verordnung zu thun, unverhindert sind, und solche Sachen in unsere Hand und Gewalt gerathen; So wollen Wir durch göttliche Hülf gleich gottseelige und Christliche Verordnung mit desselben Gefällen und Einkommen anzustellen nicht unterlaßen, und darauf mit Rath der Gelehrten und Verständigen bedacht seyn, wie Wir aus solchem Closter eine besondere Schul stifften und errichten, und dasjenige, so an Einkommen und jährlich Nutzung übrig, zu gemeiner Landes-Rettung versorget und verwahret werde; Im Fall Wir aber solche Gelegenheit nicht erleben würden (welches alles zu Gottes gnädigen Willen stehet) So befehlen und gebiethen Wir hiermit unsern Söhnen, Erben und Nachkommen aus vätterlicher Gewalt, ordnen auch und schaffen solches in Kraft dieses Testaments, daß solche des Closters Kaißheim Gefälle, Nutzungen und Einkommen nirgend anders wohin, dann zu milden, gottseligen Christlichen Gebräuchen, nemlich zu Unterhaltung der Schulen, Kirchen, Hospitalen und gemeinen Landes-Rettung angewendet werden, und nachdem die leidige Krankheit der Franzosen bey dem gemeinen Volk im Oberland hefftig überhand genommen; So wollen Wir mit der Zeit bedacht seyn, wie

Wir ein sonder Spithal zu solchen armen kranken Leuthen, solchen Christlichen Einkommen in das Werk bringen möchten, wo es bey unsern Lebzeiten nicht geschehe, unsere Erben und Nachkommen in keinen Vergeß stellen sollen.

Wir haben uns auch bey diesem allen bedachtlich erinnert, was von obbemeldten Clöstern und andern geistlichen Gefällen von dieser Zeit an Geld, Getraid und andern zu unterschiedlichen Zeiten zu unserer Hofhaltung und anderer Nothdurfft, lehensweise uff künftige Vergleichung eingenommen worden, welches doch von uns nie anders gemeint, dann daß selbige zu gebührender Zeit wieder restituirt werden solle, wie Wir dann nochmals dieses Vorhabens seyn, auch deßwegen allbereit Befehl gethan, daß solche Einnahm zu erster Gelegenheit verglichen werden soll; Im Fall aber nach unserm Tod daran einiger Mangel vorhanden, so befehlen Wir unseren restituirenden Erben beyden regierenden Fürsten, unsere zweyen ältesten Söhnen und Ihrer lbden Erben und Nachkommen, auch denen so substituirensweiß zu solcher Erbschafft gelangen möchten, daß Sie alles das, so von den Clöstern, wie die Nahmen haben, an Geld, Getraid oder andern bey Zeiten unserer Fürstl. Regierung entlehnet und aufgenommen worden, gänzlich, vollkommlich und ohne allen

Abbruch

Abbruch restituiren und ergäntzen, in sonderer Betrachtung, daß solches nicht allein unser letzter und allerliebster Wille, sondern an ihm selbst löblich, Christlich, billig und rechtmäßig ist, auch die Erfahrung vielfältig an Tag gebracht, daß der Mißbrauch geistlicher Güter, und da derselbe anderswohin, dann darzu sie von Christlicher Andacht gemeint, verwendet werden, wenig Nutzen geschafft, sondern vielmehr in andern Gütern zu Abgang und etwa auch zu verderben Ursach geben.

Wann auch etwan die Gelegenheit nicht erleiden mögte, daß sie in Zeit unsers Lebens oder nach unserm Tod solche Restitution und Vergleichung erfolgte, so ist doch unser Will und Meynung, daß bis zu gebührlicher Vergleichung die Clöster und Kirchen des Hauptguts genugsam versichert, auch der jährlichen Pension und Zinß davon würklich und ohne alle Einrede habhaft gemacht werden.

Als Wir auch vor etlichen Jahren in unserm Zweybrükischen Fürstenthum die Gefäll, Nutzungen und Einkommen der Clöster Hornbach, Werschweiler, Offenbach und Disibodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werk ist, deputirt und geordnet; So ist unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung, daß solche Clöster und derselben Einkommen zu Erhal-

tung der Schul Hornbach, Beßerung der Pfarrern und Kirchendiener im Fürstenthum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten, und nirgends anders wohin angewendet werden. Wir wollen auch alles dasjenige, so Wir der Neuburgischen Clöster- und Kirchen-Gefäll halben, wie oben, statuirt, gesetzt und verordnet, allerdings diesen unserer Zweybrükischen Clöster- und Kirchen-Gefäll wegen, hieher repetirt und erholet haben, nicht anders denn als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificirt und über dasselbig eine neue Fundation und Stifftung aufgerichtet.

Insonderheit soll dasjenige, so von Erstattung und Vergleichung des Gelds, Getraids und anders, so von den Clöstern und Kirchen-Gefällen gleichergestalt angeregt und vermeldet ist, hiehero auch repetirt und erholet seyn, allermaßen als wäre solches von Worten zu Worten specificirt und einverleibt.

Befehlen hierauf und gebiethen allen und jeden unsern Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, insonderheit unsern freundlichen lieben Söhnen, so beyde unsere Fürstenthumb nach unserm zeitlichen Abgang innhaben, besitzen und regieren werden, aus vätterlicher Gewalt, und auch bey Vermeidung aller derer Poenen und Strafen, so die Rechte denjenigen auflegen, welche die Kirchen-

Güter aus ihrem rechten von Gott verordneten Gebrauch in andere Prophan-Gebrauch wenden, daß Ihre Lbden alles dasjenige, so Wir solcher Kirchen-Güter, Stifftungen und Fundationen halben statuiret und geordnet, künfftiglich also unverrükt und unverändert bleiben laßen, und die Kirchen und Schulen darbey für und für getreulich schützen und handhaben, und sie gegen alle denen, die ihnen unbefugten Eintrag oder Eingrif zu thun sich unterstehen, mit allen Gnaden und aller möglichster Beförderung schirmen und vertheidigen, als lieb ihnen ist Gottes des allmächtigen schwehre Strafe zu vermeiden, auch diesen unsern letzten allerliebsten Willen zu erfüllen, wie Wir dann zu Ihrer Lbden dieß freundliche Vertrauen tragen, Sie werden sich in solchem allem Christlich und unverweißlich erzeigen, welches auch Gott der Allmächtige nicht wird unbelohnt laßen, sondern Ihren Lbden in andern Wegen hier zeitlich und dort ewig reichlich vergelten, wie Christus selbst von dem Kirchendienst und deren, so Beförderung darzu thun, mit diesen Worten ausspricht: Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat. Item, wer dieser geringsten einen mit einem Becher kalten Waßers tränket in eines Jüngers Nahmen,

Matth. 10.

wahrlich ich sage euch, es wird ihm nicht unbelohnet bleiben.

§. 6.

Besondere Vermächtniße vor des Herzogs Freunde und Verwandte.

Ferner und zum Sechsten: Nachdem Wir etlicher unsern Blutsgesipten Freunden aus sonderer Neigung zugethan, auch ihnen derowegen gern ein freundlich Andenken hinterlaßen wollten, und sonst für löblich und Fürstlich achten, daß wir diejenige, so uns die Zeit unsers Lebens treulich und fleißig gedienet, unbedacht nicht laßen; So haben Wir einen sondern Legat-Zettel mit unserer eigenen Hand geschrieben, auch denselben mit unsern Daumenring versecreriret, und darinnen unterschiedlich verordnet, was unsern Freunden, Dienern oder andern Personen nach unserm tödtlichen Abgang von unsern instituirten Erben und Nachkommen entrichtet, vergnügt, erlegt, eingeräumt, gereichet oder zu Handen gestellet werden soll, wie man solches alles nach unserm Tod finden und erfahren wird.

Es ist auch unser Will und Meinung, daß obengeregter Legat-Zettel oder Verschaffung nicht weniger Krafft noch Würkung haben soll, dann ob er von Wort zu Wort diesem unserm verschlos-

ſenen Teſtament eingeleibet wäre; Damit auch ſolcher Legat-Zettel, als ein Stük unſers letzten Willens deſto förderlicher und würklicher vollzogen werde; So haben Wir denſelben zu unſerm letzten Willen in Verwahrung gelegt, und ob er ſchon nicht dabey gefunden, ſo ſoll er dennoch in ſeinen Würden bleiben, er wäre dann von uns ſelbſt ausdrücklich caſſiret. Wir ſetzen und wollen auch, daß eben dieſelbige Legata, ſo viel deren ausdrüklich und in ſpecie benennet und deſcribirt, und nichts anders dafür nach unſerm tödtlichen Abgang alsbald und ohne Verzug einem jeden Legatario gereicht und bezahlt werden ſollen, und ob vielleicht (welches Wir uns doch nicht verſehen) an einem oder mehrern hiebevor beſchriebenen Legaten Mangel erſcheinen würden, es geſchehe wie es wolle, ſo ſollen unſere ein- und nachgeſetzte Erben, ein jeglicher an ſeinem deputirten Ort ſolchen Mangel, Gebrechen oder Abgang nach billiger Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

§. 7.

Immerwährende Feſtſte ung der errichteten Kirchen- Schul- Landes- Policey- und andern Verordnungen.

Zum Siebenden: So haben Wir die Zeit unſerer Regierung allerley Ordnungen, geiſtlich

und weltliche Mandata und dergleichen ausgehen laßen; Gedenken auch vermittelst göttlicher Hülfe noch ferner dahin zu trachten, wie und welchergestalt die Mängel, so in göttlichem und weltlichen Regiment eingerißen oder künfftiglich einreißen möchten, in gute beständige Verbeßerung gebracht, künfftiglich durch den Seegen des Allmächtigen darinnen erhalten, und alle Unordnung, so viel möglich, aufgehoben und fürkommen werden.

Dieweil Wir dann solches nicht unbedächtlicher Weise, sondern mit treflichem Rath der Verständigen, Erfahrnen und Gelehrten wohlbedächtlich fürgenommen und gar in keinen Zweifel setzen, es werde solches alles beyden unsern Fürstenthümern, derselben Landen und Leuthen, auch allen unsern Erben und Nachkommen zu aller beständiger Wohlfarth, Gottseligkeit, Erbarkeit, Uffpflantzung guter Sitten, Nutz, Frucht und Wohlstand mit Hülf des Allmächtigen gedeihen und erspriesen; So ist in Krafft dieses unsers letzten Willens unser wohlbedachter ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß alle und jede solche unsere ufgerichte, publicirte oder sonsten in das Werk gebrachte, es seyen Kirchen- Schul-Superattendenten- Ehe- Policey- Landes- oder andere Ordnungen oder Mandaten, wie die Nahmen haben oder künfftiglich genennet werden möchten, in allen

ihren Puncten, Erklärungen, Inhaltungen und Begreifungen, steth, festiglich, getreulich und unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, geschützt, geschirmet und gehalten werden, allermaßen wie sie von uns bedacht, ausgangen, berathschlaget und gemeinet sind, daß auch keiner unserer Erben, Lebens-Erben und Nachkommen dieselbige schmälern, verkleinern, verändern, oder gar abthun, oder die Kirch, Schulen, Policey oder das weltliche Regiment durch andere neue Ordnungen turbiren, verwirren, ärgern oder unruhig machen, wie dann leichtlich geschehen kan, wo man unbedächtlich aus Vorwiz oder andern unnothwendigen Ursachen Neuerung fürnimmt. Wo aber die Gelegenheit der Zeit oder andere Umbstände nothwendiglich erfordern würde, daß in solchen die Policey, äusserliche Zucht oder dergleichen belangend, Aenderungen, Mehrungen oder Verbeßerung geschehen, so soll doch solches nicht anders, dann mit zeitlichen und stattlichem Rath fürgenommen, und diejenige darzu gebraucht und gezogen werden, welche solche wichtige Sachen verstehen, und mit wahrer Gotesfurcht, Verstand, Lehr und Erfahrungen dermaßen begabet sind, daß sie dieselbigen aus rechtem Grund und Fundament zu bedenken und zu berathschlagen wißen. Wir gebiethen und befehlen auch ofternelten unsern Erben und Nachkommen,

und legen Ihnen auch samt und sonders in Krafft dieses unsern letzten Willens wißentlich und wohlbedächtlich, daß Sie diese unsere Disposition treulich und beständig vollziehen und halten, darwider nicht thun oder handeln, oder durch andere thun oder handeln laßen, bey Verwirkung aller ihrer Erbfälle, Anspruch und Forderungen, so sie in Krafft dieses Testaments oder sonsten zu unserer Verlaßenschafft hätten oder haben möchten.

§. 8.

Bestättigung der geschloßenen Contracten, ertheilten Expectanzen, Schenkungen, Belehnungen, ausgestellten Verbriefungen ꝛc.

Gleicher gestalt und zum Achten: Ist unser endlicher Wille und Meinung, daß alles das, so Wir bey unserm Leben mit Contracten, Expectanzen, Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Alienationen und in andere Weg, wie das Nahmen haben mag, ufrichten, verbriefen, versiegeln oder versichern laßen, alles mit einander, nichts ausgenommen, treulich, redlich und Fürstlich gehalten und vollzogen werde; daß auch alle und jede unsere ein- und nachgesetzte Erben, Lehens-Erben und Nachkommen unsere Fürstl.

Briefe und Siegel keinesweges disputiren, vielweniger cassiren, verkleinern oder zunicht machen, sondern denselben mit getreuem Fleiß, ohne alle Einrede geleben und nachsetzen, wie teutsch gebohrnen Fürsten wohl anstehet, alles bey der Straf und Poen, so in vorgehenden Puncten gesetzet und begriffen ist.

Wir wollen auch gleicher gestalt, daß alles das, so ietzt vermeldet, und was Wir mehr die Zeit unsers lebens contrahiren, handeln, verschreiben, verbriefen oder versiegeln werden, in höchster und bester Form, Bestand und Krafft haben soll, als ob es zum zierlichsten und mit den allerhöchsten Solennitæten aufgericht und zum besten versehen wäre, und obschon an Zierlichkeit oder Solennitæten etwas Mangel erschiene, so sollen doch unsere Fürstliche Brief und Siegel, wenn sie aufgericht sind, daßelbig alles compliren und erstatten, und nichtsdestoweniger die Krafft und Würkung haben, als wann alle nothwendige und gewöhnliche Solennitæten adhibirt und gebraucht worden wären; Und ist abermal unser Will und Meinung, daß unsere ein- oder nachgesetzte Erben und alle die, so uns oder denselben succediren werden, auch sonst Niemand, wer der seyn mag, solche unsere vergangene, gegenwärtige oder künfftige Handlungen, Contract, Expectanzien oder

was das seyn mag, weder in- noch außerhalb Rechtens anfechten, wiedertreiben oder in einigen Zweifel oder Disputation ziehen gantz in keinen Weg, wie der Namen haben oder durch menschliche Geschwindigkeit erdacht werden möchte, alles bey Straf und Poen gemeiner geschriebener Rechten, und diesem unserm Testament ausdrüklich einverleibet; Im Fall aber jemand aus unsern ein- und nachgesetzten Erben, oder sonst ein anderer, wer der seyn möchte, über kurtz oder lang unsere vergangene und künfftige Handlungen, Contract oder anders, so oben gemeldt, umbzustoßen oder zu schwächen unterstehen würde (wie Wir uns doch den Rechten und Billigkeit nach nicht versehen, sondern zu unsern Erben und Nachkommen eines Bessern getrösten) alsdann, und auf solchem Fall ist unsere ernstliche Meinung, Gemüth und ernstlicher Will, daß derselbe nicht allein in obangeregte Straf mit der That, ohne fernere Erklärung, straks gefallen seyn solle, sondern Wir wollen auch alle diejenige, so unsere Fürstliche Brief und Siegel innhaben, oder mit denen Wir contrahirt, oder die Wir in einem oder dem andern Weg bedacht haben, von solchen vermeinten Anspruch und Forderung insgemein und insonderhet jetzt alsdann, und dann als jetzt in höchster und bester Form, wie das zum kräfftigsten immer geschehen soll, kan oder mag,

quit, ledig und losgezehlet, und davon nicht anders, als wäre es durch ein gerichtlich Decret oder Spruch geschehen, gäntzlich erlediget und absolviret haben.

§. 9.

Erbs-Einsezung des Erstgebohrnen Pfalzgrafens Philipp Ludwig, als Regenten des Herzogthums Neuburg.

Zum Neunten, dieweil in allen und jeden letzten Willen und Testamenten die Erbsatzung oder Benennung der Erben fürnehmlich geschehen soll, in Erwegung, daß die Institution der Erben eines jeden Testaments recht Fundament und Grundveste ist, auch billig seyn soll, und dann Wir in alle Wege geneigt seyn, auch uns als einen Vatter schuldig erkennen, zwischen unsern freundlichen lieben Söhnen der Succession und Erbschafft halben, unsern nachgelaßenen Landen und Leuthen zu Nutz und Trost, gewiße Ordnungen zu geben und vorzunehmen, wie dann solches im Heil. Reich teutscher Nation in der Chur- und Fürstl. Häußer löbliches Herkommen, auch den geschriebenen und wohlhergebrachten Lehens-Gebräuchen nicht ungemäß, und sonst zu Erhaltung Fürstlichen Nahmens, auch daß die Fürstenthum und Herrschafften ohnzerstreuet, ohnzergäntzt und ohnzerbrochen

bey einander bleiben, auch dem Heil. Reich in allem obliegen, desto stattlicher und ansehnlicher gedienet, auch die Regierungen der Landen und Leuthen zu Nutz, Heil und Trost desto füglicher angeordnet werden mögen, nicht undienstlich, sondern zum höchsten förderlich, erspriesslich und fürträglich ist, zu dem auch nicht allein die weltliche oder menschliche Rechte, Gebräuch und wohlhergebrachte Gewohnheiten solche vergönnen und zulaßen; sondern auch die heilige Schrifft selbst uns darzu erinnert und ermahnet, da gesagt wird: Wann das Ende kommt, daß du davon must, alsdann theile dein Erbe aus. Daraus dann kürzlich abzunehmen, daß einem jeden in seinem Haab und Gütern etwas eine freye Hand, auch Gewalt und Macht, nützliche Verordnungen und Austheilungen zu thun, nicht allein von menschlichen sondern auch von göttlichen Rechten erlaubt und zugelaßen, als auch solches alles die Exempel der heiligen Königen, David, Salomon und andere mehr, so in der Regierung gewiße Successores benennet und gesetzt, noch weiter bezeugen und ausweisen; So haben Wir diesem allem nach, aus Christlich stattlichem ansehnlichen und vernünftigen Ursachen, mit wohlbedachten Rath, wißentlich und wohlbedächtlich unserer hinterlaßener Land und Leuthen Succession, Erb-

Eccles. 33.

schafft und Regierung betreffend, nachfolgende, rechtmäßige, und im Heiligen Reich gebräuchliche, Disposition, Ordnung und Austheilung fürgenommen, wie unterschiedlich hernach folget:

Erstlich, so viel unser Fürstenthum Neuburg samt deßelben zugehörigen und incorporirten Landen und Leuthen betrifft, so jetzt und darbey sind, oder künfftig durch Kauf, Loßung, Expectanzen, Tausch oder andere Contract, wie die Nahmen haben, darzu kommen mögen, setzen, ordnen und nennen Wir zu unserm rechten ohnzweiflichen Erben und Successoren, den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Philipp Ludwig Pfaltzgrafen ꝛc. als den ältern und erstgebohrnen, der von Natur, Rechts und Billigkeit, auch Fürstlicher Gewohnheit und Herkommens wegen, und gleicher gestalt nach Ausweißung göttlicher Rechten, zu geschweigen der allgemeinen Völker Recht, so in allen Königreichen, Fürstenthümern, Nationen und Landen üblich und gebräuchlich, für andern seinen Brüdern und Mit-Erben, die von der Natur angebohrne, und also von Gott selbst verordnete Prærogarivam und Fürgang billig haben und behalten soll; Gebiethen auch darauf allen und jeden unsers Neuburgischen Fürstenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten, von Prälaten, Herren, denen von der Rit-

terschaft, desgleichen allen Landsäßen, insonderheit aber unsern Hofmeistern, Stadthaltern und Räthen zu Neuburg an der Donau, auch allen unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Landvoigten, Landrichtern, Pflegern, Pflegsverwesern, Landschreibern, Kastnern, Voigten, Richtern und andern Befehlhabern, wie die Nahmen haben, deßgleichen Burgermeistern und Rath aller und jeder unserer Städte und Märkte und insgemein allen unsern Unterthanen inn- und außerhalb Landes geseßen, auch obbemeldten unsers Fürstenthums angehörigen Lehen- und Dienst-Leuthen, was Standes oder Würden Sie seyn, oder seyn werden, daß Sie allein obbenannten unsern Sohn, Pfaltzgraf Philipp Ludwigen, so lange seine Liebe lebt, oder deßelben eheleiblicher männlicher Stamm vorhanden, und sonst niemand anders Landhuldigung thun, auch gehorsam, gefolglich, gewärtig und und unterworfen seyn sollen, Seine Liebden für ihren rechten natürlichen Landesfürsten und Herrn ehren, lieben und halten sollen, bey den Eyden und Pflichten, damit Sie uns dieser Zeit verwandt seyn, auch in Krafft unserer lang zuvor empfangenen Erbhuldigungen, welche sich nahmhafftiglich uff unsere Erben erstrekt, wie dann solches alles zu göttlichem Willen stehet.

Im Fall Gott der Allmächtige über kurtz oder lang andere Erbfall von vätterlicher, mütterlicher oder Uhraltmütterlicher Linien, auch sonsten von andern Orten schiken würden, sie reichten gleichwohl woher sie wollen, so soll nicht allein beyden unsern ältern Söhnen, die Wir jetzt in beyden unsern Fürstenthümern zu regierenden Fürsten instituirt und benennet, sondern auch den andern, unsern jüngern Söhnen, und also unsern Söhnen miteinander und zugleich, auch Ihrer Lbden männlichen ehelichen Leibes-Erben, nach Ordnung der Rechten, auch der gulden Bull, salva gradus prærogativa, Ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn. Gleichergestalt (damit in diesem auch kein Zweifel vorfalle) soll es der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlich geliebten Gemahlin Erbschafft halben also gehalten werden, daß unsere Söhne und Töchter, welche den Fall erleben, in gleiche Theil succediren, doch vorbehaltlich, ob unsere freundlich geliebte Gemahlin in dem, so Ihrer Lbden zustehet, nach Ausweißung der Rechten ein anders verordnen würde. So viel aber

§. 10.

Einsezung Pfalzgrafens Johannes zur Landes-Nachfolge im Fürstenthum Zweybrücken.

Zum Zehenden: Unser Fürstenthumb Zweybrüken und deßelben zugehörige und incorporirte Landen und Leuthe betrifft, so itzund darbey sind, oder künfftig durch Kauf, Loßung, Expectanzien, Kauf oder andere Contracten, wie die Nahmen haben, darzu kommen mögen, instituiren, einsetzen und ordnen Wir zu unserm rechten einigen und wahren Erben, den auch Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlich lieben Sohn, Johannem, Pfaltzgrafen ꝛc. als den, so Alters halben, nach obernannten unsern ältesten Söhnen, den andern billig fürgehet, damit sowohl in solcher, als in unsers Fürstenthums Neuburg Succession, die gemeine Völker-Recht und das lang approbiret Herkommen aller Nationen und insonderheit der Fürstlichen Häußer gehalten und vollzogen werde; Gebiethen auch darauf allen und jeden unsers Zweybrükischen Fürstenthumbs zugehörigen Gliedern und Verwandten, von Prälaten oder derselben Verwalter, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und andern, so uns mit Lehen oder in andere Wege verwandt und zugethan

sind, insonderheit unsern Stadthaltern und Räthen zu Zweybrücken, auch allen und jeden unsern Ober- und Nieder-Amtleuthen, Vogten, Kellern, Schultheißen und andern Befehlshabern, wie die Nahmen haben; deßgleichen Burgermeistern und Rath unserer Stădt und Fleken, auch allen Gemeinden und sonst allen unsern Unterthanen und Angehörigen in unserer oder andern Obrigkeit gesessen, was Würden, Standes oder Wesens Sie seyn, oder seyn werden, daß Sie allein jetzt ernannten unsern Sohn, Pfalzgraff Johannsen, so lang seine Liebe lebt oder deßelben Eheleiblicher männlicher Erben vorhanden, und sonst niemand anders, gefolgig, gewärtig und unterworfen seyn sollen, allermaßen wie oben von unserm ältern Sohne, so viel die Succession unsers Neuburgischen Fürstenthums berühret, disponiret, gesetzt und geordnet ist, welche Disposition Wir hieher, so viel unser Zweybrükisches Fürstenthum belanget, samt allen und jeden ihren Clausuln wiederholet und repetirt haben wollen, samt den, was von den zukünfftigen Erbfällen darbey disponiret und gesetzt ist, und sollen solche beyde Successionen obbemeldte zwey unterschiedliche Fürstenthum, so Wir hiermit auf beyde unsere älteste Söhne transferiren und wenden, mit allen ihren Prærogativen, Ehren, Würden, Regalien, Præeminen-

tien, Hoheiten, Ober- und Nieder-Gerechtigkeiten, Dignität, Freyheiten, Privilegien, wie die Nahmen haben, gäntzlich und vollkommentlich gemeinet, auch derhalben aller und jeder beyde unsere ältesten Söhne einem jeden seinen Ort, wie oben specificirt, fähig und habhafft seyn, allermaßen wie wir dieselbigen als ein Fürst des Reichs an beyden Orten ingehabt und beseßen, auch unsere Voreltern und löbliche Vorfahren vor uns innen gehabt und beseßen haben, nichts ausgenommen oder hindangesetzt, wie auch ein jeder unserer Söhne, so oben gemeldet seyn, in Krafft dieses Testaments anererbte Fürstenthum mit allen Würden und Nutzungen inhaben und besitzen, also soll er auch desselben Onera und Beschwerden tragen, in Reichs- oder andern Steuer- und Anlagen, ohne des andern Zuthun, es soll auch ein jeder im Reichs-Rath und sonst, da es gebräuchlich, von seines Fürstenthums wegen, die gebührende und hergebrachte Session einnehmen, und sich derselben nach Fürstlichen Ehren, Würden und Herkommen ohnverhindert männiglich gebrauchen, doch also, daß zu Verhütung künftiges Mißverstandes, Wiederwillens und Gezänkes alle Wege der älteste unter unsern Söhnen, auch derselben männiglichen Leibes-Erben und Nachkommen, so in beyden unsern Fürstenthümern regierende Fürsten seyn werden,

dem der Erstgebohrnen und ältern vor- und nachsitzen, und alle Weg der ältist in Reichs-Räthen und andern Versammlungen, da man solche Ordnung zu halten pfleget, den Vorsitz haben, ohngeachtet in solchem Fürstenthum er ein regierender Landesfürst seye, in Betrachtung, daß solches unter den Pfalzgrafen am Rhein von uhralten Zeiten also herkommen, und an ihm selbst in dergleichen Dignitäten und Prærogativen üblich und gebräuchlich ist.

§. 11.

Verordnung wegen der *Mobiliar*-Erbschafft im Herzogthum Neuburg zu Gunsten Pfalzgrafen Philipp Ludwigs.

Was dann, zum **Eilften**: unsere fahrende Haab oder bona mobilia belangt, so Wir in beyden unsern Fürstenthümern hinterlaßen werden, setzen, ordnen und wollen Wir gleichergestalt zu unserm wahren, rechten und ungezweifelten Erben unsern obbemeldten ältesten Sohn, Pfalzgraf Philipp Ludwigen in der fahrenden Haab, oder bonis mobilibus, so im Neuburgischen Fürstenthum begriffen und gefunden worden, es sey an Geld, Getraid, Proviant, Vorrath, Haußrath, Ornat, von Tapezereyen, Gemählte und derglei-

chen, und allem dem, so zu Neuburg im Schloß und auf den andern unsern Häusern gemeldten Fürstenthums vorhanden, benanntes und unbenanntes, gesuchtes und ungesuchtes, nichts ausgeschloßen, denn die Kleider, Kleinodien und Silbergeschirr, davon hernach eine besondere Disposition folgen wird.

§. 12.

und der im Zweybrükischen befindlichen Staats-*Mobiliar*-Erbschafft zu Gunsten Pf. Johannes.

Gleichergestalt und zum Zwölften: Was unsere fahrende Haab oder bona mobilia berühret, so Wir in unserm Fürstenthum Zweybrüken verlaßen werden; ordnen, setzen und instituiren Wir auch zu unsern ungezweifelten und gewißen Erben oftbenannten unsern Sohn, Pfalzgrafen Johannsen, allermaßen wie jetzund, so viel die Neuburgische fahrende Haab von unsern ältesten Sohn disponirt ist, nichts ausgenommen, dann so viel der Kleider, Kleinodien und Silbergeschirr halben ausdrüklich vorbehalten und ausgenommen ist.

§. 13.

Disposition über die Kleider-Cammer, Silber, Gold und Pretiosen, nach den besondern Inventarien und einem jeden Hrn. Sohn gemachten eigenen Vermächtniß.

Was aber zum Dreyzehenden: unsere Kleider, Kleinodien, Ketten, Ringe, Edelgestein, Silbergeschirr auch güldene Gefäß und Trinkgeschirr und dergleichen betrift, da haben wir zwey unterschiedliche Inventaria uffgericht, und darinn lauter verzeichnen laßen, was für Kleider, Silber, Gold, Edelgestein, Ketten, Ringe, Kleinodien, einem jeden unsern obbemeldten instituirten Erben zugehörig seye und folgen soll, welches Vermächtnuß und Ordnung Wir also unwiedersprechlich gehalten und allerdings vollzogen haben wollen.

Nachdem Wir aber aus vätterlicher Neigung, so Wir zu allen und jeden unsern Söhnen und Töchtern tragen, einem jeden unter denselben, und insonderheit unsern dreyen übrigen Söhnen, Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friederich und Pfaltzgraf Carln, jeden etwas unter unsern Kleinodien, zu einem sondern freundlichen Andenken verordnet, auch solches in die obbemeldte Inventaria mit unserer eigenen Hand verzeichnet, so

ist unser redlicher Befehl, Will und Meinung, daß beyde unsere obbemeldte ältesten Söhne, als instituirte Erben, unsern andern Kindern solche verschafte Kleinodien, Kleider und was seyn wird, ohne alle Einrede, gutwillig folgen laßen.

§. 14.

Verordnung wegen des Zeughauses, Rüst- und Wehr-Cammer zum Besten der zwo ältesten Söhne, nebst Legaten vor die drey Jüngere.

Ferner und zum Vierzehenden: Damit unserer hinterlaßenen Munition, Geschütz und anders, so zu Verwahrung unserer Häußer, Städt und beschloßenen Fleken verordnet ist, desgleichen was in unsern Rüst- und Wehr-Cammern vorhanden seyn würde, auch kein Zweifel fürfalle, so ist unser ausgedrukter Will und Meinung, daß alles Geschütz, Artillerie, Büchsen, große und kleine Stuk, wie die Namen haben, auch Pulver, Bley und Handbüchsen, Harnisch, Rennzeug, Spies, Gezelt und alles, so in das Feld und zur Wehr oder zu Ritterspielen gehöret, vermög unserer zwey aufgerichteten Inventaria, darinnen wir specificiren wollen, was gen Neuburg oder Zweybrük gehöret, unsern zweyen ältesten Söhnen folgen soll, einem jeden sein deputirt Theil, wie solches

die aufgerichte und versiegelte Inventaria unterschiedlich mit sich bringen werden, doch wollen Wir unsern andern dreyen Söhnen in solchen auch gedenken, und ihnen ingleichen etwas von Rüstung ordnen, auch solches in jetzt ermeldte Inventaria oder obgedachte Legat-Zettel mit unserer eigenen Hand zeichnen, wo man auch solche unsere Handverzeichnuß finden wird, so sollen die ältesten unsere instituirte Erben und Söhne daßelbige ihren Brüdern ohne alle Disputation gutwillig und freundlich folgen laßen.

§. 15.

Vertheilung des Marstalls unter die samtliche Söhne.

Zum Fünfzehenden: So viel unsere Leib-Hengste und andere Pferde im Stall antrifft, soll und mag unser ältester Sohn daraus seines Gefallens etliche behalten, die übrige soll er unter seine Brüder, welche Alters halben dermaßen beschaffen, daß sie dieselbige gebrauchen mögen, freundlich austheilen, und sich in solchem brüderlich und dermaßen erzeigen, wie Wir Ihm gäntzlich antrauen.

§. 16.

Verordnung wegen Versorgung der drey nachgebohrnen Söhne. Beweggründe der *Primo-* und *Secundogenitur*, ohne noch weitere Vertheilung der Lande.

Zum Sechzehenden: Damit Wir unsere andere drey Söhne, so viel uns immer möglich und zu Erhaltung Stammes und Nahmens thun seyn will, auch vätterlich bedenken: So wollen Wir Sie erstlich und vor allen Dingen ermahnet und erinnert haben, daß sie diese unsere väterliche Disposition nicht anderst, dann wohlmeynend und wie gehorsamen Söhnen gegen ihren Vater gebühret, vermerken, denn dieselbige gar nicht dahero kommt, daß wir einen oder mehr unsere Söhne wollten vor andern unterdrüken oder verkleinern, vielweniger enterben, sondern allein zu Erhaltung Fürstlichen Nahmens und Stammes gemeinet ist, damit unser Fürstenthum, Land und Leuthe nicht in viel Regierungen, mit Abgang und Regierung Fürstlicher Reputation und höchster Beschwehrung unserer getreuen lieben Unterthanen, uns und unsern Nachkommen, auch dem löblichen alten Churfürstlichen Hauß der Pfaltz zu Hohn und Spott vertheilt, zerbrochen und zergäntzt werden, wie gewißlich und augenscheinlich geschehen müßen, wann

wir aus einem jeden unter unsern Söhnen einen regierenden Fürsten suchen müsten, als auch neben den alten Historien die Erfahrung sonst augenscheinlich beweiset, daß die vielfältige und zertheilte Regierungen, die nicht von einem Haupt herfießen, nicht allein gemeinen Fürstenthümern, sondern auch grosen gewaltigen Königreichen zum höchsten nachtheilig, schädlich, abbrüchlich und verderblich seye, sie sollen auch in solchen verständlich zu Gemüth führen, daß wir nichts neues in solchen Fällen anfahen oder verordnen, sondern daß solches bey andern Fürstlichen Häußern auch also herkommen und gebräuchlich, und daß es also von unserm löblichen Voreltern insonderheit von unserm Großherrn Vatter, Hertzog Alexandrus, deßen Ibden auch dergleichen Testaments-Verordnungen zwischen unserm Herrn Vatter und Seiner Ibden Brüdern aufgericht, uff uns erwachsen, und Wir in diesem Fall nichts anders thun, dann in unserer Voreltern Fußstapfen treten, und um so viel desto mehr, dieweil uns solches, so viel das Neuburgische Fürstenthum belangt, von weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Herrn Vatter, Vetter und Gevattern, Pfaltzgraff Ott Heinrichen, Churfürsten seel. Gedächtnuß, in seiner lieb letzten Willen auferlegt ist; Zu dem uns auch die geschriebene Lehens-Ge-

bräuch, welche nicht wollen, daß der Fürstenthümer Regalia, Hoheiten und Dignitæten sollen zergänzet oder zertheilet werden, solches ausdrüklich zulaßen, auch Disposition dahin richten, daß die Erstgebohrnen für andern in Verordnung der Succession sollen bedacht und angesehen werden, dem allen nach, und auf solche väterliche ausführliche Erinnerung: So ordnen, setzen und disponiren Wir in Kraft dieses unsers Testaments, daß es mit unsern obbemeldten dreyen Söhnen Pfalzgraf Otto Heinrichen, Friderich und Carln Fürstl. Alimenten, Nahrung und Unterhaltung, damit Wir Sie, nach gestalt der Sachen, anstatt ihres gebührenden Erbtheils, (wie in dergleichen Fällen in Fürstlichen Häußern, auch nach Anweißung der beschriebenen Lehnrechten üblich und gebräuchlich) vätterlich, wohlbedächtlich, mit guter Vorbetrachtung und zeitlichen gehabten Rath, versehen und bedenken, gehalten werden soll, wie unterschiedlich hernach folget.

1. Pf. Ott Heinrich und Pf. Friderich sollen nebst ihren Hof- und Lehrmeistern biß ins 18de Jahr von ihrem ältesten Bruder verköstiget und unterhalten werden.

Erstlich, so viel unsere beyde Söhne, Pfalzgraf Otto Heinrichen und Pfalzgraf Friedrichen

betrift, ist unser Will und Meinung, wollen ihnen auch solches anstatt Ihrer Fürstlichen Unterhaltung, Alimenten und Nahrung in Krafft dieses unsers letzten Willens und Testaments deputirt und verordnet, auch unsern ältesten Sohn, Pfaltzgraf Philipp Ludwigen, als den Einen unserer substituirten Erben, darzu verbunden, gravirt, und Sr. Lbden in alle Wege auferlegt haben, daß Sie obbemeldte Ihre zwey Brüder, unsere liebe Söhne, biß sie das 18 Jahr ihres Alters erreichen, mit allen Unterhaltungen, Eßen und Trinken, Kleidern, sambt ihren Hofmeistern, Zuchtmeistern, Præceptoren, Cammer- und andere Dienern, auch Pferden, so viel sie deren in solchem Alter zur Uebung bedürftig, nothdürftiglich unterhalten sollen, wie sich solches bey jungen Fürsten gehört und gebühret, und in unserm Hauß der Pfaltzgrafen am Rhein herkommen, und Wir Ihn obbemeldten unsern ältesten Sohn selbst unterhalten und auferziehen laßen, insonderheit nachdem Wir nicht allein Sr. Lbden, sondern auch allen unsern Söhnen von Jugend auf gottselige, verständige und gelehrte Præceptores, auch Zucht- und Hofmeister zugeordnet, wie sie dann noch zur Zeit mit solchen Personen nach Nothdurft versehen. So sollen dieselbige, so lang es ihre Gelegenheit erleiden mag, in solchen ihren Dienst,

fürnemlich aber bey unsern dreyen jüngsten Söhnen künfftiglich gelaßen, und wo nach der Zeit unsers Absterbens einer oder mehr aus ihnen nicht vorhanden, so soll Sr. Lbden nach andern tüchtigen Personen, so viel beyde unsere Söhne Pfalzgraf Otto Heinrichen und Pfalzgraf Friedrichen betrifft, in alle Weg trachten und daran seyn, daß Ihnen andere gelehrte, gottselige, ehrbare und erfahrne Præceptores, Zucht- und Hofmeister zugeordnet werden, die unserer wahren allein seligmachenden Confession mit rechtem Ernst und Eyfer zugethan, und mit verführischen Opinionen und Secten nicht beflekt, auch eines aufrichtigen, redlichen und ehrbaren Wesens und Wandels seyn, und bey denselben ein fleisiges Auffsehen haben, daß sie beyden Fürstlich, gottseliglich und erbaulich auferzogen, gelehrt, instituirt und unterwiesen, deßgleichen in ernster und strenger Zucht gehalten werden, wie solches alles Gottes, des Allmächtigen, Befehl, auch der Ehrbarkeit an ihr selbst gemäß, und bey uns und unsern Vorfahren seeligl. Christlich und löblich Herkommens ist.

Wo auch von unsern nachgelaßenen Räthen oder andern verständigen Leuthen vor nützlich und gut ansehen wird, obbemeldten unsern Söhnen, einen oder sie beyde auf eine Universität, oder sonst in fremde Land zu verschiken, so soll unser ältester

Sohn daßelbige auch thun, und sie alsdann, wie sich in solchem Alter ihrem Stand nach gebühret, nothdürftiglich und brüderlich unterhalten.

2. Welches auch von Pf. Johann, als Landes-Nachfolger in Zweybrüken, gegen den jüngsten Prinzen, Pf. Carl geschehen solle.

Was Wir in vorgesetztem Articul unserm ältesten Sohn Pfaltzgraf Philipp Ludwigen unserer zweyen Söhnen halben befehlen und auflegen, das wollen Wir gleichergestalt, so viel die Alimenta, Nahrung und Unterhaltung unsers jüngsten Sohns Pfaltzgraf Carls betrift, unserm Sohn Pfaltzgraf Johannsen als künftigen Successoren des Zweybrükischen Fürstenthums in allen seinen Puncten, Innhaltungen und Begreifungen auch auferlegt, und Se. Lbden dazu verbunden und gravirt haben, nicht anders dann, als wäre es von Wort zu Wort und in specie repetirt und erhohlet, und damit solche unsere Disposition desto klärer seye, so sollen in Summa beyde unsere älteste Söhne, die übrige drey jüngere Söhne bis auf das 18te Jahr ihres Alters in dem Staat erhalten, wie Sie dieselbe, unserer Anordnung nach, zur Zeit unsers Absterbens, wann Wir vor solcher Zeit aus diesem Jammerthal abfordert würden, finden und sehen werden.

3. Wie es mit samtlicher nachgebohrnen Söhne Unterhaltung nach Antritt des achtzehenden Jahrs gehalten werden sollen.

Wann aber 3) oftbemeldte unsere Söhne, Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friedrichen und Pfaltzgraf Carl einer oder mehr unter ihnen das 18te Jahr seines Alters erreichet, also daß das 17te Jahr compliret, und das 18te läuft, so soll unser ältester Sohn Pfaltzgraf Philipp Ludwig seine zwey Brüder, Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen unsere Söhne, so Sr. Lbden, als dem Successoren und Innhaber unsers Fürstenthumbs Neuburg zu unterhalten befohlen seynd: Und dann unser anderer Sohn Pfaltzgraf Johannsen als Successoren unsers Zweybrükischen Fürstenthums unsern Sohn, seinen Bruder Pfaltzgraf Carln nachfolgendergestalt mit 13 Personen und 11 Pferden zu unterhalten schuldig und pflichtig seyn; Item, für seinen Hofmeister und Knecht 2 Pferd; Itl. 2 jungen Edelknaben 1 Pferd; Itl. ein Schneider, der auch Cammerknecht seye; Itl. ein Schreiber 1 Pferd; Itl. ein Nebenknecht 1 Pferd; Itl. 2 Marstallerpferd; Itl. ein Schmid 1 Pferd; Itl. 2 Troßer 1 Pferd; Itl. denen zwey von Adel 1 Fußgehender Troßer.

Digitized by Google

Wann auch obbemeldter junger Söhne einer über Land reisen wird, soll der ältere Bruder ihme den andern jungen Knaben von Adel sambt dem Schneider oder Cammerknecht auch beritten machen, oder sie auf den Cammer-Wagen führen lassen; Was die Pferd betrift, soll unser älter Sohn beyden unsern Söhnen, Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friederichen, desgleichen unser zweiter Sohn unserm jüngsten Sohn Pfaltzgraf Carln, erstlich 7 Pferd im Stall ordnen laßen, nemlich 1 Pferd für sein des jungen Fürsten Leib, und dann für den einen Edelknaben, den Schreiber und Marstall, den Schmid, den Nebenknecht und den Troßer, jedem auch 1 Pferd, die übrigen, so vor dem Hofmeister und zwey von Adel gehören, sollen ihre eigene Haab seyn. Ferner sollen vorgemeldten unsern jungen Söhnen jedem jährlich für seine eigene Kleidung und sonst zu gebrauchen zu 4 Quartal ein Jahr, jedes Quartal 300 fl. und also in Summa des Jahrs 1200 fl. in Sekel gereichet werden, aber seine obgemeldte Diener sollen aus der Cammer besoldet und gekleidet werden; Allermaßen Wir unsern zwey ältesten Söhnen Einer, an des Hof der junge Fürst ist, seine Diener, so diesen gleich sind, zu besolden und jährlich zu kleiden pflegt, solle solche Unterhaltung, wie oben gemeldet, uff alle drey junge

Fürsten, Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friederichen und Pfaltzgraf Carln, wie der Austheilung und Unterscheid unserer zweyer ältesten Söhnen halben, oben gleichergestalt angereget, unterschiedlich verstanden werden.

4. Wie es mit den Kosten der Reisen der Prinzen an fremde Höfe ꝛc. zu halten seye?

Würde aber (zum 4ten) für rathsam angesehen, daß einer oder mehr unter obbemeldten unsern dreyen Söhnen, wann er das 18te Jahr seines Alters erreicht, an einen fremden Hof oder sonst in fremde Land, wie solches sich zutragen möchte, verschikt werden sollte, so soll alsdann demselbigen von dem Ort, dahin er verwiesen ist, jährlich für alle Unterhaltung so, daß oben specificirt ist, doch zu zweyen unterschiedlichen Ziehlen 5000 fl. nemlich jedes Ziel dritthalb tausend Gulden entrichtet, geliefert und bezahlet werden, obbemeldte unsere älteste Söhne nicht säumig seyn sollen, damit sie in fremden Landen sich nach zierlicher Nothdurft mit Gott und Ehren hinausbringen; Wir erinnern und ermahnen Sie aber hiermit sambtlich und sonderlich, als der getreue Vatter, daß Sie sich insonderheit bey fremden Nationen derselben Exempel nach, oder sonst in keinen übermäßigen Pracht begeben,

begeben, daraus Schulden, Verkleinerung ihrer selbst, böse Nachred und anders leichtlich erfolgen mag, daß Sie auch nicht fremde Leichtfertigkeiten an sich nehmen, sondern jederzeit gedenken, daß sie teutsche gebohrne Fürsten seyn, welchen vor allen Dingen Treu und Glaub, auch Redlichkeit und Tapferkeit in allen Sachen gebühret und wohl ansteht, wie Wir Sie dann darneben auch zum höchsten erinnern und warnen, daß Sie sich vor fremder Nationen Unzucht, Schand und Laster mit höchstem Fleiß hüten, und die Ihrigen davon mit Ernst abweisen und abhalten.

5. Wie es mit der Abfertigung der Nachgebohrnen nach erreichtem 24sten Jahr gehalten werden solle? Benennung der zur *Appanage* bestimmten Renten und Gefälle und deren, mit Vorbehalt der Landeshoheit, beygelegten Rechte.

Zum 5ten: (So dieser unserer dreyen jüngsten Söhnen Abweisung und Abfertigung betrift), wiewohl unsern zweyen ältesten Söhnen, als Successoren beyder unserer Fürstenthümer schwehr fallen wird, von ihren zertheilten Land und Leuthen etwas zu entrathen: So wollen, setzen und ordnen Wir doch, aus sonder uns dazu bewegenden Ursachen, wo es sich zutrüge, daß unsere drey jüng-

ste Söhne alle Ihr Einer zu seinen Tagen, und nemlich über 24 Jahr seines Alters käme, und Ihme nicht gelegen wäre, Leibs-Blödigkeit halben oder aus andern Ursachen an seines Bruders Hof oder auch an fremden Höfen oder Diensten zu seyn, oder aber, mit Rath seiner Freundschafft, sich in Ehestand begeben wollt, welches Wir in Betrachtung göttlichen Befehls, der alle Unzucht ernstlich verbeut und zum höchsten strafet, Ihnen durch diese unsere Disposition nicht wollen abgestrikt oder benommen haben: So soll unser ältester Sohn, Pfaltzgraf Philipp Ludwig seinem Bruder, unserm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen das Schloß, Landgericht und Stadt Sultzbach; Item die verpfändete Aemter und Landgericht Hilpoltzstein und Allesperg, deßgleichen unserm Sohn Pfaltzgraf Friederichen das Schloß, Amt und Landgericht Barkstein und Weidenfuhr, unsern halben Theil und zu denselben die Pfleg Floßenburg mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Untergerechtigkeit, Zinß, Renthen, Gülten, Einkommen, Jagen und Gerechtigkeiten, wie das Namen haben mag (nichts dann allein dasjenige, so hernach in specie folgen wird, auch die Appellation, so im Fürstenthum gen Neuburg gehörig seyn solle, ausgenommen) würklich und erblich einraumen, doch dergestalt, wo er ohne männliche

eheliche Leibes-Erben abstürbe, daß es wieder auf den oder deßelben Erben falle, von dem es eingeraumet oder übergeben worden, welcher auch alsdann dieselben Aemter, Landgericht und Pflegen würklich innhaben und besitzen, aber nichts destoweniger die Nutzung derselben den andern noch lebenden jüngsten Brüdern, so also hindan gewiesen, zu gleichen Theilen, nemlich jedem 3000 fl. hinausreichen und geben soll, und im Fall da nur einer solcher jungen Fürsten im Leben bleibt, soll demselben von jetzt gemeldten Stüken das halbe Theil, nemlich 3000 fl. gefolgt, und in beyden Fällen die Fahrniß der noch beyden oder einen überbleibenden Fürsten zustehen und gelaßen werden, daß auch derjenige, so obbemeldte Landgericht und Aemter einnimmt und empfängt, nicht Macht haben, daßelbige in einem Weg, wie der Nahmen haben mag, zu verpfänden, welches Wir ihnen in Krafft dieses unsers letzten Willens gänzlich wollen abgestrikt und verbotten haben.

Und nachdem diejenige Aemter, so beyden unsern Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen eingeräumt werden sollen, sonderlich so viel Pfaltzgraf Otto Heinrichen berührt, keine sondere gebaute Schlößer oder Häußer haben, so ist unser Will und Meinung, daß unserm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen zu Erbauug des Schlos-

ses Sultzbach 3000 fl. aus der Neuburgischen Renth=Cammer gereichet werden, dieselbige nach ihrer Nothdurfft zu nothwendigen Bau haben anzuwenden. Gleichergestalt und erzehlter maßen soll unser anderer Sohn Pfaltzgraf Johannes seinem Bruder, unserm jüngsten Sohn Pfaltzgraf Carln, so es eine solche Gelegenheit, wie jetzt erzehlet, mit ihme gewinnet, unsern Theil an der hindern Grafschaft Sponheim, samt aller und jeder ihrer Zugehörungen oben von den andern Stüken gemeldet, einräumen, mit der Maaß und Condition, wie von den andern unsern zweyen Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen ausgeführet ist, dargegen aber soll an beyden Orten die jährliche Unterhaltung, davon Wir oben disponiret haben, gänzlich fallen, auch todt und ab, und unsere zwey älteste Söhne nicht schuldig seyn, dieselbe fürter zu geben oder zu reichen.

Und damit in diesem kein Mißverstand, Irrung oder Zweifel fürfalle, so soll einem jeden unter oftbemeldten unsern dreyen Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friedrichen und Pfaltzgraf Carln das jährlich Einkommen und die Nutzung in ziemlichen gemeinen landläuffigen Anschlag aus neunjährigen Registern gezogen, uff 6000 fl. gesetzt seyn, also und dergestalt, wo des Amts Nuzung und Einkommen, so viel zu gemeinen Jah=

ren obangeregter Rechnung nach, nicht ertragen kan, daß ihme solches auch aus der Cammer des Fürstenthums, dahin solch Amt gehöret, jährlich erfüllet und erstattet werden soll, hinwiederum und im Gegenfall, wo es jährlich etwas weiters, dann obbemeldte specificirte Summ erträge, so soll der Innhaber schuldig seyn, auch in seinem Revers hernach da disponirt wird, darzu verbunden werden, denselbigen Ueberschuß in der Fürstlichen Cammer, dahin solch Amt gehöret, herauszugeben, oder seinen Bruder in andere Wege deßhalben zu contentiren und zu versichern, damit durchaus Gleichheit gehalten, auch unsere zwey älteste Söhne, als regierende Fürsten, solche Bürden und Last desto füglicher dulten und ertragen mögen.

Daß Wir auch unsern jetzt ermeldten unserm jüngsten Sohn die Hintergrafschaft Sponheim einzuräumen verordnet; deßhalben haben sich die andern zwey des nächsten Alters vor ihme nicht zu beschweren, in Betrachtung daß er mehr Einkommen nicht hat, dann derselben einer, auch den Ueberschuß herausgeben muß, darzu in der Gemeinschaft sizt, da die andern den mehrern Theil sonderbare Aemter innhaben, auch die zwey andere ihme in der Substitution vorgehen, und sollen alle Aemter, davon hie oben Meldung geschiehet, denenselben unsern jüngsten Söhnen frey, ledig und

unbeschwert eingeräumet und übergeben werden.

Und wiewohl Wir hie oben an seinem Ort allbereit disponirt, daß unsere zwey älteste Söhne die Reichs-Anlagen und Beschwerden beyder Fürstenthümer uff sich nehmen, verrichten und tragen sollen, so erfordert doch die Nothdurfft, daßelbige zu Verhütung allerley Mißverständniß bey diesen Puncten beßer und ausführlicher zu erklären. Ist demnach unser endlicher Will und Meinung, daß beyde oftermeldte unsere zwey älteste Söhne ein jeder seines Fürstenthums, auch deren Aemter, so darzu gehören, und oberzehlter Weise unsern jungen Söhnen eingeräumet seyn, Onera und Beschwerden gegen der Kayserliche Majestät und dem Heil. Reich in gemeinen oder sonderbahren Anlagen, Tributen, Steuern, Lehnsempfängniße, Besuchung der Reichs- und Crayßtage, und was dergleichen mehr ist, alleine, ohne Zuthun der jüngern Brüder, als ein regierender Fürst tragen und verrichten, auch die oder dieselbigen, so auf sein Fürstenthum jährlicher Unterhaltung halber verwiesen, deßwegen gänzlich entheben und vertretten sollt, nicht anders, dann wie ein einziger regierender Fürst deßelben Fürstenthums, wie er dann auch in Krafft dieser unser vätterlicher Disposition seyn und bleiben soll; Wann dann nun eine ge-

meine Reichs- oder Crayß-Anlage fürfällt, so sollen die Aemter, welche unsere junge Söhne dergestalt, wie oben angereget, innhaben, gleich andern des Fürstenthums Unterthanen, auch angelegt, aber doch die Schatzung oder Steuer von dem Innhaber des Amts eingezogen und zu des Fürstenthums Renth-Cammer ohnverzüglich und zu gebührender Zeit überantwortet werden, ohn allen Ufzug und Einreden, doch soll solche Anlage sich nicht weiter erstreken, dann des Reichs- oder Crayß-Anlage oder Contribution erfordert, und die Unterthanen in Schein deßelben nicht höher beschwert werden. Sonsten ingemein sollen sich solche Aemter in dem, so durch den regierenden Fürsten und gemeine Landstände jederzeit beschloßen, mithülflich und mitleidentlich erzeigen, und sonst außerhalb solchen gemeinen Reichs- Crayß- und Land-Steuer, ferner nicht belegt werden, wie auch die Appellationen, Reichs- und Crayß- auch gemeine Land-Steuer gen Neuburg gehörig seyn, also sollen dargegen die Landsäßer einem Reichs- und folgendem Innhaber obbemeldter Aemter gehörig seyn und bleiben. Damit Wir auch nichts unterlaßen, so zu Bekräfftigung dieses unsers vätterlichen Willens dienstlich und fürträglich seyn mag, so ist ferner und

§. 17.

Wie es auf den Fall noch mehrerer nachfolgenden Söhne oder eines *Posthumi* gehalten werden solle? Bestellung von Obmännern in streitigen Fällen.

Zum Siebenzehenden: Unser beständiger Will und Meinung, ordnen und disponiren auch solches hiemit in Krafft dieses unsers Testaments, im Fall Gott der Allmächtige die Sache also schikte, daß noch mehr ehelicher Söhne von unserm Leibe gebohren würden, einer oder mehr, oder auch daß Wir nach unserm Tod einen Posthumum hinter uns ließen, so soll der oder derselbige, ein jeder insonderheit mit Auferziehung, Lehr, Alimenten und anderer Unterhaltung allermaßen bedacht seyn, wie von andern dreyen unsern jüngsten Söhnen unterschiedlich disponirt ist, doch mit der Erklärung, daß Sie, es seye gleich viel oder wenig, von beyden unsern ältesten Söhnen zugleich unterhalten werden, sowol in fremden Landen, als wann sich schon ihr einer zu der ältesten Brüder einen an Hof thut; So viel aber Einräumung der Aemter oder Häußer betrifft, sollen sich unsere zwey älteste Söhne selbst brüderlich erzeigen, und in solchen leisten, was ihnen möglich und leidlich ist, dagegen sollen die jüngste Brüder

Ihnen nicht zu viel Beschwerniß ufflegen oder anmuthen.

Wo aber deßwegen Streit zwischen ihnen vorfiele, daß sie sich selbsten nicht vergleichen oder vereinigen könnten, so soll die Erkanntnuß bey vier unsern ältesten Söhnen, nemlich zwey Neuburgischen und zwey Zweybrükischen Räthen stehen, die sollen zusammen kommen, und nach Entschlagung ihrer Pflicht auf diesem Fall nothwendige Ermeßung und Erklärung thun, auch im Fall der Nothdurfft einen Obmann, so Ihnen gefällig, dazu ziehen, und was sie sprechen, dabey soll es unwegerlich und undisputirlich bleiben, sie sollen aber in solchem ihren Spruch auf die Meinung und Intention dieses unsers Testaments stehen und gründen, auch fürnemlich unterstehen, die Irrungen in der Güte vergleichen und zu brüderlicher Einigkeit zu zu bringen, wo aber daßelbige nicht statt finden will, alsdann den Spruch also setzen, daß er beyden unsern ältesten Söhnen zu ertragen seye, zuvor und ehe sie sprechen, sollen beyde Partheyen Ihnen den Spruchs-leuthen unter ihrem Siegel und Handzeichen einen geschriebenen Revers über sich geben, daß Sie alles das, so in diesem Fall gesprochen wird, treulich halten, vollziehen, darwider nicht handeln oder thun wollen in keinen Weg.

Und hiermit sollen oftermeldte unsere drey jüngste Sohne, so jetzund im Leben, auch die andere, so Gott bescheren möchte, Fürstlichem Gebrauch und Herkommen nach, anstatt ihrer Alimenten und Unterhaltungen, bedacht, versehen, und so viel die übrige unsere Erbschafft belanget, es seye gleich an Landen, Leuthen oder andern gäntzlich hintan und abgewiesen seyn.

Es ist auch in Krafft dieses Testaments unser endlicher Will und Meinung, daß oftbenannte unsere drey jüngste Söhne, auch andere, so hernach gebohren werden, alle und jede, insonderheit auch alle ihre Erben und Nachkommen nicht allein gänzlich und gar gnügig, darzu sonst von allen andern unsern Landen und Leuthen, Haab und Gütern, Lehen und eigen, liegenden und fahrenden, kleinen und großen nichts ausgenommen, ab- und hintan gewiesen seyn, sondern auch zu obbemeldten unsern zwey ältesten Söhnen, als instituirte Erben, allen ihren Erben, Lehens-Erben und Nachkommen solcher unserer Land- und Leuthen, auch der übrigen verlaßenen Haab und Güter halber, so Wir, wie ob laut, Ihnen Institutionsweise, oder andere, in Krafft unserer hernach folgenden Substitution verlaßen, hinführo in Ewigkeit keine Forderung noch lang suchen noch fürnehmen, und also und dasjenige, so Wir Ihnen und einem jeden insonder-

derheit mit der Weiß, wie oben gemeldet, zu Fürstlichen Alimenten, Leibzucht, auch sonst verordnet und verschaffet haben, unsere nachbenannte Testamentarien und Vollstreker dieses unsers Testaments, auch unsere instituirte Erben, deren Erben, Lehens-Erben und Erbens-Erben, durch genugsame Verschreibungen und Verzeichnungen quittiren, und dieß unser Testament in allen und jeden Puncten, Artikuln und Meynungen anzunehmen und darinn zu bewilligen, daßelbige alles kräfftiglich zu halten, versprechen, verschreiben und zusagen wollen.

§. 18.

Revers der nachgebohrnen Söhne, nichts von denen ihnen zur *Appanage* gegebenen Aemtern zu veräußern, zu verpfänden, zu vertauschen rc.

Nebendann und zum Achtzehenden: Damit die Aemter, so beyden unsern Fürstenthümern incorporirt, dermaßen, wie oben disponirt ist, bey denselben, und also bey unsern Nachkommen bleiben, und beyden Fürstenthümern nicht entzogen, oder in fremde Hände transferirt oder gewendet werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder unter unsern dreyen jüngsten Söhnen Pfalzgraf Otto Heinrichen, Pfalzgraf

Friedrichen und Pfalzgraf Carln auch unter die andern, so hernach gebohren werden möchten, so Ihnen, wie obgemeldt, Aemter eingegeben würden, oder durch Mittel der hernach folgenden Substitution darzu kommen, zuvor und ehe er zur würklichen Possession, Nieß- und Gebrauch obbestimmter oder anderer Aemter admittirt oder zugelaßen würden, gebührliche Revers-Briefe für sich, seine Erben und Nachkommen, unter seinem Siegel und Handzeichen über sich gebe, daß er davon aus keinen Ursachen, wie die Nahmen haben möchten, auch zu keiner Zeit nichts verändern, veräußern, versetzen, verpfänden, verkaufen, vertauschen, oder daßelbig in einige Wege beschweren, oder deßelben Eigenthum schwächen, kränken, noch zu Abgang bringen; sondern sich dieser unserer Disposition, Ordnung und Fürsehung allerdings gemäß beweisen, die eingeräumte Schloß und Aemter mit ihren Zugehören in gewöhnlichen Stand, Wesen, Bau und Ehren erhalten, und da es zu Fällen zukommt, darvon hernach disponirt ist, solche Schloß und Aemter denjenigen, so sie, Vermög dieses Testaments, zugehörig, ungeirrt und ohne Verhinderung restituiren, zu Handen stellen und verfolgen laßen sollen.

Es ist auch unser Will und Meinung, wo oben angeregter unserer Verordnung in einige Wege et-

was zuwider gehandelt oder fürgenommen, oder von solchen Schlößern, Aemtern und Stüken, die Wir ganz vätterlicher Meinung unsern jüngsten Söhnen, damit Sie auf den Fall der Noth, auch ein Hauß, Wohnung oder Domicilium haben, verordnen, etwas verändert, verkaufft, verschenket, hingeben, verpfändet oder sonst bescheret würde, als Wir uns doch zu gemeldten unsern Söhnen nicht versehen wollen, daß solches alles und jedes, dann als jetzt, und jetzt alsdann, nichtig, krafftlos, todt und abseye, auch weder inn- noch außerhalb Rechtens einigen Bestand, Krafft oder Wirkung haben solle, könne oder möge; und zu mehrerer Bekräfftigung dieses Artikels, setzen und ordnen Wir, daß unsere instituirte und substituirte Erben, deren Erben und Erbens-Erben, und wer dieses Orts einige Interesse hat oder haben mag, solches alles und jedes zu allen und jeden Zeiten, Orten und Enden mit oder ohne Recht, revociren, wiederruffen, cassiren, wiedertreiben und vernichten sollen, unverhindert einiger Præscription, Verjährung, Renunciation, Exception oder andern Behelf, dann unsere endliche Meinung ist, daß solches alles, wie es Nahmen hat, oder haben mag, oder durch menschliche Geschwindigkeit erdacht werden kan, deßfalls nicht statt finden noch Krafft haben soll, es trüge

sich dann zu, daß vorbemeldte unsere jüngste Söhne, Einer oder mehr in Christlichen redlichen Zügen oder andern ehrlichen Handlungen niederlägen oder gefangen würden (welches doch Gott verhüten wolle) so soll demselbigen, dem solcher Unfall zu Handen gehet, hiemit unverbotten seyn, mit Verpfändung des Seinen, seinen Leib und Wohlfahrt zu erledigen, doch soll er die Verpfändung mit Vorwißen des regierenden Fürsten vornehmen, welchem alsdann, oder wo es derselbige nicht begehrt, den andern Brüdern und deren Erben die Lößung vorbehalten seyn soll.

§. 19.

Substitution der Söhne unter sich auf den Fall des kinderlosen Ablebens, und *fideicommissari*sche Erbfolge.

Zum Neunzehenden: Im Fall sich bey unserm Leben oder nach würklicher Antrettung unserer Erbschafft, zu welcher Zeit das immer beschehe, nach Willen des Allmächtigen zutrüge, daß unser ältester Sohn Pfalzgraf Philipp Ludwig, als unser instituirter Erbe im Fürstenthum Neuburg, oder deßelben männliche Erben mit Tod abgehen, damit dann im selben auch kein Mißverstand einfalle; So ist unser endlicher Will und Meinung, daß alsdann gemeldt unser Neuburgisch Fürsten-

thum, und alles das, so Wir Sr. Lbden Erbs- und Institutionsweise verlaßen, auf unsern zweyten Sohn, Pfalzgraf Johannsen oder Sr. Lbden eheliche Leibes-Erben, doch daß der ältere in der Regierung fürgehe, wiederfälliger und Substitutionsweiß fallen und kommen, wie Wir dann den oder dieselbigen hiemit aus vätterlicher Gewalt in bester Form substituirt und zu Affter-Erben eingesetzt und geordnet haben wollen, nicht anders, dann als wäre solches mit sonderbaren Solennitæten der Rechten geschehen, darzu Wir als ein Vatter und regierender Fürst, der zwischen seinen Kindern testiret, nicht verbunden seyn, und das nach dem Willen Gottes ein solcher Fall erreicht, so soll unserm Sohn Pfalzgraf Johannsen hinwieder unserer andern jüngsten Söhnen Einer, der ihm Alters halben am nächsten ist, oder deßelben eheliche männliche Leibes-Erben (jedoch auch mit der Bescheidenheit, daß der ältere allein regiere) in unserm Fürstenthum Zweybrüken und allen deßelbigen Zugehör succediren und nachfolgen, inmaßen Wir dann den oder dieselbigen hiermit gleichergestalt substituirt und zu einen Affter-Erben benennet haben wollen, und soll solche Substitution also ordine succeſſivo dem Alter nach per gradus gehalten, und der entledigte Theil unter die noch übrige unsere jüngste Söhne einen oder mehr ausgetheilet

werden, allermaßen wie bey dem 16ten Hauptpunct auf den Fall eines oder des andern unserer jüngster Söhne Absterbens halber hier oben disponirt und vermeldet. Gleichergestalt soll es auf dem andern Fall, da unser zweyter Sohn Pfalzgraf Johannes ohne eheliche Leibes-Erben aus diesem Jammerthal abschiede, gehalten werden, und allweg der nächst unter unsern jüngern Söhnen oder deßelbigen eheliche männliche Leibes-Erben Substitutionsweiße nachfolgen, allermaßen wie hievor geordnet ist, und wollen also obbemeldte unsere Söhne, und in einen den andern nach vulgariter, pupillariter & per fideicommissum, wie solcher in bester Form Rechtens geschehen soll, kan oder mag, hiermit substituirt haben; Wo aber dem Inhaber des Fürstenthums Zweybrüken gefälliger wäre daßelbige innzubehalten, und seinem Bruder, der ihm im Alter nachfolgete, zu vergönnen, das Fürstenthum Neuburg an seine statt zu besitzen, so soll er solches Macht haben zu thun, und der jüngere Bruder schuldig seyn, das Fürstenthum Neuburg anzunehmen, und da unserer Söhne einer oder mehr, der also ohne eheliche männliche Leibes-Erben abstürbe, Töchter hinter ihn verließe, so sollen selbige von dem substituirten Erben Fürstlich erzogen und ausgesteuert werden, doch daß sie nicht weniger, dann wie hernach

in

in Gemein von Aussteuerung der Fräulein versehen ist, gebührende und gebräuchliche Verzug thun.

§. 20.

Verordnung wegen Versorgung und Aussteuer der fünf Fürstl. Töchter, und deren bey der Vermählung zu leistenden Verzicht.

Zum Zwanzigsten: Ist unser ferner Will, setzen und ordnen auch in Krafft dieses unsers Testaments, daß unsere geliebte fünf Töchter, und wo Gott der Allmächtige deren noch mehr bescheren würde, dieselbige alle und deren jede, insonderheit wann sie ihre männliche Jahre erreichen, und die Gelegenheit darzu vorhanden (wie dann unsere Söhne mit sondern treuen Fleiß darnach trachten sollen) Fürstlich und ehrlich, und wie es bey dem Hauße der Pfalz auch unserer löblichen Voreltern Herkommen, mit Rath beyder geordneten Vormünder, oder wo selbige nicht mehr leben, andere unserer und unserer geliebten Gemahlin nächstgesipten Freundin verheyrathet und ausgesteuert, und einer jeden 20000 fl. zu 15 Bazen gerechnet, Heuraths-Gutes, für die Abfertigung aber, nemlich für Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr, ohne den Hochzeitkosten und anders, so zur Ausfertigung gehöret, unserer ältesten Toch-

ter, Fräulein Christina 9000 fl. und der andern jeder 8000 fl. obangeregter Währung gereicht werden; Und nachdem solche Aussteuerung beyden unsern ältesten Söhnen, als regierenden Fürsten obliegen wird, so sollen Sie, so oft sich solcher Fall zuträgt, auf Mittel und Wege gedenken, wie etwan unsere getreue liebe Unterthanen zu solchem mitleidige Hülfe erzeigen, immaßen bey vielen andern Fürstenthümern üblich Herkommen, auch Wir uns zu ihnen gnädiglich versehen, Sie werden sich deßen nicht beschweren; dargegen aber sollen offtermeldte unsere Töchter, wie beym Hauß der Pfalz, auch andern Chur- und Fürstlichen Häusern je und alle Wege gebräuchlich gewesen, und noch, in bester und höchster Form der Rechten, gebührenden Verzicht und Renunciation thun, worauf alle vätterliche, brüderliche und mütterliche (welches auch also zu verstehen, wann etwas von altmütterlichem Stamm Erbschafftsweise herkäme) auch Erbschafft und Anfall (außerhalb deßen, so eben hie unserer geliebten Gemahlin Verlaßenschaft halben disponirt) wie solches die Form der Verzichtes weiter geben wird.; Es soll auch solcher Verzicht durch einen leiblichen Eyd, immaßen bey Chur- und Fürstl. Häußern Herkommen, zuvor und ehe das Heyraths-Gut erlegt wird, bekräftiget und betheuert werden, auch unsere älteste Söhne, wann

Sie sich in einige Heyraths-Abrede oder Beschluß einlaßen, solches in alle Wege versehen, damit hernach kein Mißverstand oder Weigerung des Verzichts fürfalle, wie sie dann darneben nicht weniger Fleiß ankehren sollen, daß Wittumbs- und Morgengabs-Verschreibung, und was ferner in diesen Sachen gebräuchlich, nach Nothdurft bedacht werden. Wann sich aber über kurz oder lang zutrüge, daß unsere Töchter eine oder mehr ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgienge, und keine sondere Verordnung ihres letzten Willens hinterließe, so soll alle ihre Verlaßenschafft auf unsere beyde älteste Söhne, oder derselben Erben und Nachkommen männliches Stamms, als diejenige, von welchen sie ausgesteuert und abgefertiget, erblich fallen, in Betrachtung, daß dieselbige in viel Wege nicht allein mit jetzt bemeldter Aussteuerung und Abfertigung, sondern auch sonsten mit andern hohen Ausgaben, nach Gelegenheit aller Umständen, dermaßen beschwert, daß Wir nicht unzeitlich bewegt, denselben zukünfftige Anordnungen zuzuweißen; Inmaßen Wir sie dann hiermit in vorbemeldten unserer Töchter einer oder mehr, wie Gott der Allmächtige die Fälle schiken wird, hinterlaßene Erbschafft substituirt und zu Nach- oder Affter-Erben benennet und geordnet haben wollen, nicht anders, dann als Wir solches in bester Form

der Rechten, mit allen gebührenden Solennitæten gethan hätten, zu welchem Wir als ein Vatter, der unter seinen Kindern restirt, von Rechtswegen unverbunden seynd; Es sollen aber beyde unsere älteste Söhne oder derselben männliche Erben nichts destoweniger uff denselbigen Fall schuldig seyn, den andern Brüdern und einem jeden etwas von der verstorbenen Schwester Fahrnuß und Kleinodien zu freundlichem Angedenken zuzustellen und mitzutheilen, doch daß ein jedes 300 fl. wohl werth seye.

§. 21.

Von dem Wittum der Gemahlin und Aufenthalt der Fräul. Töchter.

Zum Ein und zwanzigsten: So viel die Hochgebohrne Fürstin, unsere freundlich hertzliebe Gemahlin Frau Anna, Pfalzgräfin 2c. gebohrne Landgräfin zu Heßen betrift, da setzen Wir in keinen Zweifel, Ihre Lbden werden Ihr dasjenige, so Wir in diesem unsern letzten Willen verordnet, freundlich und zum besten gefallen laßen, wie Wir es dann auch nach Gelegenheit der Sach dermaßen geordnet, daß es verhoffentlich aller Gottseligkeit, Ehrbarkeit, auch den Rechten und der Billigkeit gemäß ist, und dieweil Wir mit Ihrer Lbden unsere gewiße Heyraths-Verschreibung auch andere

verbriefte Urkunden haben: So ist unser Will und Meinung, daß Ihr Lbden dabey von unsern zweyen ältesten Söhnen, auch von den verordneten Ober-Vormündern, beschützet und vertheidiget werde, auch nachdem Ihr Lbden nunmehr etwas zu einem mehrern Alter gereicht, und Wir nicht gern wollten, daß Sie in solchem ihrem angehenden betagten Alter mit vielen und sonderlich Regierungs-Geschäfften, welche sonderlich zu diesen letzten Zeiten ganz gefährlich fürfallen, beladen; So ist unser endlicher Will und Meinung, setzen, statuiren und ordnen auch Krafft dieses unsers letzten Willens, jetztbemeldten unserer geliebten Gemahlin zu Ehren und Guten, daß Ihr Lbden in Zeit der währenden Vormundschafft mit keiner Regierung beschwert, noch durch unsere Söhne oder die Vormünder dazu gezogen werde (welches Wir ihnen insonderheit hiemit aus oberzählten und andern dazu bewegenden Ursachen vätterlich und freundlich ufferlegt haben wollen), sondern Ihr Lbden alsbald nach unserm zeitlichen Absterben uff Ihro verordneten Wittumbssitz sich begeben, denselben bewohnen, nach Inhalt und Ausweisung obangeregter Wittumbsverschreibung, welche Ihre Lbden ohne allen Abgang gehalten werden soll. Wie auch unser zweyter Sohn, Pfalzgraf Johannsen, die Aemter und Stük, so lang

Jhro Lbden lebt, entrathen muß, also soll Jhme auch nach ihrem Tod der verschriebene Wittumb und deßelben Nutzung wiederum folgen und bleiben, und sonst mit Jhrer Lbden zugebrachten Heyrathsgut und der Wahrnuß dermaßen gehalten werden, wie hie oben vermeldet ist.

Und wo sich die Zeit unsers tödtlichen Abgangs dermaßen zutrüge, daß etliche unserer Töchter nicht zu mannbaren Jahren gereicht, so sollen dieselbe bey ostermeldten unserer geliebten Gemahlin gelassen, und von Jhro Lbden, wie bishero geschehen, christlich und ehrbarlich erzogen werden. Doch sollen unsere beyde älteste Söhne mit Jhrer Lbden solcher Unterhaltung halber freundlich übereinkommen.

Was aber die älteste Fräulein, und also diejenige, so zu ihren mannbaren Jahren gelanget, betrifft, so sollen Jhre Lbden und unsere Söhne Fleiß ankehren, daß dieselbe in Chur- und Fürstliche Frauenzimmer, sonderlich bey unsern und Jhro Lbden nahe gesipten Blutsfreunden zum besten befördert werde, nicht allein zu Vermeidung grösserer Unkosten, damit unsere zwey älteste Söhne ohne das vielfältiglich beschweret, sondern vielmehr darum, daß sie desto eher an bekannten Orten zu ehrlichen Heurathen gerathen mögen; Sie sollen aber auf solchen Fall mit aller gebührenden

Nothdurfft durch obbemeldte unsere zwey Söhne versorget werden, wie in dergleichen Fällen bey Fürstlichen Häußern gebräuchlich ist.

Und wiewohl Wir hievor diese vätterliche Erinnerung gethan, daß oftgemeldte unsere Söhne und Töchter sich ohne Rath unser und unser Gemahlin nächste Blutsfreund, sonderlich der verordneten Obervormundschafft, in Heurath nit einlassen sollen; So können Wir doch aus vätterlicher lieb und Neigung nicht unterlaßen, daßelbige hierbey wiederum zu wiederholen, daß alle unsere Kinder in solchen ihren Fürstlichen Herkommen, Stand und Wesen zu Gemüth führen, und ohne Rath obbemeldter Freunde sich in Ihre Handlung nicht einlaßen sollen, in Betrachtung, daß oft in dergleichen Fällen, wann ohne Rath und Zuthun der Freund gehandelt wird, alles Unheil daraus erfolget, auch Gottes des Allmächtigen Will ist, daß in solchen wichtigen Sachen christlich, ehrbarlich und wohlbedächtlich gehandelt werde.

§. 22.

Von *Substitution* der Töchter, als Erbinnen des *Mobiliar*-Vermögens, wenn alle Söhne Kinderlos mit Tod abgiengen.

Zum Zwey und zwanzigsten: Als Wir auch hiermit zu Gemüth und Herzen führen, daß

oftmals Gott der Allmächtige die Fälle wunderbarlich ordnet und schikt, und demnach über kurz oder lang zutragen möchte, daß unsere geliebte Söhne (welches doch Gott der Allmächtige mit Gnaden verhüten wolle) ohne eheliche Leibes-Erben von dieser Welt abgefordert würden, damit dann uff einen solchen Fall unsere Erben und Nachkommen unser vätterlich Gemüth auch nicht gar unbekannt seye; So ist unser Will und Meinung, daß alsdann unsers letzten Sohnes, so der andern Tod erlebt und hernach auch ohne eheliche Leibes-Erben absterben würde, all verlaßene Fahrnuß, sie kommen gleich woher sie wollen (außerhalb Geschütz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häußer, Land und Leuthen gehörig) uff unsere noch lebende Töchter und derselben eheliche Leibes-Erben fallen soll, inmaßen Wir dann dieselbige noch überbleibende Töchter allerdings substituirt und nachgesetzt haben wollen.

§. 23.

Wie es mit Bezahlung der auf den Fürstl. Landen haftenden Schulden zu halten seye?

Zum Drey u. zwanzigsten: Als auch durch vielfältige beschwerliche Zufälle beyde unsere Fürstenthum mit Schulden merklich beschwert worden,

wie dann die Ursachen solcher Beschwernuß in einem sondern Verzeichniß bey diesem Testament oder sonst in unserer Verwahrung gefunden werden sollen; So ist unser Will und Meinung, daß ein jedes Fürstenthum seine Schulden, dafür Unterpfand verschrieben sind, tragen, und mit Hülf des Allmächtigen ablegen soll, also, daß der regierende Fürst zu Neuburg mit den Zweybrükischen hypothecirten Schulden, und dargegen der regierende Fürst zu Zweybrüken mit den Neuburgischen hypothecirten Schulden nichts zu thun haben soll. Was aber andere Schulden berühret, in welchen die Gläubiger mit keinen Unterpfändern versehen, sollen beyde regierende Fürsten zu gleichen Theilen dulten und tragen, und darneben unsere geliebte Söhne, wie billig, zu Gemüth führen, daß ihre Nothdurfft in alle Wege erfordern wolle, durch wohlgeordnete, eingezogene und einige Haußhaltung dieser hohen Schulden-Last zu helfen und zu rathen, und sich mit überflüßigen Ausgaben, grosser Hofhaltung und andern, so zu Weitläuftigkeit und fernern Beschwerden Ursach geben mag, keineswegs beladen, in Betrachtung, daß solches, wie oben angeregt, die allerhöchste unvermeidliche Nothdurfft erfordert, auch ihnen selbst viel rühmlicher seyn wird, eine solche kleine wohlgeordnete Hofhaltung zu haben, dann sich selbst mit noch

mehrerer Unrichtigkeit und großen Unkosten zu beschweren, wie Wir ihnen vätterlich und freundlich antrauen, daß sie in solchen die Gelegenheit bedenken, darzu Wir sie dann mit vätterlich getreuen Ernst und Fleiß hiermit thun vermahnen, auch solches in nachgemeldter unserer Instruction weiter anregen, und uns gänzlich zu ihnen versehen wollen, Sie werden der verordneten Regenten und Räthe Gutbedünken jederzeit der Gebühr nach zu setzen wißen.

§. 24.

Beziehung auf eine besondere vätterliche Instruction in Hinsicht der Regenten-Pflichten.

Weiter und zum Vier und zwanzigsten: Erkennen Wir uns als ein Christlicher Fürst schuldig, unsere geliebte Kinder, derselben Erben und Nachkommen zu allen nützlichen heilsamen Ordnungen vätterlich zu vermahnen, und vor allem dem, so Ihnen auch Land und Leuthen nachtheilig und schädlich, ernstlich zu warnen; Nachdem Wir aber solches mit unserer eigenen Hand in einer sondern Instruction vor etlichen Jahren angefangen, und dieselbig nach der Läng zu continuiren gedenken, auch dafür achten, daß dasjenige, so mit unserer eigenen Hand, und aus sonderm vorherge-

henden Bedacht verzeichnet, mehr Autorität und Ansehen haben wird; So wollen Wir es bey solcher unserer Instruction uff dießmahl bleiben lassen, darinnen unsere geliebte Kinder, sonderlich unsere Söhne ausführlich vernehmen werden, wie hoch Ihnen an brüderlicher Einigkeit gelegen, deßgleichen an Gehorsam gegen der höchsten Obrigkeit, der Kayserl. Majestät, an Erhaltung nachbarlichen Friedens, und daß sie sich keines unnöthigen Kriegs theilhafftig machen; Jtl. der Rechte, Gericht und gute Policey befördert, die Unterthanen mit neuen Auflagen, außerhalb höchster Noth, nicht beschweret, in Jagen und anderer Fürstlichen Lust Maaß gehalten, die armen Leuthe dadurch nicht belästiget, Wittwen und Waysen gnädiglich beschirmet und beschützet, Räthe, Cantzley und Aemter jederzeit recht bestellet, auch durch Sie selbst ein Fürstlich Auffsehen gehalten, die Regierung, so viel möglich, eingezogen, rechtschaffene Diener behalten, eigennützige vermeiden, und was dergleichen mehr, so obbemeldter unserer Instruction einverleibt seyn wird. *)

---

*) Diese Fürst-Väterliche Instruction hat sich, allen sorgfältigen Nachforschens ungeachtet, in den of. Archiven nicht finden wollen.

§. 25.

Festhaltung der vorhandenen Landesherrlichen Verordnungen in den Appanagial-Aemtern. Verbannung der Juden aus allen Fürstlichen Landen.

Es ist auch, zum Fünf und zwanzigsten: Unser Will und Meinung, daß unsere jüngste drey Söhne, auch andere, so Gott ferner bescheren mögte, in denen Aemtern und Plätzen, so Sie innhaben werden, in Kirchen- Policey- und andern Landes-Ordnungen, so allbereit publicirt, oder künfftig publicirt werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey der allgemeinen unserer Fürstenthum Ordnung gänzlich und ruhiglich bleiben, und sich darwider etwas neues ins Werk zu bringen, mit nichten bewegen laßen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten sollen, damit dieselbige in Ehren und Würden bleiben, und darwider nichts fürgenommen werden, als lieb Ihnen ist, diese unsere vätterliche Disposition zu vollstreken, auch Ihrer und ihrer Unterthanen selbst eigene Weitläufigkeit zu verhüten. Insonderheit nachdem die Juden verschiener Zeit als ein Volk, so unsern einigen Seeligmacher Jesum Christum vielfältig lästert, auch sonst die Christen in mehr als in einem Weg verderbt und beschweret, in bey-

den unsern Fürstenthümern ausgeschafft: So legen Wir allen unsern fünf Söhnen, auch Ihren Nachkommen und Erben hiermit ernstlich auf, daß Ihr keiner einen Juden oder Judengenoßen in seinem Gebiet wiederum einkommen laße.

§. 26.

Empfehlung brüderlicher Eintracht, guten Vernehmens mit den Ober-Vormündern und wechselsweisen Vertretung.

Ueber das und zum Sechs und zwanzigsten: Nachdem sich die gegenwärtige läuffe je länger je beschwerlicher anlaßen, so sollen unsere geliebten Söhne destomehr bewegt werden, mit brüderlicher Treu, Einigkeit und Beständigkeit zusammen zu setzen; Damit sie aber in zutragenden Nothfällen, sonderlich in ihrer ersten Jugend, destomehr Rath und Hülf zu gewarten; So ist unser Will und Meinung, daß Sie sich zu beyden geordneten Ober-Vormündern (wie hernach dieselben benennet werden sollen) treulich halten, derselben Rath und Beförderung in ihrem Anliegen jederzeit suchen, und nach Gelegenheit, sonderlich aber christlich, ehrbarlich und Fürstlich Ihre Handlungen dahin richten, damit dieselben Gottes Befehl, den Rechten und Ehrbarkeit gemäß, auch der Möglichkeit nach, welche alle Regenten zu betrachten, in das

Werk gesetzt werden möge, fürnemlich sollen unsere älteste die andere jüngere Söhne, wo ihnen in den zugeordneten Aemtern oder sonsten unbilliger Eintrag geschehe, freundlich und brüderlich schützen und handhaben, und keineswegs gestatten, daß sie wider Recht und Billigkeit beschwert oder beleidiget werden, wie sie sich auch hinwieder gegen den Nachbarn und männiglich also verhalten sollen, damit nicht unnöthige Gezänk erregt, und zu Unfreundschafft oder Mißverstand Ursach gegeben werde.

§. 27.

Empfohlene Vertretung der väterlicher Ehre und guten Nahmens bey dem Publico.

Als auch zum Sieben und zwanzigsten: Kein Regent auf Erden kommen, oder sein auferlegt Amt dermaßen verrichten können, daß er beschwerlicher Nachred bey der Welt überhaben gewesen, und Wir deßwegen nicht zweifeln, es werden sich unsere Mißgünstige nach unserm Tod auch hören laßen; So wollen Wir unsern geliebten Söhnen vätterlich und freundlich antrauen, auch Sie hiermit gleichergestalt erinnert haben, daß Sie uns jederzeit, so oft es Noth thut, in was Sachen es seyn möchte, gründlich entschuldigen, und

unsere Ehr und Reputation und Fürstlichen Nahmen dermaßen verantworten und vertheidigen, wie Ihnen als unsern Söhnen und Erben solches in alle Wege gebühret und wohl anstehet, auch Ihnen selbst zu Ehren und Gutem gereicht.

§. 28.

Empfohlene Lebenslängliche Versorgung der bißherigen Dienerschafft.

Zum Acht und zwanzigsten: Damit unsere hinterlaßene Diener unser auch destomehr nach unserm zeitlichen Absterben eingedenk seyn; So ist unser Befehl, auch endlicher Will und Meinung, daß man allen unsern Dienern, sie seyen weß Standes sie wollen, und man behält sie länger in Diensten oder nicht, ihre jährliche Besoldung nach Ausweisung ihrer Dienst-Bestallung, vollkommlich und ohne einigen Abbruch reiche, auch uff den Fall, da man sie schon daßelbig Jahr hinaus in ihren befohlnen Diensten nicht ferner gebrauchen, sondern zu Regierung des Staats zu beurlauben vorhätten, daß man ihnen alsdann mit Gnaden abdanken solle.

§. 29.

Empfohlene Beharrlichkeit in dem Bekänntniß der Evangelischen Wahrheit und Warnung vor Verflechtung in bedenkliche Händel.

Fernet und zum Neun und zwanzigsten: Wiewohl Wir im Eingang dieses unsers letzten Willens und unter dem ersten Haupt-Artikel unsere geliebte Gemahlin, Söhne und Töchter, als der getreue, sorgfältige Vatter ganz christlich und mit hohen Fleiß erinnert und vermahnet, daß Sie bey der wahren allein seligmachenden Lehr unserer Christlichen Erkanntnuß beständiglich bleiben, und sich davon keine Gefahr oder was die Welt darwider aufbringen kan, abschreken oder abwenden laßen sollen; So können Wir doch nicht unterlaßen, solches alles, als das höchste und fürnehmste Stük unsers letzten Willens wieder zu erholen, und ist unser endlicher Will und Meinung, daß unsere Erben und Nachkommen Ihnen dieses Stük, so das höchste zwischen Himmel und Erden ist, darauf unser aller Seel und Seligkeit beruhet, zum höchsten und mit getreuem Fleiß angelegen seyn, und sich die schwere Zeit und Läuff, welche vielfältig der wahren Bekanntnuß zuwiderstreben, deßgleichen auch die Uneinigkeit und Zwietracht, so hin und wieder auch bey denen einreißt, die sich unserer

unserer Christlichen Bekanntniß berühmen, davon keineswegs abschreken laßen, sondern vielmehr zu Gemüth und Herzen führen, daß dennoch Gott der Allmächtige jederzeit seine Kirche, wann man ihr zum höchsten zugesetzt, wie das Volk Israel im rothen Meer wider den Tyrannen Pharaonem gnädiglich beschützet und beschirmet und erhalten, auch künfftiglich durch seine allmächtige Hand thun kan und will, wie solches die heil. göttliche Schrift nicht allein mit tröstlichen Exempeln, sondern auch mit herrlichen schönen Trostsprüchen vielfältiglich bezeuget und beweiset, und unser einiger Seligmacher und Heyland Jesus Christus durch seinen göttlichen Mund selbst spricht: In der Welt habt ihr Angst, aber seyd getrost, ich habe die Welt überwunden, und an einem andern Ort: Siehe ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende. Daran sich unsere Erben und Nachkommen beständiglich halten, und in allen Anfechtungen, Unglük und Unfällen sich fürnemlich deßen trösten sollen, daß unser Herr und Heyland, der solches selbst geredet, und deßen Mund nicht fehlen kan, nicht allein die Welt überwunden, sondern auch solcher herrlichen Victorie selbst bey uns stehen und bleiben wolle, bis die Welt und alles was darinnen ist, zergehet, der Teufel, Tod und Höll und alles, was jemals wi-

Joh. 10.

der Gottes Wort und Befehl gestritten, überwunden und niedergelegt, und wir samt allen Christglaubigen in ewige Herrlichkeit (welches kein Aug gesehen, und kein Ohr gehöret, und in keines Menschen Herz kommen ist, so Gott bereitet hat denen, die ihn lieben) in Ewigkeit uffgenommen werden. Als auch die heil. göttliche Schrift uns mehr als an einem Ort warnet, daß wir uns mit wahrer vorgehenden Gottesfurcht in die Zeit schiken, und derselben vernünfftiglich wahrnehmen sollen; So wollen Wir unsere geliebte Kinder und derselben Erben und Nachkommen gleichergestalt mit treuem gewarnet haben, daß sie sich in diese letzte, böse, gefährliche, untreue und arge Zeit recht und christlich schiken, den gegenwärtigen und künftigen Lauf mit Fleiß wahrnehmen, in vorfallenden wichtigen Sachen verständiger Leuthen Rath nicht ausschlagen, Ihrer von Gott befohlnen Regierung und Geschäffte treulich warten, und sich fremder Händel oder Practic *) keineswegs theilhaftig machen, und schließlich in ihrem Beruf bleiben, und unnothwendige Handlungen müßig gehen, so wird Ihnen Gott destomehr Seegen und Gedeyhen unzweiflich verleihen, inmaßen Wir Ihnen von Grund unsers Hertzens vätterlich wünschen.

*) Ach! hätte doch diß Herzog Wolfgang mit den Französischen Händeln selbst gethan!

§. 30.

Reuiges Bekänntniß der Sünden, gegebenen Aergernißes und Beleidigungen durch Zorn rc. und Warnung vor den besondern Lastern der Zeit.

So haben Wir zum Dreyßigsten gleich Anfangs an seinem Ort, als ein sündiger Mensch, der, wie andere von Adam gebohren, Gott dem Allmächtigen, welcher nicht will, daß der Sünder sterbe, sondern ewig lebe, unsere Sünde treulich geklagt, daßelbige alles wollen wir alhier zum Beschluß abermahl repetirt und erholet haben, als hätten Wir solches von Wort zu Wort hieher gesetzet; Und bitten noch ferner jedermänniglich, der sey wes Standes, Würde oder Wesens er wolle, wo Wir jemahls die Zeit unsers vergänglichen Lebens jemand mit unserm Leben und Wandel geärgert, oder mit bösem Exempel zu unbefugter Nachfolge verursacht, in was Weg das immer geschehen seyn möchte, daß er uns solches um Gottes willen verzeihen und vergeben wolle, wie Wir dann andern, sie seyen wer sie wollen, hiermit in gleichen Fällen allerdings auch vergeben und verzeihen.

Und ist insonderheit unser Will und Meinung, wo unsere geliebte Kinder etwas ärgerliches an uns

gesehen, es wäre mit überflüßigem Zutrinken, Pracht oder andere Weg (wie dann ein jeder hohes und niedern Standes, so der Welt beywohnen muß, sich in viel Weg oftmals vergißt) Sie solches nicht allein in keine Nachfolge ziehen, sondern sich vielmehr dafür treulich hüten, sonderlich nachdem das **Laster der Füllerey und Trunkenheit** also gemein worden, daß es hier nicht mehr für eine Untugend gehalten wird, so sollen sich doch dafür unsere Söhne treulich hüten, und sich keineswegs damit beschweren, sondern hierinnen Gottes des Allmächtigen Befehl, auch ihrer eigenen Wohlfarth und Leibesgelegenheit, welche dadurch zum höchsten geschwächt wird, und daß Fürstliche Persohnen andern Leuthen mit gutem Exempel billig vorgehen sollen, zum fleißigsten bedenken; Inmaßen Wir Sie dann für andern Sünden und Lastern, so leider! dieser Zeit gemein sind, fürnemlich für allerley **Unzucht und Unehrbarkeit**, wie die Nahmen haben mag, treulich und vätterlich gewarnet haben wollen, daß Sie dieselbe mit höchstem Fleiß fliehen, und sonderlich in ihrer blühenden Jugend (welche bald verführt und verderbt werden kan) dieser treuen Ermahnung gehorsamlich eingedenk seyn, und jederzeit den Spruch Pauli für Augen haben sollen: Wißet ihr nicht, daß die Ungerechten werden das Reich Got-

tes nicht erben; laßet euch nicht verführen, weder die Hurer, noch die Abgöttische, noch die Ehebrecher, noch die Diebe, noch die Geitzigen, noch die Trunkene, noch die Räuber werden das Reich Gottes ererben.

§. 31.

Erbittung Pfalzgrafen Ludwigs und Landgrafen Wilhelms zu Heßen zu Vormündern und deren *Substituten*, auch Bestellung der Unter-Vormünder und Regenten in beyden Fürstenthümern Neuburg und Zweybrüken.

Zum Ein und dreyßigsten achten Wir für eine hohe Nothdurfft, unsern Söhnen und Töchtern, weil sie noch unter ihren Jahren, und ihr vollkommen Alter nicht erreicht, getreue und fürsichtige Tutorn und Vormünder zu ordnen; Ersuchen demnach und bitten ganz freundlich die Hochgebohrne Fürsten, beyde unsere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Brüder und Gevattern, Herrn Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern rc. und Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Heßen, Grafen zu Catzen-Ellenbogen, zu Dietz, Ziegenhayn und Nidda, daß Ihr Lbden beyde samt und sonders, als unsere und unserer Kinder nachgesipte treue Blutsfreunde, zu denen Wir je und

alle Wege ein freundliches brüderliches Vertrauen gesetzt, diese Bürden auf sich zu nehmen, und unserer hinterlaßenen Söhne und Töchter Ober-Vormünder, Tutorn und Curatoren seyn wollen, dieselbige als treue Vormünder und Curatoren, wie Wir Ihren Lbden gänzlich antrauen, durchaus und in allen Sachen, so einem getreuen Vormund und Curator zustehet, in freundlichem, vätterlichen Befehl haben, in allen billigen Sachen, und so oft es die Nothdurfft, Ihnen mit Rath, Hülf und aller guter Beförderung beyständig seyn, wie Ihr Lbden wollten, daß derselben hinterlaßene Kinder, wo es zu einem gleichen Fall (den Gott lang verhüten wolle) gereicht und geschehe, als Wir auch nicht unterlaßen wollen, Ihro Lbden in einer sondern Schrifft zu ersuchen, der tröstlichen Zuversicht, Sie werden uns diesen letzten und allerliebsten Dienst nicht abschlagen. Wo auch Gott der Allmächtige Ihro Lbden einen (welches doch Se. göttliche Allmacht noch lang mit Gnaden abwenden wolle) zuvor, und ehe alle unsere Kinder ihr gebührend Alter erlangt, von diesem Jammerthal abfordert, so soll des andern Lbden in solcher Vormundschafft zu bleiben, unbeschwert seyn, und alsdann an des Abgestorbenen statt, da es unser Vetter, Schwager und Bruder Pfalzgraf und Herzog Ludwig wäre, auch unser Vetter

und Bruder, Pfalzgraf Reichard, in Falls aber mit unserm Vettern, Schwager und Bruder Landgrafen Wilhelmum dergleichen Fall erreicht, an Sr. Lbden statt unser Vetter, Schwager und Bruder Landgraf Ludwig zu Vormünden und Curatoren hiermit freundlich erbetten seyn, wie Wir dann Jhrer Lbden freundlich anvertrauen, Sie werden nicht allein von wegen unserer Bluts-Verwandtnuß, sondern auch der unverfälschten brüderlichen Freundschafft halben, darmit Wir einander zugethan, uns und den Unsern zu Ehren und Gutem ein solches nicht verweigern.

Und damit Jhro Lbden sich solcher Freundschafft destoweniger zu beschweren haben, auch unnothwendiger Unkost destomehr gesparet werde; So ordnen Wir ferner in währender Vormundschafft zu Regenten und Räthen, erstlich im Fürstenthum Neuburg unsere Räthe, Landsaßen und liebe getreuen, Johann von Gleissenthal zu Emhoff, dieser Zeit Prälaten zu Schweißhardt, Hansen von Lobelfuing zum Hautzenstein, Adam Kraut zu Straß, dieser Zeit gemeiner Neuburgischer Landschaffts-Commissarii, und unser Cantzley-Verwalter zu Neuburg Walther Druhsel, der Rechten Doctoren, und zum andern in unserm Zweybrükischen Fürstenthum auch unser Hofmeister, Cantzler, Räthe und liebe getreue, Christoph Landschad von

Steinach, Philipp von Gemmingen zu Gutenberg, Johann Stibern, Cantzlern, und Henrich Schwebel, der Rechten Licentiat, darunter diejenige, so täglich bey der Regierung und Cantzley-Geschäfften sind, für andern Räthen auf alle die Fürstenthum und unserer Kinder Wohlfarth ein sonder Auffsehens haben, und mit den andern, so nicht täglich dabey sind, in sondern fürfallenden hochwichtigen Sachen, getreue Correspondenz halten, und mit denselben thun und laßen, heben und legen sollen.

Wann aber Ihnen etwas Beschwerliches fürfiele, darinnen Sie zu schließen Bedenkens hätten, sollen sie daßelbig an vorbemeldte unserer Kinder constituirte Ober-Vormünder gelangen, und derselben Rath und Bescheid gewarten, auch zuvorderst mit Ihr lbden alsbald nach unserm Tod berathschlagen, mit was Personen, neben ihnen den jetzt vermeldten Regenten, die Regierung in beyden Fürstenthümern zu bestellen, wie bey der Fürstlichen Cammer Einkommen getreulich verwaltet, die Schulden von Jahren zu Jahren abgelegt, und die jährliche Rechnung ordentlich gehalten werden, in dem dann Ihre lbden und Sie nach aller Gelegenheit und Umständen handeln, und allen Unkosten, so viel möglich, einziehen, und insonderheit auf die Zucht unserer Kinder Achtung

geben sollen, daß dieselbe gottseliglich, Christlich und ehrbarlich, auch also erzogen werden, wie solches Fürstlichem Herkommen nach gebühret und vonnöthen ist.

Es soll auch durch die Ober-Vormünd und Regenten unserer beyden ältesten Söhnen, bis auf das 24te Jahr ihres Alters, ein Staat, Hof- und Haußhaltung geordnet werden, wie solches die Gelegenheit aller Umstände erfordert und erleiden mag, und da der andern unsern jüngsten Söhnen halben auch etwas zu ordnen, so von uns in diesem unserm Testament nicht bedacht, so sollen Sie dasselbige gleichergestalt thun, und nach ihrem besten Verstand und Gewißen handlen, inmaßen Wir Ihre Ldden und Ihnen freundlich und gnädiglich antrauen.

Und uff den Fall einer oder mehr unter den geordneten Regenten mit Tod abgienge, oder sonst Leibes-Blödigkeit oder anderer Ungelegenheit halben, den Sachen nicht beywohnen oder fürstehen könnten, so sollen die Herrn Ober-Vormündere samt den noch übrigen Regenten eine andere qualificirte Person an des abgegangenen statt wählen und ordnen, und wollen uns dabey getrösten, auch in keinen Zweifel setzen, Ihre Ldden und Sie werden uff denselbigen Fall eine solche Persohn verordnen, die weniger nicht qualificiret, dann

diejenige, so Wir obbenennet, von uns hierzu deputirt sind.

§. 32.

Verordnete Familien-Austräge. Anbefohlene Sammlung der Stamm- und Haus-Verträge.

Zum Zwey und dreyßigsten: Wiewohl Wir unsern geliebten Söhnen freundlich antrauen, Sie werden sich in allen Sachen, im Fall schon etwas Zweifel fürfällt, freundlich, brüderlich und also vergleichen, daß nicht Noth seye, solche Sachen und Handlungen zu einiger fernerer Dispu- tation gelangen zu laßen, jedoch, nachdem die weltliche Händel dermaßen geschaffen, daß oft in solchen, da man solches nicht vermuthet, beschwerliche Mißverstände einreißen, auch der Teufel und böse Leuth nicht feyern; So haben Wir für nützlich bedacht und angesehen, oftbemeldten unsern geliebten Söhnen einen sonderlichen, schleunigen, förderlichen und solchen Austrag zu verordnen, dadurch sie für aller Weitläufftigkeit verhütet und dasjenige, deßwegen einiger Streit oder Mißverstand einfallen möchte, nach ehrbaren billigen Verstand und ex bono & æquo zu Vergleichung gebracht werden möchte; Setzen demnach und ordnen anfänglich, wo sich einiger Mißverstand oder Irrung (welches Wir uns doch nicht versehen)

dieses unsers Testaments und letzten Willens halben, und wie dieselbige zu verstehen, zutragen möchte, es wäre in was Weges solches geschehe, daß derselbig durch unsere erbetene Ober-Vormünder, und die zugeordnete Regenten förderlich, schleunig, und ohne alle Weitläufftigkeit decidiret, erörtert und erlediget werden sollen, wie Wir dann Ihrer Ibden und Ihnen hiermit Befehl und vollkommen Gewalt geben, allen solchen eingefallenen Zweifel, Mißverstand und Irrung zu erläutern, zu entscheiden und gänzlich hinzulegen, alles nach Ihrer Ibden und Ihrem Gewißen und Gutbedünken, darinnen Ihr Ibden und Sie fürnemlich auf unser Gemüth und Meinung sehen sollen, als ob Wir solche Erklärung selbst thäten oder thun möchten; Und was Ihr Ibden und Sie also erkennen, dabey soll es endlich bestehen und bleiben, ohne Erkanntnuß einiges Richters oder Rechtens.

Im Fall aber außerhalb solcher Irrungen, welche sich dem Verstande und Interpretation des Testaments belangend, zutragen könnten, auch andere Mißverstände zwischen unsern geliebten Söhnen über kurz oder lang fürfielen, es wäre in was Sachen das immer seyn möchte; So ist abermals unser vätterlicher Will und Meinung, daß sich darum gemeldte unsere Söhne zu keiner bru-

derlichen Uneinigkeit bewegen, sondern die Sache an ihnen selbst streiten laßen, mit den Gemüthern nichts destoweniger bey einander brüderlich halten und an dem beruhig seyn, was ehrbare, vernünftige, verständige und erfahrne Leuthe zwischen Ihnen erkennen mögen.

Und damit solches eine gewiße Ordnung und Maaß habe: So haben Wir Befehl gegeben, alle und neue Erb-Einigungen und Austräg für die Hand zu nehmen, dieselbige stattlich zu berathschlagen und zu bewegen, auch daraus, nach Gelegenheit jetziger Zeit und Läuff, einen sondern Austrag zu ziehen, dadurch unsere geliebte Söhne, wo einige Irrungen zwischen Ihnen fürfielen, ohne Weitläufftigkeit zu schleuniger, förderlicher und billiger Erörterung gereichen mögen, welcher Austrag, so bald er gestellet und von uns approbiret und bestättiget, Wir diesem unsern Testament beyzulegen bedacht seynd.

§. 33.

Executoren dieses Testaments.

Ueber das, und zum Drey und dreyßigsten: Damit dieses unser Testament, Ordnung, Satzung und letzter Will, wie oben nach der Länge ausgeführet ist, desto beßer gehandhabet, und zum förderlichsten ausgericht, in das Werk gericht und

vollstreket werde; So haben Wir die Hochge-bohrne Fürsten, beyde unsere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Brüder und Gevattern Herrn Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Heßen ꝛc. unsere in beyden Fürstenthümern geordnete Regenten, wie die hiebevor Nahmen specificirt sind, zu unsern wahren und ungezweifelten Testamentarien, Executoren und Vollstrekern dieses unsers Testaments und letzten Willens erbetten, ernennt, gesetzt und geordnet; Ersuchen auch und bitten Ihre Lbden hiermit und erinnern, setzen und ordnen dieselbige samt den andern in der besten Form und Gestalt, wie solches Recht und Gewohnheit wegen, sonderlich Fürstlichen Herkommen nach, zum kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, geben auch Ihrer Lbden, und wann dieselbige solches an Ihrer statt befehlen werden, und den andern unsere ganz vollkommene Gewalt und Macht dieses unsers Testaments und letzen Willens, inmaßen daßelbige unterschiedlich ausgeführt, zu schirmen, zu vollziehen und auszurichten, auch sonst alles und jedes hierinnen zu thun, das wahren und getreuen Testamentarien allen Rechten und ehrbaren Gewohnheiten nach, zustehet und gebühret, wie Wir dann daßelbig Ihren Lbden ganz freundlich und brüderlich antrauen, auch die andere zu thun schuldig seynd, alles ge-

treulich und ohngefährlich. Ferner ist unsere Meinung, wo Einer unter jeztbemeldten Testamentarien vor endlicher Vollstrekung dieses unsers Testaments und letzten Willens aus dieser Welt verscheiden würde, daß alsdann die übrige, so im Leben seyn werden, nichts destoweniger in der Execution fortfahren.

Wir wollen auch gleichergestalt, daß unsere erbettene verordnete Testamentarien gegen männiglich, so dieses unser Testament, in welchen Weg das wäre, anzufechten oder umzustoßen unterstehen, zu Handhabung und Beschirmung deßelben, wie sich in Rechten gebühret, aus unserer verlassenen Renth-Cammer gütlich und rechtlich handlen sollen oder mögen, damit unser letzter Will, wie der durch uns verfertiget, gänzlich exequirt und vollstreket werde, daß auch auf den Fall der Nothdurfft solche Anwälde und Procuratores constituirt, mit gnugsamer Gewalt und allein nothwendigen Clausuln versehen werden, daß auch solcher unser gegebener Gewalt durch unsern tödtlichen Abgang nicht verlöscht, sondern beständig seyn und bleiben, so lang und viel, bis oftgemeldt unser Testament und letzter Will vollkommentlich ausgericht und exequirt werde, und daß von vorgemeldten unsern Testamentarien constituirte Procuratoren, Autores und Anwälde vor oder nach

der Kriegs-Bestättigung constituirt und gesetzt werden mögen; Und nachdem Wir berichtet, daß die Testamentarii oder Executores den gemeinen Rechten nach (so fern sie von dem Testirer dessen nicht erlassen) schuldig seyn sollen, allerhand Caution und Versicherung zu thun; So wollen Wir Ihro Lbden, als unsere nahe vertraute und verwandte Freunde, denen Wir alles Gutes antrauen, und dann die andern aus sonderm gnädigen Willen und Vertrauen, so Wir in Ihre Person setzen, solcher Caution und Versicherung hiermit wißentlich gefreyet und enthoben haben, und an dem, daß Wir Ihro Lbden solches antrauen, und der andern Zusagung, so Sie uns gethan, daß sie unsern letzten Willen, ihres besten Vermögens vollenziehen und ihnen herzlich befohlen seyn laßen wollen, gänzlich benühig seyn.

§. 34.

Publication des Testaments und deßen nochmalige Empfehlung.

Zum Vier und dreyßigsten ist unser Befehl und Will, daß solch unser Testament in Beyseyn unserer zwey ältesten Söhnen, auch der andern, so das 18te Jahr ihres Alters erreicht, eröfnet, publicirt und fürgelesen, auch jeden, wo sie es begehren, eine Abschrift davon zugestellt

werde, nicht allein damit sie unsere Verordnungen, so Wir der Erbschafft halben gethan, desto beßer einnehmen, sondern auch unsern treuen väterlichen Vermahnungen, Erinnerungen und Warnungen, die Wir der wahren Religion, Disciplin und anderer Sachen halber einverleibt, desto beßer eingedenk seyn, wie Wir sie dann nochmals, als der getreue Vatter, gottseliglich ersuchen, daß Sie solche unsere treuherzige Erinnerungen die Zeit ihres lebens in kein Vergeß stellen wollen.

§. 35.

Enterbung derer, so diß Testament nicht erkennen und sich demselben widersetzen wollen.

Zum Fünf und dreyßigsten: Ist unser endlicher letzter Will und Meinung, ob unsere instituirte Erben einer oder mehr, deßgleichen unsere jüngste Söhne, welche durch unsere beyde älteste Söhne alimentirt und abgefertigt werden sollen, und nach Gestalt aller Gelegenheit, als unsere eheliche natürliche Söhne, vätterlich und dermaßen bedacht worden, daß Sie oder ihre Erben sich dessen keineswegs zu beschweren haben, oder unsere Töchter, welche gleichergestalt Fürstlichen Herkommen nach versehen, oder andern, den Legatsweise etwas verschafft, an solchen nicht bemühig seyn,

seyn, und sich sonst diesem unsern Geschäfft, Fürnehmen und Ordnungen in einem oder mehr Puncten oder Artikeln wiederwärtig, und kindlichen gebührenden Gehorsam, auch sonst diesem unserm letzten und allerliebsten Willen widerspänstig erzeigen, denselben dermaßen, wie er von uns gemeinet ist, nicht vollstreken, oder in allen Dingen gebührende Folge leisten, sondern darinnen Verhinderung, Eintrag oder Versperrung suchen und thun, es geschehe durch sie selbst oder andere von ihrentwegen, und sonderlich unsere Testamentarien und Erben oder Erbens-Erben, in Fällen, da es vonnöthen, auch in unserm Testament also versehen ist, mit gnugsamen Quittungen, Revers, Verzeichnungen oder Verschreibungen nicht versichern, und also dieses unser Testament nicht annehmen, noch darin bewilligen, sondern sich eines oder mehr Stüks oder Artikels wegern, und in dem, was unser Testament berühren möchte, einige Irrung erregen, dem allen in einem oder mehr Puncten inner- oder außerhalb Rechtens, wie oder mit was Maaßen, Worten oder Werken solches geschehe, durch sich selbst oder jemand anders von ihrer aller, oder ihrer eineswegen zuwider seyn, und also Zank und Widerwillen bewegen, Ursach dazu geben, oder das zu thun jemands befehlen, oder andern zusehen und gestatten würde, daß alsdann in allen

und jeden Fällen die Widerwärtigen, Ungehorsamen und Widerspenstigen alles dasjenige, was Wir Ihnen Institutions- Substitutions- Alimentations- oder Legatsweiße verordnet und verschafft haben, jetzt alsdann, und dann als jetzt gar nicht fähig, sondern entsetzt und beraubet seyn, darzu Ihnen von unsern Testamentarien und instituirten oder substituirten Erben ganz nichts gegeben oder gereicht werden, sondern daß solches alles den gehorsamen Instituirten oder Substituirten und ihren männlichen ehelichen Erben gänzlich und gar, samt den andern, was Wir ihnen zuvor verordnet haben, folgen, zustehen und bleiben, und doch nichts destoweniger alles das, so Wir in diesem unsern Testament disponirt, straks gehalten und endlich vollzogen werden solle. Da sich aber zutrüge (welches Wir uns doch nicht versehen wollen, auch billig nicht geschehen soll) daß unsere nachgelaßene Söhne und Töchter diesem unsern Testament und letzten Willen, wie obstehet, sich widersetzen würden und demselben nicht nachkommen wollten: So sollen auch alsdann Sie alle und jede von solchen unsern hinterlaßenen Landen, Leuthen und Erbschafft ausgeschloßen seyn, und solches uff unsere nächste Agnaten fallen und erwachsen. Es soll auch solch unser Testament innerhalb zwey oder uff längstens drey Monathen

nach unserm Absterben eröfnet, exequirt, ausgericht und vollstrekt werden.

Schluß und *Clausulæ Salutares.*

Endlich wollen Wir auch, daß dieses unser Testament und Ordnung unsers letzten Willens, allermaßen und gestallt, wie hierinnen verleibt, kräftig und beständig seyn und bleiben solle, auch Bestand und Macht haben in der allerbesten Form, Weiße und Gestalt, wie solches vermög und nach Ausweißung aller Rechten und ehrbaren Gewohnheiten, und insonderheit Fürstlichen Herkommen und Gebrauch nach, oder in alle andere gebührende Wege am beständigsten seyn soll, kan oder mag, fürnehmlich aber, wie ein Testament, so ein Vatter unter seinen Kindern uffrichtet, und ob Wir schon wohl wißen, daß Wir zu denen Solennitæten und Zierlichkeiten, die Wir hierunter gebraucht, nicht verbunden seyn; So haben Wir doch dieselbige, um mehreres Ansehens willen dieser unserer Ordnung, und zu mehrern hinkünftigen Andenken unserer und Nachkommen nicht unterlaßen wollen, ob auch gleichwohl solches alles Jure testamenti solennis, als unzierlich Testament durch Unterlaßung einiger Solennitæren, Zierlichkeiten und wesentlichen Stüken nicht tauglich oder kräftig wär oder bestehen möchte; So ist doch unser Will und Meynung, daß es Krafft und Würkung

haben soll, als ein unaussprechlich Testament (zu Latein Testamentum nuncupativum genannt) oder als die Ordnungen der Codicillen, oder eine Uebergab um Todeswillen, oder eine Ordnung eines Vatters unter seinen Kindern, oder wie ein ander letzter Will oder Donation seinen Fürgang haben und unverbrüchlich und festiglich gehalten, auch straks, und ohne alle Einrede vollzogen werden soll, unverhindert aller und jeder Einreden, Widersprechungen, Behelf oder Weigerung, so darwider beschehen, gebraucht, oder durch menschliche Geschwindigkeit immer erdacht werden möchte. Es ist auch gleichergestalt unser Will und Meinung, daß alles dasjenige, so Wir in unsern künftigen Codicillen oder in andere Weg verordnen, und daßelbig in- oder zu unserm Testament stoßen oder legen würden, allermaßen und gestalt gelten, Krafft und Macht haben, auch vollzogen werden soll, als ob solches von Worten zu Worten in diesem unserm Testament inserirt und geschrieben wäre. Wir behalten uns zuvor, (alles in der besten Form oder Rechten) dieses unser Testament, letzten Willen und Ordnung, so lang uns Gott das Leben erstreket, und als oft es uns beliebet, zu ändern, zu mehren und zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun, deßgleichen unsere zuvorgesetzte Vormünder, Testamentarien, Regenten

und Befehlhaber einen oder mehr absetzen nach unserer guten Gelegenheit und Wohlgefallen, also, wie obstehet, und bey einem jeden Puncten unterschiedlich disponirt, geordnet, gesetzt und versehen, das alles und jedes ist unser höchster und allerbester Will, den Wir, so fern er von uns nicht geändert wird, mit sonderer herzlichen Begier deutlich und würklich exequirt, vollstrekt und vollzogen, auch hiermit im Nahmen Gottes des Allmächtigen auf dießmahl unsern letzten Willen und Testament beschloßen haben, und thun uns und die unsern in göttlichen immerwährenden Schutz und Schirm hier auf dieser Welt und dort hernach in Ewigkeit mit höchstem Fleiß befehlen, Amen.

Und zu wahrer ungezweifelter Urkund aller vorgeschriebenen Meinungen und Artikul haben Wir neben andern Urkunden und Gezeugnißen, so Wir zu diesem unserm Testament und letzten Willen gebraucht, unser Fürstlich Neuburgisches Insiegel angehenkt, und zu End mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und solches Testament dermaßen verfertiget und beschloßen, denen Zeugen und dem Notario fürgehalten, auch alle andere nothwendige Solennitæten und Zierlichkeiten gebraucht, wie aus angehenktem oder beygelegten Instrument zu sehen. Geschehen zu Meißenheim

den 18. August, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Fünfzehen hundert, sechzig und acht Jahr.

Wolffgang, Pfaltzgraff,
manu propria.

Wir Wolffgang von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, bekennen hiermit, was in diesem verschloßenen Pergamentenen Libell unsern Testamenten von Wort zu Wort geschrieben, daß solches alles und jedes unser endlich letzter Will und Meinung ist, und daß dem in allen Puncten Folg und Benügen beschehen soll, das bezeugen Wir mit dieser unserer eigenen Handschrifft und angehenkten Ingesiegel.

Ich Christoph Landschad von Steinach, Hofmeister, bekennen hiermit, daß ich durch den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, **Herrn Wolffgangen**, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, auch samt andern Gezeugen, diesen Ihrer Fürstlichen Gnaden letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern hiebey genannten Zeugen durch dieses Libell angezeiget

und vorgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Ingesiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänig bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbige verschloßene Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt habe, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit dieser meiner Handschrifft und angehenktem Innsiegel.

Ich Philipps von Gemmingen zu Gutenberg, bekennen hiermit, daß ich durch den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim rc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen durch diesen Libell angezeiget und fürgehalten, auch selbst unterschrieben und Ihrer Fürstlichen Innsiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänigst bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbige verschloßene Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt habe, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt,

mit dieser meiner Handschrifft und angehenktem Innsiegel.

Ich Ludwig Gremp von Freudenstein, der Rechten Doctor, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen diesen Ihrer Fürstl. letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern beygemeldten Gezeugen, durch diesen Libell angezeiget und fürgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Innsiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänigst bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbige verschloßene Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt hab, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit dieser meiner Handschrifft und angehenktem Innsiegel.

Ich Adam von Galn der Jünger, zu Mirchhaußen, Pfalzgraf Philipps ludwigs, Hofmeister, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,

Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim rc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen, diesen Ihrer Fürstlichen Gnaden letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern hierbey genannten Gezeugen, durch dieses Libell angezeigt und fürgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Innsiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänigst bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürstl. Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbig verschloßene Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt hab, das bezeug ich, wie jetzt ermeldt, mit dieser meiner Handschrifft und meinem angehenkten Innsiegel.

Ich Hanß Thayn, Ambtmann zu Meyßenheim, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim rc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen, diesen Ihrer Fürstlichen Gnaden letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern hierbey genann-

ten Gezeugen durch dieses Libell angezeigt und fürgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihret Fürstlichen Gnaden Innsiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänigst bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Begehren, mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben und darzu daßelbig verschloßen Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt hab, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit meiner Handschrifft und meinem angehenkten Innsiegel.

Ich Heinrich Schwebel, der Rechten Licentiat, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen diesen Ihrer Fürstlichen Gnaden letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern hierbey genannten Gezeugen durch dieses Libell angezeigt und fürgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Innsiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänig bewilliget, und

mich demnach uff Ihrer Fürstl. Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbige verschloßen Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt hab, das bezeug ich, wie jetzt ermeldt, mit dieser meiner Handschrifft und meinem angehenkten Innsiegel.

Ich *Petrus Agricola*, Pfalzgraf Philipp Ludwigen und Pfalzgraf Hannsen Præceptor, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, **Herrn Wolffgangen**, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mit samt andern Gezeugen, diesen Ihro Fürstl. Gnaden letzten Willen und Testament, welches Sie dann mir und andern hierbey ernannten Gezeugen durch dieses Libell angezeigt und fürgehalten, auch selbst unterschrieben, und Ihro Fürstl. Gnaden Innsiegel daran henken laßen hat, gnädiglich ersucht worden bin, und daß ich auch solches zu thun unterthänig bewilliget, und mich demnach uff Ihro Fürstlichen Gnaden Begehren, mit meiner eigenen Hand daran unterschrieben, und darzu daßelbige verschloßene Testament mit meinem angebohrnen Innsiegel besiegelt habe, das bezeug ich, wie jetzt gemeldt, mit dieser meiner Handschrifft und angehenktem Innsiegel.

In dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geistes, Amen.

Sey kund und offenbar durch dieses gegenwärtig offen Instrument, daß in dem Jahr, als man zählte von Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth 1568. in der Eilfften Römer Zinß-Zahl, Indictio zu latein genannt, bey Regierung des allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian des andern, erwählten Römischen Kayßers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien rc. Sr. Maj. Reich, des Röm. im 6ten, des Hung. im 5ten, und des Bohemischen im 20ten Jahr uff den Mittwoch des 18ten Tag des Monaths Augusti Vormittag, als die Stunden-Glock 6 Uhr geschlagen hatte, der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wolffgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim rc. mein gnädigster Fürst und Herr, durch Gottes gnädige Verleihung, gesundes Leibes und Gemüths, auch ganz guter Vernunfft und Verstands, als solcher an Sr. Fürstl. Gnaden eigentlich und wohl erschiene, wie solches ich genannter Notarius mit

und neben hernachgesetzten Testaments- und Instruments-Gezeugen gesehen haben, in eigener Persohn erschienen und gestanden ist vor Sr. Fürstl. Gnaden Hofmeister, Räthen und Dienern, dem Edlen, Ehrenvest, Hoch- und Wohlgelährten Christoph Landschaden von Steinach, Hofmeister, Philipps von Gemmingen, Ludwig Gremp von Freudenstein, der Rechten Doctorn, Adam von Galn, Philipps Ludwigs Pfalzgraf Hofmeister, Hans Thayn, Amtmann zu Meyßenheim und Berghauptmann im Fürstenthum Zweybrüken, Henrich Schwebel, der Rechten Licentiaten, und Magistro Petro Agricola, Pfalzgraf Philipps Ludwigs und Pfalzgraf Johannsen Præceptorn, als Testaments-Gezeugen, auch in mein Notarien, und hernach bemeldten Instruments-Zeugen Gegenwärtigkeit, und thäten Sr. Fürstlichen Gnaden selbst mündlich erzählen:

Demnach Sie betrachtet und zu Gemüth geführet hätten, daß alle Menschen übernächtig und dem zeitlichen Tod unterworfen, damit dann nach Sr. Fürstl. Gnaden Abscheiden von dieser Welt (welches in der Hand und Willen Gottes stünde) derselben geliebte Söhne und Töchter in des bessern Frieden bey einander lebten, auch deren Land und Leuthen um so vielmehr in Ruhe bleiben möchten: So haben Se. Fürstl. Gnaden Ihren letzten

und liebsten Willen in gegenwärtige zween Pergamenten Libell verfaßt und begriffen, wie dann die Schrifft weiter ausweisen würde, so Se. Fürstl. Gnaden deßwegen stellen, Ihnen den Gezeugen, auch mir dem Notario wollten fürlesen laßen, auf daß auch obbemeldt Libell desto kräftiger und beständiger seyn und bleiben möge; So ersuchen Se. Fürstl. Gnaden Sie, die Zeugen und auch Notarium gegenwärtig, daß Sie die genannte Zeugen solch Libell gleich mit seiner Fürstl. Gnaden wollen unterschreiben und besiegeln, das wollten Sie gegen Ihnen sambtlich und sonderlich mit allen Gnaden erkennen laßen, darbey auch vorangeregte Schrifft verlesen, die also lautet:

Wir **Wolffgang** von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim rc. erschienen vor euch, unsern Hofmeister, Räthen, Dienern und lieben Getreuen, Christoph Landschad von Steinach, Philipps von Gemmingen, Ludwig Grempen von Freudenstein, der Rechten Doctorn, Adam von Galen, dieser Zeit unsers Sohns Pfalzgraf Philipp Ludwigs Hofmeister, Hans Thayn, unser Amtmann zu Meißenheim, Heinrich Schwebel, der Rechten Licentiaten, und Magistro Petro Agricola, beyder unserer ältesten Söhne, Pfalz-

graf Philipp Ludwigs und Pfalzgraf Johannsen Præceptoren, und Zeugen hiermit an, als Wir uns aus guten vernünfftigen bewegenden Ursachen, auch mit fleißiger Wohlbetrachtung fürgesetzt, unsern letzten Willen und Testament, wie es mit unserm Fürstenthum, Land und Leuten und Gütern, so uns von Gott dem Allmächtigen verliehen, und sonst in andere Wege nach unserm Absterben soll gehalten werden, fürzunehmen und ordnen, solches alles und jedes auch unsern lautern Befehl und Angeben daßelbig von Artikel zu Artikuln in zwey Pergamenten Libell, da das eine 45 Blätter und das andere 42 Blätter begreifft, schreiben laßen, und das alles demnach von Wort zu Worten wiederum selbst mit Fleiß überlesen und angehöret haben, auch zuletzt jedes mit unserer eigenen Hand unterschrieben, derohalben Wir euch allen und einen jeden insonderheit jetzunder gnädiglich beruffen und erfordert haben; Ersuchen und begehren demnach hiermit, Ihr als Testaments-Zeugen wollet solch unser verschloßen doppelt verfertigt Testament auch unterschreiben, und unserm anhangenden Insiegel nach, noch euer jedes Insiegel anhenken, und dann auch Notarius (wie Wir dich, üblichem Gebrauch nach mit gegenwärtigem Gold und Silber gnädiglich ersuchen) muß über solches alles, und was jetzt ferner durch

uns auch die vorgemeldte unsere Testaments-Zeugen mit Unterschreibung, Besiegelung, Bekundschafftung und anderm beschehen soll und wird, ein oder mehr Instrumenta in gebührender Form aufrichten, fertigen und zu Ende dieses unsers Testaments annectiren, und euch samt und sonder hierinnen gutwillig erzeigen, das sind Wir gegen euch allen und jeden insonderheit gnädiglich zu erkennen und zu bedenken geneigt. Auf solches haben obgenannte Zeugen Hochgenannten Fürsten diese Antwort gegeben: Nachdem Sie von Sr. Fürstl. Gnaden unterthänig in mündlichen und schrifftlichen Fürtragen angehöret, was Fürhabens Se. Fürstl. Gnaden seyn, mit Verschaffung ihres letzten Willens: So wünschen Sie zuvorderst von Gott dem Allmächtigen, Sr. Fürstl. Gnaden langes Leben und Gesundheit, und daß Sie ihren geliebten Erben auch Land und Leuten noch lang fürstehen möchten, und wären sie allesamt und sonders auf diese Forderung und Ersuchung in Unterthänigkeit willig, die begehrte Unterschreibung und Siegelung zu thun, welche der Zeugen Antwort und Wünschung und Erbietung Hochgedachten Fürsten zu gnädigen Gefallen von Ihnen annehmen, und sich ihres willfährigen unterthänigen Gemüths bedanken, nochmals vermelden thäten, womit seiner Fürstlichen Gnaden Ihnen samt und

sonders

sonders gnädigen Willen erzeigen könnten, daß sie deßelben nicht wollten vergeßen.

Was dann mich, den Notarium, betrifft, habe Sr. Fürstl. Gnaden ich unterthänige Antwort gegeben: Als Sr. Fürstl. Gnaden Meinung und Gemüth mit Anordnung und Uffrichtungen Ihres Testaments und letzten Willens ich aus mündlich- und schrifftlichen Worten verstanden; So wünsche und hoffe ich, es werde der allmächtige Gott Se. Fürstl. Gnaden die Zeit Ihres lebens so lang erstreken, daß Sie an Dero Erben dasjenige, so deren letzter Will wäre, selbst erleben und sehen möchten, und erkenne mich sonst, so viel mein Notariat-Amt berühret, nicht allein als Sr. Fürstl. Gnaden unterthänig gehorsamer Diener, sondern auch tanquam Notarius schuldig, Ihren gnädigen Begehr mit Protocollirung des gegenwärtigen Actus und Fertigung der Instrumenten unterthäniglich zu willfahren, welche demselben meines besten Verstandes und Fleißes getreulich Folge thun und nachsetzen, und weil sich gebühren wollte, etliche Personen, als Instruments-Gezeugen hierzu erfordern; So hab ich alsbald die Edel, Ehren-Vest und Hochgelahrte Daniel von Merlun, dieser Zeit Amtmann zu lichtenberg, und Heinrich Krauel, der Rechten Doctor, Hochermeldten Fürstens Rath, die auch gegenwärtig

erschienen, requiriret und erbetten, sich als Instruments-Zeugen hierbey gebrauchen zu laßen, das würde Hochgedachten Fürsten zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, und wo ich es dienstlich und freundlich beschulden, welches Sie zu thun sich auch gutwillig erbothen, solches hat auch jetzt Hochgemeldter Fürst von den gemeldten Instruments-Gezeugen, und mir Notario zu Gnaden angenommen, mit gnädiger Erbietung, daßelbig jederzeit mit Gnaden zu erkennen. Solchnach hat mehr Hochgedachter Fürst zwey Pergamenten verschloßene Libell mit Seiden-Schnüren von schwarzer Farb ein jedem Libell gegen einander durch und zusammen (darum dieses Instrument am Ende auch begriffen) eingezogen, in welchem Libell Sr. Fürstl. Gnaden Testament et hievor in diesem Instrument inserirten Schrifft verfaßt wäre, und daß auch Sr. Fürstl. Gnaden solch ihr Instrument mit eigenen Handen zu Ende vor deßelben Verschließung unterschrieben hätten, den vorgemeldten sieben Personen, als Testaments-Gezeugen vor mir Notarium, und den ob und hinten genannten Instruments-Zeugen zu unterschreiben und zu besiegeln übergeben und zugestellt. Darauf haben die obbemeldten Testaments-Gezeugen, und ein jeder insonderheit mit eigener Hand zu End gedachten Testament, gleich unter Hochgemeldten

Fürsten offene Subscription sich nach einander unterschrieben, nemlich: Hat zum ersten nächst nach jetzt Hochgedachten Herrn Testatoris Unterschreibung obgenannter Christoph Landschad von Steinach, Hofmeister, sich unterschrieben, zum andern Philipp von Gemmingen, zum dritten Doctor Ludwig Gremp von Freudenstein, zum vierten Adam von Galn, zum fünften Hans Thayn, Amtmann zu Meißenheim, zum sechsten Licentiat Heinrich Schwebel, und zum siebenden Magister Petrus Agricola, jeder insonderheit unterschrieben, und alsobald nach solcher Unterschreibung hat nächst nach oft Hochgemeldten Fürsten anhangendem Innsiegel an vorbemeldter Schnur gehangen; deßgleichen haben andere vorgenannte Testaments-Gezeugen auf obangeregte Anforderung in vorhergehender Ordnung, wie Sie sich nacheinander unterschrieben, jeder sein Siegel auch an solche beyde Libell gehangen, dieselbige damit besiegelt und bekundschafftet; Und als die Aufrichtung, Beschluß, Unterschreibung und Besiegelung der vorberührten Pergamentenen Libell viel Hochgemeldten Fürsten Testaments und letzten Willens, wie obstehet, sambtlich durch alle Personen auf vorgemeldte Zeit und hernach benannten Ort und Ende mit unzertheilten und unwandelbahren Verhandlungen geschehen und vollendet worden,

hat vor und Hochgemeldter Fürst der Sachen mit nachfolgenden Worten einen löblichen Beschluß gegeben, nemlich: Daß Se. Fürstl. Gnaden Gott den Allmächtigen von Herzen danken, daß er seine Gnade verliehen, damit dieser Sr. Fürstl. Gnaden letzter und liebster Will so weit vollbracht worden, und wollen nunmehro Sr. Fürstl. Gnaden desto ruhiger leben, und wann es des lieben Gottes Gnad und vätterlicher Will wäre, um so viel größer von dieser Welt abscheiden, und bitten Gott von Herzen, Er wolle ferner seine Gnade und milden Seegen verleihen, damit Sr. Fürstl. Gnaden Erben, auch andere, so dieses Libell berühren wird, derselben (wann es in künfftigen Zufällen kommen wird) mit Freuden zu ihrer aller zeitlich und ewigen Wohlfahrt genießen mögen. Amen.

Mit gnädiger Danksagung, daß die Zeugen sich unterschrieben und besiegelt hätten.

Dem allen nach habe ich Notarius Amtshalben die mehrgemeldte Personen, die sich unterschrieben und besiegelt, daß Sie samt mir Hochgerührten Fürsten Testaments und letzten Willen Gezeugen seyn wollten, ersucht und requiriret, daß Sie sich abermals zu thun samt und sonders bewilliget. Ueber dieses alles habe ich sothanes Instrument zu Beschreibung vorerzähltes und

ergangene Actus in diese Form gebracht, und seynd diese Dinge alle und jede geschehen im Jahr, Indiction, Regierung, Monath, Tag und Stund, als oben angezeigt und begriffen ist, im Schloß Meißenheim, in oftermeldten Fürstens Gemach und Stuben über dem großen Saal am Eingang, zur rechten Hand, in Beyseyn und persöhnlicher Gegenwärtigkeit der obgemeldten Daniel von Merlan, Amtsmanns zu Lichtenberg, und Heinrich Krauel, der Rechten Doctoris, durch mich Notarium von wegen obangeregten Erscheinens, mündlich und schrifftlichen Fürtrags, Erforderung Hochgemeldten Testatoris und der sieben Testaments Zeugen-Unterschreibung, ihr aller und jedes Besiegelung und Bekundschafftung des mehr bemeldten Testaments und letzten Willens, auch sonsten aller und jeder obbeschriebenen Handlungen mit samt den Instruments-Zeugen zu seyen, sonderlich ersucht, requiriret und erbeten. Und dieweil ich Johann Stieber von Giegen von Röm. Kayserl. Maj. Gewalt und Macht offenbarer und approbirter Notarius, dieser Zeit Pfalzgräfl. Zweybrükischer Cantzler bey obgemeldten münd- und schrifftlichen Fürtrag, Requisition und Erforderung, Ueberreichung des verschloßenen Testaments und letzten Willens, auch deßelben Unterschreibung und Siegelung und dem ganzen Actu

aller anderer Dinge, wie die obbeschriebener maßen ergangen und beschehen seyn, selbst persöhnlich zugegen gewesen, und solches alles samt denen vorbemeldten glaubwürdigen Gezeugen eigentlich gehört und gesehen; So hab ich dieses offene Instrument und Urkunde darüber begriffen und in diese Form bracht, und es also durch einen andern glaubwürdigen Schreiber getreulich in die vorhergehende Blätter und ingrossiren laßen, folgends collationirt, auch mit meinem Nahmen und Notariat-Zeichen mit meiner eigenen Hand hiermit unterschrieben, signirt und bezeichnet, alles zu festem Glauben und Gezeugnuß aller obbeschriebenen Sachen hierzu insonderheit erfordert und requirirt.

Daß diese in 76 Blättern bestehende, mit 150 Numeris bezeichnete Copia, dem mir vorgelegten und auf Pergament beschriebenen Originali im fleißigen Collationiren allerdings gleichlautend befunden worden, bezeuge ich

(L. S.) **Johann Gerhard Walrab,**

U. J. L. Imperial. Judicii Civitatis Moeno-Francofurtensis Actuarius juratus, unter eigenhändiger Subscription und beygedrucktem Pittschafft.

Kayßerliche Confirmation über Hertzog Wolffgangs, Pfaltzgrafen, aufgerichtetes und hinterlaßenes Testament.

Wir Maximilian der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Ungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oestreich ꝛc. ꝛc. Bekenne offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Als uns der Hochgebohrne Philipps Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst unterthäniglich zu erkennen gegeben, wie weyland der auch Hochgebohrne Wolffgang, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. Sein Vatter seelig bey Zeit seines Lebens ein ordentlich Testament und letzten Willen solenniter aufgerichtet, und der endlicher Meynung gewesen, um Confirmation und Bestättigung deßelben bey uns anzusuchen, welches aber durch vorgefallene unglükhaffte Verhindernuß Seines ohnlängst darauf erfolgten Ableibens verblieben, und aber Sein und seiner Brüder Nothdurfft erfordern wollte, daß solches nachmahls geschehe, daßelbig auch Ihren verordneten Curatorn und Vormündern gar nicht zuwider wäre, inmaßen er dann angeregt vätterlich Testament und Disposition als

gleich in Originali fürbracht, welches von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geistes, Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim 2c. Bekennen mit dieser Schrifft, Libellsweiße, und thun kund aller männiglich, daß Wir 2c. und sich also endet: Geschehen zu Meißenheim den 18ten Augusti, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1568 Jahr, und uns darauf für sich selbsten, auch an statt Seiner Gebrüder Johannes, Ott Heinrichs, Friedrich und Carlen, aller Pfalzgrafen zu Veldenz 2c. demüthiglich angerufen und gebeten, Wir wollten solch jetzt gemeldtes hierin verleibt Testament und Disposition Ihres Vatters, als regierender Römischer Kayser, alles seines Inhalts, vornemlich aber in denen Puncten, so Ihrer der Gebrüdere Succession, Belehnung und Erbnehmung anlangen thäten, alles so gemeinen Rechten und löblichen Fürstl. Herkommen und Gebräuchen teutscher Nation nicht ungemäß, gnädiglich confirmiren und bestättigen 2c. Daß Wir demnach gütlich angesehen solch unterthänig fleißig Bitten, auch die ange=

nehme Dienste, so weyl. gemeldter Gebrüdere Vorfahr den Pfalzgrafen bey Rhein, uns und unsern löblichen Vorfahren und dem Reich oft williglich und unverdroßentlich erzeigt, und er samt und neben vorgedacht seinen Gebrüdern, Uns, unsern Nachkommen und dem Reich fürters zu beweisen erbietig, auch solches wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wißen obinserirt weyl. Herzog Wolfgangs Testament und letzten Willen, in allen und jeden deßelben Worten, Puncten, Clausulen, Disposition und Articulen, fürnehmlich und sonderlich aber, so viel Ihre der obbenannten Gebrüdere verordnete Succession in unsere und des Heiligen Reichslehen und Fürstenthumen und derselben unterschiedlichen Regierungen anlanget, samt andern berührtes Testaments Inhalt, Meynung und Begriff (doch außerhalb was bey dem fünften Haupt-Articul deßelben Testaments von unserm und des Heil. Reichs Kloster Kayßersheim vermeldet ist) als Röm. Kayser gnädiglich confirmiret und bestattl. confirmiren und bestatten, auch solches hiermit von Röm. Kayserlichen Macht-Vollkommenheit wißentlich in Krafft dieses Briefs, was wir von Rechtswegen daran zu confirmiren und zu bestatten haben, sollen und mögen und meynen, setzen und wollen, daß obinserirtes Testament und

letzter Will in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhalten, Meynungen und Begreifungen, (doch mit vorbemeldten Ausbehalt des Klosters Kayßersheim) stät, vest und ohnverbrüchlich zu halten und vollzogen, und weder von obgedachten Gebrüdern einen oder mehr, Ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen noch sonst jemands andern, inner oder außerhalb Gerichts, darwider etwas fürgenommen, gehandelt, unterstanden, oder gethan werden soll, in gar kein Weiß, wie Wir dann daßelbig alles hiermit unser Kayserl. Decret und Autorität mit exponirt, und alle Mängel und Gebrechen, ob einige in solchem Testament vorhanden, etwas desjenigen, so darzu von Rechts und Gewohnheit wegen, gebraucht seyn sollte, unterlaßen worden wäre, aus Römisch Kayserl. Macht, Vollkommenheit, erfüllet und erstattet haben wollen: Doch Uns und dem Heil. Reich an unsern und sonst männiglich seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich: Und gebiethen darauf allen und jeden, Churfürsten und Fürsten, geistlich- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern und Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern

und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen daß Sie obgedachte Gebrüdere Philipps Ludwig, Johann, Ott Heinrich, Friedrich und Carln, Pfalzgrafen, unsere liebe Oheimen und Fürsten, Ihre Erben und Nachkommen bey obbestimmten Ihres Vattern Testament, letzten Willen, Disposition und Verordnung und dieser darüber gegebenen Confirmation und Bestättigung gänzlich bleiben, Sie deßen ruhiglich gehalten, erfreuen, genießen und gebrauchen laßen, und darwider nit beschweren, bekümmern, hindern noch irren, oder das jemand anders zu thun gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen, nemlich Funfzig Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil oftgemeldten Pfalzgrafen Gebrüdern, ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn sollen, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; der geben ist auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 7ten Tag des Monats Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und See-

ligmachers Geburt 1570ten, Unserer Reiche des Römischen im 8ten, des Hungarischen im 7ten, und des Böheimischen im 22ten Jahre.

Maximilian

vice ac nomine Reverendissimi Domini
Archicancellarii Moguntini

Ad mandatum Sacræ Cæsariæ
Majestatum proprium

A. Erzenberger.

II.

Briefwechsel

zwischen

Herzog Christophen

zu Würtemberg

und

dem berühmten Französischen Feldherrn

Johann Philippen,

Wild- und Rheingrafen zu Dhaun,

in den Jahren 1556. biß 1566.

*

Aus den Originalien.

Digitized by Google

*

Die in dem 9ten Band dieses Archivs befindliche, zwischen Herzog Christophen von Würtemberg und Landgraf Philippen zu Heßen gewechselte Briefe, sind von Kennern und Liebhabern der Geschichte, insbesondere in meinem Würtembergischen Vaterland, mit ausgezeichnetem Wohlgefallen aufgenommen worden und es war, darf ich hinzusezen, nicht zu verwundern. Wen man liebt und schäzt, von dem haben auch unbedeutende Kleinigkeiten den Werth von Reliquien und Heiligthümern und wenn **Empfindsamkeit** im sechszehenden Jahrhundert so sehr Modetugend gewesen wäre, als in dem jezigen, würden Herzog Christophs Schaube, Handschu oder Finger-Ring, von seinen Unterthanen noch höhern Preises als die Garderobbe König Friderichs II. in Preußen ersteigt worden seyn. Um wie viel schäzbarer ist alles aus der Verlaßenschafft eines weisen und guten Fürsten, wodurch sein Geist und Herz, seine Weisheit, seine häusliche und offentliche Tugenden anschaulich gemacht und in neues Licht gestellet werden.

Wie viel zu dieser Kenntniß des ganzen Characters eines Fürsten, die aus seinem eigenen Sinn und Hand ausgegebene Briefe beytragen, ist vor-

längst ausgemacht und diese Ueberbleibsel sind um so schäzbarer, je seltener sie werden, da den mehresten Fürsten das Schreiben so leicht gemacht wird, als das Regieren und ihnen durch ihre zahlreiche und elegante Cabinets-Stylisten Gesinnungen angedichtet werden, von denen zuweilen nicht ein Funken in ihnen selbst, ehender das gerade Gegentheil ist, und wo man, mit der mildesten Deutung, den eigenen Sinn von fremdem Zusaz und Färbung nur schwer und ungewiß unterscheiden kan. Es ist sogar zu unsern Tagen nichts seltenes, daß Fürsten, die aus eigenem Machwerke keine drey Zeilen zusammenbringen würden, ohne unverdautes und abgeschmaktes Zeug zu sagen, mit den beredtesten Cabinets-Schreibern versehen sind, so daß man seinen Augen nicht mehr trauen zu dürfen glaubt, wenn man einen solchen Mann mit seinen Briefen zusammenhält.

*

Gegenwärtige Lieferung von Schreiben enthält den zehenjährigen Briefwechsel Herzog Christophs von Würtemberg, mit einem biedern edlen deutschen Mann, einem berühmten tapfern Feldherrn seiner Zeit, Johann Philipsen, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun.

Wenn

Wenn man diese Briefe obenhin ansieht, so scheinen sie fast keinen andern Werth zu haben, als so viele tausend Blätter von vergänglichem und seines Untergangs würdigem Schreibwerk, und vor eigentliche Pretiosen kan man sie freilich nicht ausgeben, bey näherer Beleuchtung verdienen sie aber doch, zum Mittelgut gezählet zu werden und sind des Plazes der wenigen ihnen hier eingeräumten Bogen nicht unwerth.

Nach meiner Empfindung ist das aus diesen Briefen sichtbare Gepräge des National-Characters jener Zeit eigentlich das, so ihnen noch jezo einen Werth giebt. Die Fürsten kamen damahls auf Reichs- und andern Tägen noch mehr, dann nachhero, persönlich zusammen, berathschlagten sich persönlich über Vaterländische Angelegenheiten, aßen und trunken miteinander und stifteten unter sich trauliche Freundschaften, die auch in der Abwesenheit durch eben so treuherzigen Briefwechsel unterhalten wurden, wovon noch in vorigem 9ten Band dieses Archivs die Briefe zwischen Herzog Christoph und seinem Freund Philipp zu Heßen den Beweis abgeben; der vertraulichen Correspondenz mit K. Maximilian II. mit Herzog Wolfgangen zu Neuburg und andern nicht zu gedenken. Daraus entstund die schöne Verkettung, daß der Freund des Freunds auch mein Freund

wurde und so immer einer auf die Freundschafft, Beystand und Unterstüzung des zweyten und dritten Ansprache machen durfte.

*

Die Grafen und der übrige Adel waren und hielten sich in einem bescheidenen Abstand gegen die Fürsten, ihre gnädige Herren, die Fürsten hießen sie Du, aber mehr zur Milderung jenen Unterschieds, als zum Zeichen von Oberherrschafft und Unterthänigkeit. Wie lieblich und ergözend ist die ganze vertrauliche, biedere, herzliche Art, wie der Herzog und Rheingraf an einander schrieben. Wenn dieser sich gegen den Herzog einmahl über das andere einen armen Landsknecht, einen armen Grafen nennte, sich ihm mit Leib und Gut ewig zu eigen verschriebe, seinen frommen Christoffolum über alle andere Könige und Fürsten erhobe, und wie er nächst Gott sein einiges Vertrauen auf ihn sezte, so waren dieses keine erlernte Canzley-Phrasen und Hofschranzereyen, sondern wahre Ergießungen eines gegen den würdigen Fürsten mit Liebe und Verehrung erfüllten Herzens, welche der Herzog erkannte, fühlte, mit der thätigsten Gegenliebe und Vertrauen lohnte und ihn, des Du ohngeachtet, seinen lieben Freund und Gast benannte. So

behandelte ihn auch der edle Fürst in der That noch mehr, als nur in Worten; wer kan ohne Rührung lesen, mit welch herzlicher und großmüthiger Theilnehmung er sich verwendet, den Rheingraf nicht nur aus der Acht, sondern aus der ihn noch schwerer drückenden Spanischen Gefangenschafft zu befreyen, wie er andere Fürsten zur Mithülfe aufgefordert, und nebst seinem großen Freund, Herzog Wolfgangen, eine eigene Gesandtschafft an den König in Spanien nach den Niederlanden deßwegen abgefertiget hat. Diese gutherzige, milde, wohlthätige, dienstfertige Handelsweise des Herzogs zeigt sich auch in allen übrigen Anliegen, worinn der Rheingraf seinen Rath und Beystand erbeten. Wenn aber der rasche Soldat Rheingraf mit bedenklichen und ungesunden Anträgen und Vorschlägen erschiene, wenn er sich von dem Französischen Hof zum politischen Mißionar gebrauchen ließe, so erblickt man in den Antworten des Herzogs, den weisen, vorsichtigen, behutsamen und nie tiefer, als er Grund sahe, ins Waßer gehenden Fürsten.

*

Lustig ist übrigens zu lesen, wie beyde Herrn einander Commißionen von Pferden, Hunden und Falken geben, wie sie einander junge Edelknaben

zur Versorgung und ihre Briefe wechselsweis zur Bestellung und Einschluß zuschicken, wie der Rheingraf seinen Regiments-Feldscheerer (27. Merz 1556.) an den Herzog accreditirt, der Herzog hingegen dem Rheingrafen einen Hofjunker nach Göppingen zur Abholung entgegenschickt, und dieser hinwiederum dem Herzog zumuthet, ein Quartier auf dem Reichstag für ihn zu besorgen, und dergleichen, wovon unsere Zeiten nichts mehr wissen und ein Graf einem Herzog gegen über mit dergleichen Familiaritäten übel anlaufen würde, hingegen auch kein Graf, wenn er noch so ein armer Landsknecht wäre, sich einem Fürsten, weder in Spaß noch Ernst, mit Leib und Gut ewig zu eigen verschreiben wird, wenn er auch nicht just besorgen müßte, daß der Fürstliche Hof-Profeßor daraus eine würkliche Leibeigenschafft deduciren werde.

*

Das historische Verdienst dieser Briefe ist in Hinsicht auf die eigentliche Geschichte der Zeit gering und die wenige Erläuterung über die Schlacht bey St. Quintin und das Betragen gegen die Protestanten in Frankreich unbedeutend, auch tragen diese Briefe zur Biographie Herzog Christophs nur weniges bey, um so mehr erhellen

sie aber die Lebens-Geschichte des Rheingrafen Johann Philipps.

Die Geschichtschreiber des Rheingräflichen Hauses, Senckenberg, Kremer u. a. gedenken kaum noch seines Nahmens, biß endlich vor einigen Jahren der Rheingräfliche gelehrte und emsige Archivarius, Herr J. P. Roos, sein Andenken, in Gesellschafft seines Bruders Philipp Franzen, so weit die wenige archivalische Reste hinreichten, in nachfolgender Schrift wieder erneuert hat:

Einige Nachrichten von dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franzen von Dhaun, dem Vater der Stifter der noch im Seegen blühenden Hoch-Wild- und Rheingräflichen Geschlechter, als des Hochfürstlich-Salmischen und Hoch- Wild- und Rheingräflich - Grumbachischen Gesamthauses rc. rc. verbunden mit einem kurzen Begriffe von dem Leben deßen Bruders, des Rheingrafen Johann Philipps, Königlich Französischen Obersten rc. rc. gesammelt und in Briefen vorgeleget von Johann Philipp Roos. Frankfurt am Mayn, in Commißion der Andreäschen Buchhandlung. 1784. 4. 13 Bogen.

Ich hebe aus dieser Schrift die den Rheingrafen Johann Philipp angehende historische und biographische Nachrichten mit den eigenen Worten

des Verfaßers aus, welche aber durch die in dem Briefwechsel mit Herzog Christophen angeführte Umstände theils berichtiget, theils ergänzt werden.

Rheingraf Johann Philipp von Dhaun war im Jahr 1520. gebohren; im ersten Jahr seines Alters starb sein Vater, Rheingraf Philipp, Churfürst Ludwig zu Pfalz ward sein Vormund. Noch ehe er und sein Bruder Philipp Franz volljährig waren, theilten sie unter einander das väterliche Land, Rheingraf Johann Philipp beklagte sich sein ganzes Leben hindurch, daß ihn sein älterer Bruder verkürzt und betrogen habe *). Es blieb aber

*) In den Briefen des Rheingrafen findet sich davon keine Spur, wohl aber nennt er ihn immer mit einer gewißen Herzlichkeit seinen lieben Bruder, wie sich auch Philipp Franz in der That so bewiesen und von den vielfachen Unglücksfällen Johann Philipp keinen Vortheil zoge. Als dieser in die Acht erklärt wurde, schenkte Carl V. deßen Landes-Antheil an Phil. Franzen; die Briefe bewähren aber, daß Joh. Philipp sein Eigenthum unverlezt behalten, auf seinem Schloß Neuwiler mehrmals gewohnt, daselbst gebaut rc. Beede Brüder reißten mit einander in Frankreich und Deutschland herum, dienten Einem Herrn und als Joh. Philippen das Unglück der schweren Spanischen Gefangenschafft betraf, nahm sich sein Bruder mit thätigem Eifer seiner an; wie dann auch Herzog Christoph seine geheimste Briefe an Joh. Philipp, deßen Bruder Phil. Franzen zur weitern sichern Bestellung anvertraute. Auch findet sich keine Spur, daß Joh. Philipp die nachherige Vormundschafft über seines

bey der einmahl vollzogenen Theilung, hingegen fügte sich, daß der ältere Bruder Philipp Franz noch fünf Jahre vor dem jüngern mit Todt abgienge und dieser der Vormund der von jenem hinterlaßenen Kinder wurde.

Rheingraf Johann Philipp war noch unvermählt, Liebe zu den Waffen belebte ihn aber schon in früher Jugend, wozu sich Lust zu Reisen in fremden Ländern gesellte. Bereits im 23sten Jahr seines Alters begab er sich in die Kriegsdienste Königs Franz I. in Frankreich; da er nun mit diesem seinem Herrn gegen Kayser Carl V. zu Feld zog, ward er darüber in die Reichsacht erklärt.

Im Jahr 1545. wohnte er dem Französischen Feldzug gegen die Engelländer und einigen Scharmüzeln bey, nach geschloßenem Frieden ließe er in den Jahren 1546. und 1547. sich als Gesandten bey den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten gebrauchen und war mit in dem Treffen bey Drackenburg, worüber der erzürnte Kayser Carl zum zweytenmahl die Reichs-Acht über ihn aussprechen, seine in Lothringen gelegene Herrschafft Neuville wegnehmen und seinem Bruder Philipp Franzen übergeben ließ.

Bruders Kinder dazu benuzt habe, um sich der vermeinten Verkürzung zu entschädigen.

Nach K. Franz I. in Frankreich Ableben trat der Rheingraf in die Dienste des Königs Heinrichs II. Dieser sein neuer Herr erließe im Jahr 1547. ein Vorschreiben an den Kayser, den Rheingraf der Acht zu entledigen. Da aber solches nichts fruchtete, verließe der Rheingraf aus Unmuth Deutschland ganz und schifte mit nach Schottland, wohin Frankreich einige Trouppen gegen die Engelländer abgehen ließe. Er belagerte und eroberte die Stadt Haniton.

Im Jul. 1549. war er mit in dem Lager bey Boulogne.

Im J. 1550. ward er vom König zum Ritter des Heil. Geists Ordens ernennt und in eben dem Jahr verheurathete er sich mit einer gegen ihn viel ältern und mit vielen Kindern begabten Gräfin von Aßir, verwittibten Gräfin von Grußol. Vortheilhafte Verbeßerung seiner Lage mag der Hauptbeweggrund dieser Verbindung gewesen seyn, indem er um eben diese Zeit seinem Bruder Philipp Franz seinen Antheil an den Dhaunischen Landen, der diesem zwar schon lange vorher Kraft der Kayserlichen Acht übergeben worden, durch einen förmlichen Schenkungsbrief abtrate.

Im J. 1552. war er mit bey der Einnahme von Mez, zoge mit in Deutschland und bald hernach mit König Heinrich wieder nach Frankreich, von

wannen aus er dem Hesdin belagernden jungen Ritter Schertlin zu Hülfe geschickt wurde. Nicht lange hernach ward ihm die Befehlshabung über die Vestung Ardre anvertraut.

Er endigte seine Kriegsdienste bey König Heinrich II. in der 1557. vor Frankreich unglücklich ausgefallenen Schlacht bey St. Quintin *), da ihn das Schicksal traf, von Herzog Erichen zu Braunschweig gefangen genommen zu werden.

Die Gefangenschafft des Rheingrafen nahm im J. 1559. ein Ende, nachdem der König in Spanien eine ansehnliche Auslösungs-Summe vor ihn erlegen laßen. Als er von Calenberg, dem Ort seiner Gefangenschafft, in Breda wieder ankam, bediente er sich in einem Schreiben an seinen Bru-

*) Die Niederlage der Franzosen an diesem blutigen Tag war so vollständig, daß als der schon in Spanien privatisirende Kayser Carl V. die Nachricht davon erhielte, er den Courier fragte: Ob sein Sohn (K. Philipp) schon in Paris seye? Der Kern des Französischen Adels, den commandirenden Connetable an der Spize, 300 an der Zahl, ward gefangen, 600 Edelleute und 3000 Mann blieben auf dem Wahlplaz und fast eben so viele wurden gefangen. Der Rheingraf commandirte die deutsche Reuterey, welche beym ersten Angriff übern Haufen geworfen, die Flucht ergriff, der Rheingraf ward zweymahl verwundet und gefangen. Herzog Erichs sogenannte schwarze Reuter hatten ihn überwältigt, er ward also, nach damaliger Zeit Sitte, deßen Gefangener.

der Philipp Franz des Ausdrucks: **Er glaubte, er wäre aus der Hölle in den Himmel gekommen.**

Nach seiner Befreyung wandte er sich wieder nach Frankreich, in denen zwischen König Franz II. und den Großen des Reichs ausgebrochenen schweren Irrungen schlug er sich aber zur Parthie des Herzogs von Guise.

Im J. 1561. gieng sein Bruder Philipp Franz mit Tod ab, wodurch ihm die Vormundschafft dessen hinterlassenen Kinder und die Regierung der Dhaunischen lande zufiele.

In diesem Jahr 1561. wurde der Rheingraf als Französischer Gesandter nach Sachsen und Dänemark verschickt, um (wie deßen Biograph Roos vermuthet) wegen der Tridenter Kirchen-Versammlung Unterhandlungen zu pflegen.

Im J. 1562. war die Römische Königswahl Erzherzog Maximilians im Werke, wegen welchen wichtigen Gegenstands er als Französischer Gesandter an die Sächsische Höfe verschickt wurde *).

In dem in Frankreich An. 1563. ausgebrochenen innern Krieg diente er dem König wider die Parthie der Hugenotten, wohnte der Einnahme

*) Diese Abwesenheit und viele Reisen mögen die Ursache seyn, warum der Briefwechsel mit Herzog Christophen in einen anderthalbjährigen Stillstand gerathen.

von Rouen bey, belagerte und eroberte auch selbst Havre de Grace.

K. Carl und die Königin Maria thaten im J. 1565. eine Reise durch ganz Frankreich und der Rheingraf befand sich mit in ihrem Gefolge. Er schriebe davon an den damaligen Churfürsten zu Trier: „ Wir reisen von einem Ort zum andern, „ damit die Unterthanen ihren König sehen und „ ihre Klagen vorbringen, welche seltsam und vie- „ lerley sind, daß es nicht möglich, alle sogleich „ zufrieden zu stellen, dann sie sind dermaßen ge- „ gen einander verbittert, wo die Königin die „ gute Frau nicht mit Hand und Fuß wehrete, „ hätten sie nimmer Friede."

Auf dem im Jahr 1566. zu Augsburg gehaltenen Reichs-Tag fand sich der Rheingraf gleichfalls ein und als Chur-Sachsen die Thron-Belehnung allda empfieng, befand er sich mit in des Churfürsten Gefolge. *)

Von dem Reichstag reißte er wieder nach Frankreich zurück, erkrankte aber unterwegens, und gienge den 10. Sept. 1566. in dem Closter

*) In einem Schreiben an H. Christoph, welches aber keine Abschrift verdiente, hatte er diesen Fürsten um Aufnahme in seinem Quartier gebeten, der es ihm aber, weil er sich selbst eng behelfen müße, abschlug, doch seine Vorsprache bey andern Fürsten zusagte.

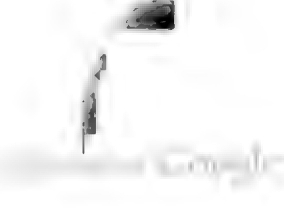

Orcamp in der Picardie mit Tod ab. Sein Leichnam ward aber, vermuthlich auf sein eigenes Verlangen, um bey seinen Voreltern zu ruhen, von da abgeführt und in dem Dhaunischen Erb-Begräbniß in der Kirche zu St. Johannisberg beygesezt.

Als K. Carl IX. und seine Mutter, Catharina von Medicis den üblen Zustand des Rheingrafen erfuhren, erließen sie an ihn noch folgende zwo Achtungs- und Mitleidsvolle Schreiben *). Das vom König lautete also:

Mon Cousin. J'ay este tres marry d'avoir entendu, que Vostre maladye Vous continue. Et envoye ce porteur pour savoir de Voz nouvellez, Ensemble pour Vous truser par ceste lettre, dont Vous ne voulez pas croyer les medecins, & faire ce, qu'ils Vous disent. Vous ne guerriez pas si aisement, si Vous ne les voyez. Pourquoy je Vous prie, de le faire & Vous ayder comme Vous debiez de Vous mesmets & avec la priere, que je Vous ay

*) Diese zwo Schreiben sind von Herrn J. P. Roos auf einem einzeln Bogen in 4. im Jahr 1786. unter der Aufschrifft: " Das von dem K. Carl IX. und der Königin Catharina in Frankreich dem erkrankten Wild- und Rheingrafen Johann Philipp von Dhaun, K. Französischen Obristen rc. gewidmete Monument der zärtlichsten Liebe und Hochachtung rc." bekannt gemacht worden.

fayz a votre ſante, que je deſire ſur toutes choſes. Priant Dieu, qu'il Vous aye dans ſa ſainte & digne garde. Eſcript à Marchayz le *** le Aout 1566.

Charles Robertet.

A mon Couſin Rhingrave
Chevallier de mon ordre.

Das Schreiben der Königin war alſo gefaßt:

Mon Couſin. Je Vous prie de croyer les medecins, & ce que Vous conſeilera & ordonnera durant votre malladye Monſieur de Caſtellan. Car c'eſt par un ſeul moyen, que Vous pouvez revenur a votre ſante. Et ne fault pas faire durant votre malladye les choſes a Votre teſte. Nous Vous aymons tant le Roy Monſieur mon fils, & moy, que Nous ſoyons tres marryz, de Vous voir tomber en inconvenient. Meſmets s'il y avoit de Votre faulte. Et ſurons attendent de Vos vollez en bonne devotion.

Je prie Dieu Vous donner mon Couſin ce que deſirez. Eſcript à Marchayz le xxx. me jour d'Aout 1566.

Caterine Robertet.

*

Ob der kranke Mann diß Königliche Weyhwaßer noch bekommen, iſt zweifelhafft.

*

Um die aus dieser Erzehlung in Verbindung mit den Briefen sich ergebende Resultate zusammen zu faßen, so stellt sich von der militarischen Seite betrachtet der Rheingraf als ein ganzer Soldate dar, dem zu Haus Zeit und Weile zu lang wurde, der Kriegsruhm höher achtete dann alles und dieses Dienen als den einigen Weg zeitlicher Ehren und Glücks ansahe. Man kan nicht sagen, daß er in der Wahl der Dienste sonderlich delicat dachte, er bot seine Haut jedem feil, von dem er die meiste Vortheile zu erhalten hofte, er diente zuerst Frankreich, da aber bey jedem Frieden die geworbene fremde Söldner wieder entlaßen wurden und dem Rheingrafen ein gleiches begegnete, so trug er seine Dienste nach der Reihe, ja manchmal zu gleicher Zeit, dem Herzog von Würtemberg, dem Herzog von Bayern, dem Römischen Kayser, dem König in Böhmen 2c. an, bald wollte er einen Zug in Ungarn gegen die Türken thun, bald vorschaute er, ob in Frankreich nicht wieder ein Krieg ausbrechen, oder in welchem andern Theil Europens man Kriegsleute und Feldobristen gebrauchen möchte. Seine vielfache, zum Theil ins abentheuerliche gehende Dienst-Projecte scheiterten alle, er war und blieb im französischen Dienst, den er gewohnt, und in demselben reichlich und durch per-

sönliche Vorzüge begünstigt war. Er war (Schreiben vom 29. May 1557.) Obrist oder Regiments-Innhaber von 3. 4000. Mann, wenn er an Hof war, Gesellschafter seiner Könige, die er auch auf den Reisen nach Spanien, Lothringen und innerhalb des Reichs begleitete und in Feldzügen war ihm entweder das Commando der Reuterey oder Belagerung wichtiger Pläze aufgetragen. Wenn er in Deutschland war, sehnte er sich immer wieder nach Frankreich und eilte nach Hof zurück; so oft er auch Herzog Christophen versprach, zum Besuch wieder nach Deutschland zu kommen, so verschob ers doch immer wieder von einem Jahr ins andere; doch glückte es ihm wenige Monathe vor seinem Tod, ihn noch auf dem Reichstag zu Augsburg das leztemahl zu sehen und vertraulich zu sprechen.

*

So geachtet der Rheingraf von der Seite seiner Kriegs-Erfahrenheit war, so sehr wurden seine Talente zu Negotiationen bey damahligen verwickelten Welt-Angelegenheiten geschäzt und benuzt. Eine Maxime des Französischen Hofs war von jeher, Deutsche durch Deutsche zu gewinnen, zu belisten und zu betrügen; bey den Evangelischen Fürsten aber sich vorzüglich eines aus denen häufig in Französischem Dienst stehenden Protestanti-

schen Edelleuten zu bedienen. So ward dann auch der Rheingraf, mit und ohne Credenz und Character zu verschiedenen Verschickungen gebraucht, theils um das Vertrauen der deutschen Fürsten überhaupt zu gewinnen, theils ihre Aufmerksamkeit von den gegen die Protestanten in Frankreich ausgebrochenen harten Verfolgungen abzulenken und deren Theilnehmung zu verhindern. Man kan den Rheingrafen nicht just das Sprüchwort zueignen: Deß Brod ich eße, deß lied ich singe; er glaubte aufrichtig und gutherzig alle die schöne Sachen, die ihm die Ränkevolle und vor einen jeden geraden deutschen Mann allzulistige Catharina von Medicis über jenes ganze Capitel vorgeheuchelt hatte und gesteht daher Herzog Christophen ehrlich, daß, wenns nicht wahr wäre, er es nicht schreiben würde. Der Rheingraf war selbst der Betrogene, sein Freund Herzog aber sahe zu tief, um diesen Schmeicheleyen zu trauen; wie bescheiden und doch wahr und treffend er den Rheingrafen abgefertigt und noch zulezt aus Gelegenheit der Einladung der Königin freymüthig bekannt habe, daß er mit solchen der Evangelischen Wahrheit gehäßigen nichts zu schaffen haben wolle, ergeben die No. 67. 68. und 69. befindliche Schreiben. Auf den gutgemeinten aber seltsamen Antrag, daß der Herzog seinen Prinzen in Frankreich erziehen laßen

möchte,

möchte, antwortete der alte weise Fürst gar nichts.

Unter den politischen Beschäfftigungen des Rheingrafen stellen sich aber doch einige andere auffallende Thatsachen dar, die zu denen aus kleinen Ursachen entstandenen großen Begebenheiten einen Beitrag und zugleich einen Beweiß abgeben können, daß man auch einen kleinen Feind nie verachten und noch mehrers erbittern, vielmehr zu gewinnen suchen solle. Zu eben der Zeit, da der Rheingraf bey Kayser Ferdinanden die losspreschung von der Acht vergeblich nachsuchte, klammerte er sich an deßen Sohn, den gütigen Maximilian II. an, ward deßen Unterhändler und Briefträger in Frankreich (s. Briefe vom 13. Oct. und 21. Dec. 1556.) brachte den Französischen Hof dahin, sich bey dem damahls befürchteten Einfall in Ungarn zum Besten des Hauses Oesterreich bey der Pforte zu verwenden, (Schreiben vom 3. Febr. 1557.) ja er schiene das Werkzeug einer nähern freundschaftlichen Verbindung zwischen Frankreich und Oesterreich zu werden, Heinrich der II. hatte bereits einen von dem Rheingrafen selbst vorgeschlagenen vertrauten Edelmann ernennt, der mit geheimen Anträgen sich zu Maximilian II. begeben sollte. Da dieser schon auf dem Weg war, erhielt Maximilian von seinem Vater, dem Kayser,

Befehl, den Franzosen nicht anzunehmen, noch vor sich zu laßen. Vielleicht war der Umstand, daß sämtliche unterhandelnde Personen, Herzog Christoph, der Rheingraf und der Franzos Protestanten gewesen, die geheime aber wahre Ursache, daß Ferdinand sich nicht weiters einlaßen wollen.

*

Daß der Rheingraf auch bey andern Deutschen Chur- und Fürsten in besonderer Achtung, Vertrauen und Freundschafft gestanden, beweisen mehrere Stellen dieser Briefe, Churfürst Otto Heinrich zu Pfalz, der Churfürst zu Sachsen, Herzog Wolfgang Pfalzgraf zeichnen sich vor andern aus. Es war schon so Sitte damaliger Zeit, daß die Grafen, Ritter und Edelleute, wenn sie nicht im Kriegsdienst beschäftigt waren, ihnen aber daheim die Zeit zu lang wurde, an den Fürstenhöfen herumritten, sie auf die Reichstäge, Hochzeiten und andere Feyerlichkeiten begleiteten und, natürlich, sich selbst nicht dabey vergaßen, um bey Gelegenheit ein Lehen oder andere Vortheile und Gutthaten davon zu tragen. Der Rheingraf war ein emsiger politischer Correspondent, womit er sich überall empfohle, auch versorgte er seine Fürstliche Freunde mit guten Jagdhunden, und sie ihn mit Falken, so daß das Vergnügen bey dieser Staats-

und Hunds-Correspondenz auf beyden Seiten immer gleich und neu bliebe. Krieg, Jagd und Lust nach Neuigkeiten war im Geist und Character des Jahrhunderts.

*

Die Reichs-Acht, in welche der Rheingraf zu zweyenmahlen erklärt worden, verdient auch noch eine besondere Bemerkung. Er selbst hatte davon einen so schwachen Begriff, daß er dieser Reichsacht ohngeachtet nicht nur auf seine confiscirte Güter und an den Deutschen Höfen herumreißte, sondern auch, zu Erweiterung seiner Bekanntschafften, die Reichstäge besuchen wollte. Nun war zwar Carl V. damahls in Deutschland nicht mehr gegenwärtig, Herzog Christoph, der den versteckten und rachgieriegen Character dieses Monarchen beßer kannte, unterließe aber nicht, seinen Freund Rheingraf zu warnen und ihm vielmehr anzurathen, sich dieses Banns auf alle schickliche Weise zu entledigen. Der Rheingraf konnte nicht in Abrede seyn, gegen Carln, als König in Spanien, in der Armee einer fremden Crone, gedient zu haben, aber, behauptete er immer, gegen Spanien zu dienen, heißt noch nicht, gegen das Reich dienen und in diesem ächtpublicistischem Sinn fügte er (s. Schreiben vom 13. May 1556.) hinzu: Die Acht ist mir ein seltsamer Vogel. Her-

zog Christoph widersprache diesem seinem Glauben so wenig, daß er ihm vielmehr zuschriebe: Er möge ihn besuchen, wenn und wo er wolle, heimlich oder offentlich, bey Tag oder Nacht, er solle ihm stets ein lieber Freund und Gast seyn, ja er bezeugte sich willig, ihn in seinem Gefolg mit auf den Reichstag zu nehmen und Christophs Schwager, der Herzog in Bayern erklärte ebenfalls, daß ihm seine auf dem Reichstag machende Bekanntschafft lieb seyn werde; beede hörten aber deßwegen nicht auf, dem Rheingrafen zu rathen, auf seiner Hut zu seyn und der Herzog bekennt dem auf sein Recht und Unschuld sich stüzenden Rheingrafen (den 25. May 1556.) endlich geradezu, worinn die eigentliche Gefahr hafte: weil nemlich der Kayser diese Acht eigenmächtig habe ergehen laßen, wodurch er ihm den Wink giebt, daß Carl dieses eigenmächtige Verfahren auch gewaltthätig zu behaupten suchen werde. Er gab ihm dadurch zugleich zu verstehen, daß und warum sich die Fürsten nicht unmittelbar bey dem Kayser verwenden könnten, denn, sobald sie sich in diese Sache gemischt hätten, wären sie zugleich genöthigt gewesen, dem Kayser das widerrechtliche davon vorzustellen; daher ihm H. Christoph anriethe, lieber bey seinem Herrn, dem König in Frankreich, ein solches Vorschreiben an den Kayser auszuwürken.

Das nach Hn. Roosens Erzählung würklich ergangene Französische Vorschreiben halfe aber den Rheingrafen nichts, diese Acht drückte ihn nicht nur, so lang Carl V. lebte, sondern deßen Bruder und Nachfolger, Ferdinand I. beharrte auf gleich abgeneigten Gesinnungen, die um so bedenklicher zu werden schienen, da der Rheingraf im Jahr 1557. in Spanische Kriegs-Gefangenschafft geriethe. Die Verbindung, worinn der Rheingraf, durch Vermittlung des Herzogs, mit Ferdinands Sohn, K. Maximilian II. kam, die wesentliche Dienste, die er diesem leistete, deßen und anderer Fürsten Vorsprache und vielleicht mehr dann alles dieses die Britannische Wind- und Französische Haz-Hunde, womit der Rheingraf den Kayser beschenkt, milderten deßen Unwillen so weit, daß der Rheingraf, ohne daß von Acht mehr die Rede war, durch H. Christophen die Erlaubniß erhielte, dem Kayser auf dem Reichstag aufzuwarten.

*

Die Kriegs-Gefangenschafft, in welche der Rheingraf durch die Schlacht bey St. Quintin gerathen, erheischet noch eine besondere Beleuchtung. Wie hart dieser Spanische Arrest an sich selbst gewesen, bemerkt man aus verschiedenen Stellen der Briefe des Rheingrafen und aus der

von Hn. Roose angeführten Exclamation. Wahrscheinlich hat der erste Aufenthalt in einem würklichen Kerker bestanden, biß nach und nach die Freiheit, auszugehen und zulezt gar ein auf mehrere Wochen lang, unter Verpfändung des Ehrenworts der Wiederstellung, erstreckter Urlaub ertheilet worden. Der schwerste Punct bliebe aber die Ranzion, deren Berichtigung dem armen und noch dazu verschuldeten Grafen manche schwere Sorgen machen mochte. Nach damaligem noch von den Römern herrührenden Gebrauch waren die Kriegsgefangene Knechte, Eigenthum des Ueberwinders und die vornehmere Befehlshaber und Officiers eine Beute desjenigen Feldherrn, von deßen Regiment oder Dienerschafft sie gefangen worden, oder dem sie sich selbst zu Gefangenen ergeben hatten. Von diesem mußte er sich loskaufen und über Summe und Werth der Ranzion entweder mit ihm selbst eins werden, oder sich gefallen laßen, wie solche von einem dritten Schiedsrichter bestimmt wurde. Das harte dabey war, daß die Ranzion nicht von dem Kriegführenden Souverain bezahlt wurde, sondern der Gefangene selbst die Mittel dazu herbeyschaffen mußte *). Der Grundsaz an

*) Wie hoch die damalige Ranzions-Preise vornehmer Kriegsgefangenen gewesen, erhellet daraus, daß der in eben dieser Schlacht gefangene Herzog von Montpensier vor

sich war so verwerflich nicht, da die Offiziers dadurch um so mehr genöthigt waren, sich ihrer Haut zu wehren. Bey dem Rheingrafen traf aber der besondere Umstand ein, daß die von ihm kommandirte Deutsche Reuterey am ersten die Flucht ergriff und an dem Verlust der ganzen Schlacht Ursache war, daher er von seinem Hof keine Unterstüzung verhoffen konnte. So sehr ihm nun zur Ehre gereichte, mit dem ebenfalls gefangenen Feld-Marschall von St. Andre in eine Wagschale gelegt worden zu seyn, so daß die Ranzion vor beede zusammen, einer in den andern, auf 50000 Cronen geschäzt wurde, so sehr erschwerte just dieser Umstand seine Erledigung. Auch würden alle die vor den Rheingrafen so sehr rühmliche Vorschreiben K. Maximilians, und anderer Chur- und Fürsten nur schwach und langsam gewürkt haben, wenn nicht K. Philipp von Spanien, auf Zureden des Herzogs von Savoyen, die Großmuth gehabt hätte, dem Herzog Erich von Braunschweig diesen seinen Gefangenen um 20000 Cronen abzukaufen, womit jedoch jener geizige und hartherzige Fürst sich nicht einmahl begnügen wollte, sondern der Rheingraf sich von neuem in die Gefangen-

seine Auslösung und die Kosten seiner Gefangenschaft siebenzigtausend Thaler bezahlen mußte. Mezeray Hist. de France Tom. 8. p. 109.

schafft stellen und zulezt zu einer weitern Zulage sich bequemen mußte.

*

Von den religiosen Gesinnungen des Rheingrafen läßt sich nicht viel besonders anführen. Er bekannte sich zur Evangelischen Kirche, deren politisches Intereße und Rechte ihm am Herzen zu liegen scheinen, er war aber gegen andere Kirchgenoßen tolerant und unpartheyisch und truge kein Bedenken, dem so eifrigen Lutheraner, Herzog Christophen, gerade zuzuschreiben: daß er auch unter den Französischen Bischöfen fromme Männer angetroffen habe. Uebrigens war seine persönliche Religion ein fester Reuter-Glaube auf Gottes Güte, Vorsehung und Allmacht, womit er sich unter allen Unglücksfällen und Beschwerden seiner harten Gefangenschafft getröstet und aufgerichtet, alle seine eigene Wünsche und Vorsäze immer mit einem: ob Gott will! auf Ihn aßignirt, und hingewiesen. Vor einen eifrigen Protestanten mag er an dem Französischen Hof nicht angesehen worden seyn, sonst würde er bey Carl IX. und seiner Mutter Catharina in minderm Vertrauen gestanden haben und wenn er bey den Evangelischen Deutschen Fürsten gleichwohl auch stets willkommen gewesen, so ist wohl von Krieg, Pferden,

Hunden, Jagd und Wein, mehr als von den symbolischen Büchern mit ihm geredet worden.

*

Von dem Canzley-Ceremoniel noch ein Wort zu sagen, so ist das Duzen der Grafen von den Fürsten bereits im siebenden Band dieses Archivs S. 517. erörtert worden; auch sind alle Schreiben des Herzogs, wenn sie auch eigenhändig concipirt waren, bloße Canzley-Schreiben mit Wir; des Rheingrafen seine aber Handschreiben, in der einzeln Person; in deßen Briefen an den Herzoglichen Cammer- oder Cabinets-Secretarium Kurz bedient sich der Graf auch des Wir und nennt ihn weder Du noch Er, noch Sie, sondern Ihr. In den Schreiben an den Herzog nennt sich Johann Philipp nur Rheingraf, sein älterer Bruder Philipp Franz unterschreibt sich immer: Wild- und Rheingraf; wiewohl der Herzog in dem an den König in Spanien erlaßenen Vorschreiben jenen eben wohl Wild- und Rheingrafen benennt.

*

Wer auf Sprachkunde nachforschen will, würde in diesen Briefen auch verschiedene schöne alte, nun veraltete, Worte und Redensarten fin-

den. Nur einige davon anzuführen: unbilligen, statt: mißbilligen; sich damit sättigen, statt: begnügen; seinen unterthänigen Dienst präsentiren, an statt dem spätern: sich zu Gnaden empfehlen, oder: unterthänigst aufwarten; Sie, statt: Hoch- und Höchstdieselbe; Caßerey an statt: Abdanken, Reduction; ein Blutsfürst, statt ein: Prinz vom Haus, Prince du sang, deren ich in Unterthänigkeit ein eigener seyn will, statt des Französischen: tout à Vous. u. s. w.

*

Nun folgen die Briefe selbst in chronologischer Ordnung.

*　　*

*

I.

An Herzog Christophen vom 27. Januar. 1556.

Eigenhändig.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr.

Demnach ich von Jugend auf mit ganzem Herzen E. F. G. vor allen andern mit Diensten geneigt, habe ich nicht wollen unterlaßen, mit Zeigern dieses E. F. G. allerley Zeitungen mitzutheilen, nehmlich demnach beyde großmächtige Herrn, Kayserische und König von Frankreich, durch etliche ihre Räthe eine Sprachhaltung bewilliget, da beydenstheils zum öftermal sie zu Hause gekommen und bißher nicht wohl in Eins schließen mögen, dann die Kayserische begehren Erstattung vieler landschafft, so begehren die Französische dergleichen, aber die lezte Versammlung, so den 23. Jan. geschehen, sind sie also fort mit Worten zu Hause gerückt, dieweil beeden theils Forderung halben sie spüren, einer oder der andern Parthey Schande halben zu keinem Frieden gerathen können, ob möchte ein Anstand bewilliget werden, welches der

König der Christenheit zum Besten anzunehmen, so fern er generaliter begriffen, bewilliget, aber des Königs von Engelland Parthey darauf beharrt, man soll die kleine Städtlein, als Yvoy, Marienburg, Montmedy und Damvilliers zuvor ihnen einraumen, so wolle sie der Sache Rath finden, anders nicht. Darauf einmahl für alle ihnen die beschließliche Antwort gefallen, nicht einen Fußbreit Erdreichs ihnen abzustehen, viel lieber den Krieg zu beharren, dann das zu viel Spottes, der, so überliegt, von dem überwundenen das Gesez nehmen sollte. Also sonder nichts auszurichten von einander geschieden, doch die Burgundische zugesagt, eine beschließliche Antwort auf zukünftigen Dienstag dem Admiral, so unsers Theils Unterhändler gewesen, zuzuschicken, die soll unterzeichnet seyn von gemeldtem König von Engelland, dann der Kayser liegt im Loch, wie ein Dachs, und nimmt sich an, er habe sich aller Geschäfte entschlagen, allein des Reichs, da wolle er hin und demselbigen vorstehen, *ut lupus in fabula*, daß also diese zukünftige Woche wir uns endlich eines Friedens oder eines neuen Kriegs versehen. Aber sie sind auf beyden Theilen müd, da ist nicht viel Gelds, wiewohl meinem König großes Glück in Italien vorsteht, das der Feder nicht zu vertrauen, daß,

wo sonst Gott nicht dazwischen, er dem jungen eingesezten Herrn eine große Eckfeder ziehen möchte. Nun des Allmächtigen Wille geschehe.

Allein, damit E. F. G. mein Erbieten baß erkennen, so sollen E. F. G. wißen, daß Sie meiner und dieses ganzen Haufens, so es zu einem Anstand geriethe, als ich gedenke, mächtig sind und zum Besten haben, auf das wenigste Wort, so E. F. G. mir zuentbieten mögen. Dann den, samt etlichen Wälschen Reutern, E. F. G. an die Orte Sie mich hinbescheiden würden, zu liefern, bin ihrer mächtig, es sey gleich, ob sie E. F. G. für den Bund und sich selbsten zu gebrauchen behalten wollten, dieweil man sie sagt, der Kayser was heimliche Pratike mit den Pfaffen habe, oder ob man sie wider den Türken schicken wollte, da ich dann meine Haut auch mit darstellen wollte. Bittend deßen von E. F. G. aufs allereilendste einen Bescheid und Antwort, mit unterthäniger Bitte, so je andere meine gnädige Fürsten und Herrn aller Sorge los und Hans Latzen nicht besucht, mir zu Gnaden gemeldten Haufen, nachdem es E. F. G. am besten wißen anzutragen, dem Römischen König aufs glimpflichste anbieten, oder entweder mir darinn gnädiglich mit Rath befohlen seyn, weß ich

mich zu halten, dieweil ich gar bey mir entschlossen, den Türkenzug zu thun und darum zu gemeldtem König aus Böhmen nicht allein um meiner Versicherung, sondern auch den Haufen zu präsentiren, zu schicken willens, doch E. F. G. Gebot und Antwort, so Sie mir also gnädig und aufs fürderlichste Botschaft zu thun, gewärtig seyn will, wie E. F. G. wohl erachten, diese Dinge keinen Verzug haben mögen und mich also E. F. G. aufs unterthänigste als einen armen Diener befohlen, der Hofnung, E. F. G. werden um meinetwillen so viel sollicitiren, daß, wo es möglich, ich in den ehrlichen Zug kommen möge rc. Mont — — den 27. Jan. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

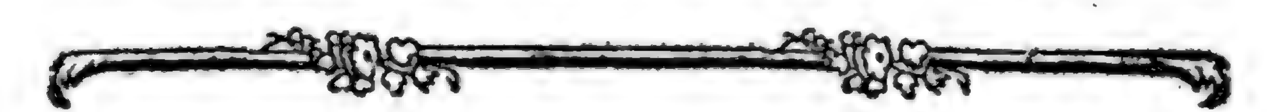

II.

An Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen, der Crone Frankreich Obersten, vom 15. Febr. 1556.

Das Concept ist vom Herzog eigenhändig aufgesezt.

Wir haben Dein Schreiben von Briefs Zeigern wohl empfangen, auch seine mündliche Werbung angehört, und bedanken Uns anfänglichen gegen Dir der zuentbotenen und geschriebenen Zeitung, auch Dienstanbietens ganz freundlich. Fügen Dir hierauf freundlicher Meinung zu vernehmen, daß Wir für unsere Person Gottlob! einiges Kriegsvolks jeztmal nicht bedürftig. Wo Wir es aber behuften, wollten Wir von Dir und den Deinigen, so Du jezt bey Haufen hast, viel lieber gedient seyn, dann von andern Kriegsleuten. Gleichfalls so haben sich unsere Einigungs-Verwandte jezund von niemand nichts zu befahren. Daß aber Dein Begehren, Dir beholfen bey der Röm. Kön. Maj. zu seyn, ob Du sambt Deinem Haufen, wo der Friede oder Anstand zwischen beeden Königen Frankreich und Engelland ergehen würde, wider den Türken Dienst möchtest bekommen, fügen Wir Dir freundlicher Meinung zu vernehmen,

daß Ihre Maj. sich jeztmahlen um kein Kriegsvolk bewirbt. Hat gleichwol Hans Schnabel von Bregens sechs Fähnlein Knechte in Ungarn sollen führen, ist aber seine Werbung wiederum zurückgegangen und will gesagt werden, daß ein Anstand zwischen Ihrer Majestät und dem Türken auf etliche Jahre gemacht sey. Wir wollen Uns aber an gebührenden Orten deßwegen weiter befragen und Dein Anbieten vermelden laßen. Darneben halten Wir in allewege für rathsam, daß Du solches bey dem König von Böhmen, dem Maximiliano, auch thuest. Es möchte auch nicht schaden, wo der Friede oder Anstand zwischen beeden Königen beschähe, daß Du auf jezt vorstehenden Reichstag zu Regenspurg gekommen wärest, Dich mit beyden Ihren Majestäten, Vater und Sohn, bekannt hättest gemacht, würde nicht eine kleine Beförderung zu Deinem Vorhaben seyn. Wollten Wir ꝛc. Nürtingen den 15. Febr. 1556.

Christoph.

III.

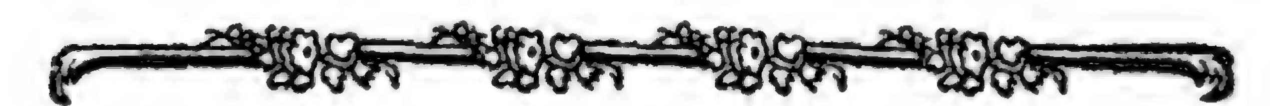

III.

An den Herzog Christoph, *sine dato.*

Eigenhändig.

Ich verhoffe, E. F. G. werden mein Ueberfallen mit so vielen Schriften in keinen Ungnaden aufnehmen, und auf meine lezte Schrift mir also gnädig seyn und ein sicheres Geleit zuwegen bringen, damit ich auf den Reichstag sicher möge kommen, samt einer Unterweisung, wie ichs angreifen soll, mich aus der Acht zu thun und mir solches auf mein Haus schicken. Ich schreibe auch insonderheit diesen Brief E. F. G. mit meiner Hand, dieselbige zu verständigen, daß gewiß ist, daß der Türke noch dieses Jahr kommen wird, und des endlichen Vorhabens, sein Winter-lager um Siebenbürgen daselbst herum zu haben, vermeint was gewaltigs auszurichten, denn er etliche Practiken im land haben soll, da dann Sorge und gutes Aufsehen vonnöthen. Ich beharre als in meinem Sinn, dem Römischen König einmal, dieweil mein Herr meiner nicht bedarf, gehorsamen Dienst zu thun, wo ich anders gut dazu bin. Darum befehle ich mein Vorhaben E. F. G. die

handeln darinn nach dem Besten. Es ist unvonnöthen, daß ich E. F. G. erzähle, wo ich die Zeitung herhabe, allein glaubt, daß es gewiß ist, und daß man sich böser Practiken wohl vorsehe und verbrennet diesen Brief.

Johann Philipp, Rheingraf.

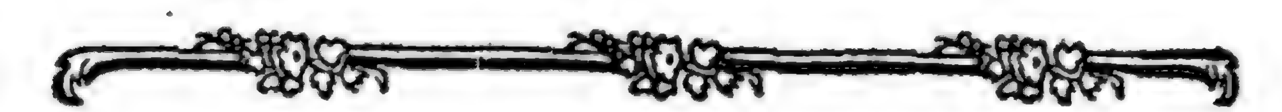

IV.

An Herzog Christoph vom 2. Merz, 1556.

E. F. G. gnädige Antwort auf mein hiebevor beschehenes Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen und genugsam verstanden, und sonderlich, da E. F. Gn. vermeinen, ob gleichwol Röm. Kön. Maj. meines Kriegsvolks vonnöthen, daß doch mir solches fürter durch und hinauszubringen sehr schwerlich seyn würde, das verstehe ich aus Deren ganz gnädigen Wohlmeinung und befinde es nicht ohne, sondern wohl gerathen seyn. Bedanke mich derhalben unterthäniglich, daß sich E. F. G. meinetwegen zu bemühen so viel geruhet. So viel denn den Anstand zwischen Ihrer Kön. Maj. und dem Erbfeinde berührt, achte ich davon auf künftigem Reichstage gehandelt und tractirt werden müste. Derhalben ich der endlichen

Meinung, ob ich schon dieses Kriegsvolk müße verlaufen laßen, dermaßen Pact mit den mehreren und besten zu machen, und mich gegen ihnen zu halten, daß jederzeit über 2 oder 3 Monathe ich daßelbe an Orten und Enden, wo mir gelegen, bald wieder zusammen bringen könne, damit, so man die Schärfe vorzunehmen beschließen und ich darzu zu gebrauchen genugsam und sonst gut wäre, so viel desto eher mit gutem gebrauchtem Volke gerüstet unterthänigst erscheinen möchte. Darum meine ganz unterthänige Bitte, E. F. Gn. wollen nochmals gnädiglich geruhen, mich auf meine Kosten bey eigenem Boten zu verständigen, wann doch gewißlich der Reichstag soll gehalten werden, mich darnach wüßte zu richten. So wollte ich alsdann, im Fall E. F. Gn. vermeinten, auch bey Kön. Maj. vergewißt seyn möchten, daß ich frey ohne Sorge paßiren könnte, mich zu E. F. G. Hofgesinde thun, deren Diener seyn, wie ich dann die Zeit meines Lebens bin und bleiben will, und also mich mit E. F. Gn. oder aber, so ich deren beschwerlich und aber sonst der Weg sicher seyn möchte, allein auf solchen Tag verfügen, nur der Ursache, mich bey Kön. Maj. und andern meinen gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten daselbst aller Unterthänigkeit zu befleißen und meine arme Dienste anzubieten. Alsdann E. F. G. ich

allerhand Handlung erklären und entdecken will, daran Kön. Maj. zuversichtlich ein gnädigstes Gefallen haben, auch Deren zu hohem Vorstand kommen wird. Sonst ich doch ohne das, so mir anders nichts zu Werk geschnitten wird, in Meinung, künftigen Sommer, nach bisher gehabter Unruhe, einsmals draußen hin und wieder zu spazieren, Kurzweil und meine gnädige Herrschaften unterthäniglichen zu besuchen. Demnach abermahl unterthäniglich bittend, E. F. Gn. wollen oben erzähltes mein Vorhaben an Ort und Enden bey Römischer, oder zu Böhmen Königlicher Maj. wo es am besten Fug haben kan, doch so es E. F. G. auch gerathen deucht, vorbringen und mich gnädiglichen commandiren, wie Sie dann das mir nicht zu geringer Förderung vor andern thun können, und ich auch nicht zweifle, sich so viel ganz gnädiglich von meinet- als Ihres ewigen willigen Dieners wegen zu bemühen, unbeschwert seyn werden. Das bin ich mit Leib und allem Vermögen unterthäniglich zu beschulden und zu verdienen jederzeit schuldig, willig und gehorsamlich geflißen. Befehle hiemit E. F. Gn. dem Allmächtigen, mir gnädiglich lange haben zu gebieten, und warte unterthäniglich obgebetener Bothschafft. St. Quintin in Picardie, den 2. Mart. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Eigenhändige Nachschrifft.

Wann E. F. Gn. mir als aus sonderlichen Gnaden nicht für übel aufnehmen wollten, wäre meine unterthänige Bitte, nach E. F. Gn. Gelegenheit, meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Bayern also meinen unterthänigen Dienst anzutragen, daß ich der also viel gefordert, als ich Affection, Ihrer F. Gn. zu dienen, erlangen möchte. E. F. Gn. biete ich mich weiters nicht an, denn Sie haben über Leib und Gut zu gebieten.

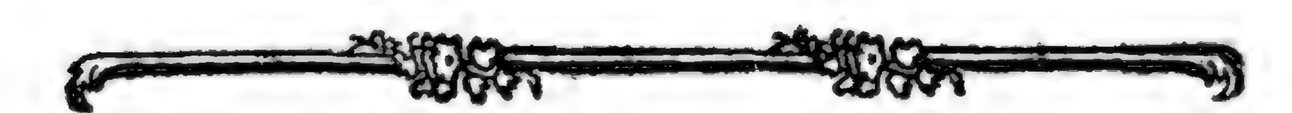

V.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 7. Apr. 1556.

nach des Herzogs eigenhändigem Concept.

Was Du uns jüngst vom Dato den 2. Mart. zugeschrieben, haben Wir empfangen, und alsbald der Röm. Kays. Maj. auf der Post zugeschrieben, wie Du ab innliegender Copie zu vernehmen, aber bisher von Ihrer Maj. keine Antwort empfangen, Zweifelsohne von wegen Weite des Wegs, auch Ihrer Maj. obliegender Geschäfte. Was Uns aber derwegen zukommen wird, soll Dir unverhalten

bleiben. Wir haben auch Dein unterthäniges Erbieten an Unsern Vetter, Herzog Albrechten von Bayern, gelangen laßen, der Uns folgende Antwort gegeben: Seiner liebden seye nicht zugegen, mit Dir auf künftigen Reichstag, wills Gott, gute Kundschafft zu machen. Sodann ist Uns eine Capitulation des Anstands zugekommen, in welcher Wir befunden, daß nur allein die in dem Anstand begriffen, so in währender Fehde beyden Partheyen gedient haben, und aber von der Römisch Kays. Maj. Du verschienenes 48 Jahrs offentlich in die Acht erklärt, auch in dem Reich, neben dem von Beichlingen, Reckerod, Schertlin und Reiffenberger angeschlagen bist worden, derwegen unser freundlicher Rath, Du hättest dem Wetter mit Begebung Deiner Person in das Deutschland nicht zu wohl vertrauet, sondern durch Deinen Herrn bey Ihrer Kays. Maj. anhalten laßen, daß Ihre Maj. solche Acht, die dann Ihre Maj. aus eigener Bewegniß publiciren und erklären hat laßen, caßirt und aufgehoben hätte. Sodann geben Wir Dir freundlich und vertrauter Meinung zu vernehmen, wie daß in dem Reich ein gemeines Geschrey erschallt, als solle Dein Herr mit dem Pabst laichen, und ihm Hülfe und Beystand wider uns Lutherische zugesagt haben, und daß Bey-

derseits samt andern man schon im Werke seye, wie man uns armen Teufeln über die Camillen wolle zwaken, daß auch dein Herr darumb die Deutsche Knechte nicht alle urlauben thue, sondern dieselbige zu solchem löblichen Werke brauchen wolle. Und wiewohl demselben nicht allenthalben Glauben zugefügt will werden, aber jedoch nicht zu dem besten getrauet wird, dann in Frankreich nicht Herkommen, wo Friede oder Anstand geworden, daß die Deutsche Kriegsleute mehr werth darinne gewesen, sondern man ihnen bald die Pritschen für den Hintern und Urlaub mit der Thüre gegeben hat. Das haben Wir Dir darum vermelden wollen, wo dem also sollte seyn, daß die Französische Deutsche in dem Reich als willkommen würden seyn, als die Säu in der Hunde Häusern, auch Deinem Herrn zu seiner Gelegenheit würde gespart und eingedacht werden. Welches alles Wir Dir freundlicher Meinung, mit deren Wir Dir geneigt, nicht wollen bergen, mit freundlichem Gesinnen, was Dir zu schreiben gebürt, Uns im Vertrauen zu verständigen. Stuttgardt, den 7. April 1556.

Christoph.

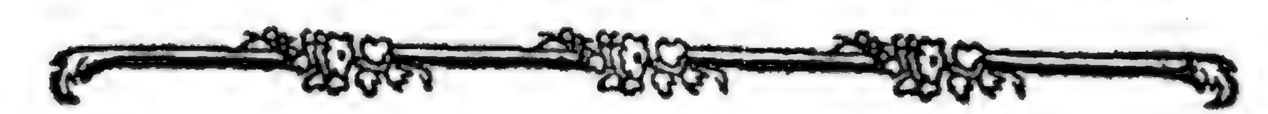

VI.

An Herzog Christoph vom 27. Merz 1556.

Wiewohl E. F. G. hiebevor von dem Friedstand, so zwischen den zweyen Kriegs-Potentaten gemacht, verständiget worden, so füge doch E. F. G. ich zu wißen, daß derselbige schon beschloßen und bestättiget, auch die Kön. Majestät nächstvergangenen Dienstag mein Regiment Kriegsvolk, damit Ihre Majestät den leeren Seckel wieder füllen mögen, gnädiglich abgedankt, dieselbe alle ehrlich und wohl, wie billig, bezahlen laßen und alle friedlich und wohl von einander geschieden. Aber nichts destoweniger habe ich mit den vornehmsten und besten Kriegsleuten, so ich unter meinem Regiment gehabt, geredet und gehandelt, daß sie mir zu Gefallen noch zween Monathe draußen warten, ob sich etwas wieder begeben, da ein Zug ins Land Ungarn oder sonst hingehen würde, daß ich dieselbige wieder wüßte zu finden. Derwegen an E. F. G. mein unterthäniges Bitten, dieweil ich auf den Reichstag noch so bald nicht kommen kan, E. F. G. wollen mich bey den Ständen des Reichs unterthänig präsentiren, und meinethalben, wo sich etwas entheben sollte, sollicitiren und was dieselbige meinet-

halben, da ich anders dienlich dazu wäre, handeln, will ich demselben unterthänig nachkommen. Bin auch in Willens, sobald ich meine Geschäfte am Kön. Hof ausgerichtet, hinaus ins Land Lothringen auf mein Haus Niville zu ziehen und fürter auf den Reichstag. Jedoch will E. F. G. ich auch ganz unterthänig gebeten haben, Sie wollen mich an gemeldtes Ort gnädiglich verständigen, ob ich eines Geleits vonnöthen seye. Was dann Dieselbige mir zu wissen thun, will ich demselbigen unterthänig nachkommen und fürter meinen Weg zu E. F. G. zu nehmen, deren alle unterthänige gehorsame Dienste leisten, und mich dermaßen erzeigen, daran E. F. G. ein gnädiges Wohlgefallen haben sollen. Das alles in Eil. Crespy unter Lagny den 27. Mart. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Zeiger dieses, Meister Quirin, ist nunmehro eine gute Zeit unter meinem Regiment ein Feldscheerer gewesen, und noch von Hause aus von mir zum Diener bestellt, auch sich ehrlich und wohl gehalten, hat einen Bruder in E. F. G. Land wohnen, unterthänig bittend, E. F. G. wollen Ihn denselben in Gnaden befohlen laßen seyn. Wo auch E. F. Gn. mir etwas zu schreiben hätten, so der Feder nicht zu vertrauen, haben Sie mich bey gemeld-

ten meinem Diener mündlich oder schriftlich zu verständigen.

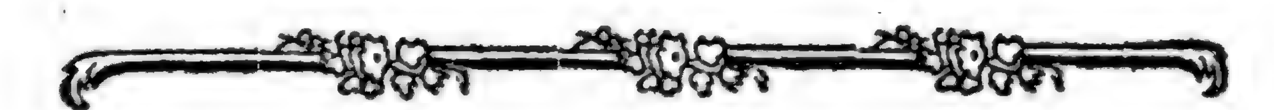

VII.

An Herzog Christoph, den 7. Apr. 1556.

Dieweil Niclaus von Wernsdorf seinen Abschied von mir genommen, in Willens, E. F. G. wiederum zu besuchen, habe Ich nicht umgehen können, deren meinen willigen Dienst und geneigten unterthänigen Willen zu präsentiren und zu berichten, wie daß ich auf dem Wege gen Hof zu reisen, meine vorhabende Geschäfte bey Königl. Majestät zu verrichten, und mich folgends gen Neuweiler auf meine Behausung zu verfügen und, wenn ich vergewißt, daß ich mag sicher auf den Reichstag, wo der so lang erstreckt, reuten, E. F. Gn. und andere meine gnädige Herrn und Freund besuchen. Und dieweil ich auch im Vornehmen, mich zu Erleichterung etlicher Schäden, als nehmlich Schüße und anders mir wiederfahren, in E. F. Gn. Fürstenthum in ein Wildbad diesen künftigen Mayen zu legen, wenn ich wüßte, daß Sie kein Ungefallen darab tragen, oder ich deren nicht etwan was zuwider thun

würde, derwegen nochmals an dieselbe E. F. G. meine dienstliche Bitte, wie ich dann dieselbige hiebevor auch bitten laßen, mich deßen alles gnädiglich berichten, und mir solches auf gehörte meine Behausung Neuwieler zu schreiben thun. Daran rc. Paris den 7. Apr. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich bitte E. F. Gn. meiner dieses Jahr mit Vögeln auch gnädig eingedenk zu seyn, dergleichen will ich möglichen Fleiß anlegen und sehen, daß ich mit Hunden gefaßt komme.

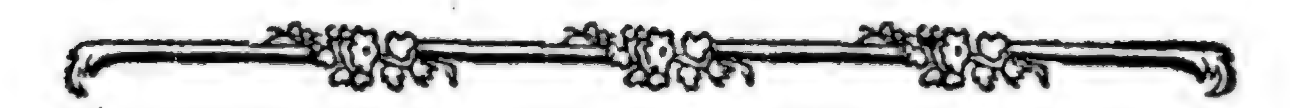

VIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 22. Apr. 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 27. Marz auf den 20. hujus allhie empfangen und fügen Dir hierauf freundlich zu vernehmen, daß Wir den 7ten des jezigen Monaths von hier aus Dir geschrieben und dabey eine Abschrifft, was Wir Deines Diensterbietens halber an die Röm. Kays. Maj. gelangen haben laßen, zugesandt, auch daneben zu erkennen gegeben, daß Unserm Vetter, Herzog Albrecht zu Bayern, nicht zugegen seye,

mit Dir auf künftigem Reichstage gute Kundschafft zu machen. Dergleichen so haben auch Wir Dir unterm Dato Nürtingen den 10. dieses Monaths die Antwort, so höchstgemeldte Kön. Maj. Uns auf obgemeldtes an Ihre Maj. gethanes Schreiben Deinethalben gnädigst gegeben, zugeschickt, der Zuversicht, solche beyde unsere werden nunmehro Dir behändiget worden seyn. Aus solchem allem wirst nun Du nach der länge vernommen haben, worauf die Sachen beruhen. Und dieweil dann Höchstgedachte Kön. Maj. Uns neuerlicher Tagen geschrieben und auf den 1. Jun. zu Regensburg auf dem Reichstag zu erscheinen gnädigst erfordert hat, und also solcher Reichstag seinen Fürgang gewinnen solle, auch Du noch Willens bist, Dich in der Person daselbsthin zu begeben, so wollest dannoch Dich selbst bedenken und vor beschehener vollkommener Absolution der Acht, darein Du An. 48. erklärt worden bist, dem Wetter nicht zu viel vertrauen, immaßen Wir dann Dir in gemeldtem unserm Schreiben dd. 7ten dieses solches auch freundlicher Meinung zugeschrieben haben. Im Fall aber Du je also in Eil von gemeldter Acht nicht absolvirt werden möchtest, so könnte unsers Erachtens nicht schaden, daß Du alsdann um genugsame Sicherheit und Geleit bey Röm. Kön. Maj. angesucht hättest. Dann Wir wollen auch

nicht unterlaßen (so Wir auf bemeldten Reichstag in Person kommen und es die Gelegenheit geben wird) Dich Deinem bittlichen Begehren nach nicht allein wiederum bey der Röm. Kön. Maj. sondern auch den Reichsständen zu präsentiren und also was Dir zu Fürstand und Gutem immer gereichen mag, an Uns nichts erwinden laßen. Dann Dir ꝛc. Stuttgardt denn 22. Apr. 1556.

Christoph.

IX.

An Herzog Christoph, den 29. Apr. 1556.

E. F. Gn. mir gnädigst gethanes Schreiben, des Datum weiset den 7. Apr. habe ich samt einer Copey-Schreibens E. F. G. meinethalben an die Röm. Kön. Maj. gethan, mit Unterthänigkeit empfangen, verlesen und darinnen genugsam gespürt die Gnade und guten Willen, in dem E. F. Gn. mich haben, unterthänig bittend, mich allezeit gnädiglich darinn zu behalten. Und bedanke mich ganz unterthäniglich gegen E. F. G. daß Sie meiner also gnädiglich inngedenk gewesen, und um meinetwillen so viel haben gnädig demüthigen und bemühen wollen. Wo ich solches mit meinem Leib

und geringem Gut umb Dieselben zu verdienen weiß, sollen Sie mich jederzeit ganz dienstlich bereit finden. Und dieweil nun, wie E. F. G. mir gnädig schreiben, der Türkenzug keinen Fürgang haben wird, und der Reichstag auch abgestellet, bin ich gesinnet, den guten Gesellen, so bisher auf mich gewartet, abkünden zu laßen, aber die vornehmste Befehlsleute und sonst ehrliche Gesellen will ich noch etliche Monathe aufhalten, damit, wo sich was anders zutragen möchte, ich dieselbe E. F. G. zum Besten habe. Und als E. F. G. mich auch gnädigst warnen, weil ich hiebevor in die Acht und nicht wiederum daraus declarirt worden, sey nicht wohl zu rathen, mich hinaus ins Deutschland zu begeben, thue ich mich aufs allerhöchste gegen E. F. G. dienstlich bedanken. Aber es ist im Anstand, so zwischen König und Kayser aufgerichtet, wie ich berichtet, ein sonderer Artikel darinn begriffen und beschloßen, daß alle diejenige, so bisher Kön. Maj. Diener gewesen, frey, sicher, ungehindert oder ohne einigen Eintrag zu dem Ihren ziehen, deßelben genießen, nuzen und brauchen und im lande wandern mögen hin und wieder, wie vor; achte ich dafür, dadurch genugsam aus der Acht zu seyn und es solle damit also verstanden werden. Zu dem versehe ich mich, E. F. G. und andere meine gnädige Fürsten und

Herrn werden nicht gestatten, mir in Ihren Fürstenthümern und Herrschaften Gewalt geschehe, auf dem Felde wollte ich allwegen meiner Schanze selbst Acht nehmen und mich vorsehen.

Als E. F. G. mir weiter schreiben, das gemein Geschrey sey draußen, Königl. Maj. mein allergnädigster Herr, wolle sich mit dem Pabst vereinigen, in ein Verbindniß oder Anhang laßen, den protestirenden Fürsten zum Nachtheil: darauf füge E. F. G. ich zu wißen, und bitte Dieselbe unterthäniglich, mir so viel Gnade und Ehre beweisen und auf meine Treue, Ehre und Glauben endlich dafür halten, daß an solchem gar nichts ist, auch Ihrer Maj. Gemüth und Begehren anders nicht, denn der Fürsten freundliche Nachbarschafft und guten Willen und endlicher Meinung, sich, so viel möglich, aus den schweren Unkosten zu werfen, in Ruhe zu sezen, zu frohlokiren und Wollust anzufahen, wie dann allbereit geschieht mit Turnieren, Rennen und Stechen. Zu dem ist nichts gewißers, dann daß Ihro Maj. alles fremde Kriegsvolk, Deutsche, Welsche, zu Roß und Fuß, beurlaubt und abgedankt, ausgenommen, was sie zur hohen Nothdurft in Städte und Vestungen bedarf, dieselbe zu besezen, das, als E. F. Gn. solches am besten verstehen, billig ist und seyn muß, so man sie anderst will behal-

ten und hat mehr nicht als zwey Fähnlein deutscher Knechte in Italien, die er darinn behalten müßen, glaube aber nicht, daß sie lang mehr Dienst haben werden. Daraus E. F. Gn. als die höchstverständig gnädigst abnehmen und verstehen können, daß solchem weit entgegen, sondern endlich und gewiß ist, wann sich einige andere Potentaten wider das Deutschland stellen, würden Ihre Kön. Maj. nach Deren Vermögen, allen E. F. G. alle freundliche Nachbarschafft, Hülfe und Beystand erzeigen und verschaffen. Wenn aber solche Practic sollte vor der Hand seyn, das eigentlich nicht, ist auch noch manches ehrliches deutsches Herz, die ihr Vaterland betrachten und nicht vergeßen werden. Darum ich noch gemeint, in kurzem einen Monath lang draußen in Deutschland umzureuten, meine gnädige Fürsten und Herrn, die ich in achtzehen Jahren nicht viel gesehen, zu besuchen und meine willige Dienste zu präsentiren und, geliebt es Gott, E. F. G. so fern es Deren nicht zugegen oder ungelegen, die erste seyn sollen und alsdann mit Ihr allerhand zu disputiren, daraus vielleicht der deutschen Nation möchte was fruchtbarliches, Einigkeit und nüzliches erfolgen, nochmals E. F. G. unterthänig bittend, mich in Schriften auf meine Behausung Neuweiler verständigen zu laßen, ob derselben ich

daran

daran was Ungefallens thun würde und ob ich auch draußen im Deutschland sicher seyn möchte oder nicht. Deren gnädigen Willen darauf bin ich unterthänig gewartend und um Dieselbe ꝛc. Blois den 29. Apr. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Eigenhändige Nachschrift.

Ich sage E. F. G. auf Treue zu, daß die Mähre, davon E. F. G. mir schreiben, nichts als Brillenwerk ist, denn Kön. Maj. viel lieber Freunde in Deutschland machen wollte, als Feinde. Denn alle Dinge sind noch nicht so klar, als man meint, von wegen der Gefangenen, damit die Burgundische seltsam umgehen, zu besorgen, wo sie sich nicht freundlicher damit erzeigen, es werde kleine Gunst zu beyden Theilen bringen. Des Reifenbergers Knechte sind auch befohlen zu beurlauben, aber dieweil der Marquis sein Kriegsvolk in Piemont noch nicht zertrennt hat, hat der von Brisac auch nicht der erste seyn wollen. Es sind aber nicht über 2000, und versehe mich doch, sie seyen nunmehr auch abgedankt. Befehle mich also E. F. G. als ein ewiger Diener, bittend, Sie wollen mir einen gnädigen Herrn schaffen am König von Ungarn und Böhmen, dann nächst meinem Herrn keinem auf der Welt lieber zu dienen bin ich von Herzen geneigt.

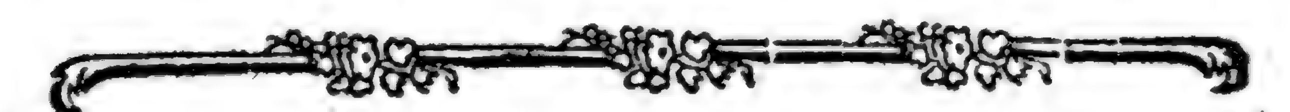

X.

An Herzog Christoph, den 13. May 1556.

E. F. G. mir abermal gethanes gnädiges Schreiben, deß Datum weiset den 22. Apr. habe ich unterthäniglich empfangen und weiß gegen Derselbigen mich nicht genugsam unterthänig und dienstlich zu bedanken der Mühe, Sie um meinetwillen nehmen, und der Gnaden mir von Ihr bewiesen, mit ganz unterthäniger dienstlicher Bitte, E. F. G. wollen mich jederzeit darinn gnädiglich behalten. Ob ich solches die Zeit meines Lebens mit meinem Leib und armen Vermögen um Dieselbe unterthäniglich zu verdienen weiß, sollen Sie mich als Ihren eigenen und gehorsamen Diener spüren und erkennen. Bedanke mich auch dienstlich, daß E. F. Gn. mich des vorhabenden angesezten Reichstags zu Regenspurg verständiget und der gnädigen Warnung, deren ich pflegen und folgen will, wiewohl ich gern auf gehörtem Reichstage erscheinen, dem Römischen König und andern meinen gnädigen Fürsten und Ständen des Reichs meinen unterthänigen Dienst präsentiren und anbieten wollte, wo Ihrer Kön. Maj. und F. Gn. samt dem

ganzen Reich unterthänigen Dienst beweisen könnte, ich solches zu thun ganz gutwillig und geneigt, und auch mit Rath und Hülfe E. F. Gn. und anderer meiner gnädigen Fürsten und Herrn mich aus der Acht verschaft hätten, darinn ich gewißlich unverdient noch verschuldet declariret worden, dieweil ich doch mein Lebenlang wider das Reich nie gedient, noch bey Zeit meines lebens zu dienen je im Sinn gehabt oder Willens bin. Derwegen abermahl an E. F. G. meine unterthänige dienstliche Bitte, Sie wollen mir in keinen Ungnaden vermerken, daß dieselbige E. F. G. ich so viel von meinetwegen bemühe und mir noch so viel Gnade beweisen, ein Geleit zuwegen bringen und mir zukommen laßen, weil ich nicht weiß, wie ichs angreife, ob ich von meinem gnädigsten König und Herrn Schriften an die Stände des Reichs erhalten muß, noch wie, wann oder bey wem ich ansuchen soll. Dann die Acht ist mir ein solcher seltsamer Vogel, daß ich mich nicht weiß daraus zu verrichten. Wann es E. F. Gn. nicht zuwider wäre, mich berichten zu laßen, wo Dieselbe ich diesen künftigen Monath Junii finden möchte, wollte zu Deren ich kommen, mit Ihr auf den Reichstag reiten, und daselbst auf den Dienst warten. Dann derselben

E. F. Gn. ich zu ewigen Zeiten ꝛc. Am Hof zu Lorey den 13. May 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wie E. F. G. ich hiebevor in meinen Schriften dienstlich ersucht, ist nochmals meine unterthänige Bitte, mich mit etlichen Habicht-Vögeln gnädig zu bedenken. Actum ut supra.

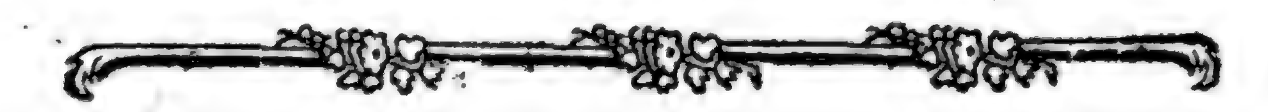

XI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 14. May 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 29. Apr. auf gestern allhie empfangen, daßelbige verlesen, auch von gegenwärtigem Zeiger Deine befohlene mündliche Anzeige vernommen. Und wollen Dir hinwieder freundlich nicht bergen, daß der Reichstag auf den 1. Junii wiederum ausgeschrieben; deshalben achten Wir, die Röm. Kön. Maj. werde nicht ausbleiben, sondern allda zu Regensburg gewißlich einkommen, und gemeldter Reichstag seinen Fürgang gewinnen. Und haben Ihre Majest. allbereit 22 Fähnlein deutscher Knechte, deßgleichen 2000 Pferde in

Werbung, zu Schuz und Schirm der Oesterreichischen und des übrigen Theils Ungarlands. Und dieweil der Türk, wie noch alle Kundschaften lauten, in großer Rüstung und Willens seyn soll, mit Gewalt auf das Ungarland und Wien zuzuziehen, so ist leichtlich abzunehmen, daß solches, wie man spricht, bey dem Waßer nicht gesieden, sondern das Reich von Ihrer Maj. um eine weitere auch mehrere Hülfe und Beystand angesucht werden, also daß daraus eine größere Kriegsrüstung erfolgen wird müßen. Wo es dann diesen Weg, wie zu besorgen, ergreifen soll, wollen Wir alsdann, da es die Gelegenheit haben, Dein bey Ihrer Kön. Maj. auch gemeinen Ständen des Reichs nicht vergeßen und sagen Dir darneben Deines guten Willens und Erbietens, auch Aufhaltung der vornehmsten Befehlsleute ganz freundlichen Dank, stehet Uns gegen Dir mit freundlichem Willen zu erkennen. So viel dann die Entschuldigung Deines Herrn belangt, hat es nun seinen Weg, laßen es unsers theils auch dabey beruhen und bleiben. Wie aber Du in Deinem Schreiben meldest, Dich heraus in das Deutschland und vornehmlich zu Uns zu begeben, das mögen Wir wohl leiden und sehen. Darum magst Du Dich Deiner Gelegenheit nach zu Uns ver-

fügen, wann Du willst, so sollst Du Uns ein lieber Freund und Gast seyn. Doch könnte unsers Erachtens dennoch auch nicht schaden, daß Du Deinem Herrn geschrieben und Seine Königl. Würde unterthänigst gebeten hättest, der Kays. Maj. Deinethalben um eine Specification und Declaration zu schreiben und zu bitten, damit man eigentlich und gewiß wißen möchte: ob die Acht gefallen und aufgehoben wäre oder nicht? Wo dann der König von Böhmen, dieweil S. K. W. samt deren Gemahlin in kurzem nach Niederland zu Röm. Kays. Maj. zu reisen, zu uns kommt, wie dann verhoffentlich Se. Kön. Würde den Weg durch Unser land nehmen wird, wollen Wir alsdann Dich bey S. K. W. zum besten befördern und Deren Deine unterthänigste Gutwilligkeit und Erbieten treulich anbringen. Das alles ꝛc. Speyer den 14. May 1556.

Christoph.

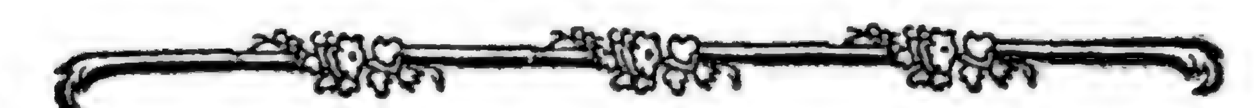

XII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 25. May 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 13. hujus auf heute allhie von gegenwärtigem Zeiger empfangen und alles Innhalts gelesen. So viel nun die angezogene Acht betrift, zweifelt Uns nicht, Du werdest aus Unsern hiebevor gethanen Schreiben genugsamlich verstanden haben, daß Du im Nahmen und anstatt des gemeinen Reichs darinn nicht erklärt worden seyest, sondern hat die Röm. Kays. Maj. Dich aus eigener Bewegniß und für sich selbst, auch ohne Erkänntniß und Vorwißen des Kammer-Gerichts, in solche Acht thun, erklären und publiciren laßen. Darum hielten Wir noch, immaßen wie hievor, Deinethalben nicht unbequem, sondern gut seyn, dieweil Ihre Kays. Maj. Sich der Reichssachen nicht mehr beladen thut, Du hättest bey Deinem Herrn, dem König, so viel angehalten, daß Seine Königliche Würde Ihrer Maj. derwegen geschrieben und um Caßation solcher ergangenen Acht angesucht hätte, wie Uns dann nicht zweifelt, daß deßhalber Ihre Kays. Maj. einiges Bedenken haben werde.

Dann die Stände des Reichs werden hierinnen Ihrer Maj. nicht vorgreifen, noch vielweniger sich deßen annehmen oder beladen.

Daß dann Du willens bist, im künftigen Monath Junio bey Uns zu erscheinen, wollen Wir Dir freundlicher Meinung nicht bergen, daß Wir nicht gedenken, Uns vor dem bemeldten halben Monath außerhalb lands zu begeben. Darum magst Du Dich indeßen zu Deiner Gelegenheit zu Uns verfügen und sollest Uns ein lieber Freund seyn, immaßen Wir Dir kürzlich von Speyer aus auch zugeschrieben haben. Der begehrten Habicht-Vögel halber wollen Wir Dein zu derselben Zeit nicht vergeßen, sondern in dem auch freundlich eingedenk seyn. Darum magst Du ungefährlich um Johannis jemand zu Uns senden, wollen Wir Ihm dieselbe zustellen und geben laßen. Dann Dir ohne das ꝛc. Stuttgardt den 25. May 1556.

Christoph.

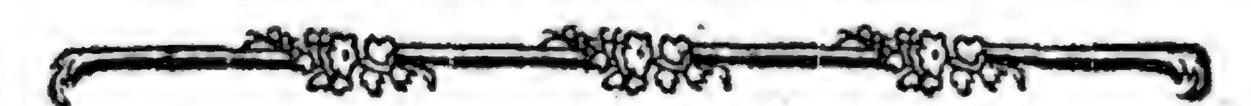

XIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 1. Jun. 1556.

Wir haben Dein Schreiben, mit eigener Hand gethan, alles seines Innhalts gelesen, und nachdem Wir Dir unterm Dato den 25. May unsere Meynung der Acht halber zugeschrieben, so laßen Wir es aus damahls ausgeführten Ursachen nochmals dabey bewenden. Dann unsers Erachtens, wo Dein Herr, der König, bey Röm. Kays. Maj. derwegen ansuchen, wird es bey Ihrer Maj. nicht Noth haben, sondern in dem Deinen Herrn von Ihrer Maj. unzweifentlich freundlich gewillfahrt werden. Im Fall aber, da zu besorgen, daß sich solches verweile, möchtest Du mittlerweile an die Röm. Kön. Maj. unterthänigst schreiben: Nachdem Ihrer Kön. Maj. nicht zuwider, sondern gnädigst wohl leiden möchte, daß Du Dich in der Person auf den gegenwärtigen Reichstag gen Regenspurg (wie dann Du deßen von Uns berichtet worden) verfügen thätest, so wärest Du Willens, Dich dahin zu Ihrer Maj. zu begeben und nochmals Deine unterthänigste Dienste anzubieten, immaßen Du dann hievor gegen Uns auch gethan, und Wir Ihrer Kön. Maj. der länge nach unter-

thänigst berichtet hätten. Und wiewohl Du Dich Ihrer Kön. Maj. halber keiner Unsicherheit besorgen thätest, aber dennoch, dieweil Du vergangener Jahre, durch höchstgemeldte Kays. Maj. vielleicht auf ungleichen Bericht, aus eigener Bewegniß in die Acht erkläret worden, so wäre Deine unterthänigste Bitte, Ihre Kön. Maj. wollte Dir eine Sicherheit und Geleit allergnädigst mittheilen und geben, damit Du Dich deßelben im Fall der Noth erfreuen und gebrauchen möchtest, das wolltest Du rc. Wann dann Du Ihrer Maj. ungefärlich auf diese Meinung schreiben und ersuchen wirst, zweifeln Wir nicht, Ihre Kön. Maj. werde Dir solches gebetene Geleit nicht abschlagen, sondern allergnädigst mittheilen. Wollten Wir rc. Stuttgardt den 1. Jun. 1556.

Christoph.

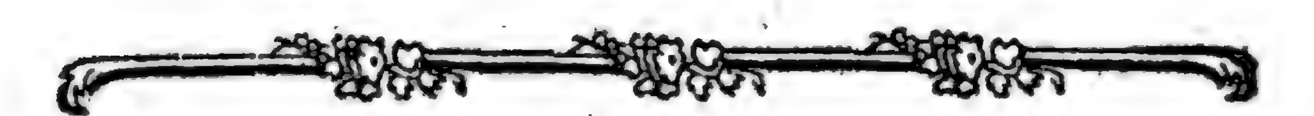

XIV.

An Herzog Christoph, den 7. Aug. 1556.

Demnach ich mich herausgethan, in Willens, E. F. G. heimzusuchen, deren meinen gehorsamen Dienst als Ihr eigener und ewiger Diener, der ich die Zeit meines Lebens zu bleiben begehre, zu prä-

sentiren, habe ich eben meinen gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten, bey welchem ich auch zu schaffen gehabt, angetroffen, also in der Gesellschafft geblieben und mit Ihren Churf. Gn. bis hieher geritten, in Hoffnung, E. F. G. zu Stuttgardt zu finden. Dieweil ich nun Dieselbige nicht daselbst angetroffen, hatte ich mir vorgenommen, die an Orten und Enden, wo Sie zu finden, zu suchen. Aber da ich verstanden, daß Dieselbige auf der Gränze viel Grafen, Herrn und vom Adel zu sich beschrieben, darunter vielleicht viele, die mich ungern sehen möchten, auch E. F. Gn. unbequemlich und mißfällig, Sie an denen Orten und bey solcher Gesellschaft zu überlaufen, zu dem ich verstanden, daß E. F. G. und Höchstermeldter Churfürst in kurzem zusammen kommen werden, bin ich bedacht, bey Ihren Churf. Gn. zu bleiben, biß E. F. G. wiederum hier zu land kommen. Wie dann solches alles ich mit Nicolaus von Wernsdorf abgeredet, der Dieselbige auch des weitern berichten kan. So dann Deren Gelegenheit, mich Ihrer Ankunfft zu verständigen, wollte Ich alsdann mich aufmachen, zu Ihr verfügen, alle unterthänige Dienste und Gehorsam, wie einem Diener gebürt, meines geringen Vermögens unterstehen zu leisten und zu erzeigen. E. F. Gn. überschicke Ich hiemit einen kleinen

Beutpfenning, mit dienstlicher Bitte, Sie wollen denselben also von mir armen Landsknecht gnädiglich für gut annehmen. Und thue ꝛc. Göppingen den 7. Aug. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 9. Aug. 1556.

Wir haben Dein Schreiben, deßgleichen den Schaubhut, samt dem Rappier, Dolch und Gürtel, von unserm Diener, Niklaus von Wernsdorf, empfangen, und sagen demnach Dir von solches verehrten Beutpfennings wegen ganz freundlichen Dank. Und hätten darneben wohl leiden und sehen mögen, daß Du Deinem Vorhaben nachgesezt und also ungescheut bey Uns persönlich erschienen wärest, dann Du Dich des Orts von niemanden nichts zu befahren gehabt hättest. Aber wie dem, so wollen Wir Dir freundlicher Wohlmeinung nicht verhalten, daß Wir gedenken, noch ein Tag acht oder zehen auf das längste hie oben auf der Alb zu bleiben und zu verharren, folgends Uns wiederum nach Stuttgardt zu begeben, also daß Wir vermittelst göttlicher Gnaden gewißlich

auf Bartholomäi zu Stuttgardt in der Person seyn wollen. Darum magst Du, wo es in Deiner Gelegenheit, noch allhie auf der Alb, oder aber um die gemeldte Zeit zu Stuttgardt bey Uns erscheinen. Dann wann Du kommst, so bist Du Uns ein lieber Gast. Wollten Wir 2c. Steinhülben den 9. Aug. 1556.

Christoph.

Wo Du bedacht, zu Uns auf die Alb zu kommen, so hat gegenwärtiger unser Bote Befehl, Dich den nächsten Weg zu Uns zu führen. Wollten Wir 2c. Actum ut in literis.

XVI.
An Herzog Christoph, den 26. Aug. 1556.

Demnach E. F. Gn. mir hievor geschrieben und gnädiglich anzeigen laßen, wie Dieselbige ich um Bartholomäi anheim finden und besuchen möge, das ich gern gethan, aber weil ich vernommen, daß Kön. Würde aus Böhmen eben diese Zeit ihren Weg durch E. F. G. landen nehmen und nicht gewußt, ob Dieselbige E. F. G. leiden mögen, daß Ihre Maj. bey Deren Gesellschafft mich sehe, habe ich zuvor dem Wernsdorfer geschrieben und

gebeten, solches bey Deren zu erfahren und mir zu wißen zu thun, das er gethan, und schreibt mir, wie Sie solches wohl leiden und kein Mißfallen darab tragen werden. Darauf bin ich gleich wegfertig und bedacht worden, als morgen von hinnen zu reuten und geliebt es Gott, Freytag zu Nacht nächstkommend zu Göppingen zu erscheinen, mit ganz unterthäniger dienstlicher Bitte, dieweil E. F. G. sich bisher so vielmahl gegen mir gnädiglich gedemüthiget, Sie wollen nochmahls mir so gnädig seyn und auf gehörten Freytag daselbsthin einen Diener zu mir schicken, und gnädig befehlen, wo Dieselbe E. F. G. ich antreffen, und weß ich mich sonst allerdings weiter zu halten habe, dem ich gehorsamlich nachkommen will und mir in keinen Ungnaden aufnehmen, daß ich Dieselbige also kühnlich solcher großen Mühe und Bekümmerung unterwinden darf, sondern mir als Deren ewigem, eigenem und willigem Diener gnädiglich verzeihen und zu gut halten. Das will ich die Zeit meines Lebens rc. Neuburg den 26. Aug. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XVII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 28. Aug. 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 26. dieses alles Innhalts gelesen und dieweil Du wegfertig und bedacht bist, auf heut dato zu Göppingen einzukommen und folgends bey Uns zu erscheinen, deß sind wir wohl zufrieden und wollen Dich gerne sehen. Darum und auf Deine freundliche Bitte haben Wir unsern Hofdiener, Niklaus von Wernsdorf zu Dir abgefertiget, mit demselben magst Du Dich Deiner Gelegenheit nach allhier zu Uns begeben und mit einer schmalen Herberge (sintemahl die Königliche Würde zu Böhmen allhie bey Uns auch ankommen wird) fürlieb nehmen. Dann Wir wollen Dir hieneben freundlich nicht bergen, daß Ihre Kön. Würde auf morgen zu Vayhingen ankommen und Ihr Nachtlager allda nehmen, und auf künftigen Sonntag oder Montag verhoffentlich von dannen biß hieher ziehen werden. Deßhalben Wir bedacht, auf morgen zu Ihrer Kön. Würde dahin zu reiten und Dieselbige allher zu führen. Wo dann die Gelegenheit geben, wollen Wir Deiner gegen Ihrer K. W. im besten gedächtig seyn, auch was Wir von Ihrer K. W. Dei-

nethalben darauf für Antwort empfahen, solches Dir unverzüglich zuschreiben, damit Du Dich darnach in ein oder andere Wege wißest zu richten. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 28. Aug. 1556.

Christoph.

XVIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 13. Oct. 1556.

Auf Unser Schreiben dd. 11. hujus geben Wir Dir zu vernehmen, daß die K. W. zu Böhmen Uns auf heut Dato beygethanes Paket mit Briefe an Dich weisend zugesandt, mit Begehren, Dir solches Paket mit dem ehesten und gewißesten zuzusenden, welches dann Wir Dir hiemit bey gegenwärtigem Zeiger, Unserm reitenden Silberboten, laßen zukommen. Und sind ꝛc. Stuttgardt den 13. Oct. 1556.

Christoph.

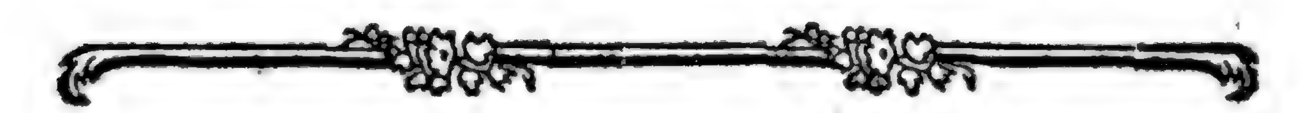

XIX.

An Herzog Christoph, den 18. Oct. 1556.

E. F. Gn. mir gethanes gnädiges Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen, und nachdem ich darinn

darinn verstehe, daß E. F. G. sich versehen, in kurzem Schreiben von K. W. aus Böhmen zu empfahen, habe Deroselben ich dienstlich anzeigen wollen, wann Ihr daßelbige zukommt, daß Sie ferner derhalb nicht zu mir zu schicken sich bemühen dörfen, denn ich des Willens, E. F. G. als meinen eigenen geliebtesten Fürsten und gnädigen Herrn selbst noch einmal, ehe ich wieder hinein reite, unterthäniglich zu besuchen, und was Sie mir darüber weiter gnädiglich gebieten und befehlen werden, gehorsamlich nachzukommen. Und nehme als heute meinen Abschied allhie von meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten und reite mit samt meinem Bruder, welcher auch E. F. G. seinen unterthänigen Dienst präsentiren läßt, zu denen von Oetingen, zu sehen, ob wir was fruchtbarliches bey ihnen ausrichten können, und folgends zu E. F. G. Das denselben ich ꝛc. Schwäbisch Halle, am 18. Oct. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich schicke meinem gnädigen Herrn, Graf Georgen, zween Jagdhunde, die dann von sehr guter Art seyn sollen. Bitte E. F. G. Ihrem Jäger befehlen zu laßen, daß er sie annehme, dann sie sind müde und sie nach E. F. G. Gelegenheit mit samt dem Brief überschicken thun. Das will ich ꝛc.

E. F. G. Bote, so von Heidelberg herauf gekommen, hat mich heute Morgen vor Tag, gleich wie ich auffsizen wollen, angetroffen und mir das Paket überantwortet, das ich gelesen und will mich fördern, zu E. F. G. zu kommen, aufs allererste mir möglich, und mit Ihr daßelbige communiciren, denn es dünkt mich noch wohl ein beßerer Rath darinn zu finden sey. Bählingen den 18. Oct. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XX.

An Herzog Christoph, den 6. Nov. 1556.

E. F. G. mir gethanes gnädiges Schreiben habe ich unterthäniglich empfangen und belangend die zween Edelknaben verlesen. Füge deren darauf unterthäniglich zu vernehmen, wann mir ein Hund von Ihr zugeschickt würde, ich wollte ihn annehmen und von Ihrentwegen behalten, wie viel eher einen Jungen und will den einen meiner lieben Gemahlin, dabey er ehrlich und wohl erzogen gehalten und schreiben und lesen lernen solle, es mangle dann an ihm, den andern will ich bey mir behalten, den auch anders nichts, dann aller Zucht und Ehre unterweisen. Dann mir ist von E. F. G.

so viel Gnade, Ehre, Gutthaten und Fürstliche Mildigkeiten bewiesen und gnädiglich erzeigt worden, daß mir nimmermehr möglich, solches um Sie zu verdienen. Doch was mein Leib und geringes Vermögen jederzeit thun und E. F. G. zum Besten ausrichten kan, sollen Sie ungezweifelt seyn, mich dazu ganz eigen zu haben, dabey nicht allein die Worte, sondern der Leib, Herz, Sinn und Gemüth seyn, und auch gewißlich die Werke erfolgen und von E. F. G. gespürt werden sollen, die ich nochmahls ganz unterthäniglich thue bitten, wann Deren die Antwort von Kön. Würde aus Böhmen zukommt, mir dieselbe alsbald bey dem jungen Edelmann, meinem Stallmeister, dem ich befohlen, seinen Weg wiederum bey E. F. G. zu nehmen und darauf zu warten, gnädiglich übersenden thun, neben und mit samt den neuen Zeitungen, was deren mir gnädiglich zu wißen zu thun gebühren und gefällig seyn will, die E. F. G. seit von deren ich meinen Abschied genommen, gnädiglich erfahren haben. Und weiß Deren nichts neues zu schreiben, denn daß ich verstanden, die Sachen haben sich dermaßen zwischen meinem Herrn und dem König aus Engelland zugetragen, daß gehörter König aus Engelland dem Duca d'Alba schreiben müßen, innerhalb dem 24ten dieses Monaths Novembris von aller gewaltigen

Handlung und thätlichem Vornehmen gegen den Pabst abzustehen und beruhen zu laßen. Das Derselben ꝛc. Heidelberg den 6. Nov. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

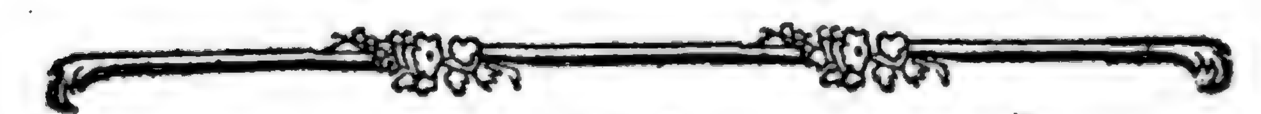

XXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 13. Nov. 1556.

Heut in der Nacht ist Uns auf der Post von der Kön. Würde zu Böhmen dieses hiebey gelegte Paket mit Briefen an Dich weisend zugekommen, das senden Wir Dir hiemit bey Deinem Stallmeister zu. Am andern haben Wir Dein Schreiben und angeheftetes Erbieten der zween Buben halber vernommen und bedanken Uns gegen Dir solches Deines gutwilligen Erbietens ganz freundlich. Und wo es in Deiner Gelegenheit nicht, so darfst Du solche Knaben von unsertwegen nicht bey Dir behalten, sondern an andere Orte verschicken, und Uns solches zu wißen machen, damit Wir solches ihre Eltern im Fall der Noth auch berichten können. Wollten Wir ꝛc. Rechentshofen den 13. Nov. 1556. Christoph.

Neuer Zeitung wißen Wir Dir nichts anders auf dißmal zuzuschreiben, dann daß Uns heut

auch geschrieben worden, wie es zu Rom auf des heiligen Vaters des Pabsts Seite übel zugehen solle. Actum ut in literis.

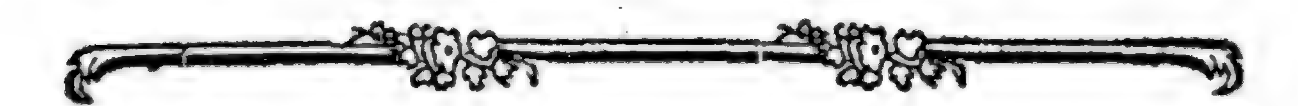

XXII.

An Herzog Christoph, den 21. Dec. 1556.

E. F. Gn. Bitte ich ganz unterthäniglich, mir in keinen Ungnaden zu vermerken, daß ich den von Howen so lange aufgehalten, ist darum geschehen, daß E. F. G. ich gern dienstlichen und endlichen Bericht wollte zugeschrieben haben, was aus dem Handel des Kriegs halben will werden, weil man also damit zyppelt. Aber ich besorge doch, es gerathe der Pabst durch den Anstand in einen Frieden oder nicht, so werde mein gnädigster König und Herr den Unkosten und Mühe, so allbereit mit dem Kriegsvolk, das hineingeschickt worden, aufgegangen, nicht bald vergeblich angewendet, sondern etwa eine Practik vorhanden, dadurch Ihre Kön. Maj. den Anstand zu brechen und Krieg vor die Hand zu nehmen Ursache haben werden. Wo nun solches, das dann in 14 Tagen oder Monathsfrist geschehen wird aufs längste, fürgehen sollte, will E. F. G. ich solches zu wißen thun. Ich habe auch der Kön. Würde aus Böhmen Brief meinem

Herrn überantwortet und Ihrer K. W. Sachen nach meinem besten Vermögen angetragen, dermaßen ich verhoffe, Ihrer Kön. Würde angenehme und gefällige Antwort darauf wiederfahren, wie Sie zu sehen und in Ihren Briefen spüren werden, und alsbald ich solche bekomme, E. F. G. dieselbe unterthänig zuschicken und verschaffen will. Dann Ihrer Kön. Würde und E. F. G. die Zeit meines lebens unterthänige und gehorsame Dienste zu leisten ꝛc. Paris den 21. Dec. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

E. F. G. bitte ich unterthäniglich, mir so viel Gnade beweisen und mir in meine Behausung Neuwylle gnädig schreiben, wie sichs auf dem Reichstage anlaßen wird, und wo mein Herr, der König, wie am jüngsten mit E. F. G. ich unterthänig Rede gehabt, sich mit dem Reich in Correspondenz einlaßen wollte, ob es zu thun wäre?

XXIII.
An Johann Philipp, Rheingrafen, den 5. Jan. 1557.

Wir geben Dir freundlicher Meinung zu vernehmen, daß die Kön. Würde zu Böhmen unter anderem in Deren Schreiben vermeldet, S. K. W.

nehme fremd, daß Deren von Deinem Herrn und Dir bisher noch keine Antwort erfolgt wäre. Nun besorgen Wir, wo solche Antwort etwas lang sollte aufgezogen werden, oder Dein Herr etwa temporisiren und prangen wollte, daß daraus bald eine Zerrüttung vorstehenden vorhoffend guten Werks erfolgen möchte. Derowegen Wir in allwege für gut achten, Dein Herr hätte sich fürderlich entschloßen und Ihre Kön. Würde auch beantwortet.

Am andern hast Du Uns allhie von einer Terraße, so Du in Deinem Hause zu Neuflen machen hast laßen, Anzeigung gethan. Dieweil dann Wir wohl wißen möchten, wie die gemacht und verkittet worden wäre, so ist unser freundliches Begehren, Du wollest Uns dieselbige auf ein Papier klein abreißen und die Länge und Breite dazu zeichnen laßen, auch ob die gewölbt oder gebrembt und was zu dem Verkitten gebraucht worden sey, unterschiedlich zu schreiben. Dann Wir gedenken nach Deinem Rath und Gutansehen eine solche Terraße ob dem Thor in unserm Schloß allhie also machen zu laßen. Das wollen Wir rc. Stuttgardt den 5. Jan. 1557.

Christoph.

XXIV.

An Herzog Christoph, den 3. Febr. 1557.

E. F. G. Schreiben habe ich heut Dato unterthänig empfangen, verlesen und beschwert mich nicht wenig, darinnen zu vernehmen, daß K. W. aus Böhmen des langen Verzugs der Antwort von meinem Herrn gewärtig etwas verdrieslich und beunwillet. Darauf will E. F. G. ich unterthäniglich nicht verhalten, daß solches ohne Zweifel an mir keineswegs erwunden, dann ich mich dermaßen darinn bemühet und die Sache dermaßen an meinen gnädigsten Herrn gebracht, daß ich verhoffe, es werde Ihrer K. W. alles zum Besten erschießen, und beyde Ihre Majestäten werden mit der Zeit weitere bekannte Freundschafft dadurch erwachsen. Aber des Verzugs die Ursache, daß ich vermeint und gehofft gehabt, Ihrer Kön. W. selbst die Botschafft und Wieder-Antwort zu bringen. Dieweil aber die Sachen dahin gerathen, daß man sich des Kriegs vermuthet, hat man mich aufgehalten, zu sehen, ob man mich etwa zu weiterem gebrauchen wollte und nichts desto weniger mein Herr schon Seiner Majestät Gesandten in Türkey die Sache geöfnet und des

Sinnes, wo möglich, zwischen Ihrer Kön. Würde und dem Türken ein Unterhändler zu seyn. Und werden Ihro Maj. auch in kurzem den von Virail zu Ihrer K. W. abfertigen, welcher Ihrer W. meines Herrn geneigten Willen und Gemüth weiter eröfnen und declariren wird, guter Hoffnung und endlicher Zuversicht, obschon die Sachen sich etwas langsam zutragen, wie dann E. F. G. gnädig wißen, solches ohne das der alte Gebrauch und Gewohnheit ist, langsame Abfertigungen zu geben, es werden die Sachen dahin reichen, daß mein Herr mit Ihrer Kön. Würde in große Kundschafft und weitere Freundschafft erwachsen und kommen werden, dazu ich fürwahr meines geringen Vermögens gerne fürderlich. Dann ich fürwahr nichts vergeßen, Ihro Maj. anzuzeigen, an demjenigen, was Ihro Kön. Würde mir auszurichten befohlen, wie ich auch zu thun geneigt und die Zeit meines Lebens Ihrer K. Würde gehorsamen und unterthänigen willigen Dienst, dergleichen E. F. G. zu erzeigen, willig und bereit erfunden soll werden. Derwegen bitte E. F. G. ich aufs unterthänigste, mich derowegen also gegen Ihrer K. W. gnädiglich zu entschuldigen, wie zu derselben ich mich deßen und sonst aller Gnaden gänzlich versehe und die mit Wün-

schung eines glückseeligen neuen Jahrs dem Allmächtigen und mich Deren unterthäniglich empfehle. Paris den 3. Febr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

Weiter bitte E. F. G. ich ganz unterdienstlich, Sie wollen mir so gnädig seyn, wie dann Dieselbige ich je und allwegen gnädiglich befunden und mir zu keinen Ungnaden aufheben, daß Dieselbe ich mit meinem unberichteten Schreiben so viel bemühe und kühnlich anspreche und nochmals bitte, mich gegen Ihrer K. W. zum allerunterthänigsten zu entschuldigen, daß Derselben ich die Leithunde noch nicht verschafft. Ist allein die Ursache des bösen unflätigen Wetters, so allhie zu lande gewesen und noch ist; habe ich sie den Hunden zu gut, in Sorgen, sie etwan in dem ungestümmen Wetter erfrieren oder sonst verderben werden, behalten. Aber zu erster Gelegenheit und das Wetter gut wird, will E. F. G. ich dieselbe zuschicken, unterthäniger tröstlicher Zuversicht, E. F. G. werden sie fürter K. W. aus Böhmen, Deren ich die Zeit meines lebens aus Grund meines Herzens zu dienen geneigt erfunden seyn will, auch zukommen laßen zu gelegener Zeit.

So viel die Terraße, davon E. F. Gn. mir schreiben, belangt, habe ich dem Bilstein, meinem

Diener, gen Neufville geschrieben und befohlen, daßelbige durch den Steinmetzen abreißen zu laßen und aufs verständlichste, so möglich, zu entwerfen, und E. F. G. zuzuschicken, das er thun und gehörten Steinmetzen, der mir in dem wohl gedienet, dahin vermögen wird, wo etwan E. F. Gn. aus dem Abriß oder Entwurf den gründlichen Bericht nicht so eigentlich faßen könnten, daß er, der Steinmetz selbst, so fern es E. F. Gn. begehrt, sich zu deren verfüge, damit Sie deßen von ihm einen beßern Bericht und Verstand solcher Sachen vernehmen mögen.

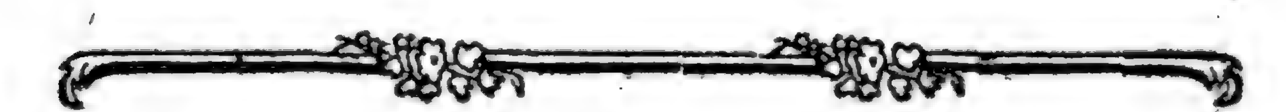

XXV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 9. Febr. 1556.

Des Herzogs eigenhändiges Concept.

Wir haben Dein Schreiben von dem 21. Dec. des verschienenen 56sten Jahrs, uns bey dem von Hewen überschickt, an unserm Wiederreisen von dem Reichstag empfangen. Und so viel des von Hewen Verweilung betrifft, hätte es derwegen keiner Entschuldigung bedurft. Wir wollen auch von Dir freundlich gewärtig seyn, wie sich die Sachen des Friedens oder Kriegs anschicken wollen. So

viel der K. W. zu Böhmen Schreiben an Deinen Herrn belangt, wäre unsers Erachtens Zeit, Ihre K. W. zu beantworten, wo anders Dein Herr entschloßen wäre, der Enden eine gute Correspondenz und Freundschafft zu machen und zu halten. Daß dann Dein Begehren, Dich zu berichten, wie sich die Sachen auf dem Reichstage anlaßen thun, geben Wir Dir freundlicher vertrauter Meinung zu vernehmen, daß Wir die Reichssachen auf folgende Puncte verlaßen: daß der Religionsfriede in allewege unviolirter beständig gehalten solle werden, und wiewol die Freystellung der Geistlichen, wie dann wir der Augspurgischen Confessionsverwandte Stände heftig bestreiten thun, etwan viel Disputationes gebracht und die Römische Pfaffen die Röm. Kön. Maj. dahin zu persuadiren gemeint, wo Ihro Maj. solche Freystellung zulaßen würde, daß nichts gewißers erfolgen, (werde) dann daß der Pabst Ihre Maj. samt allen Ständen des Reichs und vornemlich die vermeinte Geistliche in den Bann thun werde, und also Ihre Maj. zu einem Römischen König und künftigen Kayser untüchtig erkennen und Deinen Herrn als Protectorn der Kirche anrufen würde, ihm die Expedition helfen zu vollführen, mit Auffsezung Kayserlichen Crone, aber Wir verhoffen, daß dennoch in diesen Puncten ein solcher Weg getroffen

werde, daß Gottes Wort gefördert und des Antichrists Reich dadurch geschwächt werde.

So viel die Türkenhülfe belangt, ist bedacht, der Kön. Maj. 8000 zu Roß und 40000 zu Fuß 16 Monathe lang zu unterhalten und soll solches Geld halb auf Ostern jeztkünftig und das andere halbe Theil auf Johannis hernach noch dieses laufenden Jahrs ohne Fehl erlegt werden. Und dann wird weiters tractirt, wie eine beharrliche Hülfe auf etliche benannte Jahre wider den Türken vom Reich auch erhalten werde. Und unsers Versehens, so wird Ihre Maj. in der Person den Zug vorhanden nehmen, oder wo Sie leibes halber nicht fortkönnte, die K. W. zu Böhmen zum obersten Hauptmann verordnen. Also haben Ihre Maj. Uns selbst gesagt. So haben die Böhmen und andere Erblande Ihrer Maj. auf den Fall der Türk mit Heereskraft kommt, biß in die 80000 Mann zu schicken und zu unterhalten, so lang der Zug währt, bewilliget und dann zu einer beharrlichen Hülfe und Widerstand sechs Jahre lang 30000 Mann zu unterhalten bewilliget. Und hoffen zu dem lieben Gott, daß diesem Erbfeind diß Jahr nicht allein ein Widerstand, sondern ein stattlicher Abbruch beschehen solle.

Daß Du dann begehren thust, wo Dein Herr sich mit dem Reich in Correspondenz einlaßen wollte, ob es zu thun wäre, immaßen Du jüngst mit Uns Rede gepflogen, darauf fügen Wir Dir freundlicher vertrauter Meinung zu wißen, daß Uns die Kön. Maj. selbst gesagt, Sie wäre berichtet, daß von Deinem Herrn bald ein Bothschafft gen Regensburg ankommen sollte, was sie gutes bringen wollte, das würde man hören, daß also Wir aus Ihrer Maj. Reden und dann, daß Ihre Maj. in deren Erblanden keineswegs nicht gestatten will, weder Reutern noch Knechten dem König von Engelland zuzuziehen, es auch bey hoher Strafe verboten, abnehmen und conjiciren können, wo Dein Herr mit Ihrer Maj. und dem Reich in gute Verständniß, Vertrauen und Correspondenz kommen wollte, daß es jezt und auf noch währendem Reichstage, welcher doch unsers Erachtens nicht über sechs oder zu dem längsten acht Wochen mehr währen wird, zu dem füglichsten beschehen möchte. Welches alles Wir Dir rc. Stuttgardt den 6. Febr. 1557.

Christoph.

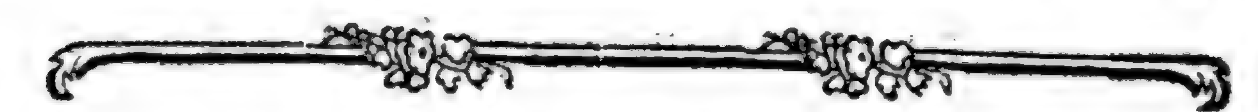

XXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 22. Febr. 1557.

Wir haben Dein Schreiben dd. Paris den 3ten dieses auf gestern allhie empfangen und alles Innhalts gelesen. Und daß also um Beförderung der Antwort auf K. W. zu Böhmen Schreiben bey Deinem Herrn Wir Dir geschrieben, ist der Ursachen halber beschehen, daß Wir gerne sehen wollten, damit beßerer Verstand beederseits gemacht würde, immaßen Wir solches in unserm nähern Schreiben von Dato den 9ten dieses Monaths nach längs Dir geschrieben haben. Wir wollen aber den Innhalt Deines Schreibens an Ihre K. W. fürderlich gelangen laßen, des Versehens, dieselbige werde sich von wegen des Verzugs der Gebür verhalten. Und hielten nochmals dafür, wo Dein Herr der Enden gedächte, in gutes Vertrauen, Correspondenz und Freundschafft zu kommen, daß es an der Zeit. Darum wäre unsers Erachtens gut, daß man zu Erlangung deßelben fürderlich dazu gethan, und dein Herr S. K. W. zum ehesten beantwortet hätte.

So dann sagen Wir Dir von wegen der Verordnung mit dem Abriß von der Terraße, desglei-

chen auch sonst Deines vielfältigen angehängten Erbietens halber ganz freundlichen Dank und wollen darauf deßelben Abrißes also gewärtig seyn. Wir wollen Dich auch freundlich gebeten haben, uns auf einem Papier abconterfayt (wo es nicht ein Muster von Holz seyn kan) eines Reigerhauses, wie die großen Herrn in Frankreich dieselbige haben, so sie Heronniéres nennen, darinnen man Reiger gehaben, auch die wilde darauf aufziehen thun, die Länge, Breite, Höhe und wie solche in allwege gemacht sind, und Uns solches fürderlich zuschicken. Das wollten Wir rc. Stuttgardt den 22. Febr. 1557.

Christoph.

Nachdem Wir an guten Jagdhunden nicht kleinen Mangel haben, derwegen an Dich unser freundliches Begehren, Du wollest Fleiß fürwenden, ob Du Uns eine Kuppel oder zwo von des Königs Jagdhunden zuwegen bringen könntest. Daran erzeigst Du Uns ein sonderes Wohlgefallen und wollen Dein auf den Sommer mit Vögeln auch nicht vergeßen. Dann rc. Actum ut in literis.

XXVII.

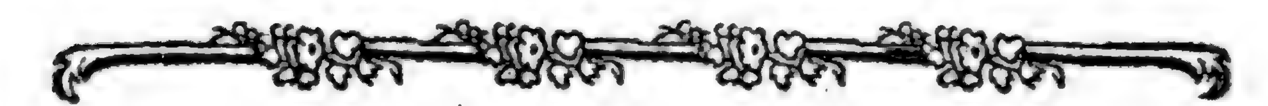

XXVII.
An den Herzog Christoph, den 9. Mart. 1557.

E. F. G. gnädiges mir gethanes Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen, verlesen und gebe Ihr darauf dienstlicher Meinung zu vernehmen, daß ich mich noch versehe, in kurzem hier abgefertigt zu werden, wie dann E. F. G. ich hievor zu mehrmalen geschrieben, hinaus zu kommen, alsdann E. F. Gn. alles, was Sie in Ihrem Schreiben gnädiglich melden, guten Bescheid zukommen laßen, samt den Jagdhunden, wo ichs bekommen mag. Derwegen an E. F. G. meine ganz unterthänige dienstliche Bitte, mir so viel Gnade zu beweisen und K. W. aus Böhmen meinen gehorsamen Dienst und unterthänige Entschuldigung zu schreiben, wie dann E. F. Gn. wißen, der Hofgebrauch hie ist, langsam mit Abfertigungen nachher zu gehen, und sonderlich jezt, weil man mit so vielen hochwichtigen Sachen, wie E. F. Gn. als der höchstverständige gnädiglich zu erwegen, beladen. Es ist schon vor 8 Tagen die Abfertigung befohlen und dem von Virail Bescheid gegeben, zu Ihrer K. W. sich in kurzem zu verfügen, guter Hofnung und Zuversicht, der An-

fang, so mit Ihrer K. W. und E. F. G. ich darinnen gemacht, werde durch Dieselbe vollends zu guter Förderung, Einigung und weiterer Freundschafft gelangen. Das rc. Paris den 9. Mart. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

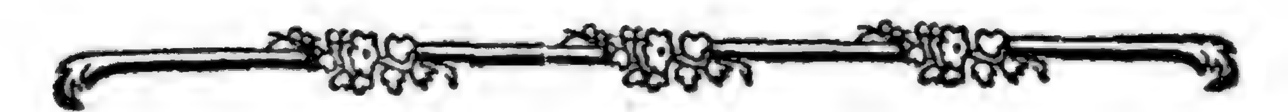

XXVIII.

An Herzog Christoph, den 15. Apr. 1557.

Als ich am lezten E. F. Gn. schriftlich bitten laßen, mich gnädiglich gegen K. W. aus Böhmen zu entschuldigen, der langsamen Abfertigung, so Ihr auf Ihre Briefe gefallen, dann es wahrlich an mir nicht gemangelt, auch keine Mühe darinn gespart, aber es haben E. F. G. gnädiglich zu ermeßen, weil der Krieg in Italien so eilends angegangen, daß meinem Herrn viele Sachen und Handlungen fürgefallen, die Sie härter angespannt haben, zu dem ich die Sachen nicht gern durch einen, der nicht unsers Glaubens und etwa mit Listigkeit oder spizig darinn handeln würde, sondern den von Virail, welcher ein guter Christ und ein deutsches Herz hat, den ich auch nach meiner Meinung beyhen kan, welcher auch

nicht anheim, sondern in Provence gewesen ist, den man erst hohlen müßen laßen, dazu promovirt. Und bitte E. F. G. nochmahls ganz unterthäniglich, mich abermahls gegen Ihrer Kön. W. also gnädiglich zu entschuldigen, damit ich nicht Ihrer K. W. ungnädigen Willen erlange und meine Mühe vergebens angewandt habe. Dann Ihrer K. W. mit ganzem Herzen zu dienen bin ich willig und geneigt, auf daß Sie mögen mit meinem Herrn in einen freundlichen Verstand und Einigkeit erwachsen. Und wo auch Sachen, daß Ihre K. W. was im Sinn, daß Sie Sich gegen ermeldten Virail nicht declariren wollten, mögen Sie einen Vertrauten zu mir schicken oder zuschreiben, will ich keinen möglichen Fleiß sparen, alles dasjenige zu thun, was in meinem geringen Vermögen, Ihrer K. W. darinnen zu dienen. Ich verhoffe auch, ehe dann ich wieder aus diesem Lande verreise, E. F. G. noch einmal zu sehen und Ihr meinen gehorsamen Dienst zu präsentiren, auch sonst allerhand Gespräch unterthänig mit Ihr zu haben, deren ich mich die Zeit meines Lebens zu unterthänigen Diensten ganz eigen ergebe und ꝛc. Heidelberg den 15. Apr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

E. F. G. bitte ich ganz unterthäniglich, mich mit einem eigenen Boten zu verständigen, wo Sie

leiden mögen, daß ich zu Deren komme, oder daß heimlich auf der Post, oder sonst über Feld mit einem Klepper zween drey an einer Nacht an ein Ort, dahin mich E. F. G. bescheiden werden, erscheinen soll, dann ich gern des Handels halben noch mit E. F. Gn. ein langes Gespräch haben wollte, die mich etwa nach Ostern oder nach Deren Gefallen bescheiden mögen.

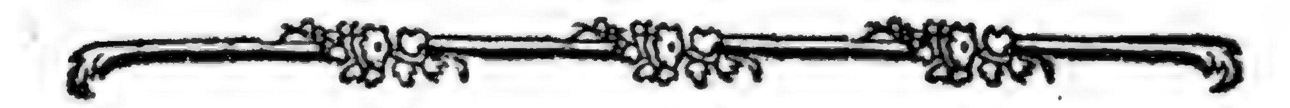

XXIX.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 17. Apr. 1557.

Wir haben Dein Schreiben vom Dato Heidelberg den 15ten dieses auf heut um Mittagszeit empfangen und alles Innhalts gelesen. Und wollen darauf zu ehester Gelegenheit Deine eingeführte Entschuldigung gegen der K. W. zu Böhmen Ihrer K. W. zum ehesten vermelden und zuschreiben. Wie dann Du zum andern vermeldest, im Fall da Uns geliebte, gedächtest Du Dich zu Uns zu verfügen, mit Bitte, Dich zu verständigen, wo Wir anzutreffen seyn möchten, solches ist Uns nun nicht zuwider, darum magst Du Dich Deiner Gelegenheit nach zu Uns verfügen, wann es Dir geliebt. Wir wollen aber Dir daneben nicht ber-

gen, daß Wir vermittelst göttlicher Gnaden biß auf nächstkünftigen Dienstag in Sauerbronnen gen Göppingen ziehen und werden vielleicht noch dieselbige Woche allda dem Baden einen Anfang machen. Wo es aber Dir der Enden bey Uns zu erscheinen entlegen, so magst Du auf Samstag den 24ten dieses zu Schorndorf (allda Wir gedenken, den Morgen-Imbiß zu nehmen) bey Uns ankommen. An welchem Ort Du nun bey Uns erscheinen willst, das magst Du Uns bey gegenwärtigem Zeiger den nächsten wiederum zu eigenen Handen zuschreiben. Und stellen auch zu Deiner Gelegenheit, Du kommest auf der Post, oder sonst, bey Tag oder Nacht, heimlich oder offentlich, wie es Dir gelegen seyn will, soll Uns solches auch nicht mißfallen. Wollten Wir 2c. Stuttgardt den 17. Apr. 1557.

Christoph.

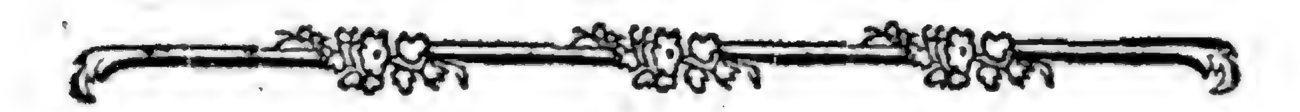

XXX.

An Herzog Christoph, den 19. Apr. 1557.

E. F. Gn. gnädiges Schreiben habe ich nächsten Abend empfangen und nicht wenig erfreut, daß E. F. G. das ich nimmer verdienen kan, beharrt,

mir mit so viel Gnaden geneigt zu seyn. Und dieweil E. F. G. mich als einen Diener leiden mögen, will ich nicht ausbleiben, von Deren meinen unterthänigen Abschied zu nehmen, und baise les mains machen, ehe sich der Betteltanz anhebt. Dann ich E. F. G. vor allen andern insonderheit verpflichtet, als dem zu viele Gnade von E. F. G. beschehen. Ich will auch E. F. G. unterthäniglich gebeten haben, K. M. aus Böhmen von meinetwegen zu berichten, daß ich als vorgestern Zeitung von meinem König und Herrn empfangen und mich verständiget, daß der von la Vigne, welchen Ihre Maj. so bald ich von E. F. G. an Hof kam und Königlicher Würde von Böhmen Brief überantwortet, von Stund an zu Ihrem Gesandten in Türkey verschickt, bey gemeldtem Gesandten sich zu erkundigen, wie und was maßen Ihre Kön. Maj. sich möchte in den Handel schlagen und hat gemeldter la Vigne die Bothschafft gebracht, daß der Gesandte dem Türken was davon entworfen, darauf er geantwortet: was der Franzos mit denen Leuten für Kundschafft habe, sie seyen doch seine Feinde, doch wolle ers in einen Bedacht nehmen, er seye auch nicht gesinnt, diesen Sommer ins Ungarland was fürzunehmen, es habe die Sache weile. Gemeldter la Vigne hat auch bey sei-

nem Hals versichert, daß er, der Türk, gar in keiner Rüstung stehe, und für gewiß getröste, er wolle oder könne dieses Jahr nicht heraus. So nun K. M. aus Böhmen recht mit der Sache umgehen will, mögen Sie mich nach ihrer Gelegenheit brauchen, will ich keinen Fleiß sparen, ob mit Gottes Hülfe was fruchtbarliches und eine ehehafte Verständniß zwischen beeden Königen erwachsen möchte, wie wir dann, so ich zu E. F. Gn. komme, weiter davon reden und Gespräch haben wollen. Will mich also E. F. G. aufs unterthänigste befolen haben und bitte, E. F. G. wollen das Brieflein an Virail laufend mit des Königs von Böhmen Brief schicken, daß es ihme werden möchte. Erbach den 19. Apr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

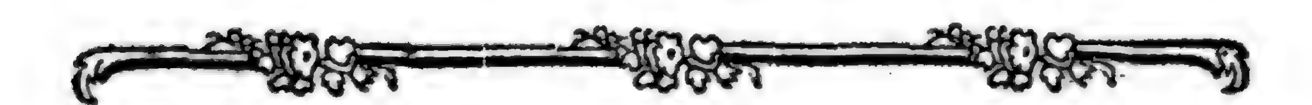

XXXI.

An den Herzog Christoph, den 1. May 1557.

Dieweil ich E. F. G. Lakeyen allhie angetroffen, habe ich nicht unterlaßen mögen, mich Deroselben hiermit ganz unterthäniglich zu erinnern und mich Ihr zu Diensten zu befehlen. Weiß mich auch

nicht genugsam unterthäniglich und dienstlich zu bedanken der Gnaden, Ehren und gnädigen Gutthaten, so mir täglich von derselben E. F. Gn. wiederfahren. Doch erbiete ich mich in allewege, solches nach meinem geringen Vermögen in aller Unterthänigkeit zu verdienen. Mir sind jezund von Hof neue Zeitungen zugeschrieben worden, welche E. F. G. ich nicht verhalten können. Nachdem man sich des Friedens endlich getröstet, wie mich dann der Churfürst vergewißt, so weiß ich nicht, was für ein Friede gemacht oder beschloßen sey. Aber auf leztverschienenem Ostertag hat der Marschall von Brisac die Stadt Walfanier, welche eine gewaltige Vestung und der Kayser mit einer großen Gewalt und Macht bauen laßen, mit gestürmter Hand erobert und eingenommen und diejenigen, so nicht im ersten Hatz umgekommen, mit weißen Steklein abziehen laßen, also daß die Kayserische nichts mehr haben, dann Ast, das halte in dem Land und man nunmehr ganz sicher biß auf eine Tagreise bey Mayland nahe wandern mag. So liegt der von Guise in Italien, von welchem noch nichts ausgerichtet ist, auch noch an keine Feinde gekommen, aber er nimmt seinen Zug nach Neapel, da versehe ich mich, werde sich erst der Rumpeltanz anfahen und rechtschaffen machen. Aus welchem allem ich vermuthe, der Friede sich

schwerlich erhalten werde. Das ꝛc. Baden den 1. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

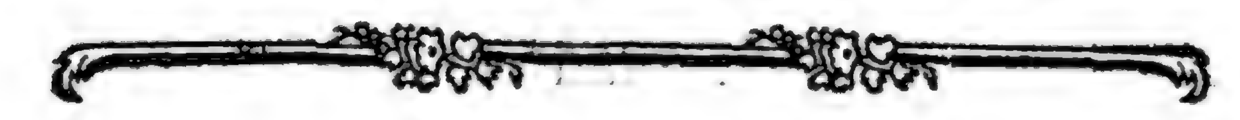

XXXII.

An Herzog Christoph, den 8. May, 1557.

Nach Erbietung meiner gehorsamen, schuldigen und gutwilligen Dienste, kan Derselbigen ich nicht bergen, daß ich eine Schrift empfangen, welcher maßen und wie stark der König von Engelland dieses Jahr ins Feld zu ziehen sich entschloßen, das dann Derselbigen E. F. Gn. ich hiemit ganz unterthäniglich zuschicke und überantworte, thue auch Deren zu wißen, was Sie mir des vermeinten Friedens halber gnädiglich Derselben Gutdünken angezeigt, will ich E. F. G. Meinung und Anzeigen nicht widerfechten, doch gleichwohl deren ganz dienstlich und unterthäniglich angezeigt haben, daß ich vom Frieden nicht viel halte, noch weniger mich versehe, daß er gemacht werde. Welches ꝛc. Marggrafen-Baden den 8. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wenn E. F. Gn. solches gnädiglich überlesen und gesehen, was der König von Engelland für

gute leute dannoch bestellet, bitte E. F. G. ich ganz unterthäniglich, solches dem von Virail auch zu zeigen und sehen zu laßen.

Beylage.

Extract alles Kriegsvolks zu Roß und Fuß, auch Geschüzes und Munition, so die Kön. W. aus Hispanien und Engelland wider die Crone Frankreich gebrauchen werden.

Deutsche Schüzen-Pferde.

Herzog Erich von Braunschweig	1000	=
Herzog Ernst von Braunschweig	1000	=
Der Graf von Schwarzenberg =	1000	=
Der Graf von Arenberg = =	600	=
Summa	3600	Pferde.

Deutsche Spießer auf Hengsten.

Obbemeldter Graf von Arenberg	400	=
Des Churfürsten von Cölln Bruder	600	=
Ein Graf von Mannsfeld =	300	=
Wilhelm Graf von Witgenstein	300	=
Graf von Solms, Marschall	400	=
Der Graf von Orna =	1000	=
Ein Freyherr von Schwarzenberg	400	=
Summa	3400	Spießer.

Aus den Flandrischen Städten.

Ordinari Spießer	= =	3000 =
Der Graf von Aristot und Mr. de Bussy, jeder 500	=	1000 =
	Summa	4000 Spießer.

Geringe Pferde.

Der Graf von Egmont führt	=	1000 =
Spanische ringe Pferde	= =	300 =
Haken, Schüzen, zu Roß aus Flandern		200 =
Andere Pferde, auch aus Flandern		100 =
	Summa	1600 Pferde.

Deutsche Obristen über Knechte.

Lazarus von Schwendi	= =	10 =
Graf Philipp von Eberstein	=	10 =
Konrad von Bemelberg	= =	12 =
	Summa	30 Fähnlein.

Friesische und Sächsische.

Der Herr von Beniroit	=	10 =
Georg von Halle	= =	10 =
Claus von Hattstadt	=	10 =
	Summa	30 Fähnlein.

Der Graf von Megen = 17 Fähnlein.
Hispanisches Fußvolk in allem = 8000
Klein und groß Geschüz auf Rädern 70 Stück.

Kugeln	=	=	=	3000
Tonnen Pulver		=	=	4000
Schiffe zu Schiffbrücken			=	60
Roße zur Artillerie		=	=	6000
Schanzgräber	=	=	=	6000

Item gar eine große Summe von Hauen, Schaufeln, leitern, Feuerwerk und Mühlen mit einer neuen Erfindung auf einem Wagen zugerichtet, also daß im Gehen des Wagens eine jede Mühle auf einem Wagen eine Stunde so viel mahlen kan, daß einen Tag 25 Personen genug Brod zu eßen haben.

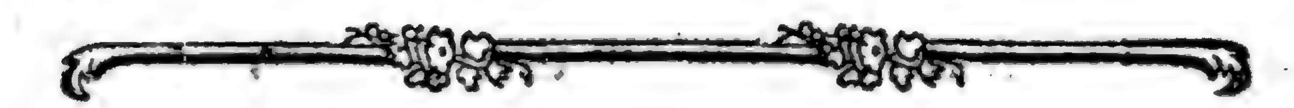

XXXIII.

An Herzog Christoph, den 10. May 1557.

E. F. Gn. wollte ich gern bey gegenwärtigem Briefszeiger neue Zeitung zugeschrieben haben, es ist mir aber noch nichts zugestanden. So bald aber etwas vorfällt, will ich daßelbige E. F. G. jederzeit unterthänig mittheilen. Ueberschicke aber aber Derselben zween leithunde und dazu die Jäger-Jungen, so mit den Hunden wißen umzugehen, unterthänig bittend, E. F. G. wollen dieselbe Hunde und Jäger-Jungen dem König von

Böhmen ferner verwahrlich zustellen laßen. Das bin ich ꝛc. Baden den 10. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

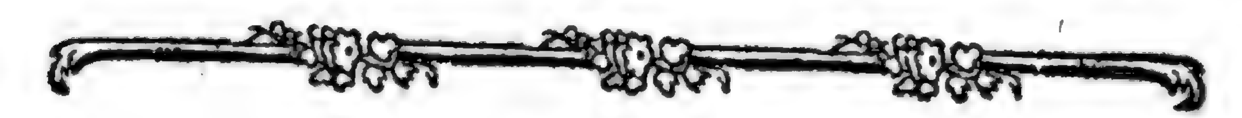

XXXIV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 11. May 1557.

Wir haben auf heut Dato von Dir zwey unterschiedliche Schreiben dd. den 7ten und 8ten dieses Monaths empfangen und alles Innhalts gelesen, und sagen Dir nicht allein von wegen der zugeschickten Verzeichniß, wie stark Engelland dieses Jahr sich in das Feld zu begeben Vorhabens und entschloßen seyn soll, sondern auch Deines angehefteten freundlichen Erbietens ganz freundlichen Dank. Und wo nun Engelland solches Kriegsvolk samt der Munition dermaßen alles, wie gemeldt, zu Hauf bringen wird, wäre es wahrlich eine große Kriegs-Expedition. Aber Wir gedenken, wie man dem gemeinen Sprüchwort nach zu sagen pflegt, es werde des Wachses weniger werden, welches die Zeit lehren wird. Wir haben auch solche Verzeichniß Deinem Begehren nach dem von Virail (sintemahl er jezt nicht bey Uns, sondern gen Stuttgardt spazieren geritten) zu verle-

sen zugeschickt. Was Uns dann auf heut Dato solcher Englischen Kriegs-Rüstung halber für Zeitung zugekommen, davon laßen Wir Dir, dieweil dieselbige schier mit Deiner Uns zugeschickten Verzeichniß fast zugleich einschlägt, hierinn liegend auch eine Abschrift freundlich zukommen. So dann und dieweil Graf Sebastian von Helfenstein ohne das allhie bey Uns, haben Wir ihm das zugesandte Paket mit Briefen an seinen Bruder, Graf Georgen weisend, zustellen laßen, der wird ihm solches auf das eheste sicherlich zuschaffen. Wollten Wir ꝛc. Göppingen den 11. May 1557.

Christoph.

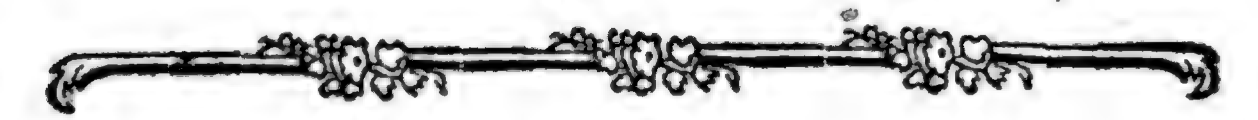

XXXV.

An Herzog Christoph, den 15. May 1557.

E. F. Gn. mir gethanes gnädiges Schreiben samt der neuen Zeitung, habe ich unterthänigst empfangen, verlesen und bedanke mich aufs allerfleißigste gegen E. F. G. Wenn ich auch was neues wüßte, sollte es Derselben unverborgen seyn, weiß aber nichts, denn das alte Geschrey, wiewohl sich die Zeit nahet, daß ausbrechen wird, was ein jeder im Sinn hat. Und kan E. F. G. nicht bergen, daß mich mein Vetter, Graf Phi-

lipp von Eberstein, zu Gast geladen, bey dem ich gestern zu Morgen gegeßen und haben Kundschafft mit einander gemacht, damit, wann Wir etwan auf weiter Heyden *) zusammen stießen, einander desto baß möchten kennen. Er liegt da, hat viele Kriegs-Leute bey sich, aber sie sind noch alle still, so wohl als wir sind. Das E. F. G. ich rc. Baden den 15. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXVI.
An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. May 1557.

Wir laßen Dir hierneben bewahrt ein Schreiben von der K. W. zu Böhmen zukommen, und aus was Ursachen die Röm. Kön. Maj. den von Virail über allen Ihrer Kön. Würde gehabten und angewandten Fleiß zu diesemmal nicht vergleiten noch haben wollen, daß er von Virail sich jezo zu Ihrer K. W. persönlich verfügen thue, das hast Du aus innliegender Copey von Ihrer Kön. W. Schreiben derwegen an Uns gethan, zu vernehmen. Welches Wir Dir rc. Göppingen den 23. May 1557.

Christoph.

*) im offenen Schlachtfeld.

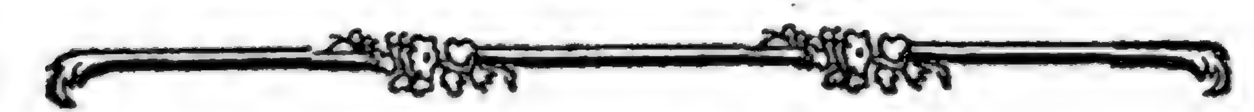

XXXVII.

An den Herzog Christoph, den 29. May, 1557.

Dieweil ich ohne das einen hinausschicke, habe ich nicht unterlaßen wollen, E. F. Gn. Ihres unterthänigsten und allzeit ewig gehorsamen Dieners zu erinnern, mit fleißiger dienstlicher Danksagung der Gnaden, Ehren und Gutthaten, so mir täglich von Ihr bewiesen und erzeigt werden. Sie haben kein Vergnügen, als ich sehe, daß Derselben ich täglich das Ihrige abeße und trinke, sondern schicken mir noch erst dazu Geld herein biß in meine Behausung, welches gar ein Ueberfluß und mich desto mehr verpflichtet, E. F. Gn. ewiger und leibeigener Diener zu bleiben. Wie ich dann, wann es dazu sollte kommen, bey der Wahrheit mit meinem Leib und geringsten Vermögen zu erkennen wollte geben. Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich jezt nichts besonders, denn daß Wir allhier nicht weit von einander unsere Musterpläze haben werden, wiewohl mein Gegentheil sich heftig geeilet und ihren Lauf *) ein Tag oder zwölf eher dann ich angehen laßen, da ich übel geförchtet, mir ein großer

*) ihren Sold.

grosser Schade an Knechten dadurch geschehen sollte. So befinde ich noch, Gott habe Lob, guter ehrlicher Leute so viel, wie michs ansieht, die mir zuziehen, daß ich verhoffe, noch wohl zu bestehen und meinem Herrn seine Anzahl, darauf ich bestellt und noch weiters zu liefern. Dann es ist gar eine kurze Zeit, daß mein Lauf angegangen und habe schon hierum bey den 3 oder 4000 feiner weidlicher Landsknechte und verhoffe in 10 oder 12 Tagen noch so viel zu haben, wie heftig sie auf mich streifen und mich begehren zu hindern. Es sind viele Reiter und Fußvolk bey einander zu Arlung gelegen, hatten einen Anschlag auf meinen Musterplaz gemacht, den zu zerstören. Aber alsbald der Bischoff von Lüttich gestorben, hat sie der König aus Hispanien hinab ins Land zu Lüttich gemahnt; daraus dann wohl zu vermuthen, wie geneigt er dem Reich und vielleicht gedenkt für sich selbst aus eigener Wahl einen andern Bischof darinn zu sezen. Der von Brisac liegt noch in Piemont vor einer Vestung, die verhofft er zu erobern, wo sie nicht bald entsezt wird. Sonst weiß E. F. G. ich nichts neues zu schreiben, sondern bitte Dieselbe ganz unterthäniglich, mir so gnädig zu seyn, wenn Sie Botschaft zu K. W. aus Böhmen haben, mich in E. F. G. Briefen Ihrer Kön. W. gnädiglich zu erinnern, und deren meinen unter-

thänigsten Dienst zu präsentiren und wo Sie was neues erfahren, mir auch gnädiglich mitzutheilen. Das will ich ꝛc. Neuwille den 29. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

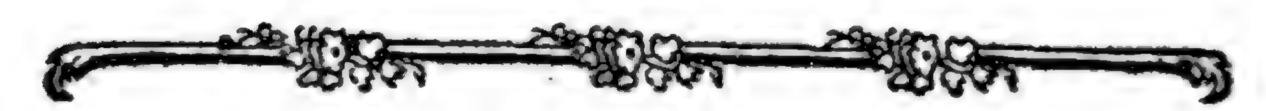

XXXVIII.

Von Rheingrafen Philipp Franz an Herzog Christoph den 20. Aug. 1557.

E. F. G. Schreiben, deß Datum Hirsau den 30. Jul. darinnen Sie gnädiglich begehren, daß ich mit meiner Anzahl Pferden gerüstet auf den verschienenen 14. Aug. bey Dero Hoflager zu Stuttgardt erscheinen und fernern Bescheids erwarten sollte, habe ich in gebürender Unterthänigkeit verstanden. Und wiewol ich demselbigen schuldig, billig und gern nachgekommen wäre, ist es mir doch erst nach verschienenem Termin gen Neufle *) in Lothringen, allda ich dann Geschäften halb meines Bruders Johann Philipps, Wild- und Rheingrafen, gewesen, geliefert worden. Dann sich leider (als mir nicht zweifelt, E. F. G. schon Bericht empfangen) in der Kriegshandlung zwischen den beeden Potentaten Frankreich und England zu-

*) Neuviller; Neuweiler.

getragen, daß sie zu beeden Theilen nächstvergangenen Laurentii einander angetroffen, die Englische erstlich in die deutsche Reuter gefallen und in die Flucht geschlagen, aber wenig todt oder gefangen, sondern fast alle entwichen, doch die Englische folgends vorgedruckt, die Ordnung im Französischen Fußvolk zertrennt, sie erschoßen, erschlagen, gefangen und jämmerlich umgebracht, wie E. F. Gn. aufs kürzeste aus beiliegendem Zettel gnädiglich zu vernehmen, daß ihr nicht mehr dann drey Fähnlein davon gekommen, darunter nun gedachter mein Bruder an zweyen Enden (doch nicht zum Tode) mit dem Geschütz beschädiget, gefangen und Herzog Erichen von Braunschweig in S. F. G. Hände und Gezelt geliefert worden, darab, als E. F. G. verständiglich und gnädiglich wohl erachten können, ich nicht kleine Betrübniß und Herzenleid empfangen. Und wie die Schlacht weiter ergangen, bin ich endlichen Berichts von ernanntes meines Bruders Dienern, die noch nicht herausgekommen, täglich gewartend. Und was ich erfahre, soll E. F. Gn. jederzeit unverhalten werden. Und gleichwol solches unangesehen, und daß ich das Schreiben erst nach verlaufenem Termin empfangen, habe ich mich doch alsbald heraus auf Vinstingen verfügt und folgends weiter mich als ein Diener gehorsamlich erzeigen

wollen, ist mir doch aber des Wolgebornen, Wilhelms, Grafen zu Sulz, Diener, einer von Adel begegnet, und wie daß sein Herr jezt bald wieder heimkommen werde, dann E. F. Gn. den Reutern schon wiederum gnädiglich erlaubt, angezeigt, dem ich doch nicht gar Glauben geben, sondern Zeigern dieses, meinen eigenen Diener und Boten, zu E. F. G. mit diesem Schreiben abzufertigen unterthäniglichen nicht unterlaßen wollen. Und ist an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, die wollen erzälter wahrhaften Ursachen halben mich gnädiglich entschuldiget haben, wofern Sie aber meiner oder meiner Pferde nochmahls bedürftig, mich deßen gnädiglich bey Zeigern berichten, soll, ob Gott will, von mir alle schuldige Unterthänigkeit geleistet werden. Und im Fall E. F. Gn. meiner unvonnöthen, auch ich und mein lieber Bruder zu E. F. Gn. uns aller gnädigen Hülfe und Rath unterthäniglich Dero gnädigen Erbieten nach verhoffen, so ist anderwärts an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, Die wollen mir hierinn, wie die Sachen anzugreifen, damit meinem Bruder, dieweil er in eines deutschen Fürsten Hand, dadurch desto mehr zu verhoffen, zu seiner Erledigung wieder geholfen werden möchte, Ihren gnädigen Rath und Hülfe gnädiglich mit-

theilen und zukommen laßen. Das begehren ꝛc. Vinstingen den 20. Aug. 1557.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

Beylage.

Verzeichniß der vornehmsten Fürsten und Herrn, so aus dem Französischen Feldlager bey St. Quintin in Picardie von dem Englischen reisigen Zeug auf Dienstag Sanct Lorenzentag leztverschienen geschlagen, gefangen und umgekommen sind.

Erstlich ist der Connetable, des Französischen Haufens oberster Feldherr, samt einem seinem Sohne verwundet und gefangen worden, und sonst seiner Söhne einer erschlagen.

Der Herzog von Longueville umgekommen.

Der Marschall von St. Andree umgekommen.

Der Herzog von Enguien verwundet und gefangen.

Der Rheingraf an zweyen Orten verwundet und gefangen.

Der Herr von Rochefoucault verwundet und gefangen.

Der Prinz von Conde umgekommen.

Der Herr von Roche d'Aumaine umgekommen.

Der Herr von Kurton umgekommen.

Der Herr von Thouteuil umgekommen.

28 Fähndriche umgekommen.

8 Fähndriche gefangen.

53 Fähnlein erobert.

Graf Jörg von Westerburg umgekommen.

Es ist der Französische Haufe von 5000 Pferde und 53 Fähnlein Deutscher und Wälscher Knechte gewesen. Sind von dem reisigen Englischen Zeug, darunter Herzog Erich von Braunschweig mit 2000 Pferden den Angriff gethan, geschlagen worden. Was sonst von der Ritterschafft und Adel, so Todes verblieben, ist ohne Zahl und ist der Troß zu Averne geblieben und was unter den Knechten geflohen sind, wieder zum Troß gen Averne gekommen.

XXXIX.

An Franz Philippen, Rheingrafen, den 24. Aug. 1557.

Wolgeborner, lieber Getreuer. Wir haben Dein Schreiben dd. 20ten dieses auf gestern allhie von Deinem Boten, gegenwärtigem Zeiger, empfangen und alles Innhalts verlesen. Und dieweil sich die Schickung mit Deiner Anzahl Pferde aus den eingeführten Ursachen so lange verweilt und verzogen, so sind Wir mit Deiner Entschuldigung zu-

frieden und ist deshalber unvonnöthen, dieselbe Deine Pferde jetzmals weiter herauf zu schicken, sondern wollest es also biß auf unser ferners Zuschreiben einstellen.

Am andern so haben Wir Deines Bruders Niederlage nicht gern vernommen, tragen derwegen mit Dir und ihm ein treuliches Mitleiden. Und nachdem Du Uns um Rath, wie die Sachen seinethalben anzugreifen seyn möchten, bitten thust, so wäre unser freundlicher getreuer Rath, Du und die Freundschafft hätten bey Zeiten und alsobald dazu gethan, und auf eine Ranzion gehandelt, auch deßhalber von etlichen Chur- und Fürsten des Reichs an beede Herzoge von Braunschweig, auch die Grafen und andere Obersten, so die schwarze Reuter geführet (dieweil er Dein Bruder ihr Gefangener seyn soll) Fürschriften ausgebracht. Dann und dieweil gemeldter Dein Bruder, wie Du weißst, hievor von der Röm. Kays. Maj. in die Acht erklärt worden, so ist zu besorgen, wo seine Erledigung sich lang verweilen würde, daß ihm der Verzug mehr zu Nachtheil dann Fürstand gereichen möchte. Und damit die Ranzion desto leidenlicher, auch er, Dein Bruder, desto eher erlediget werden möchte, hielten Wir dafür, daß dahin zu handeln wäre, daß er in Zeit dieser wäh-

renden Fehde der Krone Frankreich wider England nicht zu dienen, sondern also ermeldte Zeit als ein Neutral still zu sizen, zusagen und versprechen thäte. Dann und dieweil er kein geborner Franzos, sondern ein Deutscher ist, so versehen Wir uns, solches möchte ihm bey seinem Herrn, dem König von Frankreich, auch in Bedenkung, daß er deshalber desto eher und leidentlicher starben, geledigt, und dadurch allerhand vorstehender Gefahr überhoben würde, zu Gnaden gelangen. Wir sind auch freundlich erbietig, Uns neben andern Chur- und Fürsten (gegen denen, so Uns bekannt sind) mit Fürschriften zu erscheinen, auf Maas, wie Du und die Freundschafft sich deß miteinander vergleichen werden. So dann wollen Wir auch des Berichts, wie sich solche Niederlage verlaufen und zugetragen, auch wer aller von vornehmen Leuten gefangen und umgekommen seyen, von Dir freundlich gewärtig seyn. Dann und dieweil so viel guter Leute gefangen, und dagegen so wenige auf dem Plaz geblieben, so hat es bey Uns ein gar seltsames Ansehen. Wollten Wir 2c. Pfullingen den 24. Aug. 1557.

Christoph.

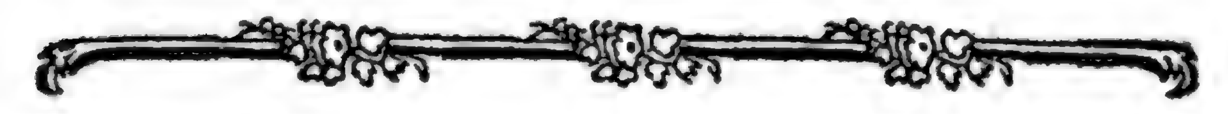

XL.

Von Rheingraf Joh. Philipp an Herzog Christoph, den 6. Merz 1558.

Ich kan nicht genugsam Dank sagen aller Ehren und Gnaden mir von E. F. Gn. wiederfahren, wie treulich Sie auch für mich armen geschrieben. Es ist nicht ohne, es ist mir zum Besten gekommen. Will Gott, ich solls mit Leib und Gut einmahl mit allem Gehorsam und Unterthänigkeit verdienen. Ich bin nach Gelegenheit wohl gehalten, mag Spazieren reuten und vom Prinzen wiederfährt uns viel gutes; aber das Muß eßen ist ein bös Kraut; Gott beßere es nach seinem Willen. Ich schreibe ein Brieflein Kön. Maj. aus Böhmen, habs nicht können unterlaßen, wiewohl ich weiß, daß ich gering und unwürdig bin. Aber allweil ich so hart eingeschloßen gewesen, habe ich sonderliche Gedanken und Träume mehr an Ihre Maj. gehabt, dann sonst nirgendshin, daß mich deucht, so ich mich Ihrer Maj. einmal möchte befehlen und Sie meinen unterthänigsten geneigten Willen spüren möchte, daß ich viel leichter alles mein Unglück hintragen sollte. Bitte, E. F. G. wollen den Brief übersenden und mir also gnädig seyn, und neben meinem Brief mein kekes

Vornehmen entschuldigen, dann die in meiner Gestalt, wie ich jezt bin, sind, haben viel Anfechten und etwa eine Freude und Erquickung an einem Ding mehr, als am andern. So habe ich meine Erquickung an dem Brief gehabt, und habs nicht laßen können. Ihre Maj. sollen die Gelegenheit entschuldigen, E. F. G. sollen mein Schreiben auch zu keinen Ungnaden aufnehmen, dann mein Trost steht mehr auf E. F. Gn. dann auf niemand. Ich bin auch ewig E. F. G. Eigener mit Leib und Blut, bitte, wolle mich dafür halten und dem Allmächtigen befohlen. Die Prinzeßin ist mit Tode abgegangen, ist uns übel zumal gekommen. Breda den 6. Mart. 1558.

Johann Philipp, Rheingraf.

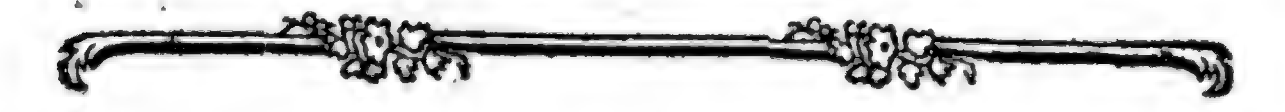

XLI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 3. May 1558.

Wir haben Dein Schreiben dd. 6. Mart. auch gestern den 2ten dieses laufenden Monaths samt dem eingelegten Schreiben an die K. W. zu Böhmen weisend, empfangen, und alles seines Innhalts verlesen und daraus sonders gern vernommen,

daß es Dir wohl gehet und Du dermaßen gehalten wirst. Wo auch Wir Dir zu Deiner Wohlfarth und Erledigung mit Schreiben, Schicken oder sonst durch andere fügliche und gebürliche Wege fürderlich und behülflich seyn können, wollen Wir an Uns nichts erwinden laßen. So dann bedanken Wir Uns auch gegen Dir Deines hohen Erbietens ganz freundlich und haben Deinem Begehren nach Hochgedachter Kön. W. zu Böhmen Dein Schreiben alsbald zugefertiget. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 3. May 1558.

Christoph.

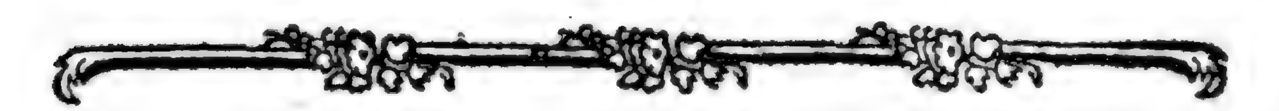

XLII.

Vom Rheingrafen Philipp Franzen, an den Würtembergischen Cammer- (geheimen) Secretarium, Franz Kurzen, vom 22. Apr. 1558.

Wir schicken Euch hierinn ein Paket Briefe, sind uns von unserm lieben Bruder an Herzog Christophen ständig zugekommen und bittet S. L. wir sollen wieder Antwort begehren. So ist an Euch als zu unserm guten Gönner unsere günstige Bitte, Ihr wollet obgemeldte Schrifft meinem gnädigsten Fürsten und Herrn überliefern, das wollen

Wir um Euch jederzeit beschulden, und sind Euch alles Guts zu erzeigen, nach unserm Vermögen jederzeit willig und geneigt, mit Bitte, Ihr wollet meinem gnädigen Herrn unsern unterthänigen Dienst anzeigen und uns Ihren F. G. gnädiglich laßen befohlen seyn, als Ihrer F. G. eigen. Dat. den 22. Apr. 1558.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

Zur neuen Zeitung hat uns auf den 16. Apr. unsers Sohns Präceptor geschrieben, wie sich anhebe eine große Meuterey in Frankreich zu Paris und auf dem Lande, der Religion halben und sich der Cardinal hart bewerbe, daß das Kriegsvolk bald ankomme und in großen Sorgen stehe. Gott gebe, daß es wahr seye. Der Cardinal hat auch viele Obristen bestellt, und will schier in allen Landen kriegen. Man sagt offentlich, er gedenke Pabst zu werden. Wie Ihr dann hie aufgezeichnet habt die Obristen und wo sie alle hinziehen sollen. Man weißt noch nichts von Reutern, es ist gar still mit ihnen.

Beylage.

Die Obristen und ein jeglicher soll zehen Fähnlein haben, der sollen zehen ein Regiment seyn.

Zum ersten mein lieber Bruder, der soll zwey Regimenter haben, zwanzig Fähnlein und soll

über zehen Fähnlein Graf Jörg von Westerburg Lieutenant seyn, über die andere zehen Stern der alte Lieutenant. Die zwey Regimenter sollen in Schottland ziehen.

Zum andern der von Hewen, auch zehen Fähnlein, der soll in Italien.

Zum dritten der von Rogendorf, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum vierten Reckenrodt, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum fünften Reifenberger, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum sechsten Falckenberger, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum siebenden Lützenburger, auch zehen Fähnlein.

Zum achten Jacob von Arsperg soll auch zehen Fähnlein haben, man weiß es noch nicht gewiß.

Zum neunten soll ein Wälscher, weiß seinen Nahmen nicht, auch zehen Fähnlein haben.

Lieber Franz Kurz, thäte noth, daß ich einen eigenen Schreiber mitschickte, der meine Schrift läse. Wenn ich mehr Zeitung bekomme, will ichs meinem gnädigen Herrn zuschicken.

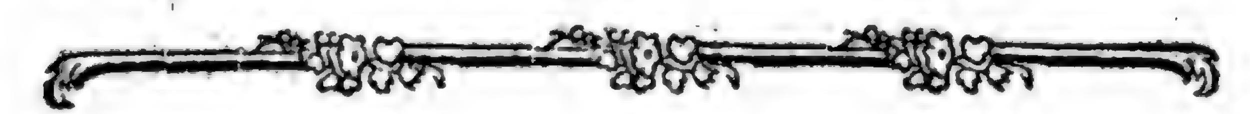

LXIII.

Franz Kurzens Antwort an den Rheingrafen vom — May. 1558.

Euer Gnaden gnädiges Schreiben samt derselben Bruders sonderbaren eingeschlossenem Mißiv habe ich unterthäniglich empfangen, und dasselbige meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Wirtenberg unterthäniglich behändiget: Darauf haben Sr. F. G. wohlgedachtem derselben Bruder wiederum beantwortet, wie E. G. hiebey gnädiglich zu sehen. So dann habe ich auch S. F. G. die zugeschriebeue Zeitung (darum E. G. ich unterthäniglich Dank sagen thue) berichtet, die laßen S. F. G. Ihr, wo des Orts allein die Ehre Gottes gesucht, wohl gefallen. Und habe ꝛc. Dat. den — May 1588.

Franz Kurz.

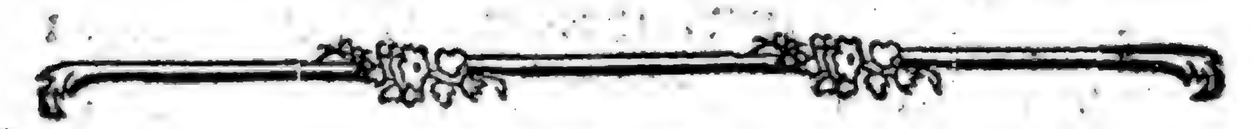

XLIV.

An Herzog Christoph, den 24. Nov. 1558.

In dieser meiner Noth weiß ich keinen Trost noch Rath, dann alle meine Zuversicht und Hoff-

nung steht zu E. F. G. Dieweil ich nun in großem Zweifel stehe des Friedens und beschloßen, daß ich nicht ledig werden kann, so habe ich noch meinen alten Vorschlag vor, davon nicht viel zu schreiben, aber Zeiger dieses soll E. F. G. allen Bericht thun, bittend um Gotteswillen, E. F. G. wollen durch die Finger sehen und nichts darum wißen, und sich gar nicht anstellen, wenn die Vögel aus dem Nest sind, sie suchen lassen, wo sie nicht, und als der Verständigste ihnen rathen, wies E. F. G. am besten ansehen. Auch dieweil ich vernehme, daß ein Reichstag beschrieben, meine unterthänige Bitte, E. F. G. wollen da andere Chur- und Fürsten bewegen, noch einmal mir zum besten eine Fürschrift zu thun an Kön. Maj. aus Spanien. Dann die Fürschrift, so hiebevor für mich beschehen, hat uns viel gutes gethan. Ich kann E. F. Gn. nicht alles schreiben, bitte aber als ein barmherziger frommer Fürst, Sie wollen meiner selbst am besten gedenken und gnädig rathen helfen und fürstehen. Daun da ist Leib, Ehre und Gut ewig E. F. G. eigen zu Dienst biß in den Tod, bittend den Allmächtigen, er spare E. F. G. in langwühriger Gesundheit. Serran den 24. Nov. 1558.

Johann Philipp Rheingrafen.

Calais wird allein den Frieden brechen.

XLV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 28. Dec. 1556.

Wir haben dein Schreiben und deines Dieners Matthis, gegenwärtigen Briefs Zeigers, mündliches Anbringen gehört und können von wegen jezo vorstehenden Reichstags, auch sonst aus allerhand Ursachen nicht erachten, daß dir rathsam, ja auch fürständig seyn möchte, bewußter maßen anzufahren. *) Wir wollen uns aber mit dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, Churfürsten, berathen, wie mit S. L. Zuthun und sonst bey K. W. zu Hispanien Deiner Erledigung halber gehandelt möchte werden auf leidentliche Ranzion, und im Fall daß dir nicht zugelaßen werden wollte, deinem Herrn, und König in Franckreich, in währender Fehde in Kriegssachen zu dienen, daß doch dir vergönnt würde, Dich anheim Deiner Gelegenheit nach zu halten, biß daß beede Potentaten Uns

*) An statt dieser Worte: bewußtermaßen die Sache anzufachen, sind im Concept des Briefs die Worte ausgestrichen: daß einige Reuterey oder Gegenfang vorgenommen werde. Hieraus läßt sich nun einiger maßen schließen, welchen Vorschlag der Rheingraf dem Herzog gethan habe.

miteinander verglichen würden. Was nun Wir mit Sr. Lbden Uns entschließen werden, soll dir von Uns unverhalten beiben. Dann was Uns immer thunlich, das zu deiner Entledigung fürständig und dienstlich seyn kann, und wir darzu verhelfen und fördern können, soll an Uns kein Mangel erfunden werden. Wollten wir rc. Stuttgardt den 28. Dec. 1558.

Christoph.

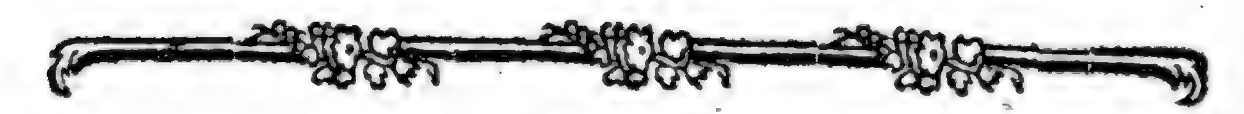

LXVI.

Von Rheingrafen Philipp Franz an Franz Kurzen, den 31. Jan. 1559.

Unserm genommenen Abschied nach in Bergzabern, unsern lieben Bruder belangend, welcher gestalt die Chur- und Fürsten für ihn schreiben sollten, haben wir mit unserm Schwager, dem Großhofmeister *) unterredet, wie mans angriffe, damit man ihm einmal aus dem Elend hülfe, weißt er Uns an, wie ihm vor einer geringer Zeit unser lieber Bruder geschrieben, man solle nochmals nicht die Erledigung zu Ranzion begeren, sondern wo

*) Dies war Eberhard Schenck von Erpach, Chur-Pfälzischer Großhofmeister.

möglich ledig ohne eine Ranzion und könnten wir es zuwegen bringen und ihm zuschreiben, wolle er uns verständigen, die Chur- und Fürsten zu berichten, welcher gestalten er die Chur- und Fürsten vermeinte für ihn zu schreiben, welches Schreiben Wir dann an Stunde zu ihm hinab gethan. Versehen Uns bald wiederum Bottschafft zu haben, wie Ihr denn auch wißet, daß er mein lieber Bruder nicht zu Paris gewesen, hat sein Ausbleiben den König und Connetable treflich übel verdroßen, kann niemand wißen, was die Ursache sey. Dieß alles wollet unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von Wirtemberg von Uns unterthäniglich, auch von wegen unsers Schwagers, anzeigen; doch stehet es alles auf Ihrer F. G. Verbesserung. Das mögen Ihre F. G. so Sie etwas vermeinten, das der Sache zu guten käme, unserm Schwager dem Grosmeister gnädiglich verständigen. Euch alles gutes zu beweisen, sind Wir 2c. Heidelberg den letzten Jan. 1559.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

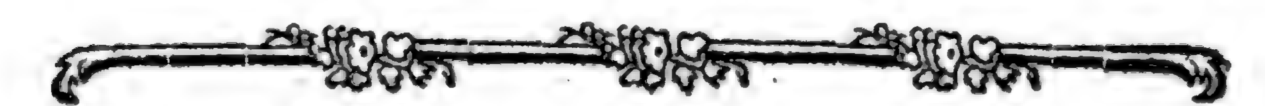

XLVII.

Vom Herzog Christoph an den Rheingrafen Philipp Franz, vom 10. Febr. 1559.

Wir sind deines Schreibens, so du unserm Cammer=Secretario Franz Kurzen deines Bruders halben gethan, unterthänig berichtet worden. Geben dir darauf freundlicher Meinung zu vernehmen, daß die französische Bothschafft, nemlich der von Bour, Dillon und der Erzbischof von Vienne, so auf Augspurg zuziehen, angestern allhier bey Uns angekommen, mit denen Wir unter andern auch der Gefangenen halben, so zu beederseits gefangen sind, zu Rede geworden, welche uns auch so viel zu verstehen gegeben, daß beede Theile sich allbereit dahin verglichen, wann gleich der Vertrag ergehen sollte, daß dadurch die Gefangene nicht ledig würden, sondern jedem Theil bevorstehen würde, seine Gefangene nach jedes Gelegenheit zu ranzioniren. Derhalben unsers Erachtens du, als der Bruder, auch ganze Freundschafft in diesem Fall nicht zu feyern haben, sondern nach Mittel und Wege bedacht seyn und trachten sollen, damit ermeldter Euer Bruder zur Ranzion gebracht und also aus solcher Gefängniß kommen

und erlediget werden möge. Wollten Wir ꝛc.
Stuttgardt den 10. Febr. 1559.

Christoph.

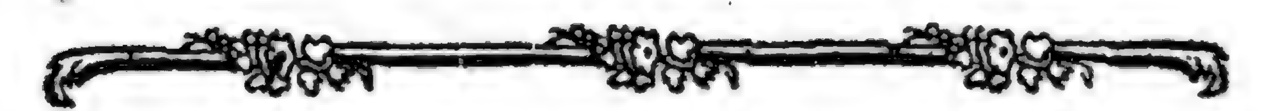

XLVIII.

An Herzog Christoph, den 1. Febr. 1559.

Demnach ich durch Hülfe vieler meiner Herrn und Freunde einen Monath lang Erlaubniß erlangt, meine Geschäffte zu verrichten und alsbald mich wiederum einzustellen, habe ich nicht wollen unterlaßen, so mich Zeiger dieses berichtet, seinen Weg nach E. F. G. zu nehmen, mich als einen armen, unterthänigen, schuldigen, und ewigen Diener zu erinnern. Ich hätte auch wohl E. F. G. viel neues zu schreiben, aber ich bin auf meinen Glauben hart verbunden. Also, obschon mein Schreiben als nichts, und nirgends nachtheilig seyn möchte, so laße ichs bleiben und Pazienza. Allein so viel will ich E. F. G. wohl sagen, daß niemand ist, der sich Friedens oder Kriegs eines mehr als des andern vertrösten dürfte. Gott gebe seine Gnade, dann ich besorge, so anders als Friede geschähe, so muß auch mein Leiden und Gefängniß länger werden, es wäre dann, daß durch

Gottes Hülfe E. F. G. und andere Chur- und Fürsten, so durch E. F. G. erwecket, sich meiner annähmen und sollicitirten, nicht gleich andern, so größere Herrn sind, Connetable, Admiral ꝛc. ranzioniren. Dann mich deucht unbillig, dieweil ich mit nichts verpflichtet, sondern einer freyen Nation, alles meines Glücks und Heils beraubt seyn, und in einer Gefängniß meine Tage verschließen, um meinem Ehren genug wollen thun, auch meinem Dienst, so sich der Tag und Unglück zugetragen. Dann wo das nicht statt sollte haben, so ist ehrlich zu seyn eine große Pein und in solcher Gelegenheit bey Zeit sich heimzumachen oder den Rücken wenden ein grosser Vortheil. Doch in allem setze und stelle ich alles in E. F. G. bestes Bedüncken, als da ich den meisten Trost von empfangen, auch alle meine Hoffnung zusteht.

Was ich hier im Hofe meinethalben erhalten habe, kann ich E. F. G. auch nicht eigentlich zuschreiben, sondern demnach ich mich genug erklärte, eben als wohl zufrieden zu seyn, Speck und Erbsen daheim zu eßen, als Gebratenes bey Undanckbarkeit. Gute Worte ist die Loosung und wer da möchte haben, was man ihm schuldig ist, wäre besser. Aber fromm, aufrichtig und red-

lich geht durch alle Lande, dem will ich, mit E. F. G. Rath, vor aller Welt Gut zum ersten nachtrachten und alles Unglücke für Glück achten, biß es Gott bessert. Es haben sonst alle Herrn in Brabant, insonderheit der Prinz von Orange, viel gutes bey mir gethan, und eine gnädige Gefängniß von Kön. Maj. gehabt. Bitte Gott, daß ichs mit Ehren einmahl unterthäniglich verdienen möchte. Aber der Welsche sagt: nulle belle prise. Ich bin Botschaft alle Tage gewärtig von der Versammlung, welche erst als gestern geschehen, und werde durch gute Freunde, was man sich verhoft, verständiget werden. Alsbald will ich einen eigenen Diener E. F. G. so es der Rede werth ist, zuschicken und nichts verheelen. E. F. Gn. letzte Briefe habe ich noch nicht bekommen, aber Bilstein hat mir summarium gesagt. Es ist mir unmöglich, alle Gnade, Rath und Hülfe zu verdienen, allein Leib und Gut ist ewig E. F. G. zu unterthänigen Diensten mit Gehorsam geneigt und bitte allein, E. F. Gn. wollen mir also gnädig seyn und doch Kön. Maj. aus Böhmen allezeit meinen unterthänigen Dienst, wenn E. F. G. Ihrer Maj. schreiben, nicht vergessen. Denn mit Gottes Hülfe soll meine arme Hand dem Herrn noch einmal mit Treuen unterthänige Dienste lei-

sten. Dann da steht mein Herz. Ich habe eine Bekümmerniß, daß Ihre Kön. Maj. E. F. G. auf mein Schreiben, ob möchte ich mit meinem Leib und Unkosten wieder den Erbfeind Ihrer Kön. Maj. zu Dienst mich dahin ergeben, daß Ihrer Kön. Maj. Herr Vater, jetzt Kays. Maj. deß wenigs Gefallens, daraus ich vernehme, daß unschuldig ich da nicht viel Gnade zu erwarten. Denn das sollen E. F. G. wißen, so man es nicht in Ungnaden aufnehmen will, und ich ledig seyn möchte, daß ich kein anderes Vornehmen noch Freude habe, so sich ein ernsthafter Zug begäbe, all mein kleines Vermögen, auch wozu ich gut wäre, darzustrecken und Mühe und Vermögen nicht sparen, und für einen armen Grafen eine gute Gesellschafft sondern J. M. einigen Unkosten mitzubringen ꝛc. E. F. G. wollen als für sich selbst, bis es sich die Gelegenheit zutragen möchte, was mir am bequemsten zu thun seye, erkundigen und gnädigen Rath mittheilen und des Orts, wie oben gemeldet, mich in Gnaden erhalten, doch bey E. F. G. zuvor in allem. Paris den 1. Febr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

XLIX.

Von Herzog Christoph, den 23. Febr. 1559.

Anheut Dato ist Briefs-Zeiger vom K. W. zu Böhmen auf der Post zu Uns gekommen und hat Uns ein Schreiben von Ihrer K. W. gebracht, wie du aus beyligender Copey zu sehen. Nun haben Wir ihm nicht können rathen, daß ohne Geleit Deines Herrn, des Königs von Frankreich, Er sich durch Frankreich begeben thue, sondern daß Er sich zu Dir verfüge, und hielten dafür, wann du deinem Herrn geschrieben, auch Copey der Kön. Würde zu Böhmen Schreiben mitgeschickt hättest, es sollte nicht Noth haben, ihn durch Frankreich nach Spanien paßiren zu lassen.

Wir haben angestern von Kreutzen ein Schreiben von Dir empfangen, deß Datum Paris den 1. dieses Monaths und daß sich Deine Erledigung so lange verzeucht, sehen Wir nicht gern, haben auch vor wenigen verruckten Tagen Deinem Bruder geschrieben, was die französische Gesandte, so jetzt auf dem Reichstag zu Augspurg sind, an ihrem Hinaufziehen Uns angezeigt, daß, wo gleich der Vertrag zwischen beeden Potentaten ergehe, daß die Gefangene beederseits darum nicht gele-

diget, sondern als wohl in einen als den andern Weg sich mit Ranzion ledigen müßten. Darum hielten Wir dafür, daß Du Dich entschloßen, welcher gestalt und um was Ranzion Du gedächtest, Dich zu ledigen und Uns oder Deinem Bruder fürderlich zugeschrieben hättest. Wollen Wir alsdann gern neben andern Deinen Herrn und Freunden alle mögliche Wege, so zu Deiner Erledigung fürderlich seyn mögen, versuchen. Dieweil Wir auch nicht wißen, ob Du Herzogs Erichs von Braunschweig Gefangener oder des Königs Philipps seyest und welchem die Ranzion von Dir gebüre, so erfordert die Nothdurft, daß Wir und diejenige, so hierinnen Unterhändler seyn sollen, deßelben Wißenschaft haben. Was Du Uns dann weiter von wegen des Königs von Böhmen schreiben thust, das wollen Wir zu ehester Gelegenheit Ihrer Kön. W. verständigen, und was Uns zu Antwort gefällt, Dir nicht verhalten. Wollten Wir 2c. Stuttgardt den 23. Febr. 1559.

Christoph.

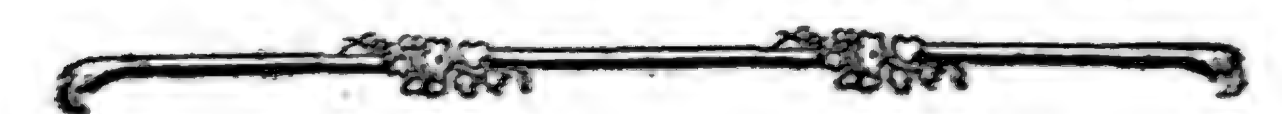

L.

An Herzog Christoph, den 26. Febr. 1559.

E. F. G. mir gethanes gnädiges Schreiben, deß Datum stehet den 28. Dec. leztverschienen, ist mir nach Breda geschickt, aber nicht behändigt, sondern erst wiederum allher gen Hof, da ich diesen Monath lang, welcher nun fast aus, meiner Geschäfte zu verrichten von K. W. aus Hispanien Erlaubniß gehabt, gebracht und überantwortet worden, in welchem ich Derselben Fürstliches Gemüth und gnädigen Willen Sie gegen mir tragen, auch den guten Rath, dem ich folgen will, wohl vernommen und verstanden. Wiewohl um E. F. G. ich solches nicht verdient, noch künftiglich kan, thue ich mich doch aufs wenigste, wie billig, ganz unterthänig dienstlich bedanken, daß Sie meiner also gnädiglich eingedenk und meiner Erledigung halber sich so gnädig annehmen und bemühen wollen, die ich ganz unterthäniglich und dienstlich bitte, weil ich verstanden, Churfürstliche Pfalz Hochlöblicher Gedächtniß, mein allergnädigster Churfürst und Herr, verschieden in Gott seyn soll, daran ich eine gute Stüze verlohren hätte, wo dem also, das mir von Herzen leid wäre, auf jezigem

Reichstage samt andern Chur- und Fürsten, so E. F. G. mir zum Besten gnädiglich erwecken mögen, bey Kays. Maj. oder Kön. Würde zu Böhmen, so viel zu erhalten, daß möchte des Theils, die bey K. W. aus Hispanien von meinetwegen gehandelt worden, mit samt der Chur- und Fürsten Fürschrift, dieweil ja Ihre K. W. mich je und keiner andern Ursachen aufhält, dann allein diesen Zug nicht wider sie zu dienen, daß mit genugsamer Bürgschafft oder Bezahlung meiner Ranzion mir vergönnt möchte werden, wider den Erbfeind den Türken, in ermeldter Kays. Maj. oder Kön. Würde aus Böhmen Dienst meine Haut zu wagen, und nicht also in der Gefängniß verfaule, da ich niemand nuz bin. Dann wahrlich ich Ihrer K. W. von Grund meines Herzens dermaßen unterthänigst und dienstlich zugeneigt, daß ich dabey lieber Leib und Gut und sonst darstrecken wollte, als bey manchem um große Besoldung. Und mögen E. F. G. endlich wißen, daß ich auf diese Stunde keine größere Freude hätte, dann meinem Vaterland nicht allein in dem, sondern in allen andern Dingen möchte einen wohl angenehmen und gehorsamen Dienst beweisen. Und bitte auch E. F. G. unterthäniglich, wie Sie das wissen am besten vorzubringen, daß Kays. Maj. oder Kön. W. mein unterthänigstes Gemüth und Mei-

nung gefallen und möge also durch E. F. G. gnädige Hülfe und Mittel einen gnädigen Kayser und König erhalten. Und obschon ich lang insonderheit in Sinn und Lust gehabt, einen Türkenzug helfen zu thun, wann es gleich auf meinen Kosten seyn sollte, dann ich daselbst recht zu dienen, noch Ihrer Kays. Maj. mit grosser Besoldung zu beschweren nicht bedacht, so habe ich jezt noch viel mehr Begierde, weil ich erfahren, es soll E. F. G., so ein Zug in gemeldtes vorgenommen, neben Ihrer K. W. denselben Haufen als oberster Feldhauptmann führen. Dann da wollte ich mich alles Leids ergözen, wenn ich möchte in E. F. G. Gesellschaft, als ein ewiger eigener Diener, mir keinen Schlaf laßen so lieb seyn, wollte auch Leib und Leben, keine Mühe noch Arbeit nicht sparen, sondern E. F. G. nach allem meinem geringen Vermögen vieler Sorgen helfen überheben. Mit der Maaße können E. F. G. mir armen Bekümmerten aus meinen Aengsten gnädiglich verhelfen, wo es anders Krieg bleiben soll. So aber dieses Mittel fehlen sollte, bitte ich, E. F. Gn. wollen mir so gnädig seyn, neben andern Chur- und Fürsten so viel handeln, daß etwa ein Verständiger in Gesandten weise zu K. W. aus Hispanien möchte geschickt und erlangt werden, daß auf gute Bürgschafft, nicht wider die K. W. in diesem währen-

den Krieg zu dienen, noch zu practiciren, ich etwa draußen in Deutschland, wo es E. F. Gn. am besten ansieht, oder in meiner Behausung, meinen Aufenthalt haben möchte. Und bitte nochmahls E. F. G. ganz unterthäniglich, mich als deren gehorsamen ewigen Diener nicht zu verlaßen, sondern in ihrem gnädigen Befehl erhalten. **Dann wo E. F. Gn. die Sache nicht mit Ernst angreifen, habe ich keinen Trost oder Hülfe mehr.**

So aber der Krieg zwischen diesen beeden Potentaten, wie ich dann zu Gott verhoffe, zum Frieden gerathen würde, und der gemeldte Zug in Ungarn einen Fortgang haben sollte, und Kays. Maj. desgleichen E. F. G. mich für einen armen Diener leiden möchten, so habe ich allbereit alle Obersten, so auf dieser Seite, samt den Regimentern, und auf jener Seite auch etliche Regimenter Kriegsvolk so weit besprochen, daß ich verhoffe, sie alle wollte E. F. Gn. zum Besten zuführen. Und damit Dieselbige spüren mögen, wie gut ichs meyne und wie weit ich den Sachen nachgedacht, habe ich viel nahmhafter von Adel hie zu Hofe besprochen, die alle eine Lust hätten, solchen Zug helfen zu vollenden, E. F. G. Befehl und sonderlich der von d'Anville, des Connetable zweyter Sohn, welcher des Königs noch seines Vaters

Zorn nicht ansehen und sich darein begeben will und mich gebeten, E. F. Gn. darum zu schreiben, so fern es Kays. Maj. gefallen, wollte er ein 3 oder 4000 Schüzen von den alten Piemonteser Banden, die wohl gegen dem Feind zu gebrauchen, erfahrne Kriegsleute, auch ihrer Wehr so sicher und gewiß sind, als die Spanier immer seyn mögen, samt 1000, 12 oder 1500 leichten Pferden, alle von Adel, die eine sonderliche Lust dazu haben, auf eine billige Bestallung zuführen. Er ist ein freyer junger Herr und ein rechtschaffener Herrensohn, zu solchem Handel auserwählt, auch ein guter Christ, welcher viele unter den großen Fürsten und Herrn und sonderlich unter den Prälaten, in diesem Lande sind. Gott habe Lob, der Hoffnung, es werde sich von Tag zu Tage durch seine göttliche Hülfe weiter einreißen; doch bitte er, Dieselbige E. F. G. wollen solches in der geheim halten und ein Wochen oder etliche davor zu wißen thun, weß Sie in dem entschloßen und erhalten werden, damit sich ein jeder darauf wüßte zu rüsten, wie E. F. G. das am besten gnädigst verstehen.

Und auf daß Dieselbige auch einen Bericht haben, was die Gesandte zu beeden Theilen auf der Versammlung zu Klein-Camerin beschloßen, wiewohl mir nicht zweifelt, Dieselbige deß vielleicht

beßer Wißens, kan ich doch nicht unterlaßen, Deren anzuzeigen, daß sie aller Irrung, so Hispanien gegen Frankreich von langer Zeit her gehabt, verglichen, und giebt je einer dem andern wieder, was ihm genommen gewesen, ausgescheiden Eine Stadt behält der König, mein Herr, ihm vor, zu schleifen. Item mit Mayland und Neapel sind sie auch verglichen. Was in Piemont und Italien ist eingenommen worden, soll auch wieder an Ort und Ende, dahin es gehört, übergeben werden, ausgescheiden vier Städte behält mein Herr ihm bevor. So ist der Heyrath zwischen dem Prinzen von Hispanien und meines Herrn ältesten Tochter beschlossen, mit 300,000 Kronen, so er ihr giebt. Deßgleichen giebt er dem Herzog von Savoyen zu seiner Schwester und giebt ihm das Land wieder ein. Die Burgundische wollen die Englische mit in den Vertrag ziehen und Calais wieder zu ihren Händen haben, das mein Herr nicht thun, sondern dasjenige ihm von seinem Patrimonium gebürt, behalten will, dieweil einem jeden das Seine wieder zugestellt wird, darauf zu beyden Theilen in England zu der Königin geschickt worden, mit ihr zu handeln, ob sie mit einer Pension oder jährlichem Geld zu vermögen und derhalber zu vergleichen wäre. Was nun dieselbige wiederbringen, wird man mit der Zeit erfah-

ren und sehen, ob Friede oder Krieg seye. In mittler Weile rüstet sich der König, mein Herr, heftig, fertiget seine Hauptleute ab, als wollte er sich gewaltig zur Gegenwehr und dem Krieg schicken. Mais je crois, que ce sont bonnes mines, damit je einer dem andern das Schwerdt in der Scheide behalte. Jedoch wo der Bock angehen, würden meine Regimenter wieder aufgerichtet. Da bitte abermal E. F. Gn. ich ganz unterthäniglich, Ihr die Meinen laßen befohlen seyn, wo etwa Defensions-Mandata *) ausgehen würden, ein wenig durch die Finger zu sehen. Das bin ich um Dieselbige als Ihr eigener und ewiger gehorsamer zu verdienen ich jederzeit pflichtig und geneigt. Damit 2c. Willokotre am 26. Febr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Ich schreibe Kön. W. aus Böhmen ein kleines Brieflein, das mögen E. F. G. besichtigen und wo Sie es gut befinden, Ihrer K. W. überliefern laßen.

LI.

*) Avocatorien.

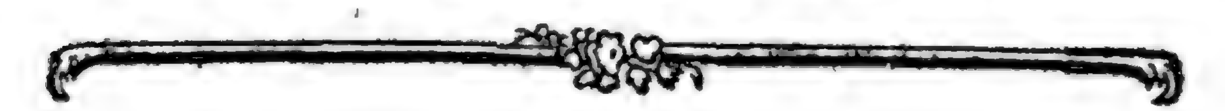

LI.

An Herzog Christoph, den 5. Mart. 1559.

E. F. G. gnädiges Schreiben samt Kön. Maj. aus Böhmen Brief habe ich heut dato empfangen, alsbald den Boten mit einem Paßport abgefertigt, auch denselbigen Tag mich wiederum auf den Weg gemacht nach meiner Gefängniß, und mich wiederum einzustellen. Der Fried lauft noch vor den Händen, der Zank ist um Calais. Gott gebe, daß sie was gutes machen. Sie sind sonst aller Dinge verglichen, aber der Punct allein hätte sie schier geschieden. Nun Gott schicke es, wie Er will. Es geschieht mir am unbilligsten, jedermann zu ranzioniren und mich allein behalten, mein Glück und Heil zu versäumen, und was ich mein lebenlang gesäet, daß es andere abschneiden. Weiß nicht, was Nuzen Kön. Maj. in Hispanien davon hat, dann mein Herr bleibt deshalben nicht ungedient. Und E. F. G. Schreiben nach will ich E. F. G. nicht verhalten, wie meine Sachen stehen. Der Marschall und ich sind von Herzog Erichen über vieles Zusagen dem König verkauft worden für 55000 Kronen samt und sonders, doch dergestalt, so man uns höher schäzen

würde, solches soll dem Herzog zum Besten kommen, und daß mein Gefängniß zu Breda seyn soll. So nun E. F. G. sich meiner erbarmen wollen, und sich der Sachen annehmen, können E. F. Gn. anzeigen mein kleines Vermögen, der jüngste von meinen Brüdern, wie nichts gespart, sondern viele Schulden gemacht, und eine Fürbitte, damit E. F. G. und andern Chur- und Fürsten so viel zu Ehren gethan werde, daß ich möchte biß auf ein zehentausend Kronen, wo mans nicht mildern könnte, ranzionirt werden, oder was es mich koste, doch daß ich möchte wiederum zu meinem Dienst schreiten, wo je das nicht möglich, daß ich möchte E. F. Gn. und andern geschenkt werden, oder meine Gefängniß zu Haus halten möchte, welches mir doch sehr beschwerlich seyn würde, meine beste Zeit, da ich hoch hätte mögen empor kommen, zu versäumen. E. F. G. können jezund alles am besten anstiften, dieweil die Chur- und Fürsten bey einander sind. Ich stelle es E. F. G. heim, dann Leib und Gut ist E. F. G. eigen, habe auch keinen andern Trost. Ich schreibe Kön. Maj. aus Böhmen auch und bitte Sie um eine Hülfe und Fürschrift. Ich vernehme, es sey kein Türkenzug vorhanden, sonst wäre dahin meine Lust, wie ich E. F. Gn. am

lezten geschrieben; bitte E. F. G. behalten mir einen gnädigen Kayser und König und haben mich gnädiglich befohlen. Kleinen Kammersin den 5. Mart. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

Es müßte ein guter Gesell als Gesandter weise von meiner Sache zum König von Spanien geschickt werden, der da mit mir auch communiciren möchte, wie ihm zu thun seye. Ich wills mit Gottes Hülfe ewig verdienen.

LII.

Von Herzog Christoph an Rheingrafen Philipp Franzen, den 21. Mart. 1559.

Was Uns Dein Bruder, Johann Philipp, Rheingraf, schreiben und bitten thut, das hast Du innliegend zu verlesen. Und wollen Dir darneben nicht bergen, daß Wir Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, solches auch zugeschrieben und S. L. ersucht und gebeten, gedachtem Deinem Bruder und der ganzen Freundschafft zu Gnaden und Gutem sich der Sache neben Uns zu unternehmen. Darum so wollest die Sache bey S. L. auch treiben und bitten, sich derselben zu beladen und daß dieselbige fürderlich vorgenommen werde, dann je

eher je beßer. Was dann also Wir neben gedachtem Herzog Wolfgang zu ermeldtes Deines Bruders Erledigung mit Schreiben oder Schicken helfen, handeln und vornehmen können, wollen Wir an Uns nichts erwinden laßen. Wollten Wir ꝛc. Wildbad den 21. Mart. 1559.

Christoph.

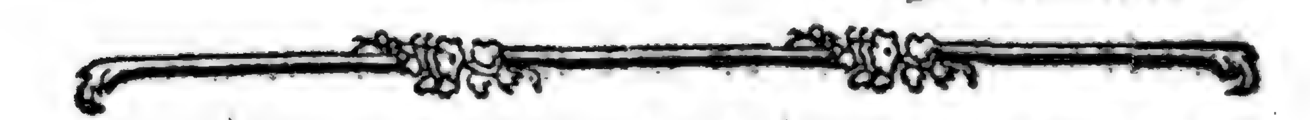

LIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 22. Mart. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 5ten dieses noch laufenden Monaths auf vorgestern gegen Abend allhie empfangen und das Schreiben an die K. W. zu Böhmen den nächsten auf der Post Ihrer K. W. zugeschickt und daneben Dieselbige gleicher gestalt dienstlich gebeten, die Fürschrift an die K. W. zu Hispanien Dir gnädigst mitzutheilen und dermassen mit Gnaden zu befürdern, auf daß Du auch einst Deiner Gefängniß und Verstrickung auf eine leidentliche Ranzion erlediget werden möchtest. So dann und weil Wir hievor von Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, verstanden, daß S. L. Dir auch mit sonderem freundlichen Willen geneigt seye, haben Wir solches S. L. auch zugeschrieben und

die freundlich gebeten, sich neben Uns und Deiner Freundschafft der Handlung auch zu unternehmen. Wo nun S. L. wie Wir verhoffen, sich also einlaßen, so wollen Wir unsere Gesandte zu beeden Theilen fürderlich zu Höchstgedachter Kön. Würde aus Hispanien schicken und um Erledigung auf eine leidentliche Ranzion anhalten und bitten. Wir sorgen aber daneben, die Summa der Ranzion, wie in Deinem Schreiben vermeldet, werde zu Deiner Erledigung nicht erschießen. Darum und dieweil Wir ohne das gegenwärtige Briefs Zeiger, unsere Räthe und Diener zu Ihrer Kön. Würde abgefertiget, haben Wir ihnen auferlegt, sich also vornen zu bey Dir zu erlernen und zu erkundigen, wo und an welchem Orte, es sey bey dem Bischof von Arras, Prinzen von Orange, oder dem von Bußi, ein Anfang zu machen, auch wie und welcher maßen Du vermeintest, daß Dir zu dem schleunigsten zu solcher Erledigung geholfen werden möchte, daß sie alsdann an denselben Orten Deinem Vorschlag und Gutbedünken gemäß die Sache in unserm Nahmen anbringen und bitten sollen, wie Wir dann ihnen an gedachte drey Orte allbereit Credenz zugestellt haben, mit Befehl, an denen Orten also eine Vorbereitung zu machen, damit, wann gedachter Herzog Wolfgang und Wir bey der K. W. zu Hispanien Dei-

nethalben hernach auch ansuchen, daß es desto stattlicher zu einem guten Ende gebracht werden möge. Wollten Wir ꝛc. Wildbad den 22. Mart. 1559.

Christoph.

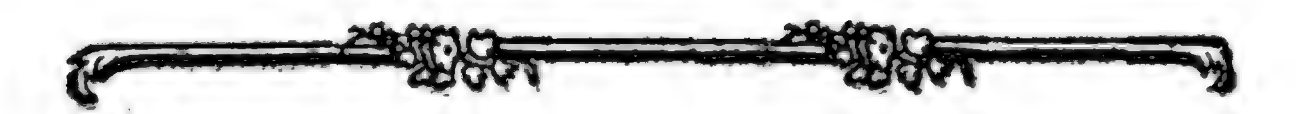

LIV.

An Herzog Christoph, den 23. Apr. 1559.

Ich kan mich nicht unterthäniglich genug bedanken der Gnaden, Gutes und Ehren, so Sie bey mir beweisen, aber mit Leib, Ehre und Gut soll ichs mein Lebenlang verdienen. Ich muß auch loben, wie die Gesandte, so E. F. Gn. mir zum Besten gesandt, ihren Fleiß nicht sparen, aber bißher noch nichts vorgebracht an Kön. W. aus Spanien, dieweil sich die Sache zu einem Frieden gerichtet und jedermann sich meinethalben bemühet, hoffend, einen gnädigen Abschied mir zu erhalten. Doch dieweil es sich was verzeucht, sind sie als heut bey dem von Arras gewesen, seines Raths gepflogen, welcher vermeint, es nicht bös sey, sie zu präsentiren. Was nun für ein Bescheid gefallen wird, sollen sie sich nicht lang mehr säumen, dieweil sie sonst ihre Abfertigung bald ver=

meinen zu haben. Es soll der Kardinal von Lothringen mit großer Gesellschafft den 9. May hier ankommen, den Frieden schwören und alsdann für Geißel le Duc d'Albe, Duc d'Arcques, Prinz von Oranien und der von Ezmond in Frankreich ziehen biß zu Ende aller Restitution. Auch der Herzog von Savoyen wird alsbald mit sehr großer Pracht, nur zu viel, auf seine Hochzeit reiten, führt alle Herrn mit sich in Eine Kleidung gekleidet, biß hundert von Adel. Ich hoffe, Er werde mich mitführen, und ehe vermeine ich meine Erledigung nicht. Er thut viel um meinetwillen. Ich bin spät innen worden, daß die ordinari-Post abgefertiget ist, und nicht länger warten hat wollen, daß ich nicht der Weile gehabt, Herzog Wolfgangen auch unterthäniglich Dank zu sagen und zu schreiben Ihres gnädigen Willens. Bitte E. F. G. wollen aus Gnaden diesen Brief Ihrer F. Gn. zuschicken, wenn Sie ihn überlesen und mein unterthäniges dienstliches Danksagen auch annehmen.

Sonst neues ist anders nichts, denn daß sich ein gewaltiger Haufen biß in 50 Fähnlein Knecht und 5000 Pferde in den Ostlanden sammelt. Der von Altenburg ist mit untergemenget und wollen ihren Herrn nicht offenbaren, man argwohnt Herzog Adolf von Holstein. Es dürfte wohl ein selt-

sames Gewikel machen, wo Ihr Fürsten kein Wissens drum habt und nicht dazu thut. Denn ein kleiner Funken macht wohl ein großes Feuer. E. F. G. beyde wollen mich in Kays. Maj. und Kön. Würde aus Böhmen mündlich oder mit Schriften Gnaden und Gunsten erhalten. Und meinem gnädigen Fürsten und Herrn werde ich ein Pferd aus dem Stall ziehen, als ein armer geplünderter Landsknecht, der gar zu Fuß ist, und etwa ein Spanisches Roß wiederum in die Statt stellen, wenn ich ein wenig wiederum flick werde. Und will also mich beyden E. F. G. als ein schuldiger, ewiger unterthäniger Diener dienstlich befohlen haben. Brüßel den 23. Apr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LV.

An Herzog Christoph, den 1. May 1559.

E. F. G. werden durch Zeigern dieses genugsam berichtet werden, wie meine Sachen noch keinen Beschluß haben, auch durch den von Arras gerathen, daß E. F. G. Fürschriften vorgebracht sollen werden, sonder Verzug auf andere, darauf nun eine gnädige Antwort gefallen. Ich stelle es

dem Allmächtigen heim, wenn ich immer ledig werde. Ich weiß auch nicht, wo ichs anfangen solle, E. F. G. unterthäniglich zu danken, dann Sie so viel gnädiger Treue und Gutes bey mir armen Diener beweisen, daß mirs nimmer möglich zu verdienen, ich geschweige, genugsam Danksagen mag. Aber E. F. Gn. haben den Mann, den Leib und das Gut ewig eigen und von ganzem treuen und unterthänigem verpflichteten Herzen biß in meinen Tod zum Diener, da anzuhängen, was ich auf der Welt habe. E. F. G. sollen in kurzem Schreiben von mir haben, was mein Abschied seyn wird und stellt mich Gott auf meinen freyen Fuß, soll ich mich bald als schuldiger und unterthäniger Diener einstellen und mich E. F. Gn. dem ich mehr als der ganzen Welt verpflichtet bin, ganz eigen haben. Mittler Zeit bitte ich aufs unterthänigste, E. F. G. wollen mich in gnädigem Befehl haben bey Kays. Maj. auch Kön. Majest. aus Böhmen und allen andern Chur- und Fürsten so da versammelt sind, und mir armen Diener ein gnädiger Fürst und Herr bleiben. Deß bitte ich den Allmächtigen, er gebe E. F. G. lange Gesundheit samt Deren Gemahlin und jungen Herrschaften und allem, so E. F. Gn. zukommt. Breda den 1. May 1559.

Johann Philipp Rheingrafen.

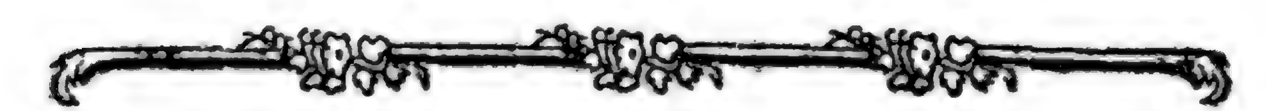

LVI.

An den Rheingrafen den 11. May 1559.

Wir haben Dein Schreiben unterm Dato den 1ten dieses noch währenden Monaths empfangen und daraus nicht gern vernommen, daß sich Deine Entledigung noch länger verweilen soll. Und sagen Dir daneben Deines hohen und vielfältigen Erbietens ganz freundlichen Dank. Wo auch Wir nochmals nicht allein bey Röm. Kays. Maj. und Derselben geliebten Sohne, R. W. zu Böhmen, sondern auch bey den Chur- und Fürsten oder sonst zu Deiner fürderlichen Entledigung räthlich, hülflich und fürderlich seyn können, wollen Wir neben Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, Deßen liebden, dann Dir auch mit aller Freundschafft geneigt ist, an Uns, was immer möglich, nichts erwinden laßen. Dann ꝛc. Augspurg den 11. May, 1559.

Christoph.

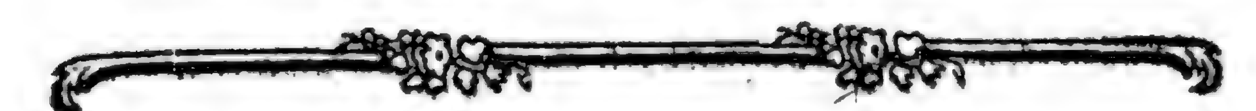

LVII.

An Herzog Christoph, den 26. May 1559.

E. F. G. mir jüngst gethanes Schreiben samt Kön. Maj. zu Böhmen zugeschickten Brief und Copeyen habe ich in aller Unterthänigkeit empfangen, verlesen und weiß gegen E. F. G. mich nicht genugsam unterthäniglich zu bedanken der Gnaden, Gutthaten und Mühe, so Sie zu vielen mahlen um meinetwillen genommen, meine Erledigung zu solicitiren und in andern mehr Wege, darum E. F. G. ich die Zeit meines lebens unterthänige gehorsame Dienste zu leisten pflichtig, schuldig und von Herzensgrund meines geringen Vermögens gern erbietig und willig bin. Kann auch derselben darauf in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, daß Kön. Maj. zu Hispanien auf E. F. G. und anderer meiner gnädigsten Chur- und Fürsten, Herrn und guter Freunde Fürbitte und Sollicitation mir alle Gnade erzeigen und, als jetzund der Cardinal von Lothringen leztverschiedenen 15. dieses von wegen meines gnädigsten Königs und allhier den Friedens zu beschließen und zu schwören abgefertigt gewesen, mit einem Nebenbefehl, um meine Erledigung auch zu bitten, dies er gethan hat, durch

den Herzog von Savoyen sagen lassen: Ihre Kön. Maj. haben mich von Herzog Frichen zu Braunschweig nicht gekauft, mich zum Verderben zu schätzen, oder etwas an mir zu gewinnen, sondern allein mich zu verhalten, wider Ihre Maj. nicht zu dienen, und was dieselbige für mich ausgegeben, nehmlich 20000. Kronen (das doch über mein Vermögen gewesen wäre und noch, wenn ich sie geben müßte) wollen Sie mir aus Königlicher-Liberalität und Gnaden freywilliglich nachlassen und schenken. Aber weil Herzog Erich solches vernommen, hat er erst auf ein neues bey Ihrer Kön. Maj. ansuchen und sollicitiren thun, vermeint noch mehr von mir zu haben, das Ihre Maj. selbst befremdet und unbilliget, auch ihme darauf, mich ledig zu zählen, wie billig, geschrieben, und mir sagen lassen, noch so lang Geduld zutragen, bis Ihro Maj. von Ihm, Herzog Erichen Wiederantwort bekommen, da ich guter Hoffnung lebe, die Antwort gefalle, wie sie wolle, werden doch zum wenigsten Ihre Maj. mir erlauben und gönnen, mit dem Herzog von Savoyen in Frankreich zu reiten, meine Geschäfte zu verrichten. Und wo Er, Herzog Erich, gegen Chur- und Fürsten, Ihre Majestät hätten ihm an seinem Gefangenen was zu kurz gethan, sich be-

klagen; wollte sich dieselbige Ihre Maj. auch damit entschuldiget haben, als billig, wann einer einmal seine Gefangene verkauft, hat er weiter nicht darnach zu fragene. So wüßte ich nicht, aus was Ursachen er eben an mir armen Landsknecht zu erholen vermeint. Es dünkt mich, er solle sich billig damit sättigen, und der harten Gefängniß darinn er mich ein weile sehr ungebührlich hart gehalten, dermaßen, daß ich nicht anderst meinte, als Kön. Maj. mich von seinen Händen nach Breda ziehen ließ, ich wäre aus der Hölle in das Himmelreich geführt, werden genügen und mich weiter unbeschwert laßen. Bitte derowegen nochmahls ganz unterthäniglich, E. F. G. wollen noch so viel sich um meinetwillen gnädiglich bemühen und neben andern Chur- und Fürsten Ihrer K. M. aufs erste möglich darum schreiben, und von meinetwegen freundlich danken der gnädigen Gefängniß und liberalität, Ihre Maj. an mir bewiesen, damit Sie sehen, ich solches von Ihr zu rühmen nicht undankbar bin, mit angehängter Bitte an Ihre Maj. gegen ermeldten Herzog Erichen Hand über mir zu halten, Er mich nicht weiter dringe. Wie dann E. F. G. als der Hochverständigste solches am besten wohl zu verrichten gnädiglich wissen zu befehlen, damit ich möge einmal wieder auf meinen freyen

Fußstapfen gesetzt werden, und Derselben E. F. G. und andern meinen gnädigsten Chur- und Fürsten, Herrn und guten Freunden, wo ich die Gelegenheit mag erreichen, auch unterthäniglich dankbar seyn könne.

Neuer Zeitung weiß deren ich anders nichts zu schreiben, denn daß auf den 1. Junii der Duc d'Alba, Prinz von Orange und der Graf von Egmond allhier auffseyn und in Frankreich den Frieden zu schwören, wie allhier vom Kardinal und dem Marschall von St. Andree auch beschehen, reiten und zu Geiseln sich stellen müssen, weil der König, mein Herr, am ersten seine eingenommene Städte und Vestungen wieder giebt, so lang, bis daß K. M. in Hispanien die seinen meinem Herrn auch wieder eingeraumt hat. So wird der Herzog von Savoyen auf den 10. Junii mit hundert Edelleuten, alle in eine Farbe gekleidet, auf der Post zu seiner künftigen Gemahlin mit solchem Triumpf und Pracht an Kleidungen und anderen, als kaum erhört worden, auch reiten, da nicht weniger Prachts und Triumpfs in Franckreich, da ohne das stolzes Volk ist, auch gefunden wird. Es geschehen zu beeden Theilen große Geschenke, und zum Theil etlichen Leuten, die gar nicht Mühe darum gehabt.

Die Briefe, die E. F. G. mir überschicken von K. M. zu Böhmen an deren Schwager, K. M. zu Hispanien weisend, hab ich dem Herzog von Savoyen gezeigt, welcher mir gerathen, weil meine Sachen nun also geschaffen, sey unvonnöthen, Ihr dieselben zu behändigen, derhalben ich sie behalten, und schreibe Ihrer Maj. wieder E. F. G. unterthäniglich bittend, die Briefe zu erster deren Gelegenheit Ihrer Maj. zukommen zu lassen. Das alles bin und will ich rc. Brüßel den 26. Maj. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. E. F. G. bitte ich ganz unterthäniglich mir zu keinen Ungnaden vermerken, daß ich meine Briefe alle an Dieselbe kommen lassen, ist die Ursache, daß ich verstanden, mein Bruder und Schwäger alle auf dem Reichstage. Bitte nochmals, E. F. G. wollen etwa einem Diener die zurechtbringen gnädig befehlen. Und als ich dieses gefertiget, ist eben Graf Günther von Schwarzenburg, welcher mein Wirth allhier, dazu gekommen, mich gebeten, E. F. G. seinen unterthänigen Dienst zu presentiren.

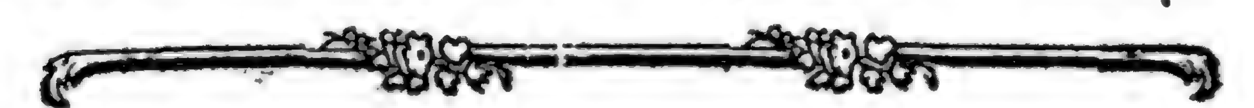

LVIII.

An Herzog Christophen, den — Jun. 1559.

Welcher maßen meine Sachen bisher eine Gestalt gehabt, dessen werden E. F. G. ungezweifelt aus meinem jüngsten zugeschickten Brieflein gnädiglich vernommen haben. Und gebe Derselben unterthäniger Wohlmeinung ferner zu verstehen, wie daß Herr Philipp König zu Hispanien, mich meiner Gefängniß allergnädigst gnädig und los gezählet und zu meiner Ranzion 20000. Kronen geschenket hat, also und dergestalt, nachdem der Herzog vor Braunschweig an solcher Summe sich nicht hat ersättigen wollen lassen, wie ich dann auch auf desselben Schreiben und Forderung mich bis auf jeẓt beschehene und gehörte Erledigung habe einstellen müßen, daß ich Denselben soll zufrieden stellen, kann deßwegen höchstgedachten König für solche gnädigste Gefängniß und Erledigung nimmermehr genugsam vollendanken. Dieweil aber E. F. Gn. solch mein dankbarliches Gemüth bey höchstermeldten Fürsten vermehren und bestättigen können, und mir dadurch große Beförderung erwachsen möchte, gelangt zu E. F. G. zu Deren mein einiges Hoffen und Vertrauen steht, mein unter-

unterthäniges Bitten, Dieselbe wollen mir zum Besten, wie dann vormahls schon gebeten, bey Chur- und Fürsten die gnädige Beförderung erzeigen und anhalten, daß sie beneben und mit E. F. G. für mich dem Höchstgedachten König gnädige und freundliche Danksagung durch ihr Schreiben, welches mir zu höchster Wohlfarth gereichen, vermelden und zuschicken und sich darinn gnädigst, gnädig und gutwillig erzeigen wollen. Das bin ich um Ihre Chur- und Fürstliche, auch E. F. Gn. mit meinem Leibe, Gut und Blut nach höchstem Vermögen, zu Tag und Nacht, in Unterthänigkeit zu verdienen jederzeit mit ungespartem Fleiß williger als willig und thue es mich zu E. F. G. mit höchstem Vertrauen also gänzlich getrösten und verlaßen.

Kan Derselben dißmal keine andere neue Zeitung zuschreiben, denn daß nun den 15ten dieses Monaths ungefähr der Handstreich zwischen Höchstermeldtem Könige zu Hispanien und des Königs zu Frankreich Tochter geschehen und dann folgends auf den 20ten deßelben Monaths zwischen dem Herzog von Savoyen und des Königs Schwester die Hochzeit mit großem Pracht und Triumph gehalten soll werden, und daß jezo die Spanier und Franzosen die Köpfe zusammen stoßen, also daß da große Einigkeit ist. Und ich wünsche mit fleißi-

ger Bitte von dem Allmächtigen, daß derselbe zu Erhaltung in Frieden und Einigkeit unsers Vaterlandes deutscher Nation seine göttliche Gnade verleihen wolle, daß unsere deutsche Fürsten und Herrn auch in eine stätige und ewige Einigkeit gerathen und erwachsen mögen, damit das Sprüchwort nicht wahr werde: Ein jedes Reich, so mit sich selbst uneins ist, wird fallen. Diß alles habe ich E. F. G. deren ich in Unterthänigkeit ein Eigener seyn will, also nicht mögen verhalten und habe ein herzliches Verlangen, Dieselbe einmal zu sehen, mit unterthäniger Bitte, Sie wollen mein gnädiger Herr seyn, thue damit ꝛc. Paris den — Jun. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LIX.

An Herzog Christoph, den 28. Jun. 1559.

Demnach E. F. G. ich hiebevor schriftlich ersuchen und unterthänig bitten laßen, mir noch so gnädig zu seyn, und neben andern meinen gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten und Herrn der Kön. Maj. zu Hispanien zu schreiben, und Ihrer Maj. mir bewiesenen gnädigsten liberalitäten

halber von meinetwegen gnädig und freundlich zu danken, und mich Derselben nochmals zu befehlen, daran mir nicht zweifelt, Sie, als diejenige, dazu ich die gröste Zuversicht habe, werden mich in keinen Vergeß gestellt haben, ist abermahl an Dieselbige meine unterthänige dienstliche Bitte, damit mir solches auch etwas Ringerung der Anforderung, so Herzog Erich noch an mich vermuthet, bringen und fürderlich seyn möge, dieweil ich ohne das mich wiederum in kurzem in Ihrer Maj. Hände stellen und begeben muß, mich noch mit einer gnädigen Fürbitte an Ihre K. M. zu promoviren, und neben andern meinen gnädigen Fürsten und Herrn zu verschreiben. Das will ich die Zeit meines lebens um E. F. G. meines geringen Vermögens zu verdienen, mich willig und pflichtig halten und wann es dazu käme, mit der That bewähren.

Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich anders nichts zu schreiben, denn daß die Hochzeit mit großem Pracht und Triumph, dergleichen kaum gehört, noch gesehen worden, vollbracht, mit Rennen, Stechen und allen andern lustigen Kurzweilen, und stoßen die Spanier und Franzosen die Köpfe dermaßen zusammen, daß man keine Feindschaft mehr gegen einander spüren kan, sondern alle

Freundschaft und Einigkeit, zu besorgen, sie werden zu beeden Theilen, wo sie etwas vorzunehmen in Willens, diejenige, so dem Worte Gottes anhängig, unterstehen zu beleidigen. Dann der König, mein Herr, hat schon angefangen, dieselben zu verfolgen und verbrennen zu laßen, auch etliche die Vornehmsten im Parlament und des Raths greifen und einlegen laßen, aus der Ursache, daß sie solche Christen nicht haben wollen condemniren oder zum Tode verurtheilen, dergleichen nach etlichen großen Herrn in Schottland, die der Crone Erben sind, thun stellen, deren einer davon gekommen, aber sein Bruder ist gegriffen worden, darum ein großes Murmeln im Reich, das nicht zu sagen ist. Und dieweil nun die beeden Potentaten sich in solche Freundschafft und Einigkeit begeben, daß des Orts keiner Feindschafft mehr, sondern aller freundlichen Willfahrung zu gewarten und zu verhoffen, weiß ich nicht mehr zu sagen, dann daß ich wünsche von Gott dem Allmächtigen, allen deutschen Fürsten, Herrn und Ständen des Reichs die Gnade zu verleihen, sich dermaßen auch zu vereinigen und zu vergleichen, daß sie einhelliglich stehen bleiben und halten, wie fromme christliche Fürsten und Herrn, wie mir dann nicht zweifelt, sie werden solches alles in gnädiges Bedenken nehmen und sich auch darnach

deſto beßer zu richten wißen. Paris den 28. Jun. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Wie dieſe Briefe abgefertiget, iſt den folgenden 29ſten nach ſolchem großen Triumph und Freude großes Herzeleid gefolgt. Denn mein Herr den Tag im Rennen dermaßen durch das Helmlein getroffen, daß er für halb todt von dem Plaz getragen. Doch hoffen Wir alles guten, denn wir dieſe Nacht des 2. Jul. gewacht, hat er wohl geruhet, das uns großen Troſt giebt, hat ſich auch des Morgens wohl befühlt und wird ungefährlich dieſe folgende Nacht das erſte Gebände los gemacht werden. Wo nun Anzeigungen ſeyn würden, die Gefährlichkeit des lebens anzeigen werden, will ich E. F. G. zu verſtehen geben.

Auch iſt mein unterthäniges Bitten, E. F. G. wie ich ohne das ungemahnet mich zu Deren Gnaden verſehe, wollen mich bey der Kayſ. Maj. auch der Kön. Maj. zu Böhmen commendiren und mich in Ihrer Maj. Schuz haben.

LX.

An Herzog Christophen, den 11. Jul. 1559.

Demnach E. F. G. ich kürzlich unterthäniglich die Hoffnung, ich zu meinem Herrn und frommen König, dergleichen von Güte und Frommkeit nie keiner in Frankreich gewesen, noch kommen wird, gesezt, zugeschrieben, habe ich nochmals als Derselben verpflichteter und williger Diener nicht lassen können, wiewohl mirs schwer gefallen, und alles, was ich in dieser Welt verhoft, verliere, E. F. Gn. zu berichten, wie daß der Unfall solchem nachgedruckt und Ihrer Maj. vergangenen Montags um halb Eins nach Mittag Gott der Allmächtige die Seele berufen und von dem Leibe geschieden hat, der wolle sie auch in seinem göttlichen Schirm und gnädigen Befehl bewahren. Also ist jezt hie zu Lande eine neue Welt und Veränderung des Regiments, das der von Guise, der Kardinal von Lothringen, neben der Königin zu führen sich anmaßen. Man weiß aber noch nicht endlich, wer daßelbige behalten wird, dann es sagen etliche, der König von Navarra, als der Krone nächstverwandter Blutsfürst und Freund gedenke sich derselben Regierung anzunehmen und zu regie-

ren. Was weiters nachfolgen, wird die Zeit mit sich bringen. Aber ich versehe mich eines Dings, daß man hinfürter die armen Christen, so dem Worte Gottes anhängig, mit Brennen nicht viel mehr peinigen und plagen werde, dann es gar weit an Tag gekommen, und je länger je mehr eindringen und vielen die verblendete Augen aufthun und erleuchten wird, wie ich verhoffe. So hat auch der junge und jezige König mich gar gnädiglich empfangen und mir sagen laßen, mich nicht zu hart zu bekümmern oder zu entsezen, habe ich einen guten König und Herrn an Deren Herrn Vater verloren, soll ich wiederum also einen guten bey ihm finden. Darauf Ihrer Maj. ich unterthäniglich danken und um meine ausständige Schuld anhalten laßen, die mir zu bezahlen und vergnügen auch zugesagt worden, wiewohl ich gern auf alle Schulden, die doch nicht gering, verzeihen und meinen frommen Herrn wiederum haben wollte, wenn es der Wille Gottes wäre. Weil aber nicht, muß ichs demselben alles befehlen, seiner göttlichen Gnaden erwarten und sehen, wo es hinaus, oder wie es sich mit der neuen Regierung allerdings anlaßen will. Damit rc. Paris den 11. Jul. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

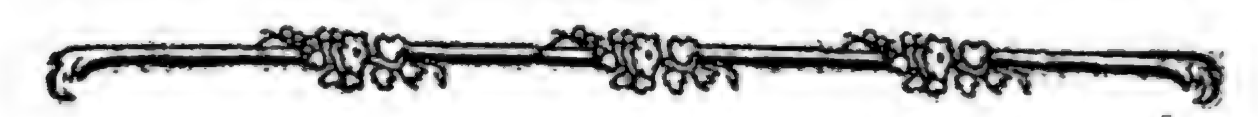

LXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 16. Jul. 1559.

Wir haben Deine zwey unterschiedliche Schreiben, so im nächstverschienenen Monath Junii an Uns von Dir ausgegangen sind, empfangen und alles Innhalts gelesen und daraus sonders gern vernommen, daß die Sache Deiner Erledigung halber dermaßen geschaffen und auch einmahl zu einem guten Ende kommen will. Und nachdem Du unter anderm meldest, daß die Kön. Würde zu Hispanien Dir zu Deiner Ranzion 20000 Kronen geschenkt, aber Herzog Erich zu Braunschweig damit nicht zufrieden seyn wolle, so sey Dein bittliches Begehren, Wir wollten Ihrer K. W. schreiben und der Dir bewiesenen gnädigsten Liberalitäten halber dienstlich danken und Dich deren nochmahls zu Gnaden befehlen, das würde auch Zweifelsohne Dir nicht allein zu etwas Ringerung gemeldtes Herzogs Erichs Anforderung, sondern auch sonst in andere Wege zu Gnaden und Gutem kommen. Dieweil Wir dann Dir mit sonderm freundlichen Willen gewogen, auch den Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, Dir nicht weniger geneigt wißen, so haben Wir beyde Deinem bittli-

chen Begehren nach an Höchstgedachte Kön. Würde ein fürbittliches Schreiben verfertigt, wie Du hiebey in Originali und den Innhalt derselben aus der Copey zu sehen haben wirst, und verhoffen, es werde bey Ihrer K. W. dermaßen würken, daß Du bald gar auf freyen Fuß gestellt werden sollest. Wo aber nicht und Wir Dir weiter mit Fürbitte oder sonst erschießlich und förderlich seyn können, wollen Wir auf Dein weiteres Zuschreiben abermals an Uns nichts erwinden. Dann Dir alle gute Förderung und Freundschafft zu erzeigen hast Du Uns jederzeit Dir zum Besten. Daß aber von wegen der Einigkeit zwischen Hispanien und Frankreich zu besorgen, wo sie beede was vorzunehmen in willens, daß solches gegen denen, so dem Worte Gottes anhängig sind, geschehen werde, wie dann Dein Herr allbereit angefangen, dieselbe zu verfolgen und zu verbrennen, solcher vertraulichen Anzeige, auch der andern Zeitung halber sagen Wir Dir freundlichen Dank. Müßen es also Gott, unserm himmlischen Vater, deßen Sache es ist, heimstellen, deßen Allmächtigkeit wird auch sein allein heilmachendes Wort zu deren Lob und Ehre dadurch unzweifenlich um destomehr aufgehen und an den hellen lichten Tag kommen laßen und sein Häuflein, wo wir im rechten wahren Glauben verharren, dabey gnädiglich und vä-

terlich erhalten. Lezlich daß Dein Herr also gerennt worden seyn soll, tragen Wir derwegen mit S. K. W. ein dienstliches Mitleiden. Der allmächtige Gott wolle die Sache nach seiner Glori und Ehre zum Besten schicken. Wollten Wir rc. Augspurg den 16. Jul. 1559.

Christoph.

Beylage.

Durchleuchtigster König,
Gnädiger Herr.

Nachdem Wir von dem Wolgebornen, unserm lieben besondern, Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen, schriftlichen Bericht, welchermaßen E. K. W. ihn als Dero von zweyen Jahren und seit der Niederlage von St. Quintin gewesenen Gefangenen und Verstrikten solcher seiner Gefängniß allergnädigst wiederum ledig gelaßen, auch ihm zu seiner Ranzion 20000 Kronen geschenkt: Das haben Wir seinethalben mit besondern Freuden vernommen, sagen auch E. K. W. seinetwegen für solche ihm erzeigte Gnaden freundlichen und dienstlichen Dank und sind ungezweifelt, er werde solches für seine Person um E. K. W. unterthänigst und dankbarlich zu verdienen geneigt und willig seyn. Dieweil aber Wir von obgemeldtem Rhein-

grafen unter andern auch berichtet, daß Herzog Erich von Braunschweig, in deßen Hände er Rheingraf erstlich gekommen, seiner Ranzion noch nicht zufrieden, und dieselbige zu steigern begehret, auch er Rheingraf uns deßwegen um Fürschrifft an E. K. W. aufs fleißigste ersucht, haben Wir ihm, als dem Wir mit sondern Gnaden und Freundschaft geneigt, solche seine Bitte nicht wollen weigern oder abschlagen können noch wollen, und ist an E. K. W. unsere dienstliche hochfleißige Bitte, die wollen zu obvermeldten ihm Rheingrafen erzeigten Gnaden die Sache bey gedachtem unserm Vetter zu Braunschweig dahin helfen richten, daß die Ranzion etwas gemildert, auf ein billiges, leidentliches und trägliches Mittel gebracht, er Rheingraf auch hierinn als ein geborner deutscher Graf und Kriegsmann allergnädigst und gnädig bedacht werde, wie dann E. K. W. solches beßer zuwegen bringen und vermächtigen können. Das rc. Augspurg den 16. Jul. 1559.

E. K. W.

willige
Wolfgang, Pfalzgraf rc.
Christoph, Herzog zu Wirtemberg.

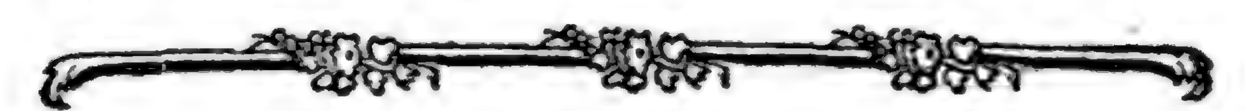

LXII.
An Johann Philipp, Rheingrafen, den 25. Jul. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 9ten dieses noch laufenden Monaths von wegen der Kön. W. in Frankreich tödtlichen Abgangs gelesen. Und dieweil S. K. W. also von neuem im Werk gewesen, die arme Christen zu verfolgen, so ist solcher Fall ohne Zweifel aus Verhängniß des himmlischen Vaters geschehen, dem man es auch befehlen muß. Am andern, wie Du bitten thust, daß Wir Dich jederzeit als einen armen Landsknecht in gutem Befehl halten wollten, da sollest Du Dich anders nichts zu Uns getrösten, dann allen freundlichen Willens. Und wo Wir Dir, es seye jezt oder über lang, Freundschaft beweisen können, hast Du Uns jederzeit mit freundlichem Willen wol geneigt. Daß dann Wir für das dritte Deiner bey Röm. Kays. Maj. zum Besten gedächtig seyn sollen, das wollen Wir, so bald Wir zu Ihrer Maj. kommen, mit allem Fleiß thun und was Uns darauf zur Antwort gegeben, Dich deßelben berichten. So dann zum lezten möchten Wir unsers theils aus allerhand Ursachen auch gern sehen, daß Du in der Person bey Uns wärest. Aber und dieweil

der Reichstag nunmehr täglich zu Ende laufen, so können Wir wohl gedenken, daß Du also eilig Dich nicht werdest allher begeben können. Aber wenn es sonst in Deiner Gelegenheit, magst Du Dich zu Uns verfügen, sollest Du uns ein lieber Freund seyn. Wollten Wir &c. Augspurg den 25. Jul. 1559.

Christoph.

LXIII.

An Herzog Christoph, den 17. Sept. 1559.

Ich habe nicht wollen unterlaßen, demnach ich so viel Gutes und Gnaden von E. F. G. empfangen, Dieselbige dienstlich zu verständigen, daß ich meiner Verhaftung nunmehr entlediget, aber Herzog Erich unbillig genug sich erzeigt. Und dieweil ich vielerley Briefe von E. F. Gn. empfangen, auch sonst viel mit E. F. G. zu reden, der Feder nicht alles zu vertrauen, will ich meine Sachen hie darauf schicken, daß ich heimkomme, und alsbald E. F. G. dienstlich besuchen, auch selbst aller gnädigen Wohlthaten unterthäniglich Dank sagen.

Ich weiß E. F. G. nichts neues zu schreiben, dann morgen wird Kön. Maj. sich hie zu Rheims

salben laßen und die erste Crone auffsezen, folgends die Herzogin von Lothringen begleiten biß Bar in ihre Heimath, davon ferner die Königin aus Spanien begleiten bis gen Blois und Tours, dann K. M. aus Spanien ist den 8ten dieses Monaths in — ankommen und begehrt sie aufs fürderlichste. Wir haben alle viel am frommen König verloren. Doch bitte ich E. F. G. wollen mich allzeit in gnädigem Befehl haben, dann all mein Trost und Hoffnung steht zu E. F. G. und habe keinen andern Vater. Das bin ich mit Leib und Gut E. F. G. ewig eigen und, so lang ich lebe, gehorsamen Dienst zu leisten, bittend den Allmächtigen, er spare E. F. G. gesund. Rheims den 17. Sept. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

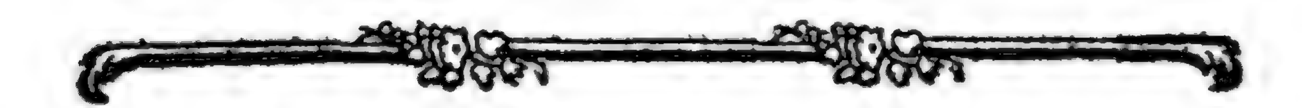

LXIV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 31. Sept. 1557.

Wir haben Dein Schreiben dd. 17ten des noch laufenden Monaths gelesen und daraus Deinethalber sonders gern vernommen, daß Du Deiner langwürigen Verstrickung und Verhaftung einst gar ledig worden bist. Und nachdem Du dann viel

mit Uns zu reden, so der Feder nicht zu vertrauen seyn will, auch derwegen willens, Dich in der Person zu Uns zu begeben, da wollen Wir Deiner Ankunft mit Verlangen freundlich gewärtig seyn, und wo Wir Dir freundlichen Willen erzeigen können, hast Du Uns dazu geneigt. Und wollten ꝛc. Stuttgardt den lezten Sept. 1559.

Christoph.

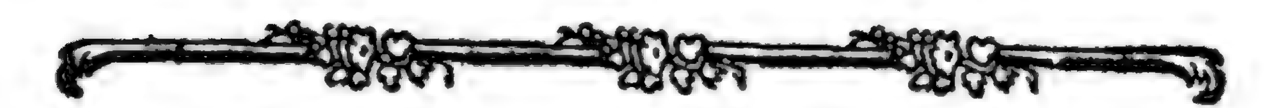

LXV.

An Herzog Christoph, den 7. 12. 13. Nov. 1559.

E. F. G. kan ich mit Schriften nimmermehr genüglichen unterthänigen schuldigen Dank sagen, der Gnaden, Ehren und vielfältigen Wohlthaten, mir bißher von Ihr wiederfahren und täglich beschicht, Die auch ich mit weitläuftigerm nicht bemühen dürfte, sonst eine ganze Bibel, mich genüglich und wohl gegen Ihr zu entschuldigen und unterthänigst zu danken. Will aber die Zuversicht zu Ihren F. G. haben, Sie werden solche meine Entschuldigung als die Hochverständige baß, dann so ich ein ganzes Jahr davon schriebe, für angenehm gnädigst zu ermeßen wissen, auch als von Ihrem ewigen verpflichteten eigenen Diener und

gehorsamen Soldaten gnädig für gut und nicht für übel halten, daß ich noch bisher so undankbar gewesen und so verwegen bin, E. F. G. noch von Tag zu Tag weiter zu bemühen. Doch verhoffe ich zu Gott, meine Sachen dieses Orts bald auf ein Ort zu schicken und E. F. G. selbst persönlich unterthäniglich zu besuchen, Deren, so viel mir möglich, gehorsamen Dienst zu leisten und mich Ihr mit Leib und Gut zu ergeben.

In mittlerweile kan ich nicht laßen, E. F. G. zu berichten, und unterthäniglich anzuzeigen, wie daß mir K. W. zu Böhmen Hofmeister, der von Eitzing, geschrieben, Ihre K. W. wohl mit ein paar Leithunden zum rothen Wildpret und auch zum schwarzen gut möchte versehen seyn. Habe ich allen Fleiß fürgewendet und deren zween zuwegen gebracht, einen, so zum rothen und der andere zum schwarzen treflich gut sind, wie man mir zugesagt und noch jung, die lang harren können, welche er begehrt ins Wirthshaus zur Krone zu Ulm, genannt Rauchschnabel, zu liefern, Dieselbe vollends auf der Donau Ihrer K. W. zu verschaffen. Dieweil ich aber des Orts keine Kundschafft und dieselbe bey E. F. Gn. viel sicherer, schicke deren ich sie unterthäniglich zu, samt zweyen Britannischen Winden, die Ihre Kön. Würde Kayserlicher Majestät, Ihrem Herrn Vater,

Vater, damit ich auch bey Ihrer Maj. in Kundschafft möge kommen, von meinetwegen zu präsentiren, neben meinem unterthänigen Dienst zu entbieten, unterthänigst ich thue bitten; wollte sie sonst E. F. Gn. viel lieber gegönnt haben, aber doch daneben einen **kleinen grauen**, welcher sehr genge ist und meines Versehens lust an ihm sehen werden, E. F. G. mitgeschickt, unterthänigst dienstlich bittend, mir noch so gnädig zu seyn, und dieselbe andere vier, samt beyliegendem Brief Ihrer K. W. gnädiglich bey erster Gelegenheit zukommen zu laßen und wo Sie etliche **Falken** zu bekommen wüßten, mich gnädiglich damit zu begaben, dieselbe ferner dem von Guise zu überschicken, weil ohne das Ihrer F. G. wie E. F. G. gnädig wißen, ich zur Förderung meiner Sachen zu Hofe reiten muß. Daran beweisen ꝛc. Neuwille den 7. Nov. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wo Sache wäre, E. F. G. Gelegenheit hätten, Ihrer selbst eigenen Geschäfte halben einen Diener hinab zu schicken, bitte ich nochmals unterthäniglich, Sie wollen mir zu gnädigem Willen dem von Eitzing und Schmeckenwiz zuschreiben und von meinetwegen bitten, sie verhülflich seyen, daß Zeiger dieses Kayserlicher Maj. die

Britannische Winden neben ihnen selbst präsentiren möge.

Demnach Zeiger dieses gern hinab mit den Hunden und die landsart und Sprache lernen möchte, hat er mich gebeten, E. F. G. zu schreiben und zu bitten, damit er möge mit den Hunden hinab kommen und angenommen werden, auch auf dem Wege derselbigen warten und pflegen möge, mit gnädiger Fürschrift gnädigst fürderlich und behülflich zu seyn. Derhalben an E. F. G. meine unterthänige Bitte, E. F. G. wollen ihn des Orts etwan promoviren. Dann er ist ein frommer armer Tropf, der zu allen Dingen willig ist. Daran thun E. F. G. zusamt dem Werk der Barmherzigkeit mir gnädigsten Gefallen ꝛc. Den 12. Nov. 1559.

P. S. Mich hat der von Tantonwille so ganz fleißig gebeten, ihm zu verhelfen, daß sein Sohn, welcher ungefähr 13jährig, etwan zu einem jungen deutschen Fürsten gethan, bey ihm auferzogen, und Ihren F. G. in künftige Zeit gehorsamen treuen Dienst desto baß zu leisten, unterrichtet und angebracht werden möge. Dieweil ich nun keinen Fürsten in Deutschland weiß, da er baß, denn bey E. F. G. Herrn Sohn, meinem gnädigen jungen Herrn, erzogen und unterwiesen könnte werden, bin ich verursacht, E. F. G. darum

zu schreiben und unterthänig zu bitten, mich gnädig zu verständigen, ob Derselben gnädig gefällig oder gelegen, ihn zu hochgemeldtem meinem gnädigen Fürsten und jungen Herrn, E. F. G. Herrn Sohn zu nehmen. Den 13. Nov. 1559.

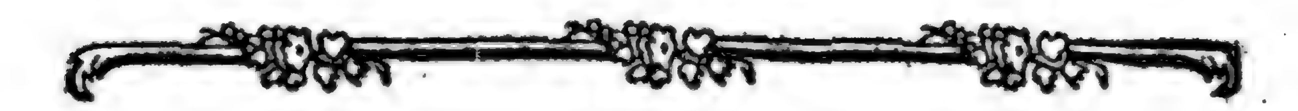

LXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. Nov. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 7ten dieses auf den 21ten hernach empfangen, alles seines Innhalts gelesen und daraus gern vernommen, daß Du verhoffest, Deine Sache bald dermaßen anzuschicken, daß Du uns selbst persönlich besuchen werdest können, wie Wir dann also Deiner Ankunft gewärtig seyn wollen. So dann bedanken Wir Uns gegen Dir nicht allein Deines hohen vielfältigen Erbietens, sondern auch des zugeschickten und verehrten grauen Hundes halber ganz freundlich und wo Wir Dir hinwieder guten freundlichen Willen beweisen und erzeigen können, sollest Du Uns hinfüro nicht weniger, denn bißher, dessen geneigt finden. Was dann die vier andere Hunde anbelangt, haben Wir Deinem Begehren nach der K. W. zu Böhmen derwegen geschrieben,

auch Dich Ihrer Maj. zum unterthänigsten commendirt und mit solchem Schreiben, auch Hunden, den Ueberantworter Deines Briefs zu Ihrer K. W. abgefertigt, auch daneben Eitel Eberhard Beßerern zu Ulm geschrieben, ihm auf einen Floz oder auf ein Schiff fürdersam und behülflich zu seyn, also daß unsers Verhoffens die Hunde zu Waßer wohl und ohne Schaden hinabkommen werden. Die Falken betreffend, wären Wir wohl geneigt, Deiner Bitte statt zu thun; so haben Wir aber selbst nicht so viel überkommen können, daß Wir damit genugsamlich versehen sind, sonst sollte es keine Noth gehabt haben.

Was dann des von Tantonville Sohn belangt, dieweil unser geliebter Sohn, Herzog Eberhard, bißher im Studio fortgefahren und noch, so haben Wir etliche Edelknaben neben ihm zugleich studiren laßen, und ihm außerhalb derselben nie keinen andern Knaben gehalten. Zu dem so wird sich auch nicht schicken, wo schon ermeldtes Tantoville Sohn gestudirt, daß er neben ihnen studiren werde können, sintemal sie solches nicht mit einander angefangen haben. So ist auch er viel jünger, dann unser Sohn ist, darum es des Knaben Schade mehr dann sein Nuzen wäre. Derhalben wißen Wir ihm nicht zu willfahren; wo Wir aber sonst in andere Wege gnädigen Willen

zu beweisen wißen, wollen Wir mit Gnaden geneigt seyn. Wollten Wir 2c. Nürtingen den 23. Nov. 1559.

Christoph.

* *

1 5 6 0.

Von diesem ganzen Jahr finden sich keine Briefe, weder von Herzog Christophen, noch dem Rheingrafen. Wahrscheinlich hat sich lezterer, seinem Vorsaz und Einladung nach, an des Herzogs Hof selbst eingefunden und geraume Zeit allda aufgehalten.

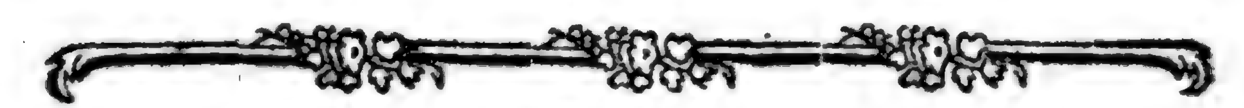

LXVII.

An Herzog Christoph, den 18. Jan. 1561.

Wiewol ich mich zu erinnern, daß E. F. G. meinen Vetter von Salm und mich gnädiglich zum Schweinhatz geladen, so ist doch das land zu Thüringen, darinn wir miteinander gewesen, also geschaffen, daß, wer hineinkommt, nicht so bald wieder daraus rucken kan, also daß Wir den Hätz versäumen müßen. Und jezt im Herausziehen ist mir ein Courier am Rhein entgegen gekommen mit Briefen und Befehl, bey E. F. Gn. und andern

Chur- und Fürsten anzubringen von wegen der alten Königin und jezigen Königs, ihres Sohns, auch des Königs von Navarra und Connetables, so mir das mit eigenen Handen verzeichnet und zugeschrieben, daß nemlich Ihre Majestäten und Gnaden, samt andern vornehmen Fürsten und Herrn des Reichs, sich selbst also einhellig, der Krone und dem jungen König zum Besten, verglichen, vereinbaret und um des Reichs Ruhe willen allen alten Neid einer gegen den andern habe fallen laßen, und mit Gottes Hülfe ein solches Regiment geführt werden soll, daß nicht allein des Reichs Untersaßen, sondern alle umstehende Nachbarn gesättiget seyn sollen, und sind die alte Königin und Navarra *) die vorderste im Regiment, sie wollen auch keinen Fleiß nicht sparen, in der Christenheit Frieden und Ruhe zu erhalten und alle Freundschaft gegen allen ihren Nachbarn und Freunden zu pflegen. Und dieweil sie insonderheit die deutsche Chur- und Fürsten ihre beste, vornehmste und bequemste Freunde erkannt haben und achten, ist mir befohlen, wo ich noch im Lande, solches allen Chur- und Fürsten mit Klage Ihrer Maj. der Mutter Leids, samt dem freundlichen Vernehmen und Gemüthe, so sie samt dem ganzen Reich gegen den

*) Der nachherige König Heinrich IV.

Deutschen insonderheit tragen, vorzubringen, mit Bitte, daß sie von Chur- und Fürsten auch gleichen freundlichen Willen vernehmen und spüren mögen und den jungen unmündigen König ein jeder sich wolle befohlen laßen seyn. Deß wolle sie, die Mutter, samt dem Regiment gegen jedem, womit sie Freundschaft beweisen könne, willig befunden werden, auch ihren Sohn, den jungen König, dahin ziehen, daß er vor allen andern die deutsche Chur- und Fürsten lieben und zuvor halten solle, als auch seine Vor-Eltern mit E. F. G. und andere in nachbarlicher Freundschaft gestanden und Hofnung tragen, sie werden S. M. und die Mutter sich also für Freunde laßen befohlen seyn.

Dieses alles habe E. F. Gn. ich auf habenden Befehl (dieweil ich so weit heraus bin und mir zu beschwerlich, wieder zurück zu reisen) schriftlich zu verständigen nicht unterlassen sollen und bitte unterthäniglich, E. F. Gn. wollen mein Nichterscheinen in der Person deshalb nicht zu Ungnaden aufnehmen. Und damit ich zeigen könne, daß ich solches bey E. F. G. treulich verrichtet, bitte ich unterthäniglich um gnädige Antwort. Das will ich ꝛc. Dhaun den 18. Jan. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich hoffe, das Holz soll nun wohlfeil werden in Frankreich *). E. F. G. verstehen mich wohl.

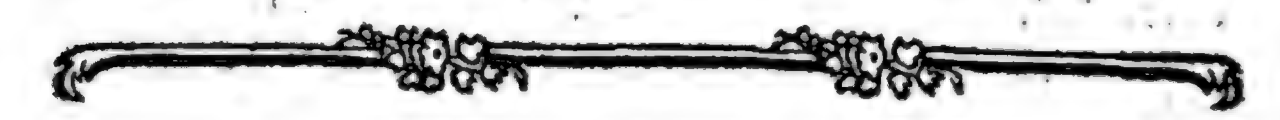

LXVIII.

An Herzog Christoph, den 8. Febr. 1561.

Ich habe nicht wollen unterlaßen, E. F. Gn. mich zu erinnern, als ein armer Diener. So was sonderliches neues wäre, wollte ichs E. F. G. als Schuldiger mittheilen, aber da ist nichts, dann daß die Königin Regentin, König von Navarra und Herzog von Guise mir einen Brief über den andern schreiben, ich solle alle Chur- und Fürsten versichern, man sage, was man wolle, daß sie sollen alle Freundschafft von diesem Reich gewärtig seyn. Warlich, wo ichs anders spürte, ich meine fromme Fürsten und Herrn, auch mein Vaterland, selbst warnen und ihrem Uebel vorstehen. Aber Gottlob, es schicken die Sachen, als wollte der gütige Gott auch mit einsehen. Ich habe E. F. G. letzmals geschrieben, alles freundlichen Erbietens, so die Königin und König gegen allen

*) d. i. es werden nicht mehr so viel Reformirte, als bißher, verbrennt werden.

Chur- und Fürsten sich erboten, hoffen auch eher Freundschafft als anders zu erwarten. Ich bitte, E. F. G. wollen mir auch gnädiglich darauf antworten, damit ich beweisen kan, ich meinen Befehl, so ichs nicht persönlich habe mögen ausrichten, doch schriftlich gethan. Ich habe bißher verzogen, in Frankreich zu reiten, aber ich muß nun hinein. Was vorfällt E. F. Gn. gnädiglich zu wißen, ich werde mein Gebür thun. Dann Leib, Ehr und Gut ist E. F. G. vor männiglich; dann niemand mir Armen mehr Ehre, Freundschafft, auch in meinen Nöthen mehr Beystand gethan, dann eben der fromme Christopholus; da bin ich auch ewig eigen, gehorsam Dienst zu leisten. So bald ich aus Frankreich komme, will ich E. F. G. dienstlich besuchen. Sonst so E. F. G. deren Sohn in denen Landen eine Zeitlang erziehen laßen wollte, ich weiß, er wird willkommen seyn. Ich solls richten nach E. F. Gn. Gefallen. Niuiller den 8. Febr. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

Landgraf Wilhelmen habe ich vor etlichen Tagen geschrieben, was sich Bolweiler habe hören laßen, und gebeten, E. F. G. solches mitzutheilen, wie er in Frankrelch von wegen Kays. Maj.

geschickt. Darum darf es kein Repetirens, auch ist nichts daran gelegen.

LXIX.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 18. Mart. 1561.

Wir haben zwey unterschiedliche Schreiben, das eine dd. 18. Jan. auf den 7. Febr. zu Naumburg und das andere dd. 8. Febr. jüngsthin vorgestern allhie empfangen und alles Innhalts gelesen. So viel nun erstlich Deine vorgewandte Entschuldigung, warum Du und der von Salm bey Uns in dem vergangenen Schweinhaz nicht erscheinen mögen, belangt, sind Wir damit zufrieden, wiewol Wir euch beyde gern dabey gesehen haben wollten. So dann haben Wir auch vornehmlich gern gehört und vernommen, daß in Frankreich dermaßen ein Regiment eingerichtet worden seyn solle, welches allein nach Frieden und Ruhe in der Christenheit trachten und gegen den Chur- und Fürsten des Röm. Reichs aller guten Nachbarschaft und Freundschaft befleißigen wolle. Und hätte nicht schaden können, daß Christus, unser einiger Heiland und Seeligmacher, in solchem Regiment auch bedacht wäre worden, damit

sein heilmachendes Wort auch frey offentlich in der Kirche hätte mögen gelehrt und geprediget werden. Was dann der alten Königin und des von Navarra, auch Connetables gegen den Chur- und Fürsten des Reichs Erbieten belangt; das nehmen Wir unsers Theils von beyden Ihren Kön. Würden und Sr. Liebden zu dienstlichem und freundlichem Gefallen an mit dem Erbieten, wo Wir hinwiederum Ihren Kön. Würden und Sr. Liebd. dienstlichen und gebürlichen, auch freundlichen Willen beweisen können, daß Wir gleicher gestalt jederzeit gut- und freundwillig wollen erfunden werden. Wir zweiflen auch nicht, Ihre K. W. und S. L. werden den jungen Herrn und König dahin weisen und lehren, daß er dasjenige, so sein Herr Vater dem Röm. Reich entzogen, demselben wiederum, wie billig, abtreten und eigenhändig machen werde. Wir tragen auch daneben mit ihr, der Königin, solches ihres zugestandenen Leids halber ein dienstliches und christliches Mitleiden. Gott der Herr wolle Ihre K. W. deßen in andere Wege wiederum ergözen und erfreuen. Wir sagen auch Dir Deines angehefteten Erbietens halben freundlichen Dank und so Du wiederum aus Frankreich anheim kommen wirst, wollen Wir Deiner Ankunft zu Uns freundlich gewärtig seyn, dann Wir

Uns gern einmal allerhand Sachen wegen mit Dir ersprechen möchten. So dann ist Uns von Landgraf Wilhelmen, was sich der von Bollweiler hat hören laßen, noch der Zeit nichts zugeschickt worden. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 18. Mart. 1561.

Christoph.

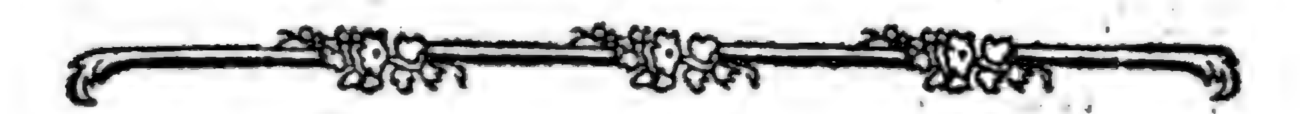

LXX.

An Herzog Christoph, den 28. Febr. 1561.

Mich dünkt, es sey tausend Jahre, daß ich keine Zeitung von E. F. G. gehabt. Und ob ich schon E. F. G. gern hätte geschrieben, habe ich nicht gewußt, wo E. F. G. anzutreffen, dieweil ich keine Antwort auf meinen Brief, so ich E. F. G. gen der Naumburg geschrieben, überkommen. Doch ist allezeit meine Hofnung, daß, ob ich schon einstweilen weit von E. F. G. sey, deßhalben Sie mich nicht weniger für einen Diener erkenne und achte, als ich dann schuldig und pflichtig bin um so viel gnädiger Gutthaten, so mir für und für von E. F. G. wiederfahren. In Summa ich bin E. F. G. mit Leib und Gut eigen. Und dieweil der von Tantonville mir gesagt, er wolle zu E. F. G.

reisen, habe ich E. F. G. was sonst alle Tage in Frankreich sich zuträgt, unterthäniglich mittheilen wollen, wiewohl ich nicht zweifle, E. F. G. habens alles gut Wißens. Doch schicke ich E. F. G. ein Schreiben, so mir von etlichen meinen Freunden aus Frankreich geschickt, da der Land- oder Reichstag vollendet. Daneben ist vor kurzen Tagen noch ein Gebot im Hofe mit zween Trompetern ausgeschrien worden, daß keiner den andern um seines Glaubens willen soll vexiren noch antragen, generaliter durch das ganze Reich ausdergleichen, mit Gebot allen Obrigkeiten, daß man die Gefängniße aufthun soll, jedermann sonder Entgeltniß einigen Schadens oder Kostens, so um des Evangelii willen gefangen, ledig stellen. Allein achtzehen sind vorbehalten, darum, daß sie Aufruhr angestellt und mit gewehrter Hand wider den König gezogen. Daneben auch alle, so flüchtig gewesen und ihre Güter confiscirt, kommen täglich ein und treten wieder in ihre Güter und müßen die andere ihnen reichen. Dergleichen ist befohlen, die gemeine Frauen-Häuser in allen Städten abzuschaffen und den Pfaffen geboten, bey Verlierung ihrer Präbenden, keine Concubinen zu halten und Commißarien verordnet, sie alle hinwegzujagen, daneben auch den Pfaffen geboten, daß sie keine Meße mehr verkaufen sollen, um

Geld so viele Meßen zu lesen, sondern umsonst und wer begriffen, daß er Geld dafür nehme, wird gestraft am Leib. Die Prädicanten hin und wieder sind sonder Gefahr und man schreibt mir, daß alle Tage ihnen mehr Volk zulaufe, insonderheit von allen Leuten und großes Stamms, die man gar obstinirt achtet. Der Allmächtige wirds alles recht machen. Die Königin regiert zum meisten, doch der König von Navarra ist Controlleur, das Reich hangt ihm an, der Connetable, ein alter Fuchs, dringt sich sehr mit ein. Der von Guise verwaltet das Grand-Maitre-Amt und haben vorgestellt, daß jeder sein Amt verwesen soll und keiner dem andern in das Seinige treten. Das Reich ist ganz ruhig unter der Gemeine, doch ist noch ein wenig Streit unter etlichen Herrn. Aber die Königin schickt sich so wohl darein, daß zu hoffen, sie werde alle Dinge stillen. Sie haben große Caßerey *) von Ausländern und Einheimischen gethan, doch hat man mir geschrieben, ich sey allein vorbehalten, dem sie nichts verändert haben. Ich habe auch als verzogen, hinein zu reiten, vieler Ursachen halben, aber ich will, ob Gott will, bald hinein, und was sich neues zutragen wird, E. F. G. dienstwillig zu wissen

*) Reduction.

thun. Ich hoffe auch, E. F. G. werden dieses Jahr meiner mit Vögeln nicht vergeßen, denn das andere Jahr sind sie alle gestorben. Ich wills für ein grosses Dienstgeld halten und wo ich nicht selbst komme, sie zu holen, einen hinausschicken und, was E. F. Gn. begehren, wieder schaffen. Daneben will ich auch E. F. G. unterthäniglich gebeten haben, Sie wollen mir zu keinen Ungnaden eine Bitte aufnehmen des von Tantonville halben, welcher wahrlich ein aufrichtiger Ehrenmann und viel Jahre mein Lieutenant gewesen, sich insonderheit E. F. G. mit treuem Herzen dienstlich gemacht und ist das, daß er einen Sohn hat, welchen er E. F. Gn. mit Haut und Haar geben will, denselbigen nach Ihro Gelegenheit zu erziehen, ist auch des Vorhabens, etliche Lehen, so er von E. F. G. trägt, demselbigen Buben zuzueignen. E. F. Gn. wollen doch dem Vater und mir zu Gnaden für einen eigenen und ewigen Diener gemeldten Buben annehmen. Das wird der Vater und ich mit allem Gehorsam verdienen. Damit ꝛc. Niuiller den 28. Febr. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

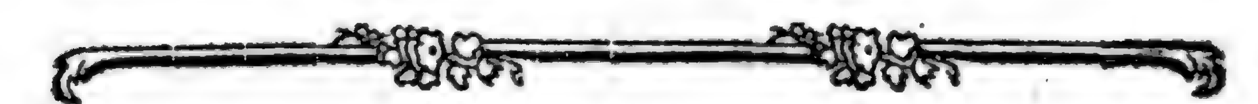

LXXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 4. April 1561.

Wir haben Dein Schreiben dd. 28. Febr. auf den 1ten dieses Monaths allhie empfangen und alles Innhalts vernommen. Und erstlich haben Wir gern gehört, daß die arme gefangene Christen, biß an ihr achtzehen, allerdings ledig worden seyen und nicht mehr also, wie vormahls, um des Worts Gottes willen verfolgt und durchächtet, sondern einem jeden frey gelaßen werde, anheimisch in seiner Behausung das Wort Gottes pur, lauter und rein predigen und das Nachtmahl des Herrn halten zu laßen. Aber es wäre viel beßer, wo Christus und sein einig heilmachendes Wort frey offentlich in einer gemeinen Versammlung gelehret und bekannt, auch das Nachtmahl gereicht und gehalten würde. Dann sonst ist zu besorgen, es werden viel verführerischer irriger Secten einreißen. So dann ist auch billig zu loben, daß die gemeine Häuser und den Pfaffen ihre Concubinen (so fern nun solches Ungeziefer und Funken nicht sonst in andere Häuser in den Städten fallen thun) allenthalben in der Crone Frankreich abgeschafft werden

und

und also gute christliche Policey und ein friedliches Regiment angestellet wird. Gott der Herr gebe Gnade, daß es also langwierig und beständig dabey bleiben thue. Daß dann Du willens bist, Dich bald in Frankreich zu begeben und was sich der Enden neues zutragen, Uns zu wißen thun willst, deß bedanken Wir Uns gegen Dir freundlich und wollen also deßen von Dir gewärtig seyn. So viel die **Vögel** belangt, wo Du um Johannis schierst jemand, so mit den Vögeln weiß umzugehen, heraus schicken wirst, wollen Wir Dir alsdann etliche Stücke mittheilen. Und wiewohl Wir vorhin mit jungem Gesind mehr denn überflüßig beladen sind, noch dannoch haben Wir auf Dein fürbittliches Schreiben und dem von Tantonville zu Gnaden seinen jungen Sohn angenommen und wollen denselben auf Uns warten und unterhalten laßen, wie andere junge Knaben seines gleichen. Was dann die begehrte Antwort auf Dein Schreiben, darinn Du Uns der Königin, Königs von Navarra und Connetables freundliches Erbieten berichtet, betreffen thut, wollen Wir Dir hinwieder freundlich nicht bergen, daß Wir Dich auf solches Dein Schreiben unterm Dato den 18. Mart. beantwortet und solches Schreiben dem Pfalzgräfischen Cammer-Secretario zugeschickt, mit Begehr, wenn er ohne

das von seines Herrn wegen zu Dir Botschaft, daß er daßelbige mitgehen laßen wolle, welches zuversichtlich nunmehro geschehen und Du empfangen und alles Innhalts verlesen haben wirst. So dann bedanken Wir Uns lezlichen Deines angehefteten fernern Erbietens halber freundlich, mit dem Erbieten, wo Wir Dir hinwieder freundlichen Willen erzeigen und beweisen können, daß Du Uns dazu geneigt wißen und haben sollest. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 4. Apr. 1561.

Christoph.

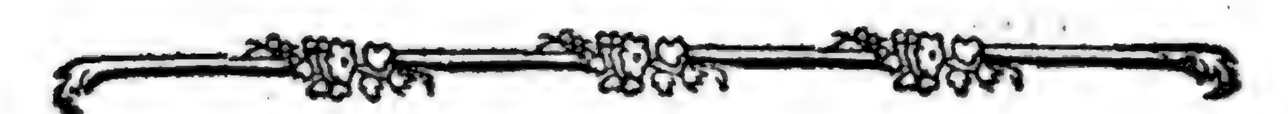

LXXII.

An Herzog Christoph, den 22. Oct. 1563.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr.

E. F. G. sind zuvor meine unterthänige, gehorsame und gutwillige Dienste jederzeit bereit. Ich hatte mir vorgesezt, auf Martini draußen zu seyn, E. F. Gn. als ein Gehorsamer dienstlich zu besuchen, so hat sich aber zugetragen, daß mein gnädigster König und Herr, samt der Königin, seiner Frau Mutter, seither beschloßen, um die Weyhnachten im lande zu lothringen zu seyn, auf

Deren Schwester und Tochter Kindstaufe, die eine sonderliche Freude hätten, wann E. F. Gn. in der Nähe anzutreffen, Sie zu sehen und mit Ihro Kundschaft zu machen, neben andern deutschen Chur- und Fürsten. Das E. F. G. deren ich zu ewigen Diensten bereit, unterthänig nicht verhalten sollen, sich deren Gelegenheit haben darnach zu richten. Thue Dieselbige hiemit samt deren Geliebten in Schirm des Allmächtigen und mich Ihro zu gehorsamen Diensten befehlen. Paris den 22. Oct. 1563.

E. F. G.

unterthäniger Diener
Rheingraf.

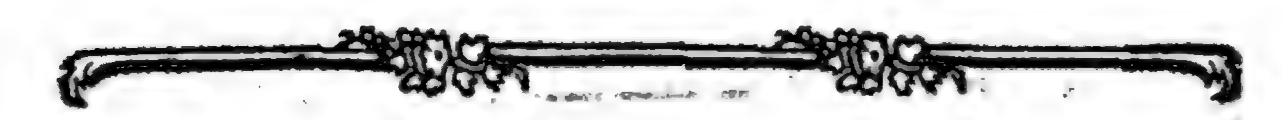

LXXIII.
An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. Nov. 1563.

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, lieber Besonderer. Wir haben Dein Schreiben dd. 22. Oct. empfangen und hätten unsers Theils gerne sehen mögen, daß Du Deinem vorigen Erbieten hättest nachsezen können, dann Wir allerhand mit Dir vertraulich zu conversiren haben. Daß dann die Kön. Würde zu Frankreich samt

Deren Frau Mutter auf künftige Weyhnachten in das Land Lothringen kommen und eine sonderliche Freude hätten, wo Wir der Enden zu ihnen kommen sollten, das haben gern gehört, aber Wir können nicht erachten noch gedenken, wozu Wir Ihrer Kön. Würde nüzlich oder dienstlich seyn möchten, denn Wir sind viel zu schwer worden, mehr einen Gaillarden zu tanzen, so laßen sich auch die Sachen der Enden leider dermaßen ansehen, daß Sie zu der pur lauteren Wahrheit des heiligen und allein seeligmachenden Worts Gottes noch nicht viel Liebe oder Lust haben. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 23. Nov. 1563.

Christoph.

LXXIV. und LXXV.

Die zwo Schreiben, des Rheingrafen vom 2. Merz und des Herzogs Antwort darauf vom 6. Merz 1566. befinden sich bereits im VII. Band dieses Archivs, S. 515.

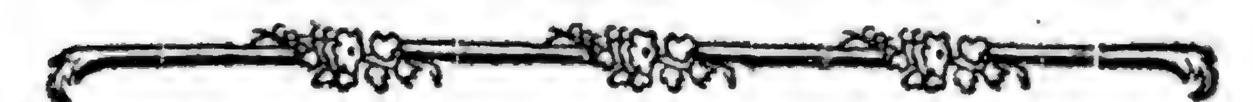

LXXVI.

An N. N. Franz Philipps, Rheingrafens Sohn, den 17. Oct. 1566.

Wir geben Dir freundlich zu vernehmen, daß Uns angelangt hat, wie daß Dein Vetter, Hanß Philipp, Wild- und Rheingraf, neulicher Tagen mit Tode abgegangen seyn soll. Wo nun dem also, so tragen Wir mit Dir und Deinen Brüdern derwegen ein sonders freundliches Mitleiden, und wünschen darneben seiner Seele neben andern Auserwählten an dem großen Tage des Herrn eine freudenreiche Auferstehung. Am andern, so können Wir Dir nicht unangezeigt laßen, daß Wir auf nächstvergangenem Reichstage zu Augspurg ihm, Deinem Vetter, ein geschriebenes Buch in folio, ungefährlich eines Fingers dick in weißem Pergamen schlechtlich eingebunden, darinn allerhand Schreiben und Schriften, so von dem abgestorbenen Herzog von Guise an Uns und hinwiederum von Uns an ihn ausgegangen, deßgleichen auch das Gespräch oder Colloquium, so Wir mit ihm von Guise und mit dem Kardinal von Lothringen jüngst zu Elsaßzabern An. 62. gehalten, alles in französischer Sprache zusammen getragen

und colligiret, zugestellet haben, mit freundlichem Begehren, daßelbe zu verlesen, folgends Uns wiederum zu überantworten. Als Wir aber folgends darnach fragen laßen, hat er uns berichtet, wie daß er daßelbige neben anderm unversehens eingemacht und albereits nach Neuwiller geschickt hätte, immaßen solches seinem damahls bey sich habenden Kammerdiener wohl bewußt wäre, aber darauf Vertröstung gethan, so bald er wieder zu Hause käme, Uns mehrbemeldtes Buch fürderlich zuzusenden, welches aber noch biß daher nicht beschehen. Dieweil dann allerhand in solchem Buch geschrieben und in allweg nicht gut wäre, da solches weiter ausgebracht werden sollte, dann daraus bald allerley Weiterungen entstehen möchten, so gesinnen Wir an Dich freundlich, Du wollest unter Deines Vetters hinterlaßenen Briefen und Büchern nach solchem Buch mit Fleiß suchen und Uns folgends daßelbige unverlängt wiederum zu unseren Handen zukommen laßen, damit es nicht verlegt oder sonst verloren werde. So dann haben Wir ihm auch etliche Jahre her allerley zugeschrieben, das da auch nicht gut wäre, daß es sonst unter die Leute kommen sollte. Dieweil dann Dir oder Deinen Gebrüdern solche Schreiben gar nichts nuz, so ist gleichfalls Unser freundliches Begehren, Du wollest solche Schreiben und

Schriften, was Uns belangt, zu Hausen suchen, dieselbe zerreißen, oder aber dem Feuer befehlen, damit die ab dem Wege kommen. Hieran ꝛc. Stuttgardt den 17. Oct. 1566.

Christoph.

*** *** ***

Verschiedene in diesem Briefwechsel enthaltene Materien, besonders die geheime Verhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich, würden aus der vom Jahr 1554. an biß 1568. gedauerten wichtigen, treuherzigen und fruchtbaren Correspondenz Herzog Christophs mit dem damaligen Erzherzog und König in Böhmen, nachherigen Römischen König und Kayser, Maximilian II. ihre vollständige Erläuterung erhalten haben. Dieser intereßante Briefwechsel lag auch zum Druck bereit und sollte dem gegenwärtigen Rheingräflichen unmittelbar folgen, als ich zum Glück noch entdeckte, daß solcher bereits in des Herrn Canzlers le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchen-Geschichte, im IX. Theil S. 1. biß 262. vollständig abgedruckt und von diesem tiefen Kenner der Geschichte durch die beygefügte Noten noch intereßanter und brauchbarer gemacht worden seye; wohin ich also den

Leser hiemit verweise. Wir haben beyde, obgleich zu verschiedenen Zeiten, aus Einem Brunnen geschöpft und es wird mir gleichmäßige Pflicht der Erkänntlichkeit gegen den von dem Herrn Canzler **le Bret** mit so vielem Recht gepriesenen Herrn Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von **Gemmingen**, zu bekennen, daß ich diesem edlen deutschen Mann die Mittheilung der nun erscheinenden Herzoglich- und Rheingräflichen Briefe zu verdanken habe.

III.

Zweyter
Actenmäßiger Beytrag
zur Geschichte des
Kays. Reichs-Hof-Raths
unter der Regierung
Kayser Josephs des Zweyten.

*

Aus glaubhaften Handschriften.

Digitized by Google

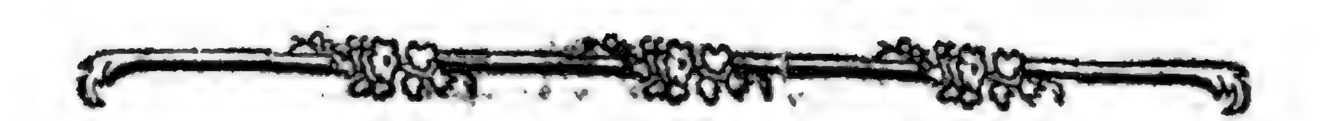

I.

Bedenken

eines Reichs-Fürstlichen Ministers, Kayser Josephs des II. Maj. im ersten Jahr der angetretenen Reichs-Regierung 1766. behändigt.

1. Die Personen.

Ihro Kayserlichen Majestät Gerechtigkeits-liebe, der Auctorität Ihro Kayserlichen Amts und dem Ruhm Ihro Regierung liegt unendlich daran: den Reichs-Hof-Rath mit den würdigsten, tüchtigsten, tapfersten und in gegründetem Ruf von Redlichkeit stehenden Männern zu besezen.

Es fehlt überaus viel, um den jezigen Gliedern des Collegii dieses Lob beylegen zu können, die Stimme des Publicum nennt nur einige wenige, als eine Ausnahme von dem Ganzen, mit Vertrauen und Achtung.

*

Ein Reichshofrath braucht kein solches Rynoceros von Gelehrsamkeit zu seyn, als der Baron Senkenberg, eine richtige und gewöhnliche Kenntniß des Rechts, eine gesunde Beurtheilungs-Kraft und Leichtigkeit des Begriffs wird ihn in gar kurzer Zeit zum ganzen Arbeiter im Collegio machen; desto mehr kommt bey ihm darauf an, eine practische und lebendige Kenntniß von Deutschlands innerer Verfaßung, eine lautere Liebe zur Gerechtigkeit und ein redliches Herz zu haben.

An einem von diesen drey Stücken fehlt es notorisch bey den meisten.

*

Es wird je länger je schwerer werden, qualificirte und zuverläßige Männer zu Reichs-Hofräthen zu bekommen: 1. weil die meiste junge Leute von Stand heut zu Tag überhaupt nichts mehr lernen mögen;

2. Weil der Militar-Dienst viele der besten Köpfe an sich zieht;

3. Weil vorzügliche Subjecte in Reichsständischen Diensten ihr Glück weit beßer machen können;

4. Weil man zwar wenige Exempel hat, daß ein Reichshofrath, wenn er auch arm hieher gekommen, arm gestorben ist, gleichwohl aber bey der heutigen lebensart und Theure des Orts unmöglich ist, nebst einer Familie mit der gewöhnlichen Besoldung auszulangen, geschweige vor Wittwe und Kinder noch etwas zu ersparen, welches gewißenhafte leute allerdings abhält, zu einer solchen Stelle sich herzugeben;

5. Weil, wenn ein Reichshofrath, der ehrlich gedient und nicht gestohlen hat, stirbt, die Seinige in äußerster Verlaßung stehen.

*

Die Betrachtungen richten sich hiebey theils aufs gegenwärtige, theils aufs künftige.

Wenn Ihro Kayserliche Majestät vorzüglich stattliche Männer habhaft werden können, möchte wohl räthlich seyn, solche nicht aus Handen gehen zu laßen, wenn gleich die Zahl im Reichshofrath schon voll ist, sondern lieber die weniger tüchtige aus dem Collegio allmählich auszumustern, und ihnen andere Stellen zu geben, wo sie eben so gut stehen, ihre Unfähigkeit aber von minder wichtigen Folgen, als im Reichshofrath ist.

*

Besonders wäre die Herren-Bank allmälig auszumustern, worauf Kinder und Ignoranten

sizen, die gleichwohl über Wohl und Weh so vieler tausenden, über die wichtigste Rechte und Besizungen der Reichs-Stände ein entscheidendes Votum führen, aber auch oft just wie der Blinde von der Farbe urtheilen und die sich, wie von den Grafen von Dürckheim, ** und W. ** stattkündig ist, ihre Relationes und Vota von ihren Secretairs, ja von den Reichs-Hofraths-Agenten selbst, scandaloser Weise machen laßen.

*

Die hauptsächlichste Sorge bey der Herren-Bank möchte auf den jungen Nachwachs zu richten seyn, um aus eigenem Grund und Boden Männer anzuziehen, die man mit völliger Zuversicht ihrer Geschicklichkeit, Treue und guten Gesinnungen allmälig in das Collegium einrücken lassen könnte.

Ihro Kayserliche Majestät würden mit Ihren Böhmen und Oesterreichern die nehmliche Methode, wie Peter der Große mit seinen Rußen, einzuschlagen und gewiß gleiche, doch noch schnellere, Würkung zu verhoffen haben. Ich unterstehe mich, einige Ideen darüber hinzulegen.

*

Wenn sich eine junge Standes-Person, so ihre Studien und Reisen geendigt, zu J. K. M. Dienst darbietet, wäre forderist deßen Wißenschaft, so

weit sie von einem jungen Menschen zu verlangen ist, wohl und unpartheyisch zu prüfen, um zu sehen: ob es blos auswendig gelerntes Memorien-Werk ist? oder ob seine eigene Beurtheilungskraft Theil daran hat? ihm ein Stück Acten, wobey er eigentlich sein Judicium zu zeigen im Stand ist, zu Erstattung einer Relation zuzustellen, mit Anwendung aller möglichen Vorsicht, daß er von andern sich dabey nicht helfen laße.

*

Zeigte sich bey diesen Versuchen, daß sich gegründete Hofnung von seinen Fähigkeiten zu machen seye, so wäre er zu enrolliren, die fernere Einleitung aber nach folgenden verschiedenen allerunterthänigst-ohnmasgeblichen Methoden zu machen:

Dem jedesmaligen Herrn Reichs-Vice-Canzler wären etwa zwey dergleichen junge Männer zuzutheilen, welche sich von Ihm zu allen Arten ihnen zutheilender Arbeiten, Expeditionen rc. gebrauchen zu laßen hätten, nicht, daß er Beihülfe von ihnen hätte, sondern daß sie hören, sehen, lernen, wenn sie auch anfangs mit vielen Fehlern lernen. Auch wäre ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie den Vorträgen der Reichs-Referendarien bey dem Reichs-Vice-Canzler mit beywohnen dürften.

Jedem der beeden Reichs-Referendarien wäre auch ein solcher junger Mann beyzugeben, der von

ihm abhangen und denen ihm auftragenden Arbeiten sich unterziehen müßte.

Ein oder anderm vorzüglich geschickten und redlichen Reichshofrath wäre ebenfalls ein solches Subject zuzuweisen, um den freyen Zutritt und gewiße festgestellte Arbeits-Stunden bey ihm zu haben.

*

Dem Kayserlichen Con-Commissario zu Regensburg, dem Kayserlichen Minister zu Mainz, auch wohl dem Reichs-Cammer-Richter, könnte gleichmäßig ein solcher Candidat zugetheilt werden, um eine lebendige Kenntniß von der Denkungs-Art der deutschen Höfe und Reichsstände, von den Maximen und Methoden des Reichstags, von den Gesinnungen, Vorurtheilen und Principien der verschiedenen Religions-Verwandten u. s. w. zu erhalten.

*

Es möchte auch sehr räthlich seyn, wenn man sie unter Ertheilung einer guten Instruction und Anweisung: worauf sie eigentlich Acht zu geben hätten? an die beste, wegen ihrer Justiz und übrigen Verfaßung in gutem Ruf stehende deutsche Höfe eine Reise thun ließe.

Damit

*

Damit man aber der von ihnen nüzlich angewandten Zeit um so versicherter und ihre Beurtheilungs-Kraft zu prüfen im Stand seye, hätten sie alle vier oder sechs Wochen an eine von Ihro Kayserlichen Majestät hiezu zu benennende Person einen Bericht zu erstatten, worinnen sie ihre binnen dieser Zeit gesammelte Wahrnehmungen und ihre eigene Beurtheilungen über die laufende Vorfälle in Publicis darlegen.

*

Die vorseyende Cammer-Gerichts-Visitation wäre auch eine wichtige Schule, wo ein der Kayserlichen Commißion zugegebener junger Mann vieles lernen könnte.

*

Obige Ordnung könnte auch umgekehrt und die Candidaten allererst alsdann, wenn sie auswärts zurückkommen, zu dem Reichs-Vice-Canzlar und den Reichs-Referendarien hingewiesen werden.

*

Wenn sie auch hier ein Jahr oder länger ihre Fähigkeiten mehrers entwickelt, wären sie als Assessoren bey dem Reichshofrath zuzulaßen, um aus eigener näherer und täglichen Kenntniß zu

diesen Geschäften zubereitet zu werden; jedoch blos als Zuhörer und ohne auch nur ein Votum consultativum zu haben, biß sich allmälig die Stellen eröfnen, um entweder als Räthe eintreten zu können, oder sonst zu dem allerhöchsten Kayserlichen Dienst angestellt zu werden.

*

Diese Anstalt würde den Kayserlichen Caßen keine Kosten verursachen, da zu hoffen ist, daß die Eltern des reichen Erbländischen Adels sichs selbst zu Gnade achten würden, durch die Aufnahme ihrer Kinder unter die Zöglinge des Kaysers ihrer fernern vorzüglichen Anstellung versichert zu seyn; dagegen würde der Vortheil erwachsen, durch diese Pflanzschule fähiger und brauchbarer Köpfe aus der Verlegenheit gesezt zu werden, worinn man sich oft bey Erledigungen in dem Reichshofrath, bey Gesandschafften und sonst befindet und hauptsächlich wäre man seiner Leute weit mehrers versichert, als wenn man oft auf bloße Empfehlungen, unbesehen und ungeprüft, einen Mann bekommt, der sich bey seiner Ankunft ganz anders befindt, als er beschrieben worden war.

*

Es ist sehr zu bedauren, daß die sonst gewöhnliche Examina und Prob-Relationen vor der Auf-

nahme in den Reichshofrath wieder in Abgang gekommen sind, mancher würde sich vor dieser Feuer-Probe gefürchtet und sich bedacht haben, um diese Stelle anzuhalten.

*

Der verstorbene König Georg II. in Engelland hat sich biß in sein Ende von dem Präsidenten seines Ober-Appellations-Gerichts zu Celle alle Quartal einen kurzen Extract schicken laßen, was jeder Rath diese Zeit über sowohl an Haupt-Relationen, als an kleinern Arbeiten gefertiget hatte, welches einen solchen edlen Wetteifer in diesem ohnehin mit vortreflichen Männern besezten Gericht erweckte, daß jeder der erste und fleißigste zu seyn sich bestrebte. Im ganzen Reichshofrath sind vielleicht drey, die den Nahmen fleißiger Räthe in dem Sinn verdienen, was man hier in Wien fleißig heißt, (denn anderwärts muß man vor seine Besoldung schärfer arbeiten,) die Faulheit der mehresten andern ist notorisch und unverantwortlich. Zu Wezlar, wo sie doch auch ihre Spieltische haben, wird in Einem Jahr mehr gearbeitet, als hier in sechsen.

*

Eine jezuweilen und ganz unvermuthend geschehende Erscheinung Ihrer Kayserlichen Maje-

stät in dem Reichshofrath würde eine heilsame Erschütterung und Aufmerksamkeit bey deßen Mitgliedern und den erfreulichsten Eindruck durchs ganze Reich machen. Ein Kayser in dem Reichshofrath würde als eine eben so seltene und merkwürdige Erscheinung geachtet werden, als ein Kayser auf dem Paradeplaz.

*

Zu dem Ansehen sowohl, als reellem innern Besten des Reichshofraths wäre zu wünschen, daß bey Besezung erledigter Stellen auf der gelehrten Bank mehr auf Männer, die in ansehnlichen Reichsständischen Appellations-Gerichten und andern Collegien geseßen haben, als auf Profeßoren und Handwerks-Gelehrte gesehen würde. Einen Profeßor zum Reichshofrath zu machen, ist just so viel, als einen Stallmeister, weil er gut reuten kan, zum Obristen bey der Cavallerie machen zu wollen. Es kan seyn, daß aus dem guten Bereuter auch ein guter Soldat wird, daß es aber bey der lateinischen Reuterey nicht allemal zutreffe, sieht man an dem Reichshofrath * *, der so gelehrt ist, daß man ihn vor lauter Gelehrsamkeit zu nichts gebrauchen kan.

2. Die Geschäfte des Reichshofraths betreffend.

Es liegen, sparsam gerechnet, wohl einige hundert unerledigte Sachen beym Reichshofrath, worunter wohl viele sind, die durch Absterben der Parthien, durch veränderte Umstände ꝛc. in sich selbst ihren Tod schon gefunden haben, gewiß aber auch viele, wo die leidende nach Justiz noch schmachten und seufzen. Es ist schrecklich zu hören und schrecklich nachzusagen: daß die Reichshofräthe selbst bekennen, daß, wenn eine Sache erst inrotulirt seye, das ist, wenn sie endlich so weit gekommen, daß nach langem Warten und vielen Kosten dem würklichen Spruch entgegen gesehen werden könne, an ihr Referat gar nicht mehr gedacht werde. Der Reichshofrath * * hat mir selbst gestanden, daß er allein über 80 geschloßene Sachen auf seiner Rechnung habe.

Die besten Männer in dem Collegio sind aber schon so gewohnt und abgehärtet, unter diesen in die Verwesung gehenden Proceßen zu wandeln, als ein van Swieten die Listen der von seiner Facultät jährlich ins Reich der Todten überlieferten calculirt.

*

Welch unaussprechlichen göttlichen Seegen, welch millionenfachen Dank und Liebe, welch unvergänglichen Ruhm würde es über Ihro Kayserlichen Majestät Regierung verbeiten, wenn Allerhöchstdieselbe hierinnen mit dem starken Arm Ihro von Gott anvertrauten Macht Rath und Hülfe schaffen wollten. Die Sache würde in ihrer Unternehm- und Ausführung nicht schwerer seyn, als was der König in Preußen in diesem Stücke in seinen Staaten geleistet und, daß es möglich seye, durch die That selbst gezeiget hat.

Ich unterstehe mich, einige Gedanken hierüber allerunterthänigst darzulegen:

*

Forderist und 1. wäre von allen Reichshofräthen ein Verzeichniß aller in ihrem Referat befindlichen NB. inrotulirten und geschloßenen Sachen zu verlangen.

2. Wäre den Agenten durch ein Decret aufzugeben, ein Verzeichniß aller von ihren Parthien beym Reichshofrath anhängigen Rechts-Angelegenheiten zu übergeben und von einer jeden dieser Sachen mittelst einer kurzen specie

Facti anzuzeigen, worinn der Streit eigentlich bestehe und in welchen terminis sich die Sache sowohl in dem würklichen dermahligen Possessions-Stand, als in dem Stand des Proceßes befinde.

Zugleich hätten sie in Gefolg ihrer Vollmacht anzuzeigen: ob ihre Parthie den Proceß fortzusezen oder demselben zu renuntiiren gesinnet seye?

*

Hierauf wäre wegen der großen Menge der Sachen ein terminus à quo zu sezen, welches vorerst der Regierungs-Antritt des höchstseeligen Kaysers Majestät seyn und diese erste Claße alles in sich begreifen könnte, was seit 1745. unausgemacht liegen geblieben, wovon aber, wie beständig vorausgesezet wird, die Acten bereits geschloßen und zum Spruch fertig sind.

*

Da aber die Sachen selbst auch sehr verschiedener Natur, einige mehr, andere weniger dringend, einige Acten sehr weitläufig, andere es nicht sind, so wäre auch in Ansehung der innern Beschaffenheit eine besondere Classifica-

tion vorzunehmen und die preßanteste zuerst zu befördern.

*

Wann Ihro Kayserl. Majest. dem Reichs-Hofrath von einem solchen Vorhaben die Erdfnung thun, so wird ohne allen Zweifel, nebst einem prächtigen Lobspruch Ihro großen Justitz-Liebe, ein einstimmiges allerunterthänigstes Ja, jedoch gleich darauf ein allmächtiges Aber! wer soll diese Arbeit thun? erfolgen und damit der ganze Plan in seiner ersten Darstellung als unmöglich erklärt werden wollen.

*

Daß den Reichs-Hofräthen, welche nicht einmahl die currenten Sachen befördern, die alte nicht noch dazu aufgeladen werden können, wenn nicht die gröste Confusion darüber entstehen und eins mit dem andern liegen bleiben solle, hat wohl seine Richtigkeit, und daß gleichwohl diese Sachen nicht anders, als in dem Reichs-Hofrath vorgenommen werden können, ist eben so wahr. Es ließe sich aber vielleicht mittelst folgender Temperamente und Auskunfftsmittel die Sache erleichtern und heben.

*

Unter der Menge alter Sachen werden viele seyn, wobey die Partheyen selbst dem Proceß entsagen, diese fallen schon von sich selbsten weg.

*

Verschiedene andere werden sich per amicabilem heben laßen, weil viele über eine böse Sache nur darum proceßiren, weil sie wißen, daß es lange währt und wohl gar nie zu Ende geht. Diese würden sich anders besinnen und nachgeben, wenn sie sehen, daß der Spruch vor der Thüre steht.

*

Von sehr vielen andern würden die Extractus, Relationes und Vota derer darüber verstorbenen Referenten schon bey den Acten liegen, welche also nur nochmals mit denselben conferirt werden dürften und dieses die Arbeit gleichfalls sehr abkürzen würde.

*

Diese drey Umstände vorausgesezt, könnte entweder in Pleno des Reichs-Hofraths, oder durch den Präsidenten jedem einzeln Rath pro-

ponirt werden: daß Ihro Kayserliche Majestät eine Erklärung von den Räthen verlangten: welcher aus Liebe zur Justiz sich freywillig mit Uebernehmung dieser Extra-Arbeiten beladen wolle? Allerhöchst-Dieselbe wollten sie keinem aufzwingen und hätte jeder Freyheit, es abzulehnen, Sie wüßten auch, daß verschiedene Glieder des Collegii schon ihren reichlich zugemeßenen Theil hätten, Sie würden es aber mit Gnade und Wohlgefallen gegen diejenige erkennen, so Allerhöchst Ihro Absichten darunter mit freywilligem Trieb anhand gehen wollten. Es ist kein Zweifel, daß wenigstens etliche so viel Gefühl von Ehre haben würden, um den Beyfall Ihres allergnädigsten Herrn durch eine außerordentliche Anstrengung zu verdienen.

*

Die in allerunterthänigsten Vorschlag gebrachte so zu nennende Reichs-Hof-Raths-Seminaristen wären hiernächst diejenige, so mittelst Extrahirung der Acten den Reichs-Hofräthen in die Hand arbeiten könnten, denen man diese ältere Sachen vorzüglich zuweisen könnte und ihnen dadurch Gelegenheit verschaffte, sich selbst zu bilden und zu ihrem künftigen Dienst desto mehrers zuzubereiten.

*

So sind auch unter denen hier befindlichen Ständischen Hofräthen verschiedene wackere und tüchtige Männer, denen man in Sachen, die mit dem Haus und Interesse ihrer Dienstherrn keine Verbindung haben, dergleichen Arbeiten ohnbedenklich übertragen könnte, und sie sich derselben gegen eine billige Belohnung ohnbedenklich unterziehen würden.

*

Da von jeder Parthie zu vermuthen ist, daß sie die Beendigung ihrer Angelegenheiten mit größtem Dank erwarten werde, so ist auch voraus zu sezen, daß jede die wenige Kosten gerne entrichten werde, die bey dieser außerordentlichen Anordnung nach Billigkeit und nach dem Verhältniß der mehr oder mindern Arbeit, angesezt würden, welche denen damit beschäftigten Räthen und Personen als eine Belohnung ihrer außerordentlichen Bemühung allerdings zu gönnen wäre.

*

Weil aber alle diese Relationen in Pleno des Reichs-Hofraths selbst abgelegt werden müs-

sen, die gewöhnliche Rathstäge hingegen bereits mit currenten Sachen besezt sind: So scheint kein anderer Rath übrig zu seyn, als daß von denen zwo bißher frey gebliebenen Tägen Einer genommen würde, um an demselben blos alte Sachen zu referiren.

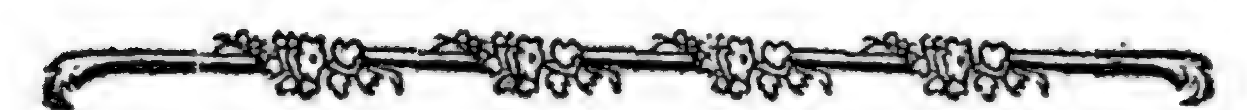

II.

Herzens-Erleichterung
eines nun seeligen Reichs-Hof-Raths
an
Kayser Joseph den II.
vom Jahr 1768.

Allgemeine Anmerkungen.

*

Jhro Kayserliche Majestät sind von dem Einfluß einer verbeßerten Justiz-Pflege auf die Regierung des Reichs und auf das Gesezmäßige Ansehen Jhro allerhöchsten Amts so lebhaft und vollkommen überzeugt, daß alle bißherige Verordnungen sich von selbst aus diesem Grund herleiten und auf denselben zurückziehen.

*

Diß ist der Gedanke, das Bestreben eines Regenten, in deßen Geist und Talenten das liegt,

was den großen Mann bilden kan; der Eifer eines Monarchen, so die Geseze in ihrer Kraft und nicht nach bloßen Buchstaben verstanden wißen will.

*

Es fehlt sehr viel, daß man eben diese Gesinnung dem Kays. Reichshofrath collegialisch beylegen könnte, die mehreste sehen ihn nur als eine vornehme Juristen-Facultät an, man denkt zu wenig dran, um auf Principia zu arbeiten, das gröste Verdienst der mehresten besteht darinn, Actenmäßig zu denken und zu sprechen. Der wichtige Grundsaz, wodurch eine oft kleine Angelegenheit köstlich vor das Vaterland in seinen Folgen gemacht werden könnte, liegt oft ganz nahe dabey, man schießt aber drüber hin und klebt an der dürren Rinde des Baums der juristischen Erkänntniß. Diese Fälle tragen sich alle Woche wenigstens einmal zu, ich habe darauf gedeutet, wie man durch das Richter-Amt das Obrist-Hauptliche und Vater-Amt des Kaysers verherrlichen könne, aber zur Antwort erhalten: **Es seye hier kein Staats-Rath, sondern ein Justiz-Collegium.**

*

Die Quellen hievon sind theils Unwißenheit und Mangel an lebendiger Kenntniß der Geschäfte,

theils Trägheit der Seele, da man sein Amt nur wie einen Meyerhof betrachtet und nach deßen Erträgniß auch seinen Eifer und Arbeit ins Verhältniß sezet.

*

Den reinen und großen Absichten Ihro Kayserlichen Majestät wäre an Ihrem ersten Gerichtshof ein Collegium von Männern zu wünschen, welche, nach dem schönen Ausdruck des Visitations-Abschieds, die *Justitiam* eifrig lieb haben.

Das vorjährige Decret hat die faule Beine laufen gemacht; um das Gericht mit noch größern Würkungen auszuzeichnen, gehörte Enthusiasmus dazu. Dieser müßte bey den Chefs des Gerichts natürlich seyn und von ihnen den Mitgliedern ihres Collegii inspirirt werden. Daß ein solcher artificieller Enthusiasmus möglich seye, beweißt die Geschichte aller Kriegsheere. Ich wage es, in den folgenden Betrachtungen einige Ideen davon u. u. hinzulegen.

*

Eine fernere Erfahrung ist, daß gewiße Mißbräuche und Gebrechen einer ganzen Verfaßung sich durch die weiseste und ernstlichste Verordnungen gleichwohl nicht abschaffen laßen, die Prudenz der Vorsteher, ihre stete Wachsamkeit, ihr systematischer Blick, ihre Liebe und Ernst, Anse-

hen und Vertrauen und geduldiger Muth können es allein überwältigen.

*

Die Beobachtung der Ordnungen und Regeln, die Bedächtlichkeit der Rathschläge, das mitleidige barmherzige Herz gegen die, so nur Gerechtigkeit erwarten könnten, sind glänzende Tugenden, wann die ganze Maschine schon in ihrem richtigen Gang ist; ein Monarch, der in Haupt-Parthien seines Staats den Verbeßerer abgeben will und muß, muß sich auch über viele Bedenklichkeiten, Ordnungen und Regeln hinwegsezen, oder er kommt spät oder nie zum Ziel.

*

Ihro Kayserliche Majestät haben an Ihro sich treugehorsamst nennenden Reichshofrath seit zwey Jahren genug ermahnt, verordnet und gelehret und, ins Ganze zu sprechen, bliebs dann doch meistens dabey:

Das wir ja billig hören sollen,
Wir thun darnach doch, was wir wollen.

Regeln genug sind nun da; es fehlen noch die Exempel dazu, Exempel des Ernsts, Exempel zur Aufmunterung, Belebung und Begeisterung des ganzen Collegii.

Von

Digitized by Google

Von dem *Praesidio.*

*

In dem Cabinet des Chinesischen Hof-Staats zu Schönbrunn sizt ein freundliches stets nickendes altes Gesicht, vermuthlich ist es der Reichs-Hof-Raths-Präsident zu Pecking, dann der hiesige *) sizt eben so und nickt eben so. Wenig Leben, gar kein Feuer, lauter Waßer, Liebe zu den alten Sitten und Methoden, Verachtung aller Neuerungen, wenig sichtbare Werthachtung vor sein eigenes Amt und in der Moralität gewißer Grundsäze weit nachgiebiger, als der Chef eines Justiz-Tribunals seyn sollte.

*

Der Vice-Präsident **) hat große Amts-Gaben, scharfe Beurtheilungs-Kraft, Ansehen unter

*) Ferdinand, Graf von Harrach, nach vielen und wichtigen vorhero bekleideten Staats-Aemtern zum Reichs-Hofraths-Präsidenten ernennt, hörte auf zu leben den 28. Jan. 1778.

**) Johann Hugo, Freiherr von Hagen. Zehen Jahre nachher ward dieser weißagende Wunsch durch deßen würkliche Ernennung zum R. H. R. Präsidenten erfüllt.

den Räthen, Patriotismus, Lust und Liebe zur Arbeit und eine nun schon reif gewordene Erfahrung in den Geschäften des Collegii, den Ruhm eines uneigennüzigen Manns und ein Feuer, das jezt zuweilen um sich schlägt, ihn aber noch in seinen ältern Jahren zu einem um so sanfter und heller leuchtenden Licht erhalten wird. Wann man bedenkt, daß Kayser Carl V. den D. Seld zum Reichs-Vice-Canzlar und Ferdinand III. den Isaac Vollmar zum Conferenz-Minister gehabt und welch große Nahmen diese Männer in der Geschichte sind, so wird es entschuldbar, zu wünschen, daß bey einem über die Vorurtheile sich so großmüthig erhebenden Monarchen, als unser jeziger allergnädigster Kayser sind, die persönliche Umstände des Freiherrn von Hagen keine Hinderniße abgeben möchten, wann er sonst der Präsidenten-Stelle würdig erfunden würde. Der Mann selbst ist es und weder seine Ahnen, noch Güter, von dem man Thaten fordern und erwarten kan.

*

Zum Vice-Präsidenten fände sich so dann wohl noch ehender ein vorzüglich tüchtiger Mann.

*

Beede Präsidenten sollten in vertraulicher Harmonie zusammen stehen, (welches dermahlen fehlt) der Präsident hat mit der Uebersehung und Dire-

ction des Ganzen genug zu thun, der Vice-Präsident sollte sich aber (wie dermalen auch nicht genug geschieht) mehr um das Detail der Personen und Sachen bekümmern, dem Präsidenten in die Hand arbeiten und beede wochentlich eigens zusammenkommen, um über die Bedürfniße, Mängel, Verbeßerungen des Collegii und der Methoden sich freundschaftlich zu besprechen und Kayserl. Majestät darüber nöthigen Falls den allerunterthänigsten Vortrag zu thun.

*

Die Präsidenten sollten sich auch außerhalb des Collegii mit den Räthen beßer bekannt machen, um ihre Stärke und Schwäche, Denkungsart rc. genauer kennen zu lernen, sie zu belehren, zu ermahnen, aufzumuntern, einen edlen Wetteifer unter sie zu bringen, und auf diesem Weg das zu erhalten, was kein Befehl eines Monarchen jemals ganz erreichen wird.

Dahin gehörte auch der große Nuzen, in diesem Privat-Umgang sie mehr an Principia zu gewöhnen, ihre Denkungsart zu rectificiren, durch liebreiche Unterredungen gewiße alte Vorurtheile und Schlendriane auszurotten und mit Einem Wort ein System in die Mitte des Collegii zu bringen.

*

Wann eine Veränderung erst würklich beschloßen würde, so dürfte alsdann die Entwerfung eines neuen Plans wohl vorhergehen, welcher den neuen Präsidenten zu einer Art von Wahl-Capitulation, zu einer Conditione sine qua non des in sie sezenden Vertrauens und Bestellung, vorgelegt würde.

Von den Räthen und der Behandlungsart der Geschäfte.

*

Es ist nicht vermeßen, noch Respectsvergeßen, sondern leider! zu wahr: daß der Reichshofrath im Reich beynahe Ehre und Reputation verlohren habe. Die Schuld ist theils an den Personen, da man aber gleichwohl sagen muß, daß der Redlichen, Ehrlichen und Fleißigen doch immer noch mehrere, als der anders gesinnten sind; theils an den Methoden, die Justiz zu verwalten.

*

Ihro Kayserliche Majestät erwerben nie das volle Vertrauen im Reich, der Credit des Gerichts

wird nicht wieder hergestellt, biß eine Musterung darinn gehalten wird. Ich enthalte mich des Ausdrucks von aufzustellenden Exempeln der Gerechtigkeit, dann das Publicum weiß seine Deutung doch schon zu machen und es giebt vielleicht einen Mittelweg zwischen Gnade und Strenge, wann dem, auf deßen Rechnung schon ein Sünden-Register steht, kurz und gut vorgehalten wird: ob er eine Gesezmäßige Untersuchung derselben über sich ergehen laßen, oder lieber brevi manu um seinen Abschied bitten wolle?

*

An der abgehenden Stelle wird man allemal und noch eher, als sonst, beßere Männer bekommen. Mancher, so diese Stelle ambirte, mag blos Gewißenshalber nicht hinein, weil der auswärtige üble Ruf würklich noch schlimmer lautet, als das Gericht es würklich verdient.

*

Es könnte viermal so viel des Jahrs geschehen, wann ein kürzerer modus referendi eingeführt würde und daß es ehemals so gewesen, ist bekannt.

*

Das unerträgliche und Zeitverderbliche Wiederholen der Votorum müßte abgeschaft und die Räthe an kurze Vota gewöhnet werden.

*

Es müßte einem Rath nicht frey stehen, in seinem Turno zu referiren, was ihm selbst beliebt, sondern dieses könnte eine Obliegenheit des Vice-Präsidenten werden, vor diesen wichtigen Theil der Arbeits-Eintheilung zu sorgen, und den Räthen bey Zeiten vorher anzuzeigen, welche Sachen von ihnen vorgetragen werden sollen.

Die erhebliche Ursachen davon sind:

1. Es wird vielen Unterschleifen, Partheylichkeiten und unbekannt bleibenden aber wahren Bedruckungen dadurch vorgebeugt. Der Eigennützige läßt die Sachen, die ihm nichts eintragen, gewiß am längsten liegen, daher die Debit-Commissions-Sachen, woran doch das Wohl und Weh so vieler Familien liegt, so scandaloser weise herumgezogen werden, wovon die neueste Exempel da liegen.

Diesem wird eine Sache besonders anempfohlen, oder er hat sonst seine Neben-Absichten dabey, er nimmt sie also vor andern weit preßantern vor und der keine specielle Protection hat, oder an dem nichts gelegen zu seyn scheint, mag warten, auch wohl drüber verderben.

2. Eine Sache vor der andern hat oft ihren politischen Einfluß in das allgemeine von Deutschland, ihren Bezug auf ein- oder andere wichtige

Principien, oder es walten andere erhebliche Betrachtungen ob, welche räthlich machen, eine Sache entweder ganz vorzüglich zu beschleunigen, oder noch einige Zeit ruhen zu laßen. Ein Referent kan aus Unwißenheit auch in der besten Meinung an einer von diesen Seiten anstoßen.

3. Da die nahmhafteste Bestechungen oft nur vors liegen laßen geschehen, (wovon Beyspiele angeführt werden können) so wird diesem Greuel dadurch mit eins abgeholfen; wobey freilich auf die Tugend des Præsidii Felsenfest zu bauen seyn muß.

4. Der seiner Arbeit unverdroßen wartende fleißige und ehrliche Mann ist dadurch des An- und Ueberlaufens der Partheyen und Agenten überhoben, welche sich blos an das Præsidium zu wenden haben würden.

*

Man ist zu leicht und zu willfährig in Erkenn- und Annehmung der Proceße. In der kurzen Zeit meines Diensts habe ich schon zweymal den Fall gehabt, da das ganze Collegium überzeugt war, man werde etwa in Jahr und Tag den Appellanten eben so gewiß abweisen müßen, als ich darauf angetragen hatte, daß es sogleich geschehen möchte, der Mode zu Ehren gestattete man ihm aber weitern Schriftwechsel. Die Parthie ver-

liert dadurch unnöthig ihr Geld und der Referent seine Zeit, die er nüzlicher anwenden könnte.

*

Eben deßwegen, weil alles gar zu mechanisch und ohne alles Sentiment behandelt wird, ist man auch viel zu freygebig in Ertheilung und Prorogirung der Termine, wodurch die Proceße verlängert und der schwächere aus Ermüdung um sein Recht gebracht wird. Chur-Mainz sind in einer Sache, worinn es sich nie rechtfertigen will noch kan, etlich und 20 Termine gegeben worden und mittlerweil ist der beschwerte Theil vollends unterdrückt und der Proceß hat nun von selbst sein Ende, ohne daß der Referent sich bemühen dürfen, die Acten zu lesen.

*

Aus eben diesem Grund wird auch den Agenten viel zu viel nachgesehen. Da sie von Processen und deren Ewigkeit leben müßen, so hilft der Reichshofrath väterlich dazu und nimmt alles noch so ungereimte Zeug von ihnen an. In einem Referat wollte ich Ordnungsmäßig dem Agenten einen Verweis wegen eines Unfugs zugehen laßen, wovon er doch nicht krank geworden seyn würde, der Cor-Referent war aber der Meinung:

der Ordnung nach hätte ers zwar verdient, man nehme es aber nicht so genau.

Alles dieses und hundertfache andere Desideria werden leere Wünsche bleiben, wann nicht von dem Præsidio die unmittelbare Hülfe, Berathung und Unterstüzung in jedem einzeln vorkommenden Fall zu hoffen ist.

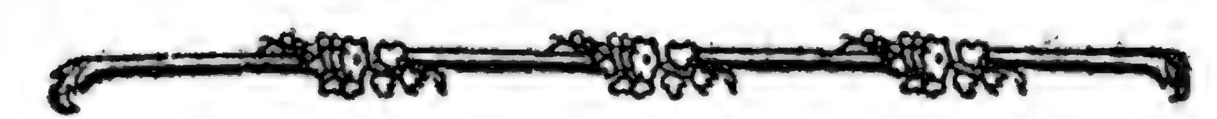

III.

Acten-Stücke

die

Abkürzung der Referate

im Reichs-Hof-Rath betreffend.

In dem berühmten den 5. April 1766. an den Reichshofrath ergangenen Kayserlichen Decret war bereits verordnet worden:

„Ihro Kayserliche Majestät wollen auch hiemit siebendens weiters anbefehlen, daß die Extractus Actorum von den Referenten selbst mit behörigem Fleiß, um die Sachen klar und mit gebührender Kürze vorzutragen, verfaßet, alle überflüßige Weitläuftigkeit vermieden und in Sachen, wo die Parthien per Interlocutoriam zu weiterer Erfahrung in specie angewiesen werden, diejenigen Puncta, darüber vorhero ein Bescheid ergangen, nach Vorschrift der Reichshofraths-Ordnung tit. V. §. 3. nicht in Relatione noch Votis, weitläuftig recapituliret und die Zeit umsonst zugebracht werden solle."

*

Da ein Befehl dieser Gattung sich leichter gegeben, als würklich vollziehen läßt, so schlug der damalige Präsident dieses höchsten Gerichts einen Weg ein, deßen Güte unverkennbar ist. Er erforderte nehmlich von jedem einzeln Reichs-Hofrath von der gelehrten Bank (ob es von der ungelehrten ebenfalls geschehen, ist mir unbekannt) ein besonderes seine Einsichten, Räthe oder Zweifel über diesen Gegenstand enthaltendes Bedenken.

In Gefolg dieses Auftrags erstattete der in vorhergehender Numer bereits erschienene seelige Reichshofrath nachfolgendes:

*

Unterthäniges Gutachten, über die Abkürzung der Referate.

Das von Ihro Kayserl. Maj. unterm 5. April 1766. an den Reichshofrath erlaßene Decret giebt bereits vor das Gericht selbst und die Parthien den Leitfaden der über diesen Gegenstand anzustellenden Betrachtungen.

Kurze Sachen und ein kurzer Vortrag der Sachen sind die zwo Grundsätze, auf welche sich diese Verordnung zusammenzieht.

I. Die Kürze der Sachen ist ein Geschäft der Parthien und deren Anwälde, der Agenten.

In ältern Acten findet man Exhibita von drey vier Bogen, die den ganzen Statum einer weitläuftigen und verwickelten Sache enthalten. Alles ist paßend und concentrirt, und daher läßt sich einsehen, warum in der R. H. R. O. das Ablesen der Acten anbefohlen worden, weil die Aufsäze so nervigt und substantiös waren, daß ein Auszug nicht einmal möglich gewesen wäre, ohne was dabey zu verliehren.

Nun bekommen wir statt Exhibitorum, Volumina, schwimmendes Stroh, unter das man sich untertauchen muß, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man sich die Augen und gesunde Vernunft zu schanden lesen muß, biß man weiß, was der Schmierer haben will.

Die Ursache davon liegt theils an den Parthien und deren Anwälden, theils an den hiesigen Agenten. **An den Parthien.** Die schlimmste und schlechteste Sachen werden gemeiniglich in die weitläuftigste Schriften eingekleidet, der Referent erschrickt vor dem ungeheuren Castro doloris und läßt entweder die Sache liegen, oder wann er zu gewißenhaft dazu ist, so entsteht bey jeder Schrift ein Extract, so die halbe Zeit einer Definitiv-Relation wegnimmt, es kommt also langsam zum Vortrag, und der Theil, so unrecht hat, gewinnt dabey Zeit und durch die Zeit oft die Sa-

che selbst. Die Neigung, eine böse Sache zu masquiren und zu umhüllen, läßt sich nicht ausrotten, wohl aber verhüten, daß dieser Kunstgrif weniger häufig angewandt werden kan.

Diß trift die Verfaßer der Schriften. Die mehreste und wichtigste Exhibita werden den Agenten von den Parthien selbst und deren Schriftstellern zugeschickt. Ist es gewöhnliche Advocaten-Arbeit (und die meiste Anzahl ist von dieser Art) so ist in vielen Gegenden des Reichs gebräuchlich, daß der Advocat, so bald die Sache an ein Reichs-Gericht geht, vor den geschriebenen Bogen gedoppelt so viel, als wann die Sache vor den Landes-Gerichten ventilirt wird, anrechnen darf, weil mehr Wissenschaft, Mühe und Belesenheit dabey vorausgesezt wird. Da dieser Mann von seinem Kopf und Feder leben muß, so ist es natürlich, daß er die Schriften nach der Ehlen-Länge macht und die mehreste Parthien sind so einfältig, von der Gerechtigkeit und guten Ausführung ihrer Sache eben so zu urtheilen, wie der Pöbel von einem recht ausgemästeten Körper auf die physikalische Gesundheit schließt.

Wo aber auch der Eigennutz die Triebfeder nicht ist, so ist es der Schlendrian einer üblen Gewohnheit, das Zeichen einer ungeordneten Gerichts-Verfaßung und ermanglenden Advocaten-

Policey in denen Landen und Orten, woher die Schriften kommen.

In dieser Unform werden sie dann zur Uebergebung hieher an die Reichshofraths-Agenten geschickt.

Sie verdienen eine genauere Beleuchtung, dann diese sinds, an die man sich halten kan.

Nach einem übereinstimmenden Zeugniß haben die ältere Agenten mehr gearbeitet, als die jezige, und sie haben mehr verstanden, als die mehreste von den jezigen verstehen. Es waren Männer unter ihnen von ausgebreiteter Wissenschaft, tiefen Kenntniß der Rechte, gründlicher Erfahrung und einem Character, der ihnen und dem Gericht Ehre machte. Sie arbeiteten ganze Deductionen und Haupt-Schriften aus den erhaltenen Materialien selbst aus, musterten die ihnen zugeschickte Schriften aus, und goßen sie in beßere und kürzere Form, hielten auf ihre eigene Ehre, ließen sich ihre Arbeit wohl bezahlen und wurden reich dabey, die Parthien aber gefördert und das Gericht in der Justiz-Verwaltung unendlich erleichtert.

Wie viele sind aber unter den jezigen Agenten, die selbst Schriften ausarbeiten? Unter vier und zwanzig sind vielleicht drey oder vier, die es könnten, diese sind alt, wohlhabend und zu gemächlich, und laßen das Waßer laufen, wie und wo-

hin es will. Andere, die es thun möchten, haben nicht Wissenschaft genug, und wieder andere begnügen sich, ihre Correspondenz und Deserviten-Rechnungen wohl zu führen, je länger die Sache währt, je länger müßen die Parthien, wann auch im ganzen Jahr nichts als Termine gegeben werden, ihr Annuum bezahlen, und je weitläuffiger die Schriften sind, je lieber ist es ihnen, weil sie alsdann um so mehrere Copial-Gebühren davor anrechnen können. Verschiedene tractiren ihre Agentie ohnehin nur als ein Nebenwerk, stellen Seigneurs und Perutschen-Ritter vor, handeln mit Pferden, Wein ꝛc. welches freylich lustiger und einträglicher, als der mühsame aber wichtige Dienst der Gerechtigkeit ist.

Um kürzere und bündigere Exhibita zu bekommen, muß man sich an die Agenten halten.

Gleich in dem 1sten Art. obbesagten Kayserlichen Decreti vom 5. April 1766. ist der Weg hiezu gezeigt, und dem Reichshofrath anbefohlen, darüber genau zu halten, und die zuwider handelnde Agenten zu bestrafen.

In den 7 Monaten, seit ich in dem Collegio zu seyn die Ehre habe, ist mir noch kein Exempel wißend worden, wo einem Agenten auch nur ein Verweiß über die Uebertrettung dieser Verordnung zugegangen wäre. In zwo Relationen habe

ich darauf angetragen, die Herren Cor-Referenten waren aber anderer Meinung und das Collegium gienge darüber hinaus.

Würklich habe ich wieder von einem erst seit obigem Decret angenommenen Agenten ein Gewäsche von etlich und 40 Bogen vor mir, welches zur vollkommensten Deutlichkeit deßen, was er hätte sagen sollen, kaum 3 Bogen erfordert hätte, und das im Extract etwa 12 Zeilen erfordern wird, weil das meiste nur eine unerträgliche Wiederholung von Sachen ist, die schon zehnmal vorher in den Acten gesagt worden; indeßen habe die Zeit mit dem Lesen dieses Geschmiers, (das aber freylich dem Agenten in seiner Rechnung vorträglich ist) verderben müßen.

So lang nicht hierinn durchgegriffen und ein und ander Exempel des Ernsts aufgestellt wird, bleibt die Verordnung unerfüllt, der Rath geplagt, und die so kostbare Zeit unfruchtbar verschleudert.

Da an der Möglichkeit, mit wenigern Worten doch alles nöthige zu sagen, kein Zweifel übrig bleibt, so mögen die Agenten sich Mühe geben und die Schriften, wenn sie ihnen nicht ordnungsmäßig zugeschickt werden, umarbeiten. Billig ist, daß sie vor diese Mühe eine verhältnißmäßige Belohnung den Parthien anrechnen, welches ihnen

durch

durch den geschwindern Rechtslauf ihrer Sachen reichlich ersezt wird.

Wers nicht versteht, mag entweder ein ander Metier ergreiffen, oder es lernen, so gut, wie man im Preußischen lernen muß, kein Memorial an den König, das länger als ein Blatt ist, zu verfaßen.

Freylich hat das hohe Præsidium währenden Raths die Zeit nicht, die nach dem Herkommen in demselben übergebende Schriften einzusehen und zu prüfen, vielleicht könnte aber jener Zweck dadurch erleichtert werden, wann (Exhibita in Appellations- und Revisions-Fällen, wo es um die Fatalia gilt, allein ausgenommen) hochdaßelbe zu verordnen gut fände, daß künftig alle Exhibenda an einem der beyden freyen Täge ad ædes Præsidii gebracht werden, um sie vorher daselbst einsehen, prüfen und nach Befund den Agenten brevi manu, ehe sie pars Actorum werden, vorerst mit einer Ermahn- und Zurechtweisung zurück zu geben, im Nicht-Beßerungsfall zwar sie zu präsentiren, aber alsdann auf des Referenten Anzeige von dem Collegio selbst durch ein öffentliches Conclusum ahnden zu laßen, endlich, wann auch dieß nichts hilft, mit Strafen ohne Ansehen der Person vorzugehen.

Allmälig werden sie gehen lernen, an statt zu kriechen und so viele auf dem kostbaren Weg der Gerechtigkeit seufzende Parthien werden sich deßen zu erfreuen und es dankbarlich zu preisen haben.

Das

II. Haupt-Moment betrift den Vortrag der Sachen im Collegio;

wobey die Relationes der Referenten zuerst erscheinen.

Die mir bekannt gewordene Haupt-Ursachen, warum die Abkürzung des bisherigen modi referendi nicht wohl thunlich und rathsam ermeßen wird, sind folgende:

1. Weil die Talente verschiedentlich ausgetheilt seyen und eine scharfe gleich in das Wesen der Sache dringende Beurtheilungskraft, nebst der daher entstehenden körnigten Kürze der Schreibart nicht von jedem gefordert werden könne.

Diese Anmerkung ist wahr, richtig und Erfahrungsmäßig. Gleichwie aber Talente durch Mühe und Uebung erworben werden müßen, so ist eben deßwegen in dem mehrerwehnten Kayserlichen Decret den Räthen der **Fleiß, kurz zu werden**, anbefohlen worden. Freylich kostet es mehr Arbeit, einen Extract von zwey oder drey Bogen zu machen, als wann man nur die Acten abschreibt. Durch diese Uebung würden sich aber

die Facultäten eines sonst mittelmäßig behenden Arbeiters allmälig eben so erhöhen laßen, wie sich die Nerven eines Menschen durch Uebung gewöhnen, schneller zu gehen, schwerere Lasten zu heben rc.

Auf die Schattirung selbst und das etwas mehrere oder etwas wenigere würde es dabey nicht ankommen können, doch müßte zwischen einem deutschen Kleid und einem Trauer-Mantel ein sichtbarer Unterschied bleiben.

Freylich sezt solches voraus, daß alle Mitglieder des Collegii ihre Extracte und Relationen selbst machen und machen können, sonst ist wohl beßer, daß man abschreiben und ablesen läßt.

Von denen Männern, deren geistische Muskeln schon an den langsamen bedächtlichen Trab gewöhnt sind, würde man auch ohne Ungerechtigkeit eben so wenig mehr Kürze und Geschwindigkeit fordern können, als man einem in seinem Closter veralteten Capuciner zumuthen könnte, daß er sich den raschen Schritt eines Officiers angewöhnen sollte; hingegen wäre anderer Seits auch unbillig, daß um etlicher unter der Last der Jahre krumm gewordenen Eichen willen der ganze junge Wald auch krumm wachsen sollte, und da die Herren-Bank die Schule vor künftige Ministres und Gesandte ist, so würden sie auf ihr ganzes Le-

ben verdorben, wann bey ihnen nicht vorzüglich darauf gesehen würde, sich kurz und doch reell und bündig ausdrücken zu lernen. Die

2te Ursache soll die Zuverläßigkeit des Vortrags seyn, weil man Beyspiele gehabt, daß mit den Acten eben so, wie mit dem Kippen und Wippen der Münzen, umgegangen worden. Der Fall wäre nicht honorabel vor das Collegium, er ist aber zu glauben, weil die Exempel mit Nahmen angeführt werden.

Nur entsteht also dabey die Frage: Ob um Eines oder andern zweydeutigen Manns willen die ganze Justiz-Pflege leiden solle? Dann wer ist Bürge davor, daß der ehrlichste Referent bey einem mit dem größten Fleiß, Treue und Pünctlichkeit gethanen Vortrag, von allen genugsam gefaßt worden, und daß bey der Schwäche und impenetrablen Verschiedenheit der Richtung des menschlichen Geistes alsdann gleichwohl allemal die richtigste Schlüße und Sprüche herauskommen.

Ein geschickter Acten-Verfälscher kan ein ganzes Collegium mit sehenden gesunden Augen gleichwohl so gewiß hintergehen, als eine ganze Cammer mit dem berühmten Hut in der Rechnung belistet worden. Ein ganz Escadron von Calculatorn wird deswegen nicht verhindern, daß ein Herr nicht betrogen und bestohlen wird, die Schelmen

werden nur diese Schlingen meiden und am Ende ist vor den Herrn eins, ob er von seinem Cammer-Director allein oder von 300 Subalternen in Compagnie betrogen wird.

Die Redlichkeit des Herzens decidirt darinn allein, diese leuchtet in noch hundert andern Fällen eben so sehr, als aus den bloßen Extracten heraus, wäre also ein Rath auf der verdächtigen Seite sonst schon bekannt, so würde er mit aller seiner übrigen Geschicklichkeit freylich vor der Thüre draußen am besten seyn.

Der 3te und wichtigste Grund wird gesezt in der Verschiedenheit der Begriffe und Beurtheilungskräfte, nach welcher dem einen dieser, dem andern ein anderer Umstand oder Beweggrund einleuchtend und entscheidend ist; und daher bey einem Justiz-Collegio, worinn in der lezten menschlichen Instanz gesprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden könne, wann dem Gewissen eines jeden und den schweren Pflichten des Richter-Amts ein volles und beruhigendes Genügen geleistet werden solle. Diese Betrachtung gründet sich auf einer kundbaren Erfahrung; und über die darinn liegende Folge kan man sich unmöglich leichtsinnig hinwegsezen. So lange es aber noch nicht entschieden ist, daß die weiseste

Bedächtlichkeit und gewißenhafteste Zärtlichkeit eines Richters das einige Verwahrungs-Mittel gegen die Dunkelheiten der menschlichen Begriffe seye, so behält es wenigstens einen großen Schein vor sich, daß ins Ganze zu urtheilen eine schleunige Justiz-Verwaltung doch noch Vorzüge vor der langsamen habe, weil zwar allemal möglich ist, daß bey jener Methode alle Jahr etwa etliche übern Haufen geritten werden, hingegen eben so gewiß ist, daß, indem bey der leztern hundert Parthien geholfen wird, mittlerweil fünfhundert andere verschmachten oder durch den bloßen Verzug eben so viel Schaden leiden, als der ganze Gewinnst der übrigen austrägt.

Einem Collegio, deßen mehreste Mitglieder selten anderweit versezt werden, sondern wie die Inventarien-Stücke auf den Gütern im Rath leben und sterben, wird es auch nie an Männern fehlen, die den Aufseher und Censor der übrigen abgeben, und das vorstellen, was der Wardein bey der Münze ist; dergleichen Kleinod das Collegium an dem Patriarchen B. von Waldstätten besizt, deßen geübter Blick die Lücken so leicht und genau wahrnimmt, als ein Capellmeister den falschen Ton und Strich mitten in einem vollstimmigen Concert. So verehrungswürdig die scrupulose Critic dieses verdienten Greisen ist, so folgt jedoch

daraus noch nicht, daß er ein Muster vor alle andere sey, wohl aber möchte zu wünschen seyn, daß ein solcher Mann, der dem Kayser und dem Vaterland zwanzig und mehr oder weniger Jahre gedient hat, mit fernern eigenen Ausarbeitungen ganz verschonet würde, und dem Rath blos als dessen Leuchte und Oracul noch beywohnte, von dem sich die anwachsende jüngere belehren und seine Erfahrung benutzen könnten, womit dem Collegio mehr als mit deßen eigenen Relationen gedient seyn würde, welche doch allemahl die blaße Farbe und matte Züge derer Kinder tragen, die erst in hohen Jahren erzeugt werden.

Es geht mir noch ein dem erleuchteten Ermessen des hohen Præsidii unterwerfender Gedanke bey. Dieß Relationes von Definitiven nehmen wegen ihrer fast unvermeidlichen Weitläuftigkeit überaus viele Zeit weg. Quær: ob man nicht alle Definitiv-Sachen und andere große Haupt-Relationen, wie z. E. die in der Eybischen Sache war, ad ædes unter den Räthen dergestalt circuliren laßen könnte, daß jeder z. E. eine Woche lang die Sache im Hauß behalten dürfte, und jeder notirte, welchen Tag er sie dem andern zugeschickt, jeder aber auch sodann seine Monita dem Referenten mit zuschickte. Der Vortheil dabey wäre: daß sodann der Collegial-Vortrag mit

gänzlicher Hinweglaßung des die meiste Zeit wegnehmenden Extractus Actorum weit kürzer gefaßt und nur die von ein oder andern gemachte Bemerkungen erläutert, sogleich aber von dem Referenten zum Voto selbst geschritten werden könnte. Die Räthe hätten den Vortheil, die Sachen zu Hauß weit besser, als bey dem Geräusch des Referats, zu überlegen, ihre allenfallsige Dubia zu notiren, und sich zu desto standhaftern Votis gefaßt zu machen. Damit auch gewiße bey dieser Methode zu besorgende Inconvenientien wegen des Secreti vermieden würden, könnte das Votum hinweggelaßen werden, und der bloße Extractus Actorum circuliren, die Sache selbst aber sodann doch in Pleno abgeschloßen werden.

Nächst dem Referenten und Cor-Referenten trift die weitere Betrachtung das **Votiren der übrigen Räthe.** Auch darinn weißt die R. H. R. O. selbst und das mehrgedachte Kays. Decret auf Kürze und Vermeidung der unnöthigen Wiederholungen des von andern bereits gesagten. Was die Herrenbank zu wenig redt, das reden die Gelehrte oft zu viel und etliche scheinen in der Kunst zu wiederholen einen eigenen Ruhm und Verdienst zu setzen. Wann es allemal Sachen wären, von deren Beurtheilung die Ruhe des Vaterlands, die Wohlfahrt von Land und Leuten, oder auch nur

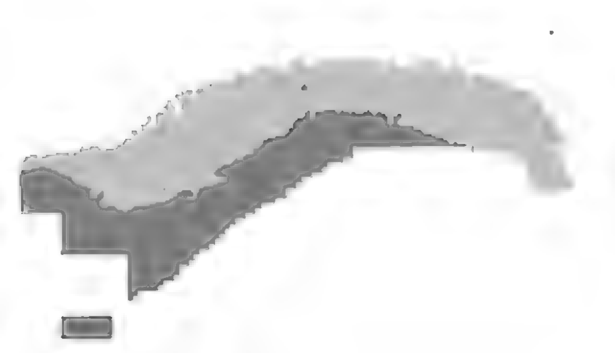

einer einigen Familie abhänget, wann reelle Anmerkungen, Fragen und Erläuterungen gemacht werden, so möchte dann immer Stunden lang darüber votirt, disputirt und critisirt werden, daß aber oft über wahre Kleinigkeiten, unbeträchtliche Nebenumstände und gleichgültige Ausdrücke die so kurze und kostbare Zeit verbracht wird, ist unläugbar, und daß oft vier fünf das noch einmal sagen, was der Referent schon gesagt und das primum votum eben so weitläuftig wiederholt hat, scheint ein Uebelstand zu seyn, der Abstellung verdient.

Die väterliche Ermahnung, gnädige Belehrung und liebreiche Zurechtweisung des hohen Præsidii in privato bey einzeln Räthen, an denen sich bey Verfaßung ihrer Relationen oder im Votiren jene beschwerliche und entbehrliche Gabe der Weitläuftigkeit zeiget, würde allmälig vieles hierinn verbeßern; ohnehin sind nicht alle in diesem Fall und die neu angehende Räthe würden sichs zum Glück und Gnade zu achten und es dankbarlich zu verehren haben, wann das hohe Præsidium sie bewahrte, nach falschen Mustern sich zu bilden und die Wohlthat und Herablaßung an ihnen bewiese, durch jeweilige Abforderung ihrer erstern Arbeiten und Bedeutung des mangelhaften ihnen den Ton zu geben, welcher die rechte Mittelstraße zwischen

dem allegro und piano eines sanguinisch hurtigen oder phlegmatisch langsamen Referenten hielte. Es ist zu hoffen, daß er in dem Lauf einiger Jahre allgemein, und ein Theil von dem Esprit du Corps werden würde.

Die Reforme der Proceß-Ordnung selbst, wer solche erlebt, wird noch mehrere Hülfsmittel zu Abkürzung der Referate an Hand geben, von denen aber jezo noch nicht, oder doch nicht anders die Rede seyn kan, als in so fern der Credit und das Prudentiale eines einzelnen Raths in einzeln Fällen da Wege durch Felsen hindurchzubrechen weiß, über die man sich sonst mit Mauleseln tragen laßen muß.

Der ehrliche Mann, aus deßen Hand und Herzen dieses Gutachten entsproßen, theilte seine Gedanken einem damahls in Wien anwesenden Freund mit, der selbst mehrere Jahre Präsident einer Fürstl. Regierung gewesen, welcher einige weitere Erfahrungsmäßige Bemerkungen darüber aufsezte, die alhier gleichfalls beygefügt zu werden verdienen:

„ Dasjenige, was die Anlage in der Sprache eines wahrhaftig beeiferten Patrioten saget, begreift alles in sich, was zu der Abstellung des

Digitized by Google

Uebels erfordert wird, wann man mit gleich redlichem Vorsaz diese Vorschläge in jedem einzelnen Fall nur **allerseits** zur Anwendung und Ausübung bringen wollte. Da aber dieses in einem bösen Eck der besten Welt von einer zum Theil **arg** gemischten Gesellschaft sich nicht einmal hoffen läßt; so dürften vielleicht folgende zufällige Gedanken auch noch etwas enthalten, das zum Riegel gegen den Vorsaz, die beste Verordnungen unfruchtbar zu machen, dienen könnte.

Ad Imum Die Kürze der Schriften und Acten betreffend.

Zu der ordentlichen Instruction eines Processes und mithin auch zu dem leichten, verständlichen und natürlichen Vortrag deßelben, besonders aber zu der Verhinderung einer vorsezlichen Verzögerung des Schlußes und der Submission trägt dieses vorzüglich bey, wann die Parthien *regulariter* keine andere als die Ordnungsmäßige Säze, z.E. Libellum, Exceptiones, Replicas, Duplicas, überreichen dürfen, und wann in diesen ein jeder Theil und Punct des Processes suo loco tempore & ordine nach Vorschrift der Gesezen berührt werden muß, als: Legitimatio, dilatorische Exceptiones, insonderheit aber die Litis contestation, als wodurch in der Direction des

Processes der Verzögerungs- und Chicanen-Sucht am kräftigsten vorgebogen und die Sache zu einem baldigen und glücklichen Beschluß zugeschnitten werden kan.

Nicht nur die Rubra aller solcher Proceß-Schriften müßen aber hiermit übereinkommen, sondern der Inhalt muß auch dasjenige darliefern, was das Rubrum verspricht.

Findet der Referens processum dirigens hierinn einen oder den andern Defect; so muß er ohne Anstand die Parthien zurecht weisen, sonst verpaaren und propagiren sich die Unordnungen, und er hat an dem Ende einen verwirrten Strang zu entwickeln, welcher ohne Mühe ablaufen würde, wann er sich nicht durch des Referenten Schuld verschlungen hätte.

Die nur allzubekannte willkührliche Rubra & Exhibita:

Höchstgemüßigte Anzeigen, weitere Vorstellungen, Supplicationen 2c.

müßen also wegfallen, weil man unter diese vaga rubra alle ersinnliche Rabulistische Absprünge verhüllen kann.

Wann sich aber ein Fall ereignet, wo außer denen Ordnungsmäßigen Haupt-Säzen eine Handlung über einen Incident-Punct nothwendig wird, wie z. E. bey Attentaten, Innovationen, Arresto-

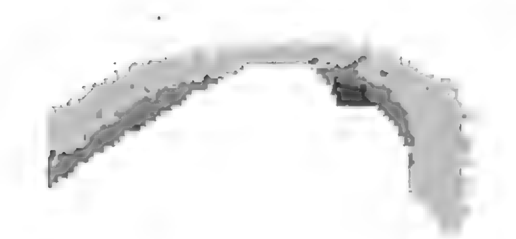

Gesuch contra alienationem rei litigiosæ u. d. g. so muß doch eine solche Handlung kurz, bescheinigt, in rubro & nigro bestimmt und adæquat seyn, und besonders ist ohne üble Folge nicht zu gestatten, daß dergleichen Incident-Puncten denen Hauptsäzen mit einverleibt werden, sondern sie müßen separatim vorgetragen werden, damit nicht die Hauptsache durch den Nebenpunct, oder dieser durch jene leide und aufgehalten werde.

Wann die Parthien durch ein Interlocut zu etwas, welches in Directionem processus einschlägt, angewiesen sind; so ist höchstnöthig, darauf jaloux zu seyn, daß die Auflage auf das genaueste befolgt werde, sonst wird öfters dem Uebel nur gedrohet und nicht gesteuret. Ahndet auch gleich der Gegentheil das ohnbefolgt gelaßene, und gleichwohl der Ordnung des Processes schädliche nicht gar ernstlich; so erfordert doch schon das richterliche Amt, auf die Wirkung seiner Verordnungen und auf das gerechte Beste der Parthien auch alsdann zu dringen, wann die Sachwaltere dieses nicht hinlänglich thun, entweder um ihren Nuzen in dem Schaden ihrer Parthien zu suchen, oder aus Nachläßigkeit.

Aus obigem folgt von selbst, daß man in Gestattung der Terminen und in Zulaßung der supernumerarischen Säzen nicht ipsa lege mitior seyn

darf, noch ohne Verantwortung einen Fall der Gefälligkeit und Gnade daraus machen kan, eines oder das andere zu verwilligen, wo diejenige Caussales nicht vorwalten, welche die Geseze unterstellen. Die irrige Güte vieler Richter sollte hierbey wohl erwägen, daß es ohnmöglich ist, in gerichtlichen Sachen einem Theil eine ohnverdiente Nachsicht zu gestatten, ohne daß dem andern Theil ein ohnverdienter Schade und folglich eine Ungerechtigkeit dadurch zuwachse.

Soll aber endlich aus allem diesem ein Nuzen entspringen; so ist es ohnumgänglich nothwendig, die Parthien oder vielmehr die Sachwaltere über jede Contravention mit der behörigen Ahndung zu belegen. Ist diese Strafe in den Gesezen bestimmt; so dictirt sie sich von selbst, wann der strafbare Fall existirt, und wann man nur redlich den Saz annimmt und ausübt, daß ohne Ansehen der Person der Fehlende um des gemeinen Bestens willen gestraft werden muß, ohne unnüze Untersuchung, ob dolus oder culpa zum Grund liege, da es genug ist, daß das artis peritis vermeidliches Versehen an sich schon strafbar wird.

Ad II^dum Den Vortrag im Collegio betreffend.

Findet sich in dem anliegenden Auffaz alles so erschöpft, daß einem, der nicht specielle à priori

nicht zu vermuthende defectus weiß, keine Nachlese beyfallen kan.

Sollte auf folgenden Handgriff noch kein Bedacht genommen seyn; so könnte er doch vielleicht nicht unnüz werden:

Wann nehmlich die Entscheidung einer Sache von einer strittigen Rechtsfrage abhanget, und wann man nicht einmal bey einem Collegio die eine der beyden entgegen gesezten Meinungen pro Sententia recepta annimmt; so geschicht eine und die nehmliche Arbeit in einer Reihe von zehen und mehr Jahren vergeblich oft wiederholt, und sie fällt so unterschieden aus, daß nach der unterschiedenen Einsicht dererjenigen, die vormahls, jezo und künftig existiren, der nehmliche Saz als wahr, als unwahr und wiederum als wahr, zum wahrhaften Despect des Richters, zur großen Vermehrung der Proceße und zum wesentlichen Schaden der Parthien, (als welche überall probabilem litigandi causam finden) betrachtet und in judicando angenommen wird.

Um dieser Inconvenienz abzuhelfen, ist wohl das kürzeste Mittel (zumahl bey denen Gerichten, wo die Aenderung und Verbeßerung der Geseze schwer fällt) wann diejenige Meynung, welche das Collegium in einer strittigen Rechtsfrage einmahl amplectiret hat, in ein Buch oder besonderes Pro-

tocoll, mit Beyfügung der Urthel, so hiernach ergangen, unter Beziehung auf die Acta, so dazu Anlaß gegeben, eingetragen und jeder nachhero hierauf gegründeter Ausspruch auf gleiche Art darunter bemerkt wird.

Hieraus erwächset der vielfache Nuzen, daß:

a) in ähnlichen Fällen man keine neue Deduction über die nehmliche Rechtsfrage mehr nöthig hat,

b) daß das Collegium nebst Ersparung der vergeblichen Zeit, welche die Wiederholung schon ehedem gethaner Arbeiten raubt, auch die Ehre gewinnet, seinen eigenen Principiis nicht zu widersprechen, sondern gleichstimmig zu urtheilen,

c) daß die Parthien selbst eines gewißeren Rechtes belehret, und sie sowohl als ihre Advocaten von manchem Rechtshandel abgehalten werden, welchen sie sonst aus Zuversicht auf vorherige Aussprüche mit unglücklichem Erfolg optima fide anstellen und prosequiren, so lange diese oder jene juristische Meynung pro re aleæ subjecta bey einem Gericht angesehen wird.

Der Vorschlag in der Anlage, daß die Haupt-Relationes ad ædes circuliren möchten, ist besonders wichtig und unverbeßerlich, wie man aus vielfältigen heilsamen Folgen zeigen könnte. Die Zeit-Ersparung, so daraus erfolgt, liegt ohnehin

zu

zu Tage, und die Zuverläßigkeit wird dadurch bey den allerkürzesten Extracten gewiß ohnfehlbarer erreicht, als wann ein ekelhafter Pater Lector die Acten noch so umständlich abschreibt. Wie aber dieser Modus mit der negligentia domestica, und mit den finstern Schritten derer, welche das Licht zu scheuen Ursache haben, zu vereinbaren seye, ist eine andere Frage, und daher entstehet die weitere, ob diese heilsame, anderwärts mit Nutzen schon geprüfte, Methode über ihre Widersacher siegen werde.

Uebrigens lernt der Markt erst kramen und so viele mißbräuchliche Zeit-Versplitterungen in einem Collegio eingerißen sind; eben so viele Arten der Abkürzungen giebt es auch. Diese finden sich leicht, wann das ganze Collegium von einem aufrichtigen Triebe beseelet wird, dem wahren Zweck seiner Bestimmung ein Genüge zu leisten. Das Præsidium aber muß natürlicher Weise hierinn das beste thun, wo der Bienen-König die Flügel nicht hinschwingt, geht der übrige Haufe nicht hin und einzelne richten nichts aus.

Daß auch anscheinende Kleinigkeiten zu Ersparung der Zeit in dem Ganzen ein wesentliches beytragen, ist ohne Zweifel, und je weitläuftiger ein Collegium, je größer der Umfang seiner Obliegenheiten ist; desto wesentlicher sind die Folgen

eines jeden geringen Gebrechens, weil der Fall seiner Existenz um so öfter vorkommt. Interruption des Referenten, Unachtsamkeit eines Votanten ꝛc. schadet wenig in einen Consessu von zwey bis drey, sie schadet aber sechsmal mehr in einem Collegio von achtzehen. Das Militare belehret uns hierinn überzeugend, bey dem Exercitio eines Contingents von zehen bis zwanzig Personen kommt wenig Schaden oder Nuzen heraus, wann dieses Trüpplein ein paar Schuhe mehr Raum in seinen Wendungen einnimmt. Wann man aber eine ganze Armee manoeuvriren laßen soll; so hängt unendlich viel davon ab, daß durch die geschickte Stellungen und Wendungen etliche tausend Combattanten mehr auf dem nehmlichen Raum dem Feind entgegen gestellt werden können.

Die Erleichterungen des Collegii, welche dasselbe von seinen Subalternen bey dem Secretariat und Registratur erwarten kann, und die Hindernißen, welche aus deren Gebrechen entspringen, sind auch so mancherley als wichtig, es läßt sich aber davon nichts beständiges sagen, wann man den gegenwärtigen Zustand nicht kennt."

*

Nachdem der damalige Präsident die Gesinnungen der Räthe aus den erstatteten einzeln Gutach-

ten ersehen hatte, sezte er seine eigene Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand gleichfalls auf und ließe solche, zu nochmaliger Prüfung und schließlichen Erklärung in nachfolgendem Aufsaz unter den Räthen circuliren:

Reflexiones über die erhaltene Wohlmeinungen in Betreff der allerhöchsten ruhmwürdigsten Resolution, daß die Extractus Actorum kurz und bündig zu verfaßen kommen.

Die dagegen vorgebrachte Einwendungen seynd zwar allerdings erheblich, nehmlich:

1mo. Daß bey Verschiedenheit der Begriffen und Denkungsart, die, von einem, auch dem geschicktesten und fleißigsten Referenten vorgetragene Sache auf diese und von dem andern, auf eine andere Art eingesehen, dann ein Umstand, welchen ersterer, der Sache gar nichts beyzutragen, glaubet, von jemand andern gerade für den Haupt-Grund seiner gegentheiligen Meynung angenommen werde, anbey

2do. jenes, was der Referent nur mit wenigen Worten berühret, oder, als unerheblich gar übergehet, dem einen und andern Votanten entweder nicht genug ausgeführet, oder bey Einsehung der Acten, als ein, der Sache eine ganz andere Gestalt gebender Umstand vorkomme.

3tio. Seyen die, bey jezigen Zeiten einkommende Exhibita allzuweitläuftig und dabey mit vielen unnüzen Worten angefüllet.

4to. Ein kurzer und bündiger Extract seze nothwendig die Verfertigung eines weitläuftigen voraus, hierzu aber viele Zeit erfordert werde.

5to. Seye ein Referent bey kurzem, jedoch mit größtem Fleiß, Treue und Pünctlichkeit machenden Vortrag, nicht gewiß, von allen genugsam gefaßet worden zu seyn.

6to. Könne bey einem Justiz-Collegio, wo in der lezten Instanz gesprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden.

7mo. Müste der Haupt-Grund des Reichshofräthlichen Collegii, und der zu erstattenden Relationen darauf gebauet seyn, daß große und kleine Stände sich zu demselben einer wohlüberlegten und nicht übereilten Justiz-Pflege getrösten können.

8vo. Würde, bey indistincte kurz faßenden Extracten, alles von dem Referenten alleine abhangen.

Da aber das meiste auf die Fähigkeit derer Subjectorum und Beschwerlichkeit der Arbeit beruhet, so kommt es, meines Bedünkens, nur darauf an: daß die Fähigen mit gutem Beyspiel

denen andern noch fernerhin hervorleuchten, und obangeführten Kayserlichen Befehl nicht, als etwas **neues** und **unthunliches**, sondern als eine solche Verfügung ansehen, welche bereits in dem §o. 145. & seqq. Recessus novissimi, und Tit. IV. & Vto. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgeschrieben und, dem Vernehmen nach, in ältern Zeiten genauer beobachtet worden ist.

Zuvorderist aber scheinet mir, daß, so oft es auf keinen Spruch, sondern aller menschlichen Vermuthung nach, nur auf eine Einleitung ankommet, mit gutem und reinem Gewissen die Vorträge ganz kurz gemachet werden könnten, wie es wirklich von einigen, mit guter Frucht beschiehet.

Primo. Wann ein Referens ex. gr. in Causis appellationum, nach denen schon etablirten Collegial-Principiis, daß man vor Abforderung eines Berichts nicht leicht Appellations-Proceße erkenne, oder abschlage, aus dem eingekommenen Libello gravaminum den Inhalt der Sententiæ à quo, und die etwan auch nur eine Wahrscheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenigen Worten vortraget und zeiget, daß die Einholung des Berichts zur

Erläuterung der Sache dienlich, oder gar ohnentbehrlich seye.

Secundo. Ist nun der Bericht eingekommen und Referens der Meinung, daß man darüber den Appellanten fordersamst hören müße, so kan hierinnen abermahlen vieles abgekürzet werden, wenn die, den Referenten zur Communication bewegende Umstände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen würden.

Auf gleiche Art wäre

Tertio. zu verfahren, da es weiters auf Erkennung der Appellations-Processen ankommt, welche sodann in Processum ordinarium eingekleidet werden.

Quarto. In Causis, wo bereits ein Mandatum oder Rescriptum erkennet worden, besonders, wo es nur um ein Objectum zu thun, und nicht häufige Beylagen vorhanden, brauchet es wohl ostermahlen nicht viele Zeit, nach eingekommenen Exceptionen, oder auch nach denen Replicis, die Facta kurz zusammen zu ziehen, und die erhebliche Momenta ad communicandum, brevibus vorzulegen, wie dann

Quinto. in Citations-Sachen es ebenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommet, wo sodann die Sache den Ordinarilauf gewinnet.

Sexto. In Restitutions-Sachen, wo deßen Zulaßung vorauszusehen, wäre genug, nach untersuchten Formalien, das, in Relatione vorauszuschickende Factum, und die Fundamenta decidendi kürzlich zu wiederholen und alsdann die nova documenta oder Fundamenta vorzulegen.

Septimo. Die Revisions-Sachen, deren Formalia richtig, können noch mehrer befördert werden, weilen selbst, nach Vorschrift des R. I. N. zu derselben Erkänntnuß schon hinreichend ist, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet und die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind, in Erkennung derselben gar nicht difficil zu seyn.

Ich erwarte demnach von jedem Eingangs benannter Herren Räthen in separato die freymüthige Erklärung, ob Selbe meiner Meinung beyfallen, und zu deßen Bewerkstelligung Sich anerbieten wollen, um sodann das Gutachten, so Sr. Kayserl. Majestät von mir abgefordert haben, desto verläßlicher erstatten zu können. Den 2ten Junii 1768.

Ferdinand Graf von Harrach.

*

Immittelst diese Reflexionen noch unter den Räthen herumgiengen und nach Verschiedenheit

der Köpfe und Sinnen verschiedentlich beurtheilt wurden, hatte der Präsident des Kaysers Majestät die sogenannten Elenchos, oder Arbeits-Tabellen des verflossenen Quartals, nebst den dabey zu machen nöthig befundenen Bemerkungen überliefert. Der Kayser ergriffe, nach dem Ihro Maj. damahls belebenden reinen Justiz-Eifer, diese Gelegenheit, den Punct wegen Abkürzung der Referate wieder in ernstliche Erinnerung zu bringen. Der Präsident sahe sich dadurch gedrungen, mit seiner eigenen den Wünschen des Monarchen nicht allerdings entsprechenden Meinung hervorzugehen, worauf aber von Ihro Majestät in dem gebietenden Ton eines Gesezgebers erwiedert und auf einem kürzern Vortrag und schleunigern Justiz-Pflege mit Nachdruck beharret wurde.

Wie sichs zwischen dem Kayser und seinem Reichs-Justiz-Minister gewechselt habe, stellet nachfolgender den 12. Jun. 1768. erstattete Bericht des Grafen von Harrach vollständig dar:

Allergnädigster Kayser und Herr!

Bey Gelegenheit der von Euer Kays. Majestät, am Tag Dero lezthinnigen Abreise, mir ruckgestellten Elenchorum de anno 1767. haben Allerhöchst-Dieselbe jenen des Freyherrn von Waldstät-

ten annoch abgefordert, welchen allergehorsamst zu übergeben, bereits die Gnade gehabt.

Um nun über die verschiedene, bey erstbemeldter Gelegenheit, gemachte Aufträge meinen allerunterthänigsten Vollzugs-Bericht zu erstatten, so folgen solche in Puncten abgetheilter.

1mo. „Aus denen hier zuruckgehenden übri-„gen Elenchis erscheinet der gute Fleiß der meh-„rern Räthen. Der Graf hat darüber meine Zu-„friedenheit zu erkennen zu geben, die Unfleißige „aber mit Ernst zum bessern Fleiß anzuhalten.

Ad 1mum. Zur Consolation und allenfalls zur Warnung derer Räthen, habe diese allerhöchste Begnehmigung und respective Ahndung circuliren laßen.

2do. „Wann die Extracten und Relationen „mit behörigen Fleiß, folglich kurz und bündig „verfaßet werden, so können mehrere Sachen „vorkommen. Der Graf hat also jene Räthe, „die den 7ten Punct meines Decrets vom 5ten „April 1766. noch nicht gebührend beobachten, „darzu gemeßen zu verhalten.

Ad 2dum. Niemand liebet mehr, dann ich, daß kurz und bündig gearbeitet werde; da aber anderer Seits richtig, wie man zu sagen pflegt, quoad præcipitatio sit noverca justitiæ, so solle, Pflichten halber, Euer Kays. Majestät

erleuchtester Einsicht folgende Reflectiones allerunterthänigst beybringen:

Primo. Daß in Collegial-Versammlungen, bey Verschiedenheit der Begriffen und Denkungs-Art, die, von einem, auch geschicktesten und fleissigsten Referenten vorgetragene Sache auf diese und von dem andern auf eine andere Art eingesehen, dann ein Umstand, welchen ersterer, der Sache gar nichts beyzutragen, glaubet, von jemand anderm gerade für den Haupt-Grund seiner gegentheiligen Meinung angenommen werde, anbey

Secundo. jenes, was der Referent nur mit wenigen Worten berühret, oder als unerheblich gar übergehet, dem einem und andern Votanten entweder nicht genug ausgeführet, oder bey Einsicht der Acten, als ein der Sache eine ganz andere Gestalt gebender Umstand vorkomme.

Tertio. Ein kurzer und bündiger Extract setze nothwendig die Verfertigung eines weitläuftigen voraus, hierzu aber werde viele Zeit erfordert, welche für arbeitende Räthe schwer sich finden läßt, besonders wo der Reichshofrath nicht ganz besezet ist, die Sessiones dagegen verlängert und vermehret worden.

Quarto. Seye ein Referent, bey kurzem, auch mit größtem Fleiß, Treue und Pünctlichkeit

machenden, nicht gewiß, von allen sattsam gefaßet worden zu seyn.

Quinto. Müße der Haupt-Grund der Reichs-Hof-Räthlichen Collegii, und der zu erstattenden Relationen darauf gebauet seyn, daß große und kleine Stände sich zu demselben einer wohl überlegten und nicht übereilten Justiz-Pflege zu trösten haben, weßentwegen dann vorderist die mächtigen Stände dafür halten, es könne

Sexto. bey einem Justiz-Collegio, wo in der lezten Instanz gesprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden. Dahero dann auch selbe sich

Septimo. mit kurz faßenden Extracten nicht beruhigen wollen, weilen die Entscheidung der Sache von dem Referenten fast allein abhangen würde.

Ohngeachtet dieser Betrachtungen, bin ich selbsten der Meinung, daß, so oft es auf keinen Spruch, sondern, aller menschlichen Vermuthung nach, nur auf eine Einleitung ankommt, die Vorträge kurz gemacht werden können:

Imo. Wann ein Referens, ex. gr. in caußis appellationum, nach denen schon festgesezten Collegial-Principiis, daß man, vor Abforderung eines Berichts, nicht leicht Appella-

tions-Processe erkenne oder abschlage, aus dem eingekommenen Libello gravaminum den Innhalt der Sententiæ à qua, und die etwan auch nur eine Wahrscheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenigen Worten vorträget und zeiget, daß die Einholung des Berichts zur Erläuterung der Sache unentbehrlich seye.

IIdo. Ist nun der Bericht eingekommen, und Referens der Meinung, daß man darüber den Appellanten fördersamst hören müße, so kann hierinnen abermahlen vieles abgekürzet werden, wann die den Referenten zur Communication bewegende Umstände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen werden. Auf gleiche Art

IIItio. da es weiters auf Erkennung der Appellations-Processen ankommet, welche sodann in processum ordinarium eingekleidet werden.

IVto. In Causis, wo bereits ein Mandatum oder Rescriptum erkennet worden, besonders wo es nur um ein Objectum zu thun, und nicht häufige Beylagen vorhanden, brauchet es wohl oftmahlen nicht viele Zeit, nach eingekommenen Exceptionen, oder auch nach denen Replicis, die Facta kurz zusammen zu ziehen, und die erhebliche Momenta ad communicandum, brevibus anzudeuten, wie dann

Vto. In Citations-Sachen es ebenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommt, wo sodann die Sache den ordinari lauf gewinnet.

VIto. In Restitutions-Sachen, wo deßen Zulaßung vorauszusehen, wäre genug, nach untersuchten Formalien, das in Relatione vorauszuschickende Factum, und die fundamenta decidendi kürzlich zu wiederholen, und sodann die nova documenta, oder fundamenta vorzulegen.

VIImo. Die Revisions-Sachen, deren Formalia richtig, können noch mehrere befördert werden, weilen selbst nach Vorschrifft des R. I. N. zu derselben Erkänntniß schon hinreichend ist, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet, und die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind, in Erkennung derselben gar nicht difficil zu seyn.

Alle derley Abkürzungen beschehen auch würklich von verschiedenen, und stehet zu hoffen, daß nach und nach auch die übrigen es erlernen werden.

Da aber kurz und bündig zu schreiben, eine ganz ausnehmende Gabe Gottes ist, so wäre

nicht rathsam, in einem Justiz-Collegio, noch weniger in jenem, welches die lezte Instanz anstellet, am allerwenigsten aber in einem Archidicasterio Sacri Romani Imperii, hierzu Räthe zwingen zu wollen, weilen andurch die reine Administrirung der Justiz allzugroße Gefahr liefe, und man sich den ganz billigen Vorwurf derer Reichs-Ständen zuziehete, als würde in ihren Anliegenheiten die Justiz præcipitirt.

3tio. „ Auch weiter darauf zu sehen, daß den „ ersten, zweyten und dritten Punct besagten De- „ crets nachgelebet werde.

Ad 3tium. „ Diese im Decret dd. 5ten April 1766. anbefohlene Puncten werden seithero meistentheils von denen Agenten beobachtet; zumahlen aber die mehrern Schriften nicht alhier, sondern im Reich verfaßet werden, und hohe Stände des Reichs bey Reichshofrath Proceß führen, so läßet sich gegen Dieselbe nicht mit jener Schärfe, als wie bey Landes-Tribunalien, gegen Unterthanen verfahren.

4to. „ Die in der Relation unterbrochene „ Sachen sind unvorzüglich zu reassumiren.

Ad 4tum. Wann aus Nothwendigkeit eine Relation unterbrochen wird, laße solche reas-

Digitized by Google

sumiren, sobald es immer die Umstände wiederum gestatten.

5to. „ Und die Revisions- und Restitutions-„ Sachen schleunig abzuurtheilen.

Ad 5tum. Die Revisions- und Restitutions-Sachen werden nach Möglichkeit beschleuniget, aber auch von dieser Gattung müßen viele erliegen bleiben, weilen eine Menge andere auch insonders von Euer Kayserl. Majestät vorzunehmen anbefohlenen Anliegenheiten noch ehender vorgetragen zu werden verdienen.

6to. „ Wie die neu-angebracht werdende Sa-„ chen geschwinder zur Erkenntniß, oder Abschla-„ gung der Proceßen, gebracht werden mögen, „ erwarte des Grafens Gutmeinung.

Ad 6tum. Habe bereits oben ad 2dum das Innerste meiner Gedanken freymüthig entdecket, um meinen Pflichten und Gewißen ein Genügen zu leisten.

7mo. „ Wegen der Pupillar-Sachen bey der „ Reichs-Ritterschafft und sonsten, will, daß die „ Tabellen, nach der Anlag, eingeführet werden.

Ad 7mum. Ist durch Reichshofraths-Conclusum in der ersten Woche nach denen Pfingst-Ferien resolvirt worden, die vorgeschriebene

Vormundschaffts-Tabellen, genauest nach Euer Kayserlichen Majestät Vorschrifft expediren zu laßen.

8vo. „ Nebst denen, bereits im vorigen Jahr „ anbefohlnen Sachen, wovon die sub Nro. 1. „ specificirte noch nicht referirt worden, seynd „ auch die in beyliegendem Verzeichniße Nro. 2. „ weiters bemerkte vor andern zu befördern.

Ad 8vum. Sothane Verzeichnißen liegen hiebey, und aus denen, ad marginem gegebenen allerunterthänigsten Auskünften werden Euer Kayserl. Majestät ersehen, daß seithero die meiste referiret und die übrige von denen Räthen ausgearbeitet, auch zum baldigen Vortrag von mir bestimmet worden seyen.

Den 12. Junii 1768.

Ferdinand Graf von Harrach.

*

Die an den Rand dieses Berichts gesezte und den 24. Jun. dem Præsidio zu Handen gestellte lob- und Dankwürdige Kayserliche Final-Resolution lautete also:

„ Ad 1. Placet und versehe mich nach dieser Warnung auch des ernstlichen Vollzugs.

Ad 2. Dieser erste Anfang zur Ordnungsmäßigen Gebühr gereichet Mir zu besonderm Wohlgefallen

gefallen und hoffe, daß ein jeder Rath, aus eigenem Antrieb, auch in Definitiv Sachen, den zur Relation geeigneten Extract kurz und bündig zu verfaßen sich befleißen wird. Wo wider beßeres Verhoffen solches nicht geschiehet, muß es entweder an Fleiß oder an Fähigkeit fehlen. Dem erstern Fehler kan durch den ad primum wiederholt anbefohlenen Ernst des Præsidii gar wohl abgeholfen, lezterer aber durch deßen öftern Unterricht und gute Anleitung, nach und nach, wenigstens in etwas verbeßert werden. *)

Ueber beydes ist mir von Zeit zu Zeit die weitere Anzeige zu machen.

Ad 3tium. Die Verordnung des §. 1. 2. 3. meines Decrets ist Gesezmäßig, denen Partheyen selbst nüzlich und also zu Beförderung der Justiz ohnumgänglich nöthig, über deren Vollzug genau zu halten. Die Fälle zu bestimmen, wo gegen die darwider handelnde Partheyen und Agenten mehr oder weniger Glimpf oder Schärfe zu gebrauchen, kommet auf das kluge Ermeßen meines Præsidii

*) Ein noch lebender Mann war just bey dem Präsidenten, als er diese Kayserl. Resolution erhielte. Da er im Lesen an diese Stelle kam, sagte er mit dem ihm eigenen trokenen Wiz: „Gut! *a Bove maiore discit arare minor!*" Der Mann erwiederte eben so scherzhaft: „Ew. Excellenz werden doch kein Ochsen = Präsident seyn wollen!" Das gab noch vor den ganzen Abend zu lachen.

an. Ein und anders Exempel aber ist nöthig und wird von allgemeiner guter Würkung seyn.

Ad 4. 5. 6. 7. & 8vum dient Mir zu guter Nachricht, und versehe mich noch fernerhin des genauen Vollzugs meiner dißfallsigen Verordnungen. Es giebt Fälle, wie eben der Clodtische ist, wo die Partheyen einen jeden Rechtsspruch, er möge auch ausfallen, wie er wolle, für unschädlicher, als diese so lange Verzögerung des End-Urthels ansehen."

Joseph mppr.

*

Der Erfolg dieser Verordnungen und Befehle ist Reichskundig.

*

IV.

Zwo muster= und meisterhafte,

von

landes=Väterlichem Geist belebte

Fürstlich=Fuldische Verordnungen

vom

27. Merz und 22. April 1789.

*

Nach dem Original=Druck.

*

Digitized by Google

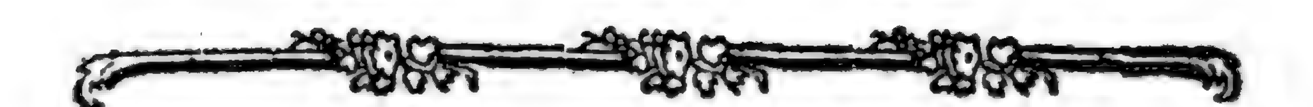

I.

Umschreiben
der
weltlichen Landes-Regierung
an alle
Fürstliche Oberämter und Aemter
den gegenwärtigen
Zustand der Unterthanen
und dessen Verbesserung
für die Zukunft betreffend
vom 27ten März 1789.

Seine Hochfürstliche Gnaden Unser gnädigster Fürst und Herr, Höchstwelche sogleich im Anfange ihrer Regierung den preiswürdigsten Gedanken, für das Wohl der Unterthanen bestmöglichst zu wachen, und den Zustand derselben nach allen ihren Kräften verbessern zu wollen, in einem höchstzuverehrenden Decrete vom 3ten dieses Monats mit wahrer Huld und Gnade zu äusseren geruhen, verlangen gnädigst, daß Höchstdenselben

über nachstehende Fragen eine gründliche Beantwortung ertheilet werde.

1) Wie viel Ortschaften, etwa an einer Stadt, an Flecken, Dörfern, einzelnen Höfen, Mühlen und Hütten, in einem jeden Oberamte und Amte vorhanden seyen?

2) In welcher Verfaßung und Zustande sowohl in Beziehung auf das Personale, als auf politische und ökonomische Verhältniße, Nahrung, Gewerb, Feldbau, Viehzucht, u. s. w. sich jeder Ort des Amtsbezirkes dermal befinde? Ob er in neueren Zeiten in Verfall gerathen, und worinn der Grund dieses Verfalles verborgen liege?

3) Wie der Zustand jedes Orts sowohl in Rücksicht der Nachbarschaft im Ganzen, als auch in Beziehung auf das Wohl der einzelnen Glieder für die Zukunft am zweckmäßigsten und dem locale am angemessensten verbeßert und vollkommener gemacht werden könne?

Da Wir nun zugleich bey dieser gnädigsten Aeusserung von Höchsten Orten die Auflage erhalten haben, an alle fürstliche Oberämter und Aemter ein Umschreiben ergehen zu laßen, und von ihnen die Entschöpfung dieser nur im Allgemeinen entworfenen Fragen abzuverlangen, im übrigen aber es Unserer Anordnung lediglich überlaßen wor-

den ist, vorstehende Fragestücke zur bequemeren und pünctlicheren Beantwortung in der berührten Aufgabe noch weiters zu zergliedern, und mehr auf individuelle Gegenstände zu richten: so haben Wir hier einen Plan entworfen, welcher von Demselben und Euch in der zu bewirkenden Entschöpfung als Muster und Richtschnur zu befolgen seyn wird.

Vorerinnerung.

1tens. Damit die Beantwortung deutlich in die Augen falle, und dabey eine gleiche Form beobachtet werde: so ist Alles auf gebrochene Bögen nach Art der Protocolle zu verzeichnen.

2tens. Oben wird in die Mitte der Name des Oberamtes oder Amtes mit etwas größeren Buchstaben niedergeschrieben.

3tens. Nach dem Namen des Amtes sind die Amtsgränzen ganz kurz anzugeben; und dann folget

4tens, eine summarische Ausführung, aus wie viel Flecken, Dörfern, einzeln gelegenen Höfen, einzelnen Mühlen und einzelnen Hütten, überhaupt das ganze Amt bestehe; wo hiernächst

5tens, jeder Ort insbesondere der Ordnung nach namentlich anzuführen ist. Es muß nemlich bey diesem Puncte der Name jedes Orts in die Mitte, gleich dem Namen des Amtes, entweder

mit ausgezeichneten Buchstaben, oder unterstrichen, verzeichnet werden; wo alsdenn sogleich die Berichtigungen und Antworten, ehe es wieder zu einem andern Orte kömmt, nach folgendem Plane zu entschöpfen sind.

Plan
zur Beantwortung bey jedem Orte.

(Name des Orts.)

Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes dieses Orts und Vorschläge zu desselben Verbesserung.

I. Zustand des Orts in Ansehung des Personals.

A. Anzahl der Einwohner.

a. Wie viel ganze, halbe und viertels Bauern sind im Dorfe vorhanden?

b. Wie viel Hintersiedler?

c. Wie viel Hüttner?

1. an begüterten?

2. an vierschwelligten?

d. Wie viel Beysassen sind dermal im Dorfe?

B. Besondere Anmerkungen in Beziehung auf das Personale.

a. Sind in diesem Orte annoch solche starke Bauern, derer Höfe füglich, und selbst zur besseren Bebauung der Güter, jedoch der

Frohnconcurrenz unbeschadet, in die Hälfte oder in Viertheile zergliedert werden können?

b. Sind die im Orte sich befindenden Hüttner, besonders die vierschwelligten, der Nachbarschaft lästig? Wie ist diesem Nachtheile vorzubeugen?

c. Ist die vorhandene Anzahl der Beysassen der Bedürfniß der Taglöhner und anderer Gehülfsleute angemessen? Oder ist diese eher zu vermindern? Oder ist es räthlich, daß noch mehrere Miethlinge aufgenommen werden?

d. Wie viel wird in diesem Orte an Einzugsgeld entrichtet?

e. Ist der Ort mit den gehörigen Dorfsaufsehern und Gemeindsmännern versehen? Hat er seinen eigenen Schultheißen? Ist dieser beständig oder nur zeitlich? Wie ist er besoldet?

f. Bestehet der Ort aus blos fürstlich lehenbaren Mitnachbarn? Oder sind auch solche vorhanden, derer Domicilien oder Güter lehenvogteylich, oder auch einer anderen inländischen oder ausländischen Herrschaft lehenbar sind? Wie hoch beläuft sich die Anzahl dieser lehenvogteylichen oder auch

einer anderen besonderen Lehensherrschaft zu Lehen gehenden Mitglieder dieser Gemeinde?

g. Sind alle Mitnachbarn des Orts fürstlich steuerbar? Oder steuern auch einige der Ritterschaft? Wie viele gehören zu dieser ritterschaftlichen Besteuerung?

h. Wie ist die Sitte des dasigen Einwohners, im Allgemeinen betrachtet, beschaffen? Ist er biegsam?

i. Was dürfte überhaupt in diesem Orte am zuträglichsten seyn, die Sitten und Neigungen der dasigen Einwohner für die Folge zu verbessern?

III. Politisch-ökonomisches Verhältniß des Orts sowohl in Beziehung auf den Activ- als Paßivstand, Gewerb, Nahrung, Commerz, Feldbau, Viehzucht u. s. w.

A. Activzustand des Orts.

a. Vermögensstand der Gemeinde im Ganzen.

1. Ist die Gemeinde mit gemeinem Eigenthume an gemeinen Waldungen, Gütern, Plätzen, Huten, Gebäuden u. s. w. versehen?

2. Hat sie noch sonst gemeine Intraden zu ziehen? Ist ihre Einnahme überhaupt beträchtlich? Wie hoch beläuft sie sich beynah?

3. Wie geschieht die Verwaltung der gemeinen Intraden? Werden ordentliche Rechnungen geführet, und auch diese, wie sichs gebühret, ad revidendum & monendum dem Amte richtig vorgelegt?

4. Was für eine Verbesserung könnte vielleicht in Ansehung der gemeinen Kasse und deren Verwaltung füglich angebracht werden?

5. Ist in Rüsicht der gemeinen Waldungen und ihrer Aufsicht eine zweckmäßigere Anordnung nöthig?

6. Sind schon gemeine Plätze vertheilet? Wie viel ungefehr nach der Morgenzahl oder Aussaat?

7. War die Vertheilung von gutem Erfolge? Werden die zugetheilten Stücke der Ordnung nach gehörig als urbar benutzet, und von den Hüttnern im gehörigen Schlusse gehalten?

8. Sind noch Plätze da, welche zum Eigenthume der Gemeinde gehören, und ohne sonderbaren Nachtheil der Hut und zum

Vortheile der Nachbarschaft füglich können vertheilet werden? Ist hiebey von einer oder der andern Seite ein gegründeter Widerspruch zu befürchten?

9. Sind auch noch herrschaftliche Plätze vorhanden, welche schicklich und ohne Nachtheil der Waldungen vererbet und urbar gemacht werden können?

10. Finden sich in der Gemeindsmarkung entweder am gemeinen, oder herrschaftlichen, oder auch privat Eigenthume solche Oerter, wo sich Steinbrüche sowohl an Marmor, als an anderen Quater- und Mauersteinen, nicht minder Kalk- Gips- Thon- und lettgruben rc. schicklich anbringen laßen? Oder sind dergleichen schon wirklich vorhanden? *)

*) Derjenige Unterthan, welcher einen ergiebigen Marmorbruch, oder auch eine ergiebige Gips-Ader entdecken wird, erhält eine ansehnliche Belohnung.

11. Was für zweckmäßige Einrichtungen sind überhaupt nach dem locale des Orts in Ansehung des gemeinen Eigenthumes für die Zukunft annoch anwendbar?

b. Allgemeine Betrachtung über den Zustand der einzelnen Glieder.

1. Stehet der Einwohner dieses Orts, im Allgemeinen betrachtet, gut? Hat jener, der sich mit seinem Feldbaue abgiebt, hinreichend zu leben, und jener, der vom übrigen Gewerbe leben muß, Verdienst genug, sich und die Seinigen ordentlich unterhalten zu können?
2. Worinn liegt der Fehler verborgen, wenn sich in einem oder dem anderen Betrachte das Gegentheil zeiget? Wie kann
3. geholfen werden?

c. **Feldbau, Wiesen- und Gartenbearbeitung.**

1. Wie ist der Feldbau in dieser Markung beschaffen? Sind die Felder ergiebig? Wo fehlet es, und wie können sie an diesem Orte nutzbarer gemacht werden?
2. Ist die Bebauungsart gut? Werden die Felder in Fluren gestellet? Kann nicht desfalls, besonders wegen Benutzung des Brachfeldes, eine schickliche Verbesserung angebracht werden, und wie?
3. Ist der Kleebau und Bebauung der Futterkräuter eingeführet? Oder fehlt es noch an gehörigen Versuchen? Würde nicht hiedurch dem Landmanne dieses Orts ein besonderer Vortheil zu gut kommen?

4. Werden viele Kartoffeln in diesem Orte gezogen? Sollte nicht der zu häufige Kartoffelbau dem Einwohner dieses Orts zu einigem Nachtheile gereichen?
5. Welche Fruchtgattungen werden hauptsächlich in diesem Orte gebauet?
6. Sind die Felder dieser Markung zum Flachsbaue ergiebig? Wird viel Flachs daselbst gezogen, und ist dieser von guter Art?
7. Wie sind die Wiesen beschaffen? Was für eine Futtergattung geben diese? Wächst vielleicht blos sauer Futter allda?
8. Ist das Dorf mit hinreichendem Wieswachse versehen, oder ist es nothwendig, daß durch künstliche Wiesen geholfen werde?
9. Wird die gehörige Wiesenaufsicht mittels Ausebnen, Ausräumung unnöthiger Büsche, Gräbenmachen, Wasserleitungen, u. s. w. von den Eigenthümern fleißig beobachtet? Wird auf die allgemein vorgeschriebene Hutzeit richtig gesehen?
10. Ist es vielleicht besser, wenn das etwa zu viel vorhandene Ackerfeld zu Wiesen liegen bliebe? Warum haben die Eigenthümer diesen Vortheil nicht schon lange bewerkstelliget?

11. Ist der Ort reichlich mit Obste versehen? Werden die Bäume in den Privatgärten ordentlich gehalten?

12. Wie sieht es mit der gemeinen Baumschule aus, welche der Ordnung nach gehalten werden soll?

13. Wird jenes Landesgesetz gehörig beobachtet, vermöge wessen ein jeder neu angehende Unterthan einige Obststämme pflanzen soll?

14. Sind auch solche Leute in diesem Orte vorhanden, welche mit Obstbäumen ordentlich umzugehen wissen?

15. Treiben die Einwohner einen besondern Handel mit ihrem Obste?

16. Sind die Güter in dieser Markung an Gärten, Feldern, Wiesen und Weyden gemessen? Ist die vorhandene Messung mangelhaft?

17. Sind in diesem Dorfsbezirke hinreichende bebaute Beystücke vorhanden, welche in manchen Rücksichten dem Bauersmanne vortheilhaft sind? Oder ist Alles oder wenigstens das Mehreste geschlossen? Oder ist vielleicht in diesem Orte gar kein Güterschluß, sondern alles als Beistück anzusehen?

d. Fruchtcommerz.

1. Wird im Orte so viel Frucht gezogen, als

zum Unterhalte der Einwohner erfodert wird?

2. Woher erhalten sie die ihnen abgehenden Früchte?

3. Treiben sie vielleicht selbst außer dem Orte einen Fruchthandel, in welchen Gattungen von Getreide, und mit wem? Ist dieser Handel beträchtlich?

4. Was dürfte zur bessern Beförderung des Fruchthandels in diesem Orte ersprieslich seyn?

5. Sind die Einwohner dieses Orts stark an Brandtweinbrennen gewöhnet? Woher erhalten sie die dazu nöthigen Früchte? Ist das Brandtweinbrennen daselbst von besonderm Nutzen, oder ist es alldort mehr zu beschränken?

e. Viehzucht.

1. Ist die Viehzucht in diesem Orte ansehnlich? Welche Gattungen von Viehe werden allda gezogen und gehalten?

2. Hat der Einwohner daselbst einen einträglichen Viehhandel, und wohin hauptsächlich? Werden in diesem Orte Viehmärkte gehalten? Zu welcher Zeit? Sind diese von Bedeutung?

3. Giebt

3. Giebt sich der Einwohner stark mit Mästen ab?

4. Wird das Vieh zur Weyde getrieben? Oder wird die Stallfütterung beobachtet?

5. Wie ist das Faselvieh an Pferden, Rindern, Schweinen, Schaafen ꝛc. beschaffen?

6. Ist die Viehtränke in diesem Orte gut? Ist überhaupt gesundes und reinliches Wasser vorhanden? Wie sind die Brunnen beschaffen? Ist vielleicht eine schicklichere Wasserleitung anwendbar?

7. Werden in dieser Markung viele Geisen gehalten? Wird desfalls wegen der Anzahl die vorhandene allgemeine Vorschrift beobachtet?

8. Wie viel Schäfereyen sowohl an Erb- als Laßschäfereyen sind in diesem Orte vorhanden? Ist ein Rein- oder Schmiergut?

9. Sind die Schäfereyen so, wie sie da sind, zur Dung unentbehrlich? Oder könnte wenigstens in Ansehung der Laßschäfereyen füglich eine Beschränkung geschehen?

10. Ist der Wollenhandel in diesem Orte bedeutend? Wie hoch ist beyläufig dessen Ertrag?

11. Wie sieht es mit der Bienenzucht aus? Warum wird zur Beförderung dieser so

nutzbaren Thiere dem Landesgesetze zufolge nicht die gehörige Sorge getragen?

f. Uebriger Nahrungsbetrieb, Handthierungen, Gewerbe etc.

1. Was für Handwerker werden im Dorfe getrieben? Wie ernähren sich die dazu gehörigen Personen? Fehlt es vielleicht zur nachbarschaftlichen Bedürfniß noch an einem oder dem andern nothwendigen Handwerke z. B. an einem Schmiede, Wagner etc.

2. Wie ist insbesondere die Leinenweberey in diesem Orte beschaffen? Geht der Tuch- und Garnhandel gut von statten? Sind auch Einwohner da, welche unmittelbar ins Ausland damit handeln? Wird das ordentliche Ellenmaaß in der Länge und Breite wie auch die gehörige Weise gehalten? Giebt es Klagen wegen vernachlässigter Güte des Tuches?

3. Kan man beiläufig wissen, wie viel Geld von den dasigen Einwohnern wegen des Leinen- und Tuchhandels aus dem Auslande gebracht werde?

4. Was für Nahrungsbetriebe giebt es sonst noch in diesem Orte?

5. Was läßt sich noch im übrigen in Ansehung des Nahrungsstandes in diesem Orte

(außer dem Feldbaue ꝛc.) verbessern und vollkommener machen?

g. Holzersparniß.

1. Woher werden die Einwohner dieses Orts beholziget?

2. Sind auch Privateigenthümer mit eigenen Waldungen versehen? In welchem Zustande befinden sich diese?

3. Haben die Unterthanen dieses Orts vielleicht Mangel an Holze? Oder ist dieser etwa für die Zukunft zu befürchten?

4. Sind zur Holzersparniß gemeine Backöfen der Verordnung gemäß im Dorfe errichtet? Wie viele? Sind sie zur Bedürfniß hinreichend?

5. Haben die Unterthanen in diesem Orte noch Blankenzäune? Warum werden nicht nach und nach lebendige errichtet?

6. Werden im Orte noch Spänbäume gebrennet? Warum kan diesem Gebrauche nicht abgeholfen werden?

7. Sind in der Markung nicht solche sonst unnütze Plätze vorhanden, welche füglich mit Holz besäet werden können?

8. Sollten sich nicht an wüsten Plätzen, sumpfigten Wiesen, an Flüssen und Wassergräben, wie auch an gemeinen Wegen

Weidenbäume schicklich anbringen laßen, welche zur Holzbedürfniß wenigstens einigen Beytrag leisten?

9. Lassen sich nicht füglich hie und da am Wasser ꝛc. Erlenbäume anpflanzen, welche insbesondere zu Brunnenröhren sehr gut verwendet werden können?

b. Kapitalvermögen.

1. Ist die Gemeinde mit Activkapitalien versehen? Wie viel betragen dieselben?

2. Sind im Orte Privatleute, welche nebst ihrem Ackerbaue oder anderem Gewerbe auch zugleich Kapitalisten sind? Wie viel mögen wohl diese Ausstände im Ganzen beyläufig betragen?

B. Paßivzustand dieses Orts.

a. Gemeine Lasten und Schulden.

1. Ist die Gemeinde, als Gemeinde betrachtet, stark mit herrschaftlichen und andern Lasten und Abgaben beschweret?

2. Wie viel beträgt das Steuersimplum dieses Orts? Wie hoch beläuft sich der dasige Ueberschuß?

3. Hat die Gemeinde auch Schulden? Wie viel?

4. In welchem Procent schuldet sie diese Ka-

pitalien? Ist der Gläubiger im Auslande oder ist er inländisch?

5. Woher ist die Schuldenlast der Gemeinde entstanden?

6. Welches sind wohl die schicklichsten Mittel die gemeinen Schulden bald möglichst tilgen zu können?

b. Lasten und Abgaben der Privaten und Schuldenstand derselben.

1. Sind die Güter der Privaten dieses Orts sehr belästiget?

2. Sind sie frohnd- oder zehndbar?

3. Was für Gattungen von Recognitionen müssen von diesen Gütern geleistet werden?

4. Ist sonst noch etwas in Rücksicht der Belästigung im Verhältnisse gegen andere Ortschaften als sonderbar anzumerken?

5. Wie ist der Schuldenstand der Privaten dieses Orts beschaffen? Wie hoch beläuft sich der Betrag der hypothekarischen Schulden nach dem Schuldenbuche im Ganzen? Kan es auch beyläufig errathen werden, was das chirographische Schuldenquantum in Beziehung auf Privatschulden in diesem Orte etwa betragen möge? Stecken unter diesen Privatschulden auch Darlehne, welche im Auslande aufgenommen

worden? Weiß man beyläufig, wie viel diese betragen?

6. Sind die Gantproceße in diesem Orte frequent? Wie viel sind wirklich noch im Concurse befangen?

7. War der Vermögensstand der Einwohner dieses Orts vorher in besserm Flore? Wie ist es gekommen, daß ihr Zustand in der Kürze in Verfall gerathen?

8. Was für Mittel dürften in diesem Dorfe hauptsächlich Anwendung finden, den Schuldenlast der Privaten nach und nach zu vermindern, und diesem für die Zukunft zu steuern?

1. Anmerkung. Dies ist der Plan, nach welchem der persönliche sowohl als politisch-ökonomische Zustand eines jeden Orts darzustellen ist. Nach desselben hier vorliegenden Umfange bleiben zwar noch andere besonders pur politische Verhältnisse, welche nicht minder verdienen berichtiget zu werden, übrig; allein, es werden diese Berichtigungen, wesfalls ohnehin schon bey jedem einzelnen Gegenstand, die gehörigen Polizeyverfügungen vorhanden sind, zu einem anderweiten Zeitpuncte vorbehalten. Eben so werden Wir ins besondere wegen des Zustandes der Residenzstadt sowohl als

der übrigen im Lande sich befindenden Municipalstädte an diejenigen Gerichte, welche denselben vorgesetzet sind, eine eigene Instruction annoch ergehen lassen. Man hält diese Absonderung um deswillen für nöthig, da die städtischen und bürgerlichen Verhältnisse von den Verfassungen der Dörfer in manchen Rücksichten abweichen, und folglich die nemlichen Fragen nicht durchaus auf beyden Seiten eben dieselbe Anwendung finden können.

2. **Anmerkung.** Um nun aber auch bey der Bearbeitung dieses vorliegenden Entwurfes (wobey ohnehin unter andern das schon bey jedem Amte sich befindende brauchbare Werkchen **Joh. Christoph Bernhards** Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer einen ziemlichen Vorschub leisten wird) das Mühsame auf alle mögliche Weise zu erleichtern: so ist zu bemerken, daß es nicht nöthig sey, die hier angegebenen Fragen bey jedem Orte in extenso niederzuschreiben; sondern es ist schon genug, wenn bey dem ersten Orte auf jener gebrochenen Seite, wo gewöhnlich die protocollarischen Fragestücke niedergeschrieben zu werden pflegen, die hier bemerkten Zieffer und Buchstaben mittels Linien nach dem vorliegenden Muster angemerket, und diese einzelnen Rubriken und Fragen verzeichnet, hiernächst aber auf die andere gebrochene Seite jedesmal

die Antworten in einem kurzen Vortrage niederge=schrieben werden. Bey den übrigen Ortschaften sind sodenn nur die verschiedenen Ziffer und Buch=staben in ihren Linien, ohne Wiederholung der Ru=briken und Fragen, zu verzeichnen, sofort die Antworten nur bezugsweise auf diese Ziffer und Buchstaben zu setzen. Finden vielleicht bey den übrigen Ortschaften auf eine oder die andere Fra=ge die nemlichen Antworten Anwendung, die schon bey einem vorhergehenden Orte vorgekommen sind: so wird mit Verweisung auf die Seite der Be=schreibung, wo die Antwort schon vorgekommen ist, auf das Vorige ein lediglicher Bezug gemacht, z. B. (ad II. A. b. 1. Sieh wie oben bey dem Dorfe N. Seite —). Es sind also auch die Bö=gen, worauf die Antworten verzeichnet werden, gehörig zu paginiren.

3. Anmerkung. Ist auf diese Weise die Aufgabe bey jedem Dorfe berichtiget: so kommen jene einzeln gelegenen Höfe, Mühlen und Hütten vor, welche eigentlich zu keiner Gemeinde gehören. Hier werden die mehresten der oben angeführten Fragen abfällig, weil hier Alles das, was sich auf die Nachbarschaft beziehet, keine Anwendung fin=det. Es sind daher hiebey etwa nur noch folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Zustande befindet sich der Eigenthümer dieses einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte? Hat er hinreichenden Unterhalt?
2. Sind die dazu gehörigen Güter in einem ordentlichen Stande? Oder sind noch Verbesserungen anwendbar?
3. Ist der Hof, Mühle 2c. stark belästiget?
4. Ist der Eigenthümer verschuldet?
5. Wie könnte diesem am füglichsten wieder aufgeholfen werden?
6. Ist die einzelne Hütte oder Hof so gelegen, daß dessen Lage den etwa anstoßenden Waldungen gefährlich sey?
7. Was ist überhaupt in Ansehung dieses einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte annoch besonders zu erinnern?

Damit nun aber diese Aufgabe desto gründlicher entschöpfet werde: so hat sich Derselbe und Ihr in Beantwortung dieser mannigfaltigen Fragen keineswegs zu übereilen; sondern es kan dieser Weisung nach und nach, und so oft es die übrigen Amtsgeschäfte zulassen, die gebührende Folge geleistet werden. Wir setzen daher bis zum zukünftigen Neuenjahre 1790, folglich einen gewiß nicht zu sehr beschränkten Zeitraum fest, binnen welchem dieses aufgegebene Geschäft füglich vollendet, und

der bearbeitete Entwurf mit einem kurzen Begleitungsberichte anher eingesendet werden kan. Selbst Seine Hochfürstl. Gnaden äussern gnädigst, daß sie die besondere Bemühung bey einer solchen Bearbeitung nicht verkenneten; doch aber versähen sie sich gegen alle nachgeordnete Beamten um so gewisser einer gründlichen Entschöpfung dieser Auflage, als einem jeden eines Theils, seinen aufhabenden Pflichten gemäß, nicht nur eine genaue und schleunige Administration der Justiz, Aufrechthaltung Höchstderselben Gerechtsamen, und getreue Verwaltung herrschaftlicher Intraden, sondern auch vorzüglich das Wohl der Amtsuntergebenen am Herzen liegen müssen, und andern Theils ein jeder hierdurch die beste Gelegenheit fände, Seinen Hochfürstl. Gnaden einen Beweiß seiner thätigen Verwendung abzulegen, um sich Höchstderselben besondern Huld und Gnade für die Zukunft würdig zu machen. Fulda den 27. März 1789.

Aus Hochf. weltl. Landesregierung hierselbst.

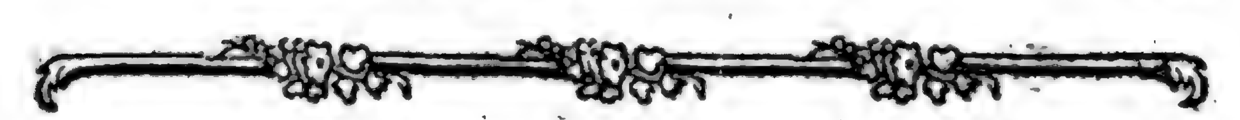

II.

Hochfürstliche Fuldische

Verordnung

das

nöthige Vermögen

und die

Ertheilung der Vermögens-scheine bey den Verehelichungen der Unterthanen

betreffend

vom 22ten April 1789.

Zu mehrerer Verständniß dieser dem Blick des Kenners ohnehin schon einleuchtenden wichtigen Verordnung dienen noch folgende (zum Theil dem Text untergesetzte) Erläuterungen, die ich der gewogentlichen Mittheilung des an diesem und dem vorhergehenden Landes-Gesetz unmittelbaren Antheil habenden weisen Ministers des Herrn Reg. und Cammer-Präsidenten, Freiherrn von **Bibra**, zu verdanken habe:

„Einem Statisticker, deßen Feldgeschrey Population ist, wird freylich diese Verordnung ein Aergerniß, und manchen an Soldaten-Systeme gewöhnten Geschäftsmanne eine Thorheit seyn. Indessen ist diese Verordnung von dem Fürsten, der sie ergehen ließ, reiflich durchgedacht worden. Eine größere Bevölkerung, als die jezige, würde dem Staat lästig werden. Das Hochstifft Fulda enthält, ausschließlich jener Reichs-Ritterschaftlichen Bezirke, die zur Fuldischen Cent gehören, 32 bis 33 Quadrat-Meilen und die Bevölkerung steigt auf 90,000 Seelen. Es kommen also 2727 auf eine Quadrat-Meile, wobey noch der vierte Theil an Waldungen abgezogen werden muß. Dabey versteht sich von selbsten, daß man durch Urbarmachung wüster Pläze, Vertheilung allzugrosser Güter, durch Errichtung einer ziemlich beträchtlichen Wollen-Manufactur den Nahrungsstand zu vermehren gesucht habe und daß, wann einst die Noth ein stärkeres Militair, welches der Himmel verhüte! nöthig machte, oder durch Errichtung neuer Fabriken mehrere tausend Hände beschäftigt werden können, diese Verordnung nach den Umständen modificirt werden wird, so wie sich jezt schon unser weiser Regent, der mehr auf Wohlverhalten und Industrie, als auf einige hundert Gulden eines Müßiggängers oder Schwel-

gers Rücksicht zu nehmen pflegt, zu mindern und zu mehren vorbehält."

Wir von Gottes Gnaden Adalbert, erwählter Bischof und Abt zu Fulda, des heil. röm. Reichs Fürst, Ihrer Majestät der Röm. Kayserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. Machen einem Jeden bekannt:

Veranlassung dieses Gesetzes.

Die so häufig sich zutragenden Verehelichungen dürftiger oder doch der Dürftigkeit ganz naher Personen sind zuverlässig eine Hauptquelle der Armuth. Wir wünschen, diese nach Möglichkeit verstopft zu sehen. Dieß bewog Uns, wegen des bey Verehelichungsfällen erforderlichen Vermögens, woüber Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer schon verschiedene Verfügungen erlassen haben, ein allgemeines Landes-Gesez, jedoch nach den Umständen der dermaligen Zeiten und nach dem besondern Verhältniße des Landes, zu erneuern, und folgendes zur künftigen Richtschnur zu verordnen.

Nothwendigkeit der Vermögensscheine.

I. Niemand, wer er auch sey, soll zur Verehelichung ausgerufen, oder gar schon wirklich copuliret werden, es sey denn, daß er sich vorher bey dem gehörigen Seelsorger mit einem vom ordentlichen Amte aus-

gestellten Vermögensscheine, oder mit einem unmittelbar von Uns erhaltenen Decrete gerechtfertiget habe.

Wer den Hauptvermögensschein auszustellen habe?

II. Der Hauptvermögensschein, auf welchen eigentlich der Seelsorger seine Rücksicht zu nehmen hat, muß von jenem Oberamte oder Amte, oder auch von jenem geschloßenen Vogtey-Gerichte *), ausgestellet werden, worunter entweder von den sich zu heirathen Gesinnten die daselbst schon bestandene Wohnung fortgeführet werden soll, oder wo sich zuerst Beyde von neuem niederlassen wollen. Kömmt es daher

Fälle, wo eine vorläufige und eine Hauptbescheinigung gefodert wird.

II. zum Falle, daß entweder beyde Verlobten, oder auch nur Eines davon, zu einem andern Amte, als wo sie sich niederlassen wollen, gehö-

*) Unter geschloßenen Vogtey-Gerichten werden im Hochstift Fulda jene Dohm-Capitularischen Aemter verstanden, welche in ihrem Bezirk nicht nur die Justiz zu besorgen haben, sondern auch ihre Befugniße, jedoch der Territorial-Hoheit und anderer Landesfürstlichen Regalien unbeschadet, auch auf Polizey-Gegenstände erstrecken. Man sehe hierüber Herrn Eugen Thomas, Fürstl. Fuldischen Hof- und Regierungs-Raths, Entwurf der Fuldischen Gerichtsbarkeit. Frankfurt am Mayn, 1784. zweytes Hauptstück von §. 16. bis 48. und dann deßen System aller Fuldischen Privat-Rechte, Fulda bey Stahel, 1788. 1ter Band §. 30 — 33.

ten: so darf das Amt, wo sie sich zu setzen gesonnen sind, nicht eher die dem Seelsorger vorzuzeigende **Hauptbescheinigung** von sich geben, bis das Amt des seither gewesenen Wohnungs-Ortes oder der gelegenen Sache des beyzubringenden hinreichenden Vermögens halber schon eine **vorläufige Bescheinigung** ausgestellet hat, welche dem Amte der Niederlassung zu dessen Ueberzeugung und zur Richtschnur in Ertheilung der weitern **Hauptbescheinigung** vordersamst vorgezeiget werden muß. Nur ist in jenem Falle die hier berührte vorläufige Bescheinigung des andern Amtes nicht nöthig, wenn der eine heirathende Theil im Amte der Niederlassung, wo die **Hauptbescheinigung** ertheilet wird, schon das zur Verehelichung hinreichende Vermögen **für sich** besitzet.

Vermögensscheine bey Lehnvogteylichen.

IV. Eben so soll bey **Lehnvogteylichen** Personen *) eine doppelte Bescheinigung und zwar in jedem vorkommenden Verehelichungsfalle ertheilet werden. Der auf dem lehnvogteylichen entweder schon wirklich Wohnende, oder doch daselbst

---

*) Diese sind der Dohmkapitularischen Jurisdiction nur vor ihre Lehenssache und Person untergeben, in Polizey-Gegenständen und Criminal-Fällen stehen sie unter den Fürstlichen Aemtern.

sich niederzulassen Gesinnte, hat wegen des Vermögens ein beglaubtes schriftliches Zeugniß von dem lehnvogteylichen Amte abzuverlangen. Diese lehnvogteyliche Bescheinigung ist Unserm fürstlichen Amte, in welchem die lehnvogteyliche Wohnung gelegen ist, und wohin die Polizey gehöret, vorzuzeigen; und so muß von diesem Unserm fürstlichen Oberamte oder Amte die relative Hauptbescheinigung ertheilet werden, mit welcher letzterer sich die Parthey bey dem gehörigen Seelsorger zu rechtfertigen haben wird.

Bestimmte Vermögenssumme, und Verschiedenheit derselben.

V. Damit nun aber auch wegen des wirklich beyzubringenden hinreichenden Vermögens, welches der Hauptgegenstand der Scheine ist, eine ächte und nach dem Verhältnisse jetziger Zeiten zweckmäßigere Richtschnur bestimmet werde: so ändern Wir die in dem ältern Gesetze vom 15ten Junius 1715. auf dem Lande auf 200 fl. und in den Städten auf 300 fl. festgesetzte Vermögenssumme dahin ab, daß für die Zukunft in Unserer Residenzstadt (einschlüßig der zur Bürgerschaft gehörigen Löhers-Floren- und Petersgassen) 350 fl., sodann in den beyden Vorstädten, nemlich in Unserm fürstlichen Amte Altenhof, und in der vogteylichen Kellerey Hinterburg, so wie auch

in

in allen Unsern Municipalstädten 300 fl., und am Dorfe 250 fl. von den beyden Heirathenden jedesmal richtig zusammengebracht werden soll.

Anschlag der fahrenden Habe.

V. Bey dieser hier festgesetzten Vermögenssumme wollen Wir nun zwar geschehen lassen, daß die vorhandene fahrende Habe an Vieh, Früchten, Schiff und Geschirr, wie auch bedeutende vielleicht ererbte Mobilien, welche schicklich versilbert werden können, nicht minder der zusammengesparte Vorrath an Tuch oder Flachs nach einem ordentlich laufenden Werthe in Anschlag gebracht werde; dahingegen verordnen Wir andurch ausdrücklich, daß die gewöhnlichen und nothwendigsten Hausgeräthe an Tischen, Betten und dergleichen, so wie auch die zur täglichen Nothdurft gehörigen Kleidungsstücke der beyden Verlobten bey Bestimmung der gesetzlichen Vermögenssumme keineswegs mit angerechnet werden sollen. Wäre es aber, daß die beyden Verlobten noch nicht einmal die nöthigsten Hausgeräthschaften schon wirklich besäßen, sondern diese erst zum Anfange ihrer Haushaltung anschaffen müßten: so müssen beyde nebst der gesetzmäßigen Vermögenssumme annoch so viel besonders in ihren

Beschränkung wegen des nothwendigsten Hausgeräthes und der Kleider.

Mitteln haben, um diese höchstnöthigen Geräthschaften sogleich davon anschaffen zu können.

Noch zu hoffende Erbschaften sind nicht anzuschlagen.

VII. Auf bloße noch in Hoffnung stehende **Erbschaften**, oder, wenn diese auch in der Folge gewiß, doch aber noch zur Zeit nicht erschienen sind, soll im Vermögensanschlage gar keine Rücksicht genommen werden. Wir verordnen dieses um so eher, als die vorgeschriebene Vermögenssumme sogleich nach angetretenem Ehestande zur Grundlage einer zukünftigen häuslichen Verfassung dienen soll, folglich auch gleich im Anfange an baarem Gelde oder doch Geldeswerthe schon wirklich vorhanden seyn muß.

Anschlag zunftmäßiger Handwerke.

VIII. Zunftmäßige **Handwerke** können zwar in Anschlag gebracht werden; Wir wollen aber hiebey weder die desfalls schon vorhandene Bestimmung vom 6ten Junius 1740, wornach der Anschlag eines jeden Handwerkes nur auf 100 fl. festgesetzt war, noch auch den bisher eingeschlichenen Gebrauch, vermöge wessen die Handwerke ohne Unterschied zu 100 Rthlr. angeschlagen worden sind, geltend wissen; sondern Wir gebieten, daß für die Zukunft, jedoch noch zur Zeit bis auf Unsere weitere

Verfügung *), nicht sowohl in Ansehung der Handwerke selbst, als vielmehr in Beziehung auf den Ort, wo sie getrieben werden, einiger Unterschied zu machen sey. Es soll demnach jedes zunftmäßige Handwerk (jedoch einschlüßig des Handwerkszeuges) in Unserer Residenzstadt und den oben berührten zur Bürgerschaft gehörigen drey Gassen fürs künftige zu 150 fl., in dem Amte Altenhof und Kellerey Hinterburg, wie auch in allen Unsern Munizipalstädten zu 125 fl., und am Dorfe nur zu 100 fl. angeschlagen werden.

Nöthige Meisterschaft bey diesem Anschlage.

IX. Es verstehet sich aber dieser Anschlag, und die Anwendung desselben, nur von dem Handwerke jener Personen, welche der **Meisterschaft** wirklich einverleibet sind; denn bey bloßen Gesellen, wenn auch der Geselle schon zur Klasse der sogenannten **Altgesellen** gehöret, soll bey Berechnung ihres Heirathsvermögens auf ihre Hand-

*) Hier ist freylich noch eine Lücke im Gesetze, die in der Folge ausgefüllet werden wird, denn allerdings ernähret ein Handwerk in Verhältniß mit dem andern seinen Mann mehr oder weniger; allein dieses Verhältniß in Hinsicht auf das Personale sowohl, als auf die Verschiedenheit des Locale im Allgemeinen zu bestimmen, ist unmöglich und wird in einzelen Fällen dem billigen Ermessen der Aemter anheimgestellet werden müßen.

thierung nicht die mindeste Rücksicht genommen werden.

In wiefern Freykünste anzuschlagen sind.

X. **Freykünste**, als die der Gold- und Silberschmiede, Goldsticker, Uhrmacher u. s. w. sollen zwar in der Regel nicht in einen gewissen Anschlag gebracht werden, weil hierauf nicht immer eine feste und beständige Nahrung haftet; jedoch überlassen Wir es in Ansehung dieser Künste bey jedem vorkommenden Falle dem Ermessen des Richters, ob es sich vermuthen lasse, daß der heirathende Künstler seine Freykunst auch auf die Dauer fortzutreiben, und sich im verehelichten Stande füglich durchzuschlagen vermögend sey; wo alsdenn allerdings auch hierauf im Vermögens-Anschlage einige Rücksicht genommen werden kann. —

Kleine Handthierungen sind gar nicht anzuschlagen.

Kleinere nichts bedeutende auch **nicht zunftmäßige** Handthierungen hingegen sind in keinem Falle in einigen Anschlag zu bringen.

Das Handwerkszeug darf nicht mit angerechnet werden.

XI. Das **Handwerkszeug**, welches schon im Anschlage des Handwerks (Ziffer VIII.) mit begriffen seyn soll, ist gleichfalls im Vermögens-Anschlage keineswegs insbesondere mit anzurechnen;

und es thut nichts zur Sache, wenn auch dasselbe einen ziemlichen Werth in fassen sollte; denn, erfodert das Handwerk ein theures Werkzeug; so ist es auch nöthig, daß der auf diese Nahrung zu heirathen Gesinnte mehr im Vermögen habe, als Jener, der zu seinem Nahrungsbetriebe nicht so kostspieliger Zubehörungen bedarf.

XII. Eben so wenig soll der Genuß eines bloßen Auszuges im Vermögens-Anschlage in einigen Bedacht genommen werden. Wenn also ein Auszüger oder Auszügerin wieder heirathen will: so hat es nicht nur bey dem, was in Ansehung des hiedurch auf keine Weise zu erschwerenden Auszuges u. s. w. in der Leibzuchtsverordnung vom 16. Febr. 1773. Ziffer XXV. schon verfügt ist, sein Bewenden, sondern es muß auch ohne Rücksicht des Auszuges und jener Vorbehältnisse, die nur auf die Lebenszeit des Ausziehenden gerichtet sind, von den beyden Verlobten das gesetzmäßige Vermögen zusammengebracht werden, außer welchem Falle die eheliche Verbindung nicht zugelassen werden soll.

Auch kein bloßer Auszugsgenuß.

XIII. Damit nun im weitern die Absicht der bey Verehelichungen hier angeordneten Summe noch beßer erzielet werde: so wird verordnet, daß

Bürgermeister- und Einzugsgelder sind besonders erfoderlich.

tzierung nicht die mindeste Rücksicht genommen werden.

In wiefern Freykünste an-zuschlagen sind.

X. Freykünste, als die Gold- und Silberschmiede, G... cker, Uhrmacher u. s. w. sollen im der Regel nicht in einen gewissen A... gebracht werden, weil hierauf nicht imm... feste und beständige Nahrung haftet; jedoch lassen Wir es in Ansehung dieser Künste be... vorkommenden Falle dem Ermessen des N... ob es sich vermuthen lasse, daß der hei... Künstler seine Freykunst auch auf die Da... zutreiben, und sich im verehelichten Sta... auch durchzuschlagen vermögend sey; wo... allerdings auch hierauf im Vermögens... einige Rücksicht genommen werden.

Kleine Hand-thierungen sind gar nicht anzu-schlagen.

Kleinere nichts bedeute... nicht zunftmäßige Ha... gen hingegen sind in keinen... einigen Anschlag zu bringen.

Das Hand-werksbarg darf nicht mit ange-...

XI. Das Handwe... welches schon im Anschlage ... ks (Ziffer VIII.) mit be... soll, ist gleichfalls im Verm... ... insbesondere mit an...

... und er thut ... wenn auch dasselbe ... sollte; denn, ... einen ... Werkzeug; so ... das ... diese Nahrung zu ... es auch nöthig, daß der auf diese Nahrung zu ... Gesinnte mehr am Vermögen habe, als ... der zu seinem Nahrungsbetriebe nicht so ... Zubehörungen bedarf.

... Eben so wenig soll der Ge- Auch kein bloss- ... bloßen Auszuges im Ver- ser Auszugsge- ... Anschlage in einigen Bedacht nuß.

... werden. Wenn also ein Auszügler oder ... wieder heirathen will: so hat es nicht ... dem, was in Ansehung des hiedurch auf ... zu erschwerenden Auszuges u. s. w. ... Aufzuchtsverordnung vom 16. Febr. ... XXV. schon verfügt ist, sein Bewenden ... es muß auch ohne Rücksicht des ... Vorbehältnisse, die nur auf die ... gerichtet sind, von dem ... Auszügehenden das gesetzmäßige Vermögen ... werden, außer welchem Falle die ... nicht zugelassen werden soll.

... im weitern die ... Vergleichungen ... auch ...

Fff 5

es
nde,
ntern
chuld
rmen
Schu
lten
ider
her
nze
orde
hnt

wie
Ge
ec
ne
n,
er

erül
olches
ichtha
öhnlich

em be
arer U

bey einem neu angehenden Burger oder Meistermanne, oder bey sonst einem in eine Gemeinde Einziehenden, das schuldige **Burger-Meister-** oder **Einzuggeld** nicht von dem gesetzmäßigen Vermögen genommen werden, sondern daß dergleichen Gelder nebst der erfoderlichen Vermögenssumme annoch besonders zur Bestreitung des Nöthigen vorhanden seyn sollen. Unsere nachgeordnete Beamten haben daher bey solchen Personen, welche zugleich eine Verehelichung einzugehen Willens sind, auf diese Unsere so eben berührte Verfügung ein besonderes Augenmerk zu richten.

Strafe der gespielten Gefährde.

XIV. Ueberhaupt wollen Wir keineswegs gewärtigen, daß in je einem Verehelichungsfalle wegen des beyzubringenden Vermögens nur die mindeste **Arglist und Gefährde** mit unterlaufe. Es wird daher allen Richtern die strengste Behutsamkeit und Sorge in Untersuchung des Vermögens andurch eingeschärfet; und damit aller Unterschleif desto sicherer entfernt bleibe: so wollen Wir

1. daß Jener, welcher einem Andern blos zum Scheine der richtig zusammengebrachten Summe bey einer bevorstehenden Verehelichung entweder an baarem Gelde, oder an Werthschaften Etwas vorgestrecket hat, bey keinem Gerichte

des Hochstiftes zur Wiedererhaltung des Dargelehnten mit einer **Klage Gehör** finde, und daß dasjenige, was von dem Dargelehnten noch in den Händen oder Vermögen des Schuldners vorhanden ist, der gehörigen Amts-Armenkasse verfallen seyn soll. Hat vielleicht der Schuldner

2. das mit dieser Arglist vorgestreckt Erhaltene ganz oder zum Theil schon verzehret: so muß der Darleiher, als welcher ebenfalls betrügerischer Weise zu Werk gegangen, entweder das Ganze, oder was schon an demselben verzehret worden ist, nochmal herausgeben, und zur erwähnten Armenkasse entrichten. Wäre es aber

3. daß der Darleiher das Ganze schon wieder zurück erhalten hätte, und daß sich die Gefährde erst alsdenn über kurz oder lang entdecken würde: so ist er, ohne daß auch hiebey eine Verjährung gelten soll, jedennoch verbunden, das ehemalige Darlehn zur Strafe in die berührte Armenkasse zu erlegen.

4. Wider Jenen, welcher in der berührten Absicht und arglistiger Weise ein solches Darlehn angenommen hat, wird eine **Zuchthausstrafe auf ein Jahr** mit den gewöhnlichen Schlägen bestimmet; und

5. soll auch der **Richter**, welchem bey einem solchen Falle entweder ein offenbarer Unterlaß der

gehörigen Untersuchung, oder vielleicht gar Mitwissenschaft der gespielten Gefährde zur Last gelegt werden kan, nicht ungestraft verbleiben. Im ersten Falle, wo dem Richter eigentlich nur eine Schuld im Unterlasse der erfoderlichen Untersuchung zur Last fällt, soll er eben so viel, als das mit Gefährde verknüpfte Darlehn beträgt, zur Armenkasse entrichten. Im andern Fall hingegen, wo die erwähnte Mitwissenschaft oder überhaupt eine mitbewirkte betrügerische Handlung wider ihn bewiesen vorliegt, wird er ohne alle Rücksicht seines Dienstes entsetzet.

Es ist auch auf das Persönliche der Verlobten zu sehen.

XV. Ungeachtet nun aus dem Vorausgesetzten zu ersehen ist, daß bey dergleichen Verehelichungsfällen auf das gesetzmäßige Vermögen der genaueste Bedacht zu nehmen sey: so soll jedennoch nicht nur schlechterdings und ganz allein auf dieses die gehörige Rücksicht genommen werden; sondern es ist auch von den Beamten vor Ertheilung der Scheine zugleich auf das moralische Betragen und auf die übrige persönliche Beschaffenheit der Verlobten (bey welchen oft, des etwa im Anfange vorhandenen gesetzmäßigen Vermögens ungeachtet, die übeln Folgen jedoch schon voraus zu sehen sind) ein Augenmerk zu richten, und den Umständen nach

auch in diesem Betrachte der Schein zu versagen; jedoch bleibt hiebey den Verlobten, im Fall der Schein ohne gegründete oder hinreichende Ursache versaget werden würde, unbenommen, sich nach Gestalt der Sache an Eine Unserer beyden Landes-Regierungen zu wenden, wo alsdann die weitere Untersuchung und Entscheidung entweder von Unsern beyden sowohl geistlichen als weltlichen Regierung gemeinschaftlich, oder, nachdem der vorgeschützte Versagungsgrund bloß auf das Geistliche oder bloß auf das Weltliche einen Einfluß hat, von Einer derselben zu bewirken seyn wird. Sollte aber auch hiernächst in Ansehung des Moralisch- und Sittlichen von Seite des Seelsorgers noch ein gegründetes Bedenken obwalten: so hat derselbe vor dem Vollzuge der Trauung diesen Anstand Unserer bischöflichen geistlichen Regierung zu berichten, und bis auf weitere Verhaltungsbefehle mit der Einsegnung anzuhalten. Jedoch müssen Wir überhaupt bey diesem Puncte annoch erinnern, daß umgewandt, d. i. auf das bloße Persönliche ohne Vermögen keineswegs Rücksicht genommen, die Verehelichung sofort in diesem Falle nicht zugelassen werden soll.

XVI. Zuweilen fehlt es nicht an dem gesetzmäßigen Vermögen, und es Weiteres Verhalten des Rich-

ters bey Ausstellung eines Scheins.

darf dennoch der Vermögens-Schein nicht sogleich ausgefertiget werden, weil bey einem oder dem andern Theil der Verlobten wegen eines für die Kinder der erstern Ehe zu bestimmenden **Voranses**, wegen einer **Abtheilung**, oder wegen anderer von Amtswegen nöthiger Berichtigungen annoch Anstände obwalten. In einem solchen Falle wird dem gehörigen Richter anbefohlen, keine Bescheinigung zur bevorstehenden Copulation (nach Maaßgabe der dahin einschlagenden ersten Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785. Ziffer VII. Lit. C. am Ende) von sich zu geben, wenn nicht vordersamst durch die bey Gerichte zu errichtenden Ehepacten Alles in seine gehörige Ordnung gebracht seyn wird.

Einige gesetzliche Bestimmungen wegen der Beysassen.

XVII. Haben Wir für nöthig befunden, dieser Verordnung auch insbesondere wegen der **Beysassen** einige Verfügungen einzuschalten. Man soll nemlich

1. bey der Aufnahme dieser Personen, welche eine besondre Klasse Unserer Landes-Unterthanen ausmachen, auf das behutsamste zu Werk gehen. Vorzüglich ist hiebey
2. der Bedacht dahin zu nehmen, daß diese kei-

neswegs zum Nachtheile der Nachbarschaft vermehret, sondern vielmehr nur nach Nothdurft und Erfoderniß nöthiger Taglöhner und anderer Gehülfsleute aufgenommen werden.

3. Kein Nachbar darf für sich einen solchen beysitzenden Miethling in seine Behausung oder Hütte aufnehmen, sondern es muß dieses mit Vorwissen und Bewilligung des gehörigen Oberamtes oder Amtes geschehen; wobey besonders

4. zu beobachten ist, daß sich ein solcher Beysasse zu seiner Aufnahme vordersamst einen sichern Miethherrn ausmache, wo alsdenn das Amt auch jedesmal die Gemeinde, in welcher der Beisasse seine Wohnung aufschlagen will, darüber zu hören hat, ob sie nichts besonders Erhebliches wegen dieses Aufzunehmenden zu erinnern habe. Die hiebey vielleicht vorwaltenden bedeutenden Umstände haben Unsere fürstliche Beamten Unserer weltlichen Landes-Regierung, jedoch unentgeltlich, einzuberichten, und von daher, allwo ebenfalls in einem solchen Falle Alles unentgeltlich geschehen soll, weitere Verhaltungsbefehle abzuwarten.

5. Wird zwar im Geschlossenvogteylichen die Aufnahme der Beysassen von Seite der Vogteyherren bewirket; im Lehnvogteylichen hingegen soll sich keiner zu dieser Lehnvogtey gehöri-

ger Lehensmann unterfangen, ohne Bewilligung Unsers fürstlichen Amtes einen Beysassen aufzunehmen; und dann verstehet es sich von selbst, daß nach bewilligter Aufnahme das gehörige Einzugs- und Beysizgeld in diesem Falle zu Unserer fürstlichen Rechnung entrichtet werden müsse. Vor Allem aber soll sich

6. das Amt bey der Aufnahme eines Beysassen, wesfalls schon mehrere Circularbefehle, sonderbar vom 14. April 1753. und 25. Oct. 1765. erlassen worden sind, beglaubte und gerichtliche Attestaten seiner Herkunft, Gewerbes, Vermögens, Betragens, und übriger persönlichen Beschaffenheit vorzeigen lassen, um hiernach seine Maaßregeln nehmen zu können. Sollte sich nun

7. ein schon vorher aufgenommener Beysasse verehelichen wollen, oder ein verlobtes oder auch schon verehelichtes Paar von neuem in einer Gemeinde miethweise niederzulassen Willens seyn: so versteht es sich von selbst, daß der Beamte des Orts, wo die Niedererlassung geschehen soll, oder der Beysasse schon aufgenommen war, auch auf die gesezmäßige Vermögens-Summe den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.

Maaßregeln für die zur Landmiliz Gehörigen, wenn sie sich verehelichen wollen.

XVIII. Ferner wollen Wir, daß bey den zu Unserer **Landmiliz** gehörigen Bauernpurschen so, wie es auch in einem bereits am 16. Dec. 1741. auf Befehl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers **Amand** erlassenen Decrete schon verfüget worden ist, die amtlichen Vermögens-Scheine zur bevorstehenden Verehelichung **während ihrer Dienstzeit** nicht so schlechterdings ausgestellet werden sollen. Wir verordnen vielmehr, daß keiner von diesen, ohne alle Rücksicht seines oder seiner verlobten Braut Vermögens zur Copulation gelassen werde, er habe denn vorher zuerst um Unsere Erlaubniß gebeten, und auch diese von Uns wirklich erhalten, mit welchem Decrete sich der Supplicant, ohne jedoch einen noch nachher besonders ausgestellten Vermögensschein dabey nöthig zu haben, bey dem gehörigen Seelsorger, wo die Copulation geschiehet, zu legitimiren hat. Damit Wir aber auch selbst in Ertheilung Unserer gnädigsten Resolution von dem Zustande und Verhältnisse des Supplicanten vollkommen gesichert sind: so wird einem jeden von Unserer landmiliz, welcher sich noch vor Beendigung seiner Dienstjahre verehelichen will, bedeutet, daß er sich bey seiner Bitte in Ansehung seines und seiner verlobten Braut Vermögens, wie

auch hierüber mit einem beglaubten Atteſtate, zu rechtfertigen habe: „ob Supplicant zum Güter- „vorſtande nothwendig, oder was für Beweg- „gründe zu einer ſchicklichen Verehelichung ſonſt „vorhanden ſeyen;" wobey Wir auch zugleich ein anderes Zeugniß, welches vom Oberſten Unſers Landregiments auszuſtellen iſt, dahin erwarten: „wie lange der Supplicant gedienet, wann „ſeine Dienſtjahre zu Ende gehen, und wie er „ſich ſeither im Dienſte betragen habe;" auf welche richtige Vorlage Unſer gnädigſter Entſchluß bewandten Umſtänden nach erfolgen wird. Was aber

Wegen der hieſigen Soldaten wird die jüngſte Verfügung beſtätiget.

XIX. insbeſondere Unſere Huſarengarde ſowohl, als auch die übrigen regulirten Soldaten Unſerer hieſigen Garniſon belanget: ſo hat es bey jener Unſerer gnädigſten Verfügung ſein Bewenden, welche Wir wegen Verehelichung derſelben ſchon am 11. Febr. dieſes Jahrs erlaſſen haben.

Verehelichungen der Schullehrer.

XX. Wegen der Schullehrer bleibt es bey jener in der allgemeinen Schulverordnung vom Jahre 1781. §. 29. S. 52. Ziffer 13. enthaltenen Verfügung,

vermöge welcher sich keiner von diesen ohne vorher erhaltene Erlaubniß Unserer bischöflichen geistlichen Regierung zu verehelichen unterfangen darf. Damit aber auch hiebey zur Entfernung der zukünftigen Dürftigkeit einige Vorsorge geschehe: so hat diese Unsere nachgeordnete geistliche Regierung bey einer solchen Verehelichung immer darauf zu sehen, ob der Lehrer selbst schon etwas im Vermögen habe, oder ob er durch seine Verlobte eine ordentliche Zugabe erhält, bey welchen Umständen jedoch auch der ausgeworfene Dienstgehalt zugleich in einen billigmäßigen Anschlag zu bringen seyn wird.

Von Verehelichung der Juden.

XXI. Auch bey Verehelichungen der Juden soll das Vermögen und die übrigen dabey vorkommenden Umstände von dem gehörigen Amte untersuchet, und von diesem nach völlig gehobenen Bedenklichkeiten eine gerichtliche Bescheinigung ertheilet werden, ohne welche Bescheinigung die Trauung vom jüdischen Rabiner, oder wer sonst damit zu thun hat, unter der schwersten Strafe nicht vorgenommen werden darf. Ist nun der sich zu verehelichen gesinnte Jude noch nicht zum Schutze aufgenommen: so muß er vordersamst um diese Unsere Gnade bitten, wobey er sich nach dem, was desfalls schon in der Judenordnung vom 29. Jul. 1751. §. 1.

vorgeschrieben, und von Uns in dem jüngsten Gesetze von Bittschriften am 17. Dec. unter Ziffer XIX. bereits bestätiget worden ist, zu bemessen hat. Wir erwarten daher in einem solchen Falle, daß jeder um den Schutz ansuchende und sich zu verehelichen gesinnte Jude nicht nur glaubhafte Bescheinigungen seines Verhaltens und schon besitzenden Vermögens, und zwar jenes von der christlichen Obrigkeit, worunter er gestanden, dieses aber von den hiesigen jüdischen Vorgängern, vor welchen er den in eigenen Mitteln bestehenden Vermögensbetrag mit einem wirklichen Eide zu erhärten hat, richtig beybringe, sondern daß er sich auch wegen desjenigen, was ihm seine Braut zuwendet, mit einem gerichtlichen Zeugnisse gehörig rechtfertige. Insbesondre aber soll in jedem Falle das, was der aus dem Auslande anher sich zu verheyrathen gesinnre Theil, er sey die Braut oder der Bräutigam, zur Ehe beybringet, von der jenseitigen christlichen Obrigkeit hauptsächlich und in der gehörigen Form beschienen seyn.

Erforderliches Vermögen bey jüdischen Verehelichungen.

XXII. Um aber auch in Ansehung des jüdischen Heyrathsvermögens eine genaue Richtschnur zu ertheilen: so setzen Wir nach dem Unterschiede der Fälle folgende Summen fest.

A. In

A. In der Residenzstadt muß

a. der erste Sohn eines schon beschutzten Juden, wenn er sich verehelichen, und daselbst den Schutz erhalten will, 1500 fl. (ausschlüssig der arrha, als welche auch in jedem nachstehenden Falle, wo ein Jude beschutzt seyn will, besonders vorhanden seyn muß) mit seiner Verlobten zusammenbringen.

b. Bey dem zweyten Sohne hingegen wird ein zusammengebrachtes Vermögen von 2000 fl. erfodert. Es ist gleichviel, ob diese beyden Söhne eine einheimische oder auch ausländische Verlobte haben. Wenn daher

c. die Tochter eines beschutzten Juden, ohne Rücksicht, wie vielste sie ist, einen ersten oder zweyten Judensohn in der Residenzstadt heirathen will: so muß auch hier die zusammenzubringende Habschaft in den berührten 1500 fl. oder respective 2000 fl. bestehen. Sollte aber

d. die inländische Tochter einen fremden Juden heirathen: so muß dieser, ohne daß jedoch das Vermögen der Braut mit anzuschlagen ist, die Summe von 3000 fl. in eigenem Vermögen haben.

e. In Fällen, wo keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden sind, können diese eben so,

wie die Söhne, geachtet werden. Daher kan sich in diesem Falle sowohl die erste als zweyte Tochter an einen inländischen Judensohn, ohne Rücksicht der wie vielste er ist, verehelichen, im Falle sie 1500 fl. oder respective 2000 fl. zusammenbringen.

f. Will aber die erste oder zweyte Judentochter, die keine Brüder hat, (wodurch sich der Fall von dem unter d. unterscheidet) einen Fremden heirathen: so muß dieser schon vorher die Summe von 2000 fl. in eigenem Vermögen besitzen.

g. Ein schon beschutzter Wittiber, welcher wieder heirathen will, soll mit seiner Verlobten, sie sey eine Einheimische oder Ausländerin, 1500 fl. zusammenbringen. Eben so viel muß bey einer Wittwe eines beschutzt gewesenen Juden zusammengebracht werden, wenn sie einen Inländer wieder zur Ehe nimmt; heirathet sie aber einen ausländischen Juden: so muß dieser, wie unter f., die Summe von 2000 fl. in eigenem Vermögen haben. Endlich soll

h. ein Vermögen von 4000 fl. vorhanden seyn, wenn zween fremde Verlobten, oder schon wirklich Verehelichten um Aufnahme zum

Schutze in Unserer Residenzstadt anzuflehen gesonnen sind.

B. Auf dem Lande ohne Rücksicht der Municipalstädte oder Dörfer sollen nicht minder die so eben gegebenen Maaßregeln ihre Anwendung finden, nur mit dem Unterschiede, daß hiebey auf folgende geringere Summen der Bedacht genommen werde.

ad a. wird erfodert die Summe zu 400 fl.

ad b. die Summe zu 1000 fl.

ad c. die Summe zu 400 fl. und respective 1000 fl.

ad d. die Summe zu 2000 fl.

ad e. die Summe zu 400 fl. und respective 1000 fl.

ad f. die Summe zu 1000 fl.

ad g. die Summe zu 400 fl. und respective 1000 fl.

ad h. die Summe zu 3000 fl.

Besondere Vorschrift für die ganze Dienerschaft.

XXIII. Nachdem Wir nun in vorstehenden Absätzen in Ansehung des beyzubringenden Vermögens und der hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen nach Verschiedenheit der Personenklassen die gehörigen Verfügungen getroffen haben: so machen Wir denn auch noch insbesondere Unserer ganzen Die-

nerschaft andurch bekannt, daß sich keiner in Unsern Diensten stehender unterfange, sich ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung zu verehelichen. Wir gebieten demnach mit allem Ernste, daß ein jeder Unserer Diener ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens, welcher sich zu verehelichen gedenket, bey Uns um Unsere gnädigste Erlaubniß schriftlich ansuchen soll. Werden Wir diese Bitte gewähren: so hat sich der Supplicant mit dem von Uns erhaltenen schriftlichen Decrete bey dem gehörigen Seelsorger zu melden. Wir warnen hiebey Unsere hierzu bestellte Geistlichkeit mit besonderm Nachdruck, keinen Unserer Diener, er sey, wer er wolle, zur Verehelichung auszurufen, noch weniger einen solchen schon wirklich zu copuliren, wenn er nicht vordersamst eine von Uns schriftlich erhaltene gnädigste Resolution zu seiner Rechtfertigung vorgezeiget haben wird.

Vagabunden und Emigranten sollen nicht copuliret werden. In wie weit Copulationen bey der fremdherrischen Werbung zuzulassen seyen.

XXIV. Endlich finden Wir für nöthig, am Schlusse dieses Gesetzes zu verordnen, daß **Vagabunden**, wie auch jene Landesunterthanen, welche in die Fremde zu ziehen sich erklären werden, in keinem einzigen Falle in Unserm Hochstifte copuliret werden sollen, so, wie Wir auch keineswegs

gewärtigen, daß ein fremder Pursch, der sich bey der dahier zugelassenen fremdherrischen Werbung als Recroute meldet, mit einer etwa mitgebrachten Weibsperson, oder auch ein Inländischer, welcher sich will anwerben lassen, jedoch vorher copulirt seyn will, nicht minder ein schon auf solcher Werbung wirklich stehender Soldat, der ein hiesiges Weibsbild zur Ehe zu nehmen gesonnen ist, im Bezirk Unsers Hochstifts getrauet werde. Wäre es aber, daß Weibsleute, welche bey dem fremdherrischen Regiment schon aufgenommen, oder doch aus dem Gebiete dieser fremden Herrschaft gebürtig sind, mit Dimissorialien des Regiments-Predigers oder sonst ordentlichen Seelsorgers, um sich mit einem solchen Werbsoldaten zu verehelichen, dahier erscheinen würden: so ist die Copulation, nachdem von Seite der Werbung eine gehörige Requisition fordersamst bewirkt seyn wird, nicht zu versagen; nur haben Unsere Pfarrer bey einem solchen vorkommenden an Unsere bischöfliche geistliche Regierung vorher zu berichten, und jedesmal den weitern Verhaltungsbefehl von dorther abzuwarten.

Schluß und Einschärfung dieses Gesetzes.

XXV. Im übrigen ergehet nicht nur an Unsere sowohl geistliche als weltliche Landes-Regierung die gnädigste Weisung, für die Handhabung dieser Uns beson-

ders anliegenden Landes-Verordnung gebührend zu wachen; sondern Wir befehlen auch allen Seelsorgern und Gerichts-Personen, welchen letztern die obenberührten Bescheinigungen obliegen, diese Vorschriften auf das genaueste zu beobachten. Wir werden die Nachläßigkeit eines wider diese Maaßregeln fehlenden Dieners auf das nachdrücklichste zu ahnden wissen; dahingegen versichern Wir auch Jene Unserer besondern Huld und Gnade, welche sich in Aufrechthaltung sowohl dieses als aller übrigen Landesgesetze thätig und aufmerksam erzeigen werden.

Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrift und des beygedruckten geheimen Kabinets-Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Fulda den 22ten April 1789.

(L. S.) Adalbert,
erwählter Bischof und Fürst.

V.

Kabinet-Stücke.

Digitized by Google

I.

Fürsten Georg Friederichs zu Waldeck, Reichs- und Holländischen General-Feld-Marschalls, (gest. An. 1692.) „Maximen, „so meinem Haus nöthig und nüzlich er- „achte, die Religion betreffend.

*

Aus deßen eigenhändigen Handschrift.

*

Was die Beständigkeit der Religion, welche in Gottes Wort solchen Grund hat, daß man die Grundfesten der Seeligkeit nicht schwach befindet, und welche auf die Ehre Gottes in allen Stücken ihre lehre gerichtet, auch den Glauben, ohne welchen niemand kan seelig werden, stärket, allen Zweifel am letzten Ende wegnimmt, zum Gehorsam der Obrigkeit, christlichen leben, fleißigen Gehör des göttlichen Worts, Gebet, endlich zu der liebe Gottes und des Nächsten anweiset, vor Nutzen nach sich ziehet, bezeugen die Worte der heil. Schrift: Wer da beharret biß ans Ende, der soll seelig werden, über welches ja nichts zu wünschen. Denn wie solche Worte auf den Glauben und Gehorsam zielen und mit den vorgesagten Eigenschaften der

wahren Religion übereinkommen, können selbige mit Grund hieher gezogen werden.

Was Nutzen solches im Weltlichen schaffe, ist nicht allein zu urtheilen, sondern die Exempel erweisen es. Wer kan am zeitlichen Seegen zweifeln, der beständig bey solcher Religion bleibet, dieselbe auch durch seinen äußerlichen Wandel so hervorscheinen macht, daß die Wahrheit seines Herzens erkannt wird? Die Verheißungen, so deßwegen geschehen, werden nicht fehlen. Was findet mehreren Beyfall in der Welt, als was unter dem Schein der Religion geschieht? Es ist eine so fest eingepflanzte Sache, daß in Glaubens-Sachen man alles andere zurückesetzen und alles dabey aufsetzen müße, daß auch diejenige, so in ihren Herzen keine haben, zu einer sich mit dem Munde bekennen und darbey viel wagen. Was haben unter solchem Vorwand Große und Geringe nicht ausgerichtet? Spanien hat fast willigen gemacht in die Monarchie alles, was sich Catholisch genennet. Wie weit hat es der Prinz von Oranien gebracht in den Niederlanden? Wozu wäre der König von Schweden nicht gekommen, hätte sein Tod seinen Lauf nicht aufgehalten? Wodurch seynd so viele Chur- und Fürsten so mächtig geworden? Was hat Luther und seines gleichen nicht verrichtet? Woraus genugsam erhellet, was der Vor-

wand der Religion vor Kraft hat bey allen Menschen: vielmehr aber die Beständigkeit bey der wahren, bey welcher Gott stehet und andere zu stehen erwecket, auch erhält.

Was also insgemein gut, wird nicht schädlich meinem Hause seyn und muß also schließen, daß selbiges bey der Religion, so wir jezt bekennen, und die man lutherisch nennet, bey welcher alles dasjenige, so oben besagt, befindlich, beständig bleiben solle und muß, will es des Seegens länger genießen, davon bißhero so augenscheinliche Exempel zu sehen. Denn derjenige Graf Wolrad, so durch Gottes Gnade erkennet, wie das Pabstthum auf Menschen-Sazungen und nicht Gottes Befehl bestünde, hat Gottes Schuz gegen den Kayser und alle seine Feinde empfunden: wie wunderbarer Weise hat Gott diß von so langen Jahren her geängstigte Haus gegen alle Sturmwinde erhalten? was vor unbegreifliche Gnade hat er demselben nicht bewiesen bey dem zu Münster geschlossenen Frieden, da ein so mächtiger Churfürst von Cölln, von dem Französischen Gesandten geaßistirt, an einer Seite; an der andern ein Fürst von Heßen, welcher mit Frankreich und Schweden in Allianz, alle mit einander starke Armeen auf den Beinen, die andere Stände, den Frieden zu er-

halten, so manchen Chur- und Fürsten ihr Land hinweg gaben, uns zuwider waren; wer hätte glauben können, daß es da nicht aus mit uns gewesen wäre? welches alles billig der wahren Religion, so in unserer Grafschafft getrieben und sonderlich dem fleißigen Gebet meiner frommen Frau Mutter vor allem zuzuschreiben: welches dann zu continuiren.

Aber nicht ist es genug, selbst beständig zu seyn, sondern diejenige, so Gott anvertrauet und unter unsere Herrschafft gegeben, müßen auch darzu angehalten werden, einmahl wegen der Rechenschafft, so hiernächst davon gegeben werden muß, und zum andern wegen des Gehorsams und Liebe, so es bey den Unterthanen verursachet, sie auch dadurch bewegt werden, Gutes und Böses bey ihrem Herrn willig anzunehmen und auszustehen. Worzu aber nöthig gute Ordnung und Aufsicht auf Kirchen und Schulen, durch die Prediger, welche aber so wohl im Leben als Lehre unsträflich seyn müßen, kan alles in guter Ordnung und Stand erhalten werden bey dem gemeinen Volk. Weßwegen nicht allein bey Examinirung des Predigers es zu laßen, sondern man muß sein Humeur zu erfahren sich bemühen, auch ehe man sie würklich anstellt, etliche Zeit die Probe von ihnen zu nehmen, sie neben andern pre-

digen laßen, endlich mit höchstem Fleiß Anwickler, zänkische und geizige Leute meiden. So wäre auch den Predigern die Form vorzuschreiben, wie weit sie die Schuldigkeit der Obrigkeit bey den Unterthanen vorstellen sollen; weil diß in Abwesenheit selbiger keine Frucht bringen könne. Den Hofpredigern steht solches zu, die andere sollen nichts als vom Gehorsam singen und sagen. In keine weltliche Händel soll man die Prediger sich mischen laßen und wäre solches durch eine Ordnung schriftlich, bey Poen der Entsetzung zu verwehren, es geschehe dann durch expreße Zulaßung der Herrschafft, sonderlich in Sachen die Herrschafft betreffend; weswegen denn ein capabler und der Herrschafft zugethaner Superintendent jederzeit zu nehmen, selbigen auch eine Instruction neben einer erträglichen Bestallung zu machen. Damit auch aus fremden Landen nicht so wohl zum Predigt-Amt, Canzley und andern Bedienungen Leute genommen werden müßen, welche den Gift des Ungehorsams von Natur in sich gesogen gegen die Obrigkeit, und also Verwirrung causiren können, ist mehr als nöthig, daß die Schulen nicht allein erhalten, sondern, wo möglich, verbeßert werden.

Aber damit etwas tüchtiges auf den Schulen gelernt werden könne, mögen wohl Neben-Schu-

len in ein- und andern Orten gehalten werden. Aber vor allen muß man dahin sehen, daß eine vor allen andern wohl bestellet werde, damit auch fremde Leute dahin zu kommen, Ursach bekommen und, mit Erlangung der Wissenschafft, auch die Affection zu der Herrschafft bey denselben zu Nutz des Landes erwecket werden möge und müßte in solchen Schulen der Gehorsam gegen die Obrigkeit, zeitliche und ewige Belohnung desselben, fleißig von Jugend an den Kindern eingepflanzet werden, worüber denn mit mehrerem Nachdenken gute Ordnung geschehen kan.

Welchem also nachgefolget und Gott ferner vertrauet, ist an deßen Seegen nicht zu zweifeln und ob in der Welt der verhofte Vortheil schon nicht erfolgen sollte, so bleibt doch gutes Gewißen und Ehre. Wer eine solche Religion verändert, wie die unsere, der kan nicht anders als vor untreu an Gott gehalten werden. Dann nichts bessers kan gelehret werden, als vor gesagt, und das Forschen in der Schrift, so uns befohlen, geht nicht, um sich unnöthige Scrupel zu machen, sondern den Glauben auf die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten, welches die Zeichen des Vertrauens auf das Verdienst Christi, in welchem allein unsere Seeligkeit bestehet, zu stärken. Wer also

Gott will treu seyn, der wird nicht suchen, sein schon zu Wankelmüthigkeit geneigtes Gemüth noch wankelmüthiger zu machen, was ihm Zweifel erwecken könne, sondern, was ihn stärkt, zu suchen: solchen wird Gott auch nicht laßen, und er wird beständig bleiben, also auch seine zeitliche Ehre erretten. Denn wer sucht Ursachen, die Veränderung seines Glaubens zu beschönen, der wird deren viel ehe finden, die Untreu gegen seinen Herrn zu beinänteln, welchen Menschen deßwegen schwerlich zu trauen; so kan es ja auch ohne große Herzens-Angst nicht zugehen, dasjenige zu ändern, da die Seele bey dem Tausch verlohren gehen möchte. Wer nun solche Angst bey sich befindet, der suche in der Schrift, nehme seinen Beichtvater zu Rath und bete fleißig, so wird ihm Gott seinen Scrupel schon benehmen.

Ist nun Gefahr der Seelen und Ehren beym Wechsel, Seegen bey der Beständigkeit, wie aus Gottes Versprechen und den Exempeln zu sehen, so seyen dieses die Maximen der Grafen von Waldeck, in der Wahrheit aber und nicht in Worten, zu Gottes Ehre und des Landes Besten, so wird Gott sie das Ihrige zeitlich, gewiß aber ewig finden laßen.

2.

Sonderbares Patent Herzog Moriz Wilhelms zu Sachsen-Zeiz, zur Ehren-Rettung seines Bruders, H. Christians, nachmaligen Cardinals von Sachsen, vom 20. Dec. 1697.

*

Aus beglaubter Abschrifft.

Von Gottes Gnaden Wir Moriz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Demnach von boßhaften Leuten ein falsch Geschrey ausbracht worden, ob sollten des Hochwürdig-Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich geliebten Bruders, Herrn **Christian Augusten**, Bischofs zu Raab und Herzogs zu Sachsen ꝛc. Ldd. mit Uns eine Zeitlang in Mißverständniß gelebet, auch Ihr Freund-Brüderlich Gemüth gegen Uns, und Unserer freundlich geliebten Gemahlin Ldd. dahin verändert haben, daß Sie durch gewisse Leute Uns mit Gift hinrichten,

Unserer

Unserer Gemahlin Ldd. aber durch schädliche Mittel unfruchtbar machen, und vor Seine Ldd. die Succession Unsers Stiffts Naumburg und Erblande acceleriren wollen; Alldieweilen aber dieses vorgemeldte Gedichte im Grunde falsch, indem Se. Ldd. mit Uns immerzu in Freund-Brüderlichen guten Vernehmen, und erwünschter Harmonie gestanden, Wir auch solche Proben von Dero Wohlmeinung und nicht Affectirung Unsers Stiffts Naumburg, vor Uns, haben, hiernächst samt Unserer Gemahlin versichert sind, daß Sie, wann gleich jemand solche boßhafte Rathschläge ersonnen und Ihro vorbracht haben würde, Sie einem solchen Bösewicht an Ehren, Leib und Leben zu bestrafen nicht würden ermangelt haben; Dannenhero Wir Uns und Unserer Fürstlichen Gemahlin gänzlich vergewissert halten, daß dieß eine offenbahre Boßheit, Calumnie und unehrliches Beginnen sey, dadurch man Fürstliche leibliche Brüder in einander hetzen und samt einer schadhaften Trennung Unser Fürstlich Hauß in Spott, Schanden und gefährliche Confusion verteuffen wollen. Welches Uns anders nicht als höchstempfindlich vorkommen. So haben Wir der höchsten Nothwendigkeit erachtet, nicht nur der ganzen ehrliebenden Welt diese unverantwortliche Calumnien vermittelst dieses offenen Umschlags bekannt zu

machen und zu erkennen zu geben, sondern auch zugleich zu versichern, daß dem, welcher den Urheber dieser frevelhaften Lügen anzeigen und melden wird, ein tausend Reichsthaler alsofort baar bey dessen Convincirung oder Geständniß ausgezahlet, und hernach gegen einen solchen unehrlichen Verläumder nach Schärfe der Rechten, und andern boßhaften Calumnianten zum Abscheu also verfahren werden solle, daß jedermänniglich darob erkennen solle und müsse, wie wehrt Uns hochgedachter Unsers Fürstl. Herrn Bruders Ldd. Fürstl. Ruhm und Ehre angelegen sey, und wie vergewissert Wir Uns von Sr. Ldd. Unschuld halten. Urkundlich haben Wir diese öffentliche Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigen, auch durch offenen Druck publiciren, und an allen Orten Unsers Fürstenthums und Lande öffentlich anschlagen lassen. Geben zur Moritzburg an der Elster, den 20ten Decembris Anno 1697.

(L. S.) Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

Ist vor der Fürstl. Amts-Stube affigiret, und den 7ten Junii refigiret worden,

A. C. Thilo, Act. & N.

3. *

Des im J. 1653. gestorbenen berühmten Venetianischen Generals, Christoph Martins, Freyherrns von Degenfeld, in sein Gebetbuch eigenhändig geschriebenes und mit dem Zusaz: „Wie er dabey gedenke „zu leben und zu sterben,“ seinem vieljährigen Freunde, D. Joh. Conrad Kreydemann, abschriftlich zugeschicktes Glaubens-Bekenntniß.

Bewahr, o Herr Gott! Seel und Ehr,
Daß ich verharr bey folgender Lehr.

1.) Tröste Dich Deiner heiligen Tauf, daß Du durch solche von Türken, Juden und Heiden abgesondert, zum Kinde Gottes, und Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen.

2.) Fürchte Gott, und um seinet und Deiner ewigen Seeligkeit willen über ein frommes, redliches, gottseliges Leben. Hüte Dich vor Sünden, so viel Dir immer möglich, und befleisse Dich guter christlicher Werk, insonderheit derjenigen, derer Matth. 25. und im 15ten Psalm gedacht wird.

3.) Bete fleißig und gebrauche Dich des heil. Abendmahls nach der Einsetzung Christi, habe Deine

gröste Freud an Gott, und setze im Leben und Sterben Dein einiges Vertrauen auf das Verdienst Deines Heilandes Jesu Christi, dessen Blut uns reiniget von allen unsern Sünden.

Mische Dich im übrigen in keine Religions-Controversien, und achte auch nicht, man nenne Dich einen Lutheraner, Papisten oder Calvinisten. Bleib allein bey obiger Lehre, so wirst Du wohl fahren.

Ach Gott laß mich erwerben
Christlich zu leben und seelig zu sterben!

Gebet.

Allmächtiger ewiger Gott, Schöpfer alles dessen, das da ist, ich armer Mensch sage Dir herzlich Lob und Dank, daß Du mich zur heil. christlichen Tauf hast kommen, und durch solche von Türken, Juden und Heiden abgesondert, und zu Deinem Kind und Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen; dieweil aber, lieber getreuer Gott! unter denjenigen, so sich Christen nennen, so viel widerwärtige Meynungen sind von Deinem göttlichen Willen und Wege zur ewigen Seeligkeit: als bitte ich Dich demüthiglich, Du wollest mir die Gnade Deines heiligen Geistes verleihen, Dir in meinem Christenthum im Glauben und Werken also zu dienen, wie es Dir gefällig, und mir zu

Erlangung der ewigen Seeligkeit nützlich und nothwendig ist. Wann ich auch, o lieber Gott, in einem oder anderm Stück irren sollte, so bitte ich Dich inniglich, Du wollest mir solches, weil es aus Unwissenheit und nicht aus Vorsatz geschieht, nicht also zurechnen, daß ich deßwegen von Deinem Angesicht verstossen werden, sondern um des theuren Verdiensts Jesu Christi willen, in Dessen allerheiligste Wunden ich mein einiges Vertrauen setze, mir diese und andere in meinem Leben begangene Fehler gnädig verzeihen, damit sie an meiner Seeligkeit mir keinesweges schädlich oder nachtheilig seyn, sondern daß ich nach Vollziehung meines Laufs möge seyn, wo der ist, den meine Seele lieb hat, nehmlich mein Herr Jesus Christus, Dessen Blut mich reiniget von allen meinen Sünden. Amen, Herr Jesu, Amen!"

Zu Ende deß Gebetbuchs ist auch dieses geschrieben:

„O lieber Mensch, hüte Dich ja insonderheit vor solcher Sicherheit, daß Du Dir die Seeligkeit so gar leicht machen, und vor genugsam halten wolltest, daß Du den Namen eines Christen führest und getauft bist. Bedenke vielmehr, daß Du einig und allein darum erschaffen, Deinem Gott zu dienen, und denselbigen zu lieben und zu loben, ja nicht allein von dem Bösen, so Du thust,

sondern auch von dem Guten, so Du unterlässest, künftig Rechenschaft geben müssest. Bedenke auch fleißig, daß Dich Christus heißt beten ohne Unterlaß, also, ob Du zwar nothwendig Deinem Beruf abzuwarten ohne weltliche Geschäft und Gedanken nicht seyn kanst, so lasse sie doch Dein Herz nicht zu viel einnehmen, sondern kehre alsobald wieder zu Deinem Hauptzweck, dem Dienst Deines Gottes, und zu dem, was Deine ewige Seeligkeit erfodert. Die Negligenz des Zeitlichen bringt die schlechten Schaden, aber der Verlust deß Ewigen ist unwiederbringlich."

In dem Brief an den D. Kreydenmann setzte Degenfeld diesem Glaubensbekenntniß folgende Vorrede bey:

„Ob ich zwar meine ganze Lebenszeit, seithero ich bey meinen mannbaren Jahren, in continuirlichen Kriegswesen zugebracht, und also die Feder wenig exerciret, gleichwohl, indem nicht allein in meinem Vaterland, sondern auch anderer Orten, wo ich bekandt, so viel seltsame, und zum Theil, meinem guten Namen nachtheilige Urtheil von meiner Religion gefällt worden, ich aber nunmehr bey ziemlichem Alter, und also zu reden auf der Grube gehe, auch von Gott mit vielen Kindern gesegnet, wollte ich nicht gern, daß dieselbe meine Kinder, noch andere meine Befreundte, oder gute Freund,

nach meinem Tod deßwegen böse Opinion, als ob ich gleichsam gar keine, oder doch verdammliche Religion geführt, von mir schöpfen sollten, als habe ich hiermit öffentlich bezeugen wollen, was meine Bekanntniß seye, wie ich dieselbe vor vielen Jahren, als ich in Frankreich General der ausländischen Cavallerie gewesen, in Piccardia einfältig in mein Betbüchlein verzeichnet, und von Wort zu Wort hernacher folget."

Und als ihm auch dieses Glaubensbekanntniß mißdeutet werden wollte, ließ er sich öfters vernehmen: „Er wolle solches nicht anders, als nach der heil. göttlichen Schrift, reinen Kirchenlehrern, und nach der Augsburgischen Confeßion Innhalt geschrieben und verstanden haben; wer anderst rede und gedenke, thue ihm Gewalt und Unrecht."

Er verordnete sich selbst zum Epitaphium folgendes Versgen:

„Niemand mein'n Tod beweinen soll.
Ich leb in Gott, und ist mir wohl."

Welches auch Fabians des ältern, Burggrafen zu Dohna, Grabschrift gewesen seyn soll.

4.

Laßt mich doch noch geben ꝛc.

*

„Laßt mich doch noch geben, so lang ich kan,
„es wird eine Zeit kommen, wo das Geben von

„ selbst aufhören wird." Rede und Weißagung der Kayserin-Königin, Maria Theresia, insgemein genannt: **Unsere liebe Frau.**

5.

Ein guter Rath vor Bischöfe und andere Geistliche in Monarchien.

Bey den heutigen Gährungen in der Catholischen Kirche und dem Kampf zwischen geist- und weltlicher Macht, dem Conflict zwischen den Gesezen und Rechten der Kirche und den Befehlen der Monarchen ereignen sich häufige Fälle, die auch den ehrlichsten, verständigsten, billigsten Mann, bey Gefühlen seiner Pflichten, bey der Stimme seines Glaubens und Gewißens, in große Verlegenheit sezen können. Joseph II. hat eine Bekehrungs- und Ueberzeugungs-Methode eingeschlagen, deren Würkung freilich bey den mehresten unfehlbar ist. Er nimmt, wie dem Bischof zu Görz geschehen, den Zweiflern und Unglaubigen Amt und Brod, und überläßt ihnen also die Wahl: entweder zu glauben und zu gehorchen, oder zu hungern und zu emigriren. Da diß nicht eines jeden Sache und der Gehorsam so drückend, als der Befehl hart ist, so bleibt noch ein guter Rath übrig, den **Erasmus** in einem ähnlichen Fall sich selbst gegeben hat: Pontifices, sagt er, & Cæsares bene

decernentes sequor, quod *pium* est; male statuentes fero, quod *tutum* est.

6.

Joseph II. und Friderich II.

Ein Wort von Graf Chesterfield geschrieben an seinen Sohn Stanhope dd. Blackfeath den 11. Jun. 1766. *)

„ Der Kayser scheint, Deinem Berichte nach, für einen Kayser recht gut zu seyn. Denn da Kayser mehr als alle andere Könige in Europa sind, kan man mit Rechte vermuthen, daß sie eine schlechtere Erziehung nach Verhältniße gehabt haben werden. Ich finde aus Deiner Beschreibung von ihm, daß er zum Krieg ist erzogen worden, der einzigen Wißenschafft, in der Fürsten unterrichtet werden, und das mit gutem Grunde, weil ihre Größe und ihr Ruhm blos auf der Menge der von ihrem Ehrgeize ausgerottenen Mitgeschöpfe beruht. Sollte sich ein regierender Herr, durch großes Ungefähr, biß zu Mäßigung, Gerechtigkeit und Gnade verirren, welche verächtliche Figur würde er im Verzeichniße der Fürsten machen! Ich aber habe allzeit große Achtung für den König Log **) gehegt.

*) in seinen Briefen VI. Band S. 103.
**) im Shakespear.

Vermittelst der Zusammenkunfft zu Torgau zwischen beyden Monarchen werden sie hernach entweder um vieles beßer oder schlechter zusammen stehen. Ich vermuthe vielmehr das lezte. Denn unser Nahmens-Vetter, Philipp von Comines, merkt an, er hätte niemahls gesehen, daß aus der Besprechung von Königen etwas Gutes gekommen wäre. Der König in Preußen wird seine ganze Scharfsicht zu Zergliederung des Kaysers aufbieten. Ich thue eine Wette auf den Einen Kopf seines schwarzen Adlers, wider die beyde Köpfe des Oesterreichischen; wiewohl man sonst im Sprüchwort sagt: Zween Köpfe wären beßer, als Einer.

Ich wünschte, ich hätte bey beyden Monarchen etwas zu sagen, so sollten sie, nebst einigen ihrer Bundsgenoßen, den Franzosen Lothringen und Elsaß abnehmen. Da wirst Du mich zwar einen Abt Saint-Pierre nennen; ich sage aber nur, was ich wünsche, hingegen er glaubte, alles, was er wünschte, ließe sich ausführen."

7. *

Alexander der Große und Compagnie.

Als Alexander nach Asien kam, bot ihm eine Stadt „die Helfte alles deßen, was sie habe," an; nach unserer Rechnung also 50 pro Cent. Nicht doch, erwiederte der öconomische König, wir

kamen nicht darum, zu nehmen, was ihr uns geben wollt, sondern euch das zu laßen, was wir nicht haben mögen.

*

Das wären also wohl 60 pro Cent vors ordinaire und die Kriegs-Steuer noch besonders.

8. *

Fürstliche Kur-Würdigkeit.

Als vor einigen Jahren die Frage von Errichtung einer neuen Kur in Bewegung und die Stimme des Publicum zwischen den Fürstlichen Häusern Würtemberg und Heßen-Caßel getheilt war, ließe der damahls in Marburg sich aufhaltende patriotische Würtemberger, D. Cotta, eine Schrift unter dem Titel: **Die Kur-Würdigkeit Würtembergs** 2c. in Druck ausgehen. Ein Candidat der Theologie sahe sie im Buchladen liegen. „Ey! sagte er, wie kommt denn Cotta an eine medicinische Materie?“

*

In diesem Sinn ist mancher Fürst Kur-würdig.

9. *

Guter Muth bey kranker Caße eines Deutschen Fürsten.

Aus dem Original.

Von Gottes Gnaden Friderich Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern 2c.

Unsern Gruß zuvor lieber Herr Steffan. Wißent uns noch frisch und gesund von den Gnaden Gottes an Leib, aber im Seckel fast schwach, das danken wir euch und dem lieben Probst Silbergern, die solche sach leichtlich anschlagen, denselben grüßent uns ein wenig aber nit viel. Wißent auch daß wir izund in den Landen sind, da die schneblichten Leute sind mit einem Auge auf den Stirnen und große Straußen, also groß, als vier Mann auf einem Roß aufeinander, die hier also gemein sind, als die Gäns in eurem Land. Und fast hübsche Pferde in diesem Lande sind, der wir verhoffen unserm Herrn und Vater zu bringen, die seiner Lieb wohl gefallen sollen ꝛc. Nicht weniger dann befehlen uns allen guten Gesellen und unserer Mutter, eurer Hausfrauen und eurer Tochter, der Landgräfin zu Hessen, damit spare euch der allmächtig Gott alle in Gesundheit. Datum Madrit uf Samstag nach Conceptionis Mariæ Anno 1502.

Nehmt diese neue Mähr für gut,
Gott weiß wohl, ob sie wahr sind:

Auffschrifft:

Dem Strengen unserm lieben besondern Herrn Steffan von Venningen, Rittern.

10.

Cammer-Etat, als ein Halsband getragen.

Der im Jahr 1589. verstorbene Herzog Julius zu Braunschweig ließe sich, nach der Erzählung seines Raths **Algermanns**, alle Sonnabend einen Auszug aus allen Rechnungen machen, damit er den Etat seiner sämtlichen Einkünfte, den ganzen Bestand seiner Aemter, die zunehmende oder abnehmende Ergiebigkeit seiner Bergwerke sehen könnte, dieser Auszug wurde auf ein kleines Pergamentstück geschrieben, das der Herzog in zwey silberne Röllgen gefaßt beständig am Hals trug *).

*

Wie groß müßte die Eselshaut zu dem Pergamen seyn, auf welchem der Schulden-Etat mancher heutigen Fürstenhäuser geschrieben würde?

11.

Fridericus Morsus.

In der Sächsischen alten Geschichte hat man einen Fridericus Morsus, Friderich **mit der gebißenen Wange**, wovon in **Brauns** Geschichte des Hauses Sachsen III. Th. S. 390, und

*) Spittlers Geschichte des Fürstenthum Hannover, I. B. S. 289.

in Rüdigers Sächsischen Merkwürdigkeiten S. 347. die ausführliche, zu unsern Tagen fein dramatisirte, Erzehlung nachzulesen ist. Wenn es auch unter Fürsten gebißene, verwnndete, Gewißen giebt, wie viele *Morsos* sollte die Geschichte der Deutschen Häuser noch zu liefern übrig haben? Die Beißer (Mordentes) nicht einmal zu rechnen; denn ihrer ist Legion.

12.

Ihro Durchlaucht.

Thut selber nichts, ist immer Knecht,
Bey Guten gut, bey Schlechten schlecht,
Und je, nachdem sein Loos ihm fiel,
Der Klugen und der Narren Spiel.

Im deutschen Museum 1779. II.B. S. 218. unter der Aufschrifft: **Die Fürsten.**

13.

Welches der beste Tag in manchem Hof- und Staats-Kalender seye?

Tacitus hats beantwortet: Optimus, sagt er, est post malum Principem dies primus.

14.

Ach! der schöne Prinz.

Dem verstorbenen Herzog Christian zu Zweybrücken wurde an einem ihm verwandten Hof ein

nicht lange vorher gebohrner Prinz, der vor ein wahres Ideal von Häßlichkeit gelten konnte, von einer Hofdame mit den Worten gezeigt: Ach! der schöne Prinz! Ja, ja! erwiederte der Herzog, der schöne Prinz! Alle Prinzen sind schön von ihrer Geburt an!

15.

Frage, die mancher Fürst thun könnte, nebst der Antwort, die er darauf bekommen würde.

Eine Dame fragte den damahls fünfiährigen Grafen Golofkin: M'aimés Vous? Die kurze Antwort war: Non! Die Erwiederung: Eh! pourquoi non? Die Duplic: Parce que Vous ne m'avés pas fait du bien.

16.

Die Prinzeßin und Cathringen.

Des Rentmeister * * Cathringen wurde oft in das Schloß geholt, um mit der kleinen Prinzeßin Charlotte zu spielen. Die Kinder gewannen sich lieb und duzten sich ohne weitere Umstände. Die Hofmeisterin Charlottens bemerkte solches eines Tages und untersagte dem Kind des Rentmeisters diese Vertraulichkeit, mit dem Machtwort: weil Charlotte eine Prinzeßin seye. Warum bin ich

denn, erwiederte Cathringen, nicht auch eine Prinzeßin? Die Belehrung war: **Weil** dein Vater kein Prinz ist. **Sonderbar!** riefe das Kind aus.

Ja wohl **sonderbar!** möchte man bey manchem **Warum** und **weil**, das einem auf dem Weg des Lebens unter so vielerley Menschen-Classen aufstößt, ausrufen.

17.

Der Fuchs ändert nur die Haare, aber nie die Art.

*

Es geht in dem politischen Ehestand zuweilen just so, wie in dem des bürgerlichen Lebens. Eine gescheute Frau heurathet einen Mann, von dem sie nicht besonders viel gutes, aber auch nichts schlimmes und schlechtes weiß. Erst, wann sie eine Weile beysammen seynd, wird sie mit seinen Natur- und Gemüths-Fehlern bekannt, trägt sie mit Gedult und Sanftmuth, sucht sie mit Klugheit zu verbeßern, er bleibt aber einmal, wie er ist. Weil ihres Manns Ehre ihre eigene Ehre und seine Schande ihre Schande ist, so bleibt ihr nur das einige übrig, seine Gebrechen und Unarten in stiller Gedult zu tragen und vor dem Spott und Urtheilen anderer zu verbergen. Der schlechte Mann treibts

treibts aber so arg, daß die beßere Frau Scheidung der Ehe sucht und erlangt. Das Publicum stuzt eine Weile, ungewiß: auf welcher Seite die gröste Fehler vorgegangen. Es wird aber früh genug belehret, der Mann sucht eine andere Frau, die ihn um seines Nahmens, Rangs und Vermögens, um der reichlichen Handgelder und großen Wittums willen, mit all seinen ihr bestens bekannten Fehlern, nimmt und sich des erleidenden Zwangs und auf sich genommenen Schmach dadurch entledigt und entschädigt, daß sie der ganzen Welt öffentlich sagt, was jene nur im geheimen beseufzt, daß sie ins Angesicht schön thut, seine Ausschweifungen ignorirt, seine Thorheiten billigt und lobt, ihn belügt, betrügt, berupft, bestiehlt, hinterrüks seiner aber sich über ihn lustig macht, die ganze Welt glauben und sagen macht: Er sey ein Nabal, den sie aber just deßwegen, weil er der reiche Nabal seye, vorgezogen habe.

Ein Fürst, seinem Land und sonst jedermann als ein Saul bekannt, findet einen Minister, der sich ihm auf guten Treu und Glauben ergiebt, und sichs zum Geschäft macht, seine schwache Seite zu verbergen und durch schöne gute Handlungen und Anstalten seinen Nahmen lobwürdig zu machen. Zu spät sieht er, daß alle diese Mühe nicht angelegt seye, in dem ganzen Mann ist kein Funken Gefühl vor

wahre Ehre und Ruhm, er sucht seine ganze Größe blos darinn, alles thun zu können und zu dürfen, was ihm beliebt und leider! ist das just das schlechteste und schlimmste. Der edler denkende Diener, so diß nicht zu hindern vermag, will sich durch Theilnehmung und Anheftung seines Nahmens wenigstens nicht selbst beschimpfen und geht, woher er gekommen. Das Publicum hatte schon angefangen, sein vorheriges Urtheil zurück zu nehmen, hatte sich schon gewöhnt, beßer von dem Herrn zu denken, er wird aber durch die zweyte Wahl eines andern Ministers bald genug rehabilitirt. Es geht nun nicht nur schlecht, sondern vom schlimmen ins schlimmere, weil er nirgends Widerstand, sondern noch Willfährigkeit findt, es so bunt zu treiben, als nur möglich; und der nun Kuppler-Stelle bey ihm versieht, ist der erste, der dem sein Befremden bezeugenden Publico damit aus dem Irrthum hilft, daß er seinem Herrn das laute Zeugniß giebt: „Glauben Sie mir, ich kenne ihn, er war immer so, der Fuchs hat nur zuweilen die Haare, aber nicht von Art geändert.“

Diese Rede, womit ein Fürstendiener seinen Sultan characterisirte, ist aus der Römischen Geschichte entlehnt. Ein alter vertrauter Sclave des geldgierigen Kaysers Vespasians wars, der seinen Herrn unter diesem Bild zuerst gemahlet hat. Die

alte Deutsche Geschichte liefert aber das Seitenstück dazu. Als der durch seinen unruhigen Geist und verunglückten Udenheimer Festungsbau schon übel berüchtigte Bischof zu Speyer, Christoph von Soetern, An. 1623. auch zum Churfürsten von Trier erwählt wurde und die Capitularen solches dem Churfürsten von Mainz, Johann Schweikarden von Cronberg, vermeldeten, gab dieser zur Antwort: Ihr habt einen dem Römischen Reich und euch sehr gefährlichen Mann erwählet, denn der Fuchs wird eher seine Haare, als derselbe seinen unruhigen Kopf ändern; welche Weißagung auch vollkommen eingetroffen, indem er nicht nur das Erzstifft, sondern ganz Deutschland durch seine gewaltthätige Unternehmungen in große Gefahr und Zerrüttung gesezt, so daß er kaum durch zehenjährige Gefängniß mürbe gemacht werden konnte und nur in seinem Grab die Ruhe gefunden, die er in seinem 87jährigen Leben nie gehabt noch gewünscht hatte.

18.

Luthers Glaube vom Dienen in ungerechtem Kriege.

In dem zwischen Schweden und Rußland im Jahr 1788. ausgebrochenen Krieg forderten ver-

schiedene bereits bey der Armee und Flotte befindliche Officiers ihren Abschied, weil sie einen Krieg, der gegen die vom König beschworne Reichs-Verfaßung ohne Vorwißen der Reichsstände unternommen worden, für ungerecht, mithin ihren Dienst für verantwortlich und gefährlich hielten. Der König gab in Contradictorio nach und bewilligte ihnen die Entlaßung.

Vater **Luthers** *) Meinung über einen solchen Fall war folgende: „Wie, wenn mein Herr unrecht hätte, zu kriegen? Antwort: Wenn du weißst gewiß, daß er unrecht hat, so sollst du Gott mehr fürchten, denn Menschen und sollst nicht kriegen und dienen, denn du kannst da kein gut Gewißen für Gott haben; — wenn du aber nicht weißst, und kannst nicht erfahren, ob dein Herr ungerecht sey, sollst du den gewißen Gehorsam um ungewißes Recht willen nicht schwächen, sondern nach der Liebe Art dich des Besten zu deinem Herrn versehen, so bist du sicher und fährst aber wohl vor Gott.“

19.

So läßt sichs mit Freuden dienen.

Der Fürstlich Naßau-Weilburgische ehemalige Verdienstvolle Regierungs- und Cammer-Prä-

*) T. III. Jen. f. 328.

sident, nun Kays. Kön. würkliche Geheime Rath, Freiherr von Bozheim, ist unter so vielen im Dienstjoch der Fürsten schmachtenden, seufzenden und sich abhärmenden redlichen Männern einer der raren Auserwählten, der in dem, seinem nun verewigten vortreflichen Fürsten errichteten, Denkmahl *) der Liebe, Dankbarkeit und Verehrung das offentliche Bekänntniß ablegen konnte: „So glänzend und rühmlich die persönliche Eigengenschaften und Schicksale unsers biedern Fürsten Carl waren: eben so waren es auch seine Thathandlungen. Ueberall zeigte er sich als den edlen, geschäftigen, beglückten Regenten, dem schon um deßwillen alle Unternehmungen von Wichtigkeit gelingen mußten, weil er auf die Erreichung seiner Absichten nie einen solchen unbedingten Werth sezte, daß er sich zweydeutige Wege erlaubt hätte. Wenn er über einen Geschäfts-Plan sich mit mir besprochen hatte, widmete er demselben ein kaltblütiges und stilles Nachdenken, wobey er sich niemahlen übereilte: war aber der Entschluß zur Ausführung einmal gefaßt, so konnte ich auch auf feste Beharrlichkeit zählen, konnte unbekümmert

*) Kurze Lebens-Geschichte des den 28. Nov. 1788. in Münster-Dreißen bey Kirchheim verstorbenen Fürsten Carl von Naßau-Weilburg. Gedruckt bey Heinrich Frey in Wießbaden. 4. 5 Bogen.

meinen geraden Weg fortschreiten und war sicher, daß weder einheimischer noch fremder Einfluß die mindeste Plan-Veränderung zu bewürken vermochte. Sein ausgezeichneter natürlicher Hang zur Verschwiegenheit erleichterte alle Unternehmungen und eine beschloßene Sache konnte ich zur Reife bringen, ehe oft nur eine einzige Person im Dienst oder am Hof die Zubereitung dazu gewahr worden war. *) —

Ich werde, so lang ich athme, der Vertheidiger der Ehre dieses Bieder-Fürsten bleiben; und so oft ich seinen Nahmen nenne, werde ich mein Glück preisen, mit einem solchen seltnen Mann biß in den Tod eng und vertraulich verbunden geblieben zu seyn. Den schriftlichen Beweis dieser engen Verbindung habe ich in Handen: denn nur

*) Diß ist der Ehren- aber auch Gefahr- und Verantwortungsvolle Vorzug des dirigirenden Mannes, Geschäfte von Wichtigkeit mit seinem Herrn unmittelbar und allein zu berathen, einzuleiten und zu vollführen, ehe Kinder und Narren sich drein mischen und solche verpfuschen und verderben können. Freilich sezt solches einen Fürsten voraus, der nach Geist und Herzen der verständige, feste, rechtschaffene und zuverläßige Mann ist, wie es Fürst Carl von Naßau war. An Einem andern Hof würde sich der biedere Präsident just dadurch, daß er nicht vorher mit Ignoranten und eigennüzigen Leuten zu rath gegangen, Stoff zu einem künftigen fiscalischen Proceß gesammelt haben. M.

wenige Tage vor seinem Absterben brachte er mir eine Urkunde in mein Haus, die ich um deßwillen dem Publicum nicht offentlich vorlegen kan, weil ihr Innhalt für mich selbst zu schmeichelhaft ist, und mir mit Recht den Vorwurf zuziehen würde, daß, indem ich den verdienten Ruhm eines im Buch der ewigen Wahrheit glänzenden Biedermanns schildern wollte, ich mir selbst Blumen zu streuen die Gelegenheit benuzt hätte. **Der Deutsche trete auf, der sagen kan, einem Fürsten neunzehen Jahre gedient zu haben, ohne je eine widrige Mine gegen sich erblickt zu haben.** Und daß dieses mein Fall war, darüber fodere ich das Zeugniß der ganzen Fürstlichen Familie und aller Personen, die den Fürsten umgeben haben, hiemit auf. Keines andern Kampfs mit ihm weiß ich mich zu entsinnen, als daß ich die Proben seiner wohlthätigen Gesinnungen immer von mir ablehnen und seinem beständigen Beginnen, mich möglichst zu bereichern, entgegen rudern mußte. Auch ist es eine im Land genug bekannte Sache, wie sehr es ihn schmerzte, daß ich Frau und Kinder zu verliehren das Unglück hatte, ehe er sie, wie sein Vorsaz war, glücklich machen konnte.“

20.

Schelmen-Orden.

Herzog Christoph zu Würtemberg ließe dem über grober Untreu ertappten Amtskeller zu Kirchheim einen Galgen auf den Rücken seines Rocks nähen, den er offentlich tragen müßen *). Hoffentlich wird der Schelm vorher abgedankt worden seyn. Heut zu Tag geschieht in gewißen Landen weder eins, noch das andere, sondern es heißt: Je grösser Schelm, je größer Glück; Wie mancher sich reich stehlender Staats-Beamter lauft mit einem Geheimen Raths-Titel, Adels-Brief, Grafen-Diplom, wohl gar Ritter-Orden gebrandtmarkt herum und erst nach dem Tod wird ihm das Attestat seiner Galgen-Standsmäßigkeit aufs Grab gesezt.

21.

Er hat noch viele seines gleichen.

Der im Jahr 1720. verstorbene Englische Herzog von Bukingham verlangte, auf sein Grabmahl zu sezen:

Pro Rege sæpe, pro Republica semper
Dubius, sed non improbus, vixi.

---

*) Bicks Regenten-Spiegel von An. 1602. S. 69.

könnte zu Deutsch übersezt werden: War zwar nicht immer ein ehrlicher Mann, aber doch auch nicht immer ein Schurke.

22.

Der Fürstl. Cabinets-Caßirer.

An. 1720. den 8. Jun. starb Landgrafens Ernst Ludwigs zu Heßen-Darmstadt Cammer-Diener und Cabinets-Caßier, Georg Ludwig Hegel, zu einer Zeit, da sein Herr von Goldmachern, Juden, Projecten- und Cabinets-Schuldenmachern, zum innigsten Bedauren seiner Dienerschaft umgeben war. In der Leichen-Predigt *), so Hegeln von dem damaligen Stadt-Pfarrer **Praun** zu Darmstadt gehalten worden, wird von diesen seinen zwo Bedienungen, mit wahrer Pastoral-Klugheit gemeldet: „Ihro Hochfürstl. Durchl., Herr Ernst Ludwig, Landgraf zu Heßen, unser gnädigster Herr, — haben ihn zu Dero Cammer-Diener gnädigst angenommen, **welche Bedienung er auch jederzeit mit aller Treue und Fleiß also versehen**, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. aus sonderbarer Gnade ihn noch darneben zu Dero Cabinets-Caßier gnädigst bestellet. Wie er nun auch diese Station versehen, ist Ihro Hochfürstl. Durchl.

*) Gedruckt in folio, bey Caspar Klug.

unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zuforderst, am allerbesten aber dem allweisen Gott bekannt."

23.

Rattenfängers-Besoldung an Hof.

Ein Patriot sahe an König Georgens II, in Engelland Hof den Rattenfänger und fragte ihn um seine Bedienung. Mein Amt ist, war die Antwort, das Ungeziefer an Hof zu tödten, dafür ziehe ich eine jährliche Besoldung von funfzig Pfund Sterling. „Nur funfzig, erwiederte jener," verdammt! er verdient wohl funfzigtausend, wann er alles Ungeziefer dort todt macht" *). Funfzig Pfund kan fünfhundert funfzig Gulden in Conventions-Geld machen, die gewöhnliche Besoldung Fürstlicher Cammer-Räthe in Deutschland; was Wunder! wann sie das Ungeziefer im Land auch nur Conventionsmäßig behandeln.

24.

Hof-Narren.

„Ein großer Herr sollte entweder Historicos lesen, oder Narren halten; denn was unterweilen ein Canzler nicht will sagen, und was ein Hofprediger nicht darf sagen, das sagt ein Narr

---

*) in Chesterfields Briefen VI. Band S. 298.

und ein Historicus. Dieser sagt, es sey geschehen, jener, es geschehe noch. Kinder und Narren sagen die Wahrheit. Weil nun Canzler und Räth und andere Grandes, Hofprediger und Superintendens, nit wollen für Kinder oder Narren angesehen werden, daher kommts, daß große Herrn so selten die Wahrheit hören."

Schuppius im Regenten-Spiegel, 1659.

25.

Minister, Philosoph, Monsieur.

Die alte Deutsche Fürsten hatten ihre Geheime Räthe und Räthe und befanden sich wohl dabey. Seitdem Französischer Geist und Wind die Deutsche Höfe und Köpfe durchwehte, fiengen die größern Fürsten an, ihre Geheime Räthe **Ministers** zu heißen, die kleinere machtens allmählig nach, biß das Jahrhundert vollends zu Ende geht, wird man überall **Ministers** und die Geheime Räthe nur noch beym Leibarzt, beym Hof-Lieferanten, beym Cabinets-Schreiber, wo nicht gar beym Cammerdiener finden.

Philosoph zu heißen, welch ehrwürdiger und Ehrenvoller Nahme ware diß sonst? Seit vierzig Jahren nennt jeder Flachkopf, jeder Schwäzer, jeder Spötter, sich selbst und andere seines gleichen **Philosophen**. Der tiefdenkende **Alembert**

hatte also wohl Ursache, an seinen Königlichen Freund, Friderich den Großen, zu schreiben: „Ich komme manchmal in Versuchung, von dem Titel **Philosoph** das sagen, was Jacob Rosbif in der Comödie: Der Franzos zu London, von dem Wort: **Monsieur**, sagte: **Ich mag nicht so genennt werden, es sind der Taugenichtse zu viele, die so heißen.**" *)

Wie manchem ehrlichen Mann mags mit dem Titel: **Minister**, eben so gehen?

26.

Fürstliche Untersuchungs-Commißion gegen den alten Hallo.

*

Das vortrefliche Buch: **Hallo's glücklicher Abend**, ist schon von tausenden gelesen und mit tausend Thränen weichgeschafner Seelen benezt, verdankt und belohnet worden. Nur vielen von denen, die es am ersten lesen und beherzigen sollten, denen zu Frommen dieser herrliche Spiegel

*) à Paris ce 8. Juin 1770. Je suis quelquefois tenté de dire du titre de *Philosophe*, ce que Jaques Rosbif dit de celui de *Monsieur* dans la Comédie du Français à Londres: *Je ne veux point de ce titre-là, il y a trop de faquins, que le portent. Oeuvres posthumes du Roi Fréderic II. de Prusse*, T. VII. p. 142.

gegoßen worden, kennen es (wie ich **zuverläßig** weiß) aus Unbekanntschaft mit der schönen Literatur gar nicht, oder wenn es ihnen auch in die Hände gespielet worden, giengs ihnen, wie dem ehrlichen **la Fontaine** mit den Briefen des Apostels Paulus, die er mit den Worten zurückgabe: Votre Monsieur St. Paul n'est pas mon homme. Am allerwenigsten konnte **Hallo** der Mann eines Facultisten, eines Profeßors und Doctors der Rechte und jeden andern Schulgerechten Juristens seyn, diese **mußten** nach dem Glauben an die symbolische Bücher des St. Schlendrians eitel Thorheit und Aergerniß, von Anfang biß zu Ende des ganzen Verfahrens Illegalitäten und Nullitäten darinn finden und derer spotten, die anderswo, als in einem Roman, einen solchen Fürsten, einen solchen Minister, eine solche Commißion, als möglich halten, ja nur als wahrscheinlich träumen lassen wollten; und — unpartheyisch zu sagen — haben sie recht. Man könnte, man sollte, freilich von der Justiz eben das sagen, als von der Theologie: non est, nisi practica; nach der Erfahrung geht aber das **Recht** voran und die **Gerechtigkeit** kommt, wenn sie **will** und wenn sie **kan**, hinten nach; die Juristen schwören auf jenes, nicht auf diese, sie sind aufs Gesez und nicht auf den Geist des Gesezes verpflichtet, wenn dieser Buch=

stabe des Gesezes tödtet, so haben sie es nicht zu verantworten; wenn der Geist nicht lebendig macht, ist der Leidende, der Unschuldige, nur in der Ordnung gestorben, so hab' ihn Gott seelig! sie haben das ihrige gethan; sie dürfen, wie jeder Scharfrichter, zum todten Leichnam hintreten, fragen: Herr Richter! habe ich recht gerichtet? und der Antwort versichert seyn: Du hast recht gerichtet!

Bey allen unheilbaren und wo nicht Gesez- doch Schul- und Ordnungswidrigen Gebrechen dieses Ideals, Gedichts oder Traums von Hallo's Untersuchungs-Commißion möchten dann aber doch auch unter Juristen noch so menschliche, unverhärtete, unverdorbene, so weiche und Mitleidsfähige Herzen zu finden seyn, denen diese Lectüre einen stillen tiefen Seufzer, eine geheime Thräne entlockte und den Vorsaz in ihnen erweckte und befestigte, in Fällen, wo etwan auch sie zwischen dem Gerechten und seinen Verläumdern zu richten hätten, sich an Vater Hallo zu erinnern und ihrem Fürsten das Bild des edlen Gustavs vorzuhalten; wenn Er aber ja ein entschloßener Tiberius wäre, wenn der leidende Unschuldige, ehe er seine Rechtfertigung erlebte, unter Formalitäten verschmachten und des langsamen juristischen Todes sterben müßte, über seinem Grab noch ein andächtiges Vater Unser zu beten.

Diesen zu liebe und Gutem habe ich aus dem kostbaren und köstlichen Buch (I. Theil S. 173. u. f. der zweiten Ausgabe) die herzrührende Geschichte dieser Untersuchungs-Commißion ausgehoben. So reichhaltig sie ist, so habe ich mir doch keine Gloßen dazu erlaubt; empfindende Herzen werden sie selbst machen und nur vor diese gehört diß ganze Gemählde.

* *
*

Hallo hatte den Aufsaz — — noch nicht vollendet, als ein Bote aus dem geheimen Conseil des Fürsten ihm ein versiegeltes Schreiben überbrachte. Er erbrach es in der Meinung, daß es seine Streitigkeiten mit dem alten Nachbar betreffen und daß ihm der Fürst mit einer endlichen Entscheidung über selbige vielleicht schon zuvorgekommen seyn würde. Es war aber nichts geringeres, als eine Citation, die er erhielt, sich Tages darauf und folgende Tage, so lange es nöthig seyn würde, in einer wichtigen Untersuchungs-Sache gegen ihn, seine vorige Ministerschaft betreffend, vor einer ausdrücklich darzu niedergesezten Commißion zu sistiren.

Hallo — gab dem Boten lächelnd zur Antwort: „Es ist gut. Ich werde zur bestimmten

Zeit mich einfinden. Sagt nur, es wäre mir heute lieber gewesen, als morgen.

Eleonore (die Frau von Hallo) zitterte und wollte durchaus wißen, was obwalte.

Hallo: Sey getrost, liebe Mutter, du sollst dißmahl alles erfahren. Es sind einige leichte Wölkchen, welche spät am Tage noch für uns aufziehen. Sie sind den Thauwolken gleich, die an späten Sommertagen bald nach Sonnen Untergang rundum am Rande des Horizonts sich zeigen und dann wieder verschwinden. Wenn der Mond aufgehen wird, werden sie sich schon verzogen haben und denn wird es noch einen recht heitern, seeligen Abend für uns geben.

Hallo machte hierauf noch einige Präliminarien, um sie völlig vorzubereiten und las ihr die Citation vor. So gut er sie aber auch dazu vorbereitet zu haben glaubte: so konnte er doch nicht verhindern, daß die ersten Eindrücke der Citation auf sie dermaßen heftig wurden, daß sie ohnmächtig in seine Arme sank.

Hallo, nachdem sie wieder zu sich selbsten kam: Es ist schlimm, daß ihr Weiber alles wißen wollet; und doch seyd ihr nicht stark genug, alles hören zu können. Siehst du denn nicht meine Fassung und Ruhe, mit welcher ich der Untersuchung gegen mich entgegen gehe? Wenn du mich in Angst erblick-

erblicktest, alsdenn hättest du Recht, dich so zu ängstigen, wie du jezt thust. So aber bekümmert mich deine Verlegenheit mehr, als die Sache selbst. Ein ehrlicher Mann muß bey jeder Untersuchung, die man gegen ihn anstellt, nur noch mehr gewinnen. Mein Herz weiß von keiner begangenen Untreue und schlägt so still und so sanft, als vorher. Thue du, als hätte mich der Fürst noch einmahl zur Tafel bitten laßen und — als dürfte ich es ihm nicht abschlagen.

Eleonore aber war zu viel Weib, und konnte sich deßen ohngeachtet nicht faßen. Sie erinnerte ihren Mann nun unter Klagen und Thränen an die Vorhersagungen, welche sie ihm vor Jahren schon darüber gethan, daß es am Ende noch so kommen werde. Auch mischte sie einige Vorwürfe darüber mit ein, daß er immer zu strenge gegen alle und jede gewesen; daß er sich dadurch ohne Noth auf allen Seiten Feinde gemacht, daß andere nicht so dächten und daß er nun sähe, was er mit seinem Eifer sich zuwegen gebracht habe.

Vater Hallo nahm sie ganz gelaßen bey der Hand und antwortete weiter nichts, als: Mutter, ich habe dir nie ein barsches Wort gesagt. Zwinge mir es in meinen lezten Stunden noch nicht

ab. Wir haben zu lange und zu friedlich mit einander gelebt, als daß diß noch geschehen dürfte. Wenn davon die Rede ist, wie ich meinem Amte vorstehen mußte; so hattest du keine Stimme dabey und hast noch keine. Ich kenne meine Feinde schon und bin meines Siegs über sie gewiß. Betrübe mich nun nicht weiter.

Eleonore hatte solcher gestalt ihren Bescheid erhalten und gieng nun auf die Seite, um ihren Jammer im Verborgenen ausweinen zu können. Vater Hallo machte sich zur Reise fertig und blieb dabey gleich heiter. Auffallend war es ihm, daß Fürst Gustaf, ohne deßen Willen die Citation nicht erfolgen können, so still gegen ihn sey. Er vermuthete, daß einige seiner alten Feinde gegen ihn denunciirt haben möchten, und daß sie Mittel gefunden, dem Fürsten ihre Denunciation wichtig zu machen. Besonders hatte er deshalben den geheimen Kammer-Rath von Wellmuth in Verdacht, der ein leiblicher Bruder des alten Generals war. Und diß alles schien ihm nichts besonders, sondern vielmehr ein recht natürlicher Gang der Sachen zu seyn.

Hallo zu Albert: Aber das hätte ich dann doch gethan, wenn ich Fürst Gustaf und Er mein alter Diener Hallo gewesen wäre, daß ich selbst an ihn wegen der Sache geschrieben und ihn selbst citirt

hätte. So viel hätte ich geglaubt, einem Greise noch schuldig zu seyn, der mir so viel Proben von seiner Rechtschaffenheit und Treue gegeben. Es ist wahrlich nicht die beste Lage, Fürst zu seyn. Es fehlt nie an Ohrenbläsern und Verläumdern; deren einige immer geschickt sind, unter der Mine des Patriotismus und der Gerechtigkeits-Liebe den besten Fürsten dahin zu verleiten, daß er sich wo nicht von einer undankbaren, doch von einer zweydeutigen Seite zeige. Ich bedaure die Fürsten.

Auch konnte es Hallo nicht begreifen, daß Wilhelmi, sein Nachfolger, ein ähnliches Stillschweigen gegen ihn beobachte. Ueber diese beyden Puncte ließ der Greis einiges Mißvergnügen blicken; die Sache selbst aber bekümmerte ihn nicht.

Doch ward es nicht Abend, ehe Vater Hallo auch über diese beyden Umstände beruhigter ward. Er erhielt einen Brief von Wilhelmi, der ihm eigentlich am Morgen schon, um ihn zum Empfang der Citation vorzubereiten, hatte überbracht werden sollen, der aber durch eine lange Conferenz, welche der Fürst Hallo's wegen mit dem Minister gehalten, liegen geblieben war; worinn ihn dieser benachrichtigte, daß einige Räthe, an deren Spize der geheime Cammer-Rath von Wellmuth stehe, eine

weitläufige Denunciation gegen ihn eingereicht, und daß er deßwegen heute noch vor eine dieserhalb niedergesezte Commißion werde citirt werden; daß der Fürst anfangs die ganze Denunciation nicht annehmen wollen; daß er aber, als er sie gelesen, es der Ehre seines alten Dieners schuldig zu seyn geglaubt habe, ihn in den Stand zu sezen, sich öffentlich rechtfertigen zu können; und daß man übrigens an ihm nicht so wohl Aeußerungen eines Verdachts, als vielmehr einer recht zärtlichen Unruhe bemerke. Wilhelmi sezte hinzu, daß er zwar den Vorschlag gethan, dem ehrwürdigen Emeritus in Betracht seines Alters das gegen ihn eingebrachte zu schriftlicher Beantwortung zu communiciren; daß der Fürst aber auf schleunigem mündlichen Verhör beharret, als welches ihm, wie er selbst gestehen müße, bey dem ganzen Vorgange das Unerklärbarste sey.

Hallo zu Albert: Sagte ichs nicht, daß ich meine Feinde kennte? Es ist nun gut. Wilhelmi ist ein ehrlicher Mann. Und ist es möglich, daß mein Fürst einigen Verdacht auf mich haben könne: so will ich ihn bald darüber zufrieden stellen. Gott gebe mir nur Gegenwart des Geistes genug!

Hallo hatte am Morgen, als er abreisen wollte, noch den niederschlagenden Anblick seiner für Schre-

cken würklich krank gewordenen Gattin. Sie lag in einem heftigen Fieber, athmete beklommen und phantasirte. Der Gegenstand ihrer Phantasien war kein anderer, als ihr Mann; den sie von seinen Feinden unterdrückt, vom Fürsten verurtheilt und seiner Familie entrißen, bald in Ketten und Banden, bald auf dem Schafot erblikte. Der Greis hörte ihre verworrene Reden lange mit an, erhaschte einige ihrer ruhigen Augenblicke, und reichte ihr die Hand zum Abschiede.

„Mutter, ich bin bald wieder bey dir. Begreif dich doch! liebe, Treue, meinetwegen leidst du so! Dein Anblick möchte mir das Herz zerreissen. Du bist nun einmahl so furchtsam, so verzagt; aber du hast ja nichts zu besorgen. Gott seegne dich für deine Theilnehmung! Noch einmahl, ich bin bald wieder bey dir.“

Ein Strohm von Thränen floß über Eleonorens Wangen. Vater Hallo fühlte Erschütterungen. Er wollte von ihrem Bette wegeilen; aber man sah es ihm an, daß er nur langsam eilen konnte. Kaum war er aus dem Krankenzimmer, als Eleonore den Paroxismus wieder bekam.

„Nun ist er — auf ewig fort — und ich sehe ihn nicht wieder. Er wird gesezt, — er blutet — er stirbt. Und wir sind ein Gespötte der Menschen und müßen wieder vom Gute — müßen aus

dem Lande und in der Fremde betteln gehn. Ach Gott! Gott! Gott! erbarme dich doch über uns!"

Albert begleitete seinen Vater nach der Residenz; während daß Albertine bey ihrer Mutter blieb. — —

*

In der Residenz hatte sich das Gerüchte von dem, was heute vorgehen sollte, schon überall ausgebreitet und Hallo empfieng, ohne es zu hören, den Lohn, welchen die bewährt erfundene Tugend immer empfängt, von allen Rechtschaffenen schon in voraus frey gesprochen und der Unruhen wegen, die man einem so Beispiellosen Patrioten noch am späten Abend seines Lebens mache, bedauert zu werden. Nur die Hofleute, welche den ganzen Morgen über zum Fenster herausgeguckt, und doch nicht hatten absehen können, woher der Wind eigentlich komme, wußten nicht, nach welcher Seite hin sie den Mantel hängen laßen sollten und begnügten sich am zweydeutigen Achselzucken.

Der Greis stiege ohne alles Geräusch in einem Gasthofe ab. Gleich bey seiner Ankunft ließ er einen geschickten Arzt rufen, den er ersuchte, sich in seinen Wagen zu sezen, nach Berckewiz zu fahren, und bey seiner Frau biß zu seiner Retour zu

verweilen. Dem Kutscher befahl er, unverzüglich alsdann nach der Residenz zurückzufahren und, ohne auszuspannen, vor dem Gasthofe zu halten.

Es war noch eine Stunde hin biß zum Verhör. Der Greis sah die ganze Zeit über zum Fenster hinaus auf den Markt. Zween Räthe, welche bider, wie Hallo, waren, machten ihm einen kurzen Besuch. Von den übrigen ließ sich niemand hören und sehen. Wilhelmi bewillkommte ihn durch ein Billet, und entschuldigte sich aus Gründen, deren Wichtigkeit ins Auge fiel. Nach einer Weile schickte der Fürst den geschicktesten unter allen Advocaten zu ihm, um ihn zu fragen, ob er sich etwa der Schwäche seines Alters wegen des Beystandes deßelben bedienen wolle?

Hallo: Ich will Sie nicht bemühen, mein lieber Mann; ich bedarf Ihrer nicht. Sagen Sie dem Fürsten, daß ich meinen Advocaten **hier** schon mitgebracht hätte.

Um nicht mißverstanden zu werden, weil Albert eben neben ihm stand, wies der Greis bey dem Worte **hier** auf seinen Busen. — Der Fürst beobachtete beym Empfang dieser Antwort ein tiefes Stillschweigen. Nie hatte man ihn so unruhig gesehen, als heute. Er gieng unaufhörlich mit tief in die Augen gedrucktem Hut und mit zusammengeschlagenen Armen in seinem Zimmer auf und

nieder und Wilhelmi ward an diesem Morgen wohl zehenmahl zu ihm gerufen.

Die Stunde des Verhörs schlug. Hallo gieng ganz simpel gekleidet an den bestimmten Ort. Albert begleitete ihn und blieb im Vorsaal zurück.

Im Verhör-Zimmer saßen sechs Räthe, die die Commißion ausmachten, welcher Wilhelmi präsidirte und ein Secretär. Vater Hallo trat mit dem edlen und freimüthigen Anstande eines Greises herein, der auf seine durchlaufene Bahn noch einmahl recht feierlich zurücksieht, und sich mit einigen seiner Freunde über die wichtigsten Schritte auf selbiger noch einmahl unterhalten will. Wilhelmi ließ ihm einen Stuhl sezen, den Hallo aber nicht annehmen wollte und eröfnete ihm, daß er noch auf den Fürsten warte, der selbst beym Verhör seyn wolle. Hallo machte eine Verbeugung dagegen, und gieng langsam im Zimmer auf und nieder. Der Fürst kam durch eine Seiten-Thüre herein, that nicht, als wenn er ihn sähe und sezte sich. Wilhelmi eröfnete das Verhör mit einer kurzen bündigen Rede, in der er bewies: daß es einem ehrlichen Manne keine Schande sey, von dem, was er gethan, Rede und Antwort zu geben. Darauf las er den ersten Punct der Denuntiation ab.

Hallo zog ein Buch aus dem Busen hervor, worinn er vom ersten Tag seiner Ministerschaft an alles sorgfältig aufgeschrieben hatte, was er theils aus Amts-Pflicht, theils auf besondern Befehl seines Fürsten wichtiges gethan, legte es auf den Tisch und sprach: **Es ist mir viel zu klein, daß ich nach dem Nahmen meiner Denuncianten fragen sollte: — ich verlange sie nicht einmahl zu wißen.**

Der Fürst: Ja, er soll sie wißen. Vor seine Augen sollen sie treten, (indem er aufsprang und jezt erst bemerkte, daß Hallo stehe) wie? und du stehst, Vater Hallo? und Meßieurs, Sie können das so mit ansehen? Sez dich.

Hallo, in einem Ton, der allen Anwesenden durchs Herz drang: Ich bin ein Verklagter und so will ich stehend meinen Urthelsspruch abwarten.

Schnell war der Fürst bey ihm und drückte ihn kraftvoll auf den nächsten Stuhl nieder. Darauf klingelte er mit eigener Hand und Hallo's Denuncianten mußten erscheinen.

Gustaf: da tretet hin und höret blaue Wunder; und, wann ihr gefragt werdet, anwortet.

Hallo sah sich nicht einmal nach ihnen um.

Der Puncte, über welche der Greis verhöret ward, waren mehr, als zwanzig: **Viele derselben waren nur aufgegriffen worden, um**

den Reihen recht lang zu machen und fielen unter seinen Händen plözlich in ihr Nichts zusammen. Einige aber hatten den Schein der äußersten Erheblichkeit und machten im Fall, daß sie gegründet wären, ihn, und falls sie ungegründet seyn würden, seine Beschuldiger im höchsten Grad strafwürdig. Seine Feinde standen mit keker Mine da und schienen ihres Siegs über ihn gewiß zu seyn; weil ihre wichtigste Anschuldigungen von der Beschaffenheit waren, daß er sich nur durch besondere Hülfe seines Gedächtnißes über sie rechtfertigen konnte, von welchem sie wußten, daß es ihm ungetreu zu werden angefangen habe. Als er aber sein Tagebuch in die Hand nahm und die befriedigendste Aufschlüße aus selbigen abzulesen anfieng, sank ihnen der Muth.

Hallo, der mitten in einer Antwort abbrach, zu Wilhelmi: dieses Buch wird mir heute werther, als alles, was ich habe. Der Zuschnitt zum Kleide ist von meinen Feinden sehr meisterhaft gemacht, aber wohl mir, daß der Zeug dazu noch in meinen Handen ist! Folgen Sie meinem Beyspiele, junger Mann, und sichern Sie sich eben so die Ruhe ihres Alters.

Hallo ward beschuldigt, daß er die wichtigsten Acten, deren Ermanglung nun die Ursache

werde, daß der Fürst einen importanten Proceß, den er eben mit einem benachbarten Großen führte, verlieren müße, heimlich aus dem Archiv entwendet und dem leztern, durch Bestechung geblendet, in die Hände gespielet habe. Er blätterte lange in seinem Tagebuch hin und her, und nannte endlich den Ort im Kabinet des Fürsten, auf welchen er sie bey seiner lezten Unterredung mit Gustav über den Gegenstand derselben hingelegt habe. Der Fürst gieng eilends in sein Kabinet, kam bald wieder mit einem dicken Pack zurück und rief freudig: Hier sind sie!

Hallo ward beschuldigt, daß er vielen eigenhändigen Ordern des Fürsten, welche noch im geheimen Sekretariate befindlich wären, offenbar entgegen ausgefertiget habe. Die Sache ward durch einige wichtige Thatbeweiße außer allen Streit gesezt. Hallo bekam die Mine des nachsinnenden Mannes. Die benannten Ordern mußten auf sein Verlangen herbey geholt werden. Er belas sie mit gröster Aufmerksamkeit und hielt seine Ausfertigungen dagegen. Die Kommissarien thaten daßelbe und es erfolgte eine sehr feierliche Stille. Ein Glück für den Greis, daß die Treue seines Gedächtnißes sich noch biß auf die Zeit erstreckte, von der die Rede war. Die Epoche jener Widersprüche fiel nehmlich in das erste Jahr seiner Minister-

schaft, wo der Fürst noch oft, ohne ihn erst über seine Vorsäze zu Rathe zu ziehen, durch Handbillets an das geheime Conseil die Ausführung derselben anbefohlen hatte. Der Greis hatte alsdann als ein rechtschaffener Mann gehandelt und, wenn Vorstellungen deshalb nöthig waren, sie seinem Fürsten gemacht: worauf die Sachen oft einen ganz andern Gang bekommen und durch mündliche Unterhandlungen abgemacht worden waren. Er rief über die wichtigsten der nahmhaft gemachten Vorfälle, in welchen augenscheinlich wahr war, daß wider die schriftliche Order ausgefertigt war, seinen Herrn selbst zum Zeugen darüber auf, daß die Abänderung von ihm gebilligt worden; und der Fürst besann sich vollkommen auf Alles.

Hallo ward beschuldigt, daß er vielfältig die Gerechtsame des Landesherrn gegen die Unterthanen fahren gelaßen, und dadurch treulos gehandelt habe. Sein Tagebuch gab ihm abermahls darüber die nöthige Auskünfte an die Hand, und er bewies, daß dergleichen nie ohne ausdrückliche Einwilligung des Fürsten geschehen sey und that Fall für Fall dar, daß Fürst Gustav dabey in der Folge allemahl mehr gewonnen, als verlohren, habe.

Hallo ward beschuldigt, daß er viele Suppliken, welche Unterthanen und Kandidaten bey ihm eingereicht, weil er den ersten nicht wohl gewollt

und statt der leztern schon andere in Petto gehabt hätte, völlig untergeschlagen und noch andere dergleichen gar nicht zum Vortrag gebracht, sondern, ohne weiter darauf zu attendiren, hingeworfen habe. Dieses erhelle aus der Registrande im geheimen Konseil, in welcher viele Bittschriften, auf denen doch das Präsentatum stehe, nicht einmahl aufgeführt wären. Jenes habe man aus den gesammten Paketen, welche Hallo bey seiner Resignation an die geheime Kanzley geschickt, mit Erstaunen wahrgenommen, sintemahl unter selbigen sich an funfzig solcher untergeschlagenen Suppliquen vorgefunden hätten, die er aus Unvorsichtigkeit nicht caßirt; als wodurch er sich selbst verrathen und woraus man den Schluß auf die noch weit größere Anzahl derjenigen machen könnte, welche er wohlbedächtig zerrißen und verbrannt haben möchte. Die Denuntianten hatten hoch darüber deklamirt, daß diß eines der größesten Verbrechen seye, die ein Minister, der das Herz seines Fürsten in Händen habe, und durch den einmahl alles an ihn gelangen müße, ausüben könne und daß die vielfältige Grausamkeit, welche Hallo auf solche Weise begangen, vielleicht ganz Beyspiellos in der Geschichte der Minister seyn dürfte. Der Greis bestand darauf, daß sämtliche Suppliquen, die hieher gerechnet würden, zur Stelle geschaft

werden sollten. Ein geheimer Registrator brachte einen ganzen Arm voll derselben herbey. Hallo sah nur nach den Datums, an welchen sie geschrieben worden waren, unterstrich sie und reichte sie seinem Fürsten hin. Man sah ihm dabey einen heftigen innern Schmerz an: „Da sehen Sie, Fürst und Vater, hub er an, daß sie alle in die lezten Tage meiner Dienste fallen und daß ich mit Recht meiner Vergeßlichkeit wegen und nicht aus Trägheit, Sie um meine Entlaßung anflehte. Ich habe mich deshalb damahls gleich vor Ihnen submittirt und der ganze Punct kan weiter nichts beweisen, als: daß ich länger gearbeitet habe, als ich arbeiten konnte. Ich glaube nicht, daß ich dieserhalb strafbar seye.“

Gustav breitete seine Arme nach Hallo aus und erwiederte: „O bester Greis! beunruhige dich nicht, dieser Punct ist unter uns schon abgemacht. Weg damit! Ich werde dir wahrlich keinen Vorwurf darüber machen, daß du über deine Kräfte gearbeitet hast. Schämet euch, Verläumder, daß ihr einen Mann gerade von derjenigen Seite anschwärzen wollt, auf der er gegen euch ein Engel an Weiße ist. Ich hätte es schlechterdings nicht zugeben sollen, daß dieser Greis, nachdem ihn der Schlag mitten in seinen Geschäften und vor meinen Augen rührte, noch eine Stunde

länger gedient hätte. Ich bin Schuld daran, daß dieser Punct wider ihn in Anklage gekommen ist. Aber wer konnte einer so Beispiellosen Rechtschaffenheit und Unverdroßenheit widerstehen, die immer noch würken, immer noch seegnen wollte? Andere Schurken verlangen schon Pensionen und Gnaden-Gehalte von mir, wenn sie noch in ihren besten Jahren und voll Kraft zur Arbeit sind. Dieser Biedermann that sich Gewalt und opferte sich schier aus Patriotismus auf. Nein! Vater Hallo, keine Vorwürfe dir, sondern Lob und Ehre vor Gott und allen Menschen auf dein graues Haar, daß du über die Zeit mir und meinem Lande gedienet hast. Zu deinem Troste sag ich dir, daß Wilhelmi alle diese unvorgetragene Suppliken untersuchen und daß noch jeder bescheidenen Bitte in selbigen auf die eine oder auf die andere Weise gewillfahret werden solle.

Hallo ward endlich beschuldiget, daß er große Summen untergeschlagen; immaßen aus den Kammer-Rechnungen erhelle, daß er während seiner Ministerschaft sich an hundert tausend Thaler auszahlen laßen, worüber weiter keine Belege da wären, als Quittungen von ihm, in welchen er bekenne, das Geld zu gewißen Behufen richtig in Empfang genommen zu haben. Man sah es dem edlen Fürsten an, daß er, als dieser Punct vor-

kam, aufmerksamer, als vorher überall, auf Hallo's Antworten ward. Der Greis rechnete die Summen auf, welche er unterschlagen haben sollte.

„Untergeschlagen kan ich wohl nichts haben; denn es hat nie ein Minister in diesem Lande seine Stelle in grösserer Armuth niedergelegt, als ich und Verschwender war ich auch nie. Allein es ist diß ein Punct, worüber ich mich verpflichtet halte, keinem andern Menschen, als blos meinem Fürsten, Rechenschaft zu geben. Gefällt es demselben, meine Justification hernach andern mitzutheilen, so ists nicht mehr meine Sache."

Fürst Gustav stand auf und gieng mit dem alten Hallo in ein Seiten-Zimmer.

Hallo: diß ist die ganze Summe, die in Frage kommt. Und hier sind nun die einzeln Posten, wie ich sie auf Ihren Befehl hiezu und dazu und dortzu habe an mich nehmen und in Ihre Hände liefern müßen. Rechnen Sie selbst auf, bester Fürst, sie treffen mit jener Summe auf ein Haar überein.

Der Fürst las, summirte, hielt gegen einander und fand alles richtig. Unter den Behufen, zu welchen er diese Gelder außerordentlich für sich und ganz in geheim ehemals angelegt hatte, waren einige, deren Erinnerung ihm jezt noch eine Fürstliche Röthe abnöthigte.

Der

„Meßieurs, es ist alles richtig, und mein alter Diener hat mich um keinen Kreuzer betrogen. Ich betheure Ihnen diß bey Gott und so müßen Sie mir nun glauben. O wie wohl ist mir hiebey blos dieses würdigen Greises wegen zu Muthe! Damit er aber nicht meinetwegen bey dem einen oder bey dem andern in unverdientem Verdacht bleibe, und damit es nicht heiße, daß ich etwa aus Liebe für ihn nur über die in Untersuchung gekommene Gelder hinstreiche: so —

Hier gab der Fürst aus Hallo's Tagebuche die jedesmalige Zeit an, wenn er außerordentlich sich Gelder auszahlen laßen und fügte verschiedene von den Behufen, zu welchen er sie verwendet, die zu öffentlicher Wißenschaft kommen durften, bey. Alsdann rechnete er selbst zusammen, rief aus: Hallo hat sich vollkommen gerechtfertiget! Hallo wird von allen Beschuldigungen auf ewig frey gesprochen! — und umarmte den Greis.

Gustav: Verzeihe mir, mein Vater und mein Freund, daß ich diese Denunciation gegen dich angenommen und dieses Verhör über dich beschlossen habe. Ich habe dich dadurch gekränkt; aber deiner Ehre glaubte ich die Kränkung schuldig zu seyn. Doch werde ich

nicht eher vollkommen wieder ruhig, biß du mir verziehen hast.

Hallo, männlich sanft: O mein Fürst! ich habe nie heucheln können. Vielleicht darum nicht, weil ichs nicht nöthig zu haben glaubte. — Ich danke Ihnen für die Gerechtigkeit, welche Sie mir nun öffentlich wiederfahren lassen, und der Fürsehung danke ich, daß meine Feinde mit ihren Anklagen nicht biß nach meinem Tode warten durften. Wie verlegen wäre vielleicht über diß und jenes meine Familie gewesen, wenn Hallo nicht mehr da war und Hallo nicht mehr über alles Aufschlüße geben konnte! Inzwischen hätte ich den heutigen Tag mir nicht vorher gesagt. Nicht von Seiten meiner Feinde, — denn von diesen hätten mir hundert derselben ahnden mögen, — sondern — doch die Ehrfurcht gebeut mir, daß ich schweige. Ich hielt es nie für ein Glück, Minister zu seyn. Doch gestehe ich, daß ich es auch nie für ein Glück hielt, Fürst zu seyn. Es sey! Ein ehrlicher Mann scheut nicht, sich untersuchen zu laßen und muß immer bereit seyn, seine Handlungen zu verantworten. Es können Umstände obwalten, die verursachen, daß ihn diß schmerze; aber er muß dabey

nie aufhören, die Großen der Erde zu bedauren. Meine Seele hat noch nicht nachgelassen, Ihnen anzuhangen, und wird ewig Sie verehren. Wer wäre ich, wenn ich von so einem Fürsten mich für beleidigt halten könnte.

Gustav: Guter Greis, zerreiß mir das Herz nicht. Habe genug daran, daß ich und meines gleichen auf dein Mitleiden Ansprüche machen müßen. Heute noch soll bey Trommelschlag in meiner Residenz bekannt gemacht werden, daß du in allem unschuldig und als ein ehrlicher Mann befunden worden, daß nie wieder Denunciation gegen dich, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, angenommen werden und daß der Erste, welcher dergleichen einzubringen wagt, auf der Stelle die Landes-Verweisung erhalten solle.

Ihr aber — hier wendete sich der Fürst zu den Denuncianten hin, — seyd allzumahl Schufte und nicht werth, diesem untadelhaften Manne Abbitte zu thun. Abgesezt von euren Aemtern sollt ihr seyn und karren auf meinem Bauhofe lebenslang. — Hast du genug hieran, Vater Hallo?

Hallo, mit ausgebreiteten Armen und im stärksten Affect: Nein — Fürst und Vater — Nein!

Gustaf, heftig: Nun so bestimme ihnen selbst eine noch schwerere Strafe. Bestimme ihnen eine Strafe, wie du willst. Sag, was soll ich ihnen thun?

Hallo: Verzeihen! — Verzeihen! großmüthigster Fürst.

Gustav, in gröster Verlegenheit. Wie? verzeihen? diesen Bösewichtern verzeihen? Nimmermehr! Sie sollen fühlen, daß sie Schurken sind. Und so mags beym ersten Ausspruch bleiben.

Hallo, beweglich: Fürst, sanftmüthiger Fürst! es ist meiner Bitten lezte. Können Sie auch diese mir abschlagen? Verzeihen Sie meinen Feinden, wie ich ihnen verzeihe! Bey diesen zitternden Händen — bey diesen wankenden Füßen, — bey dem Silberhaar meines Haupts, — bey Hallos treuem Herzen, das ganz für Sie schlägt, — ich bin um alle meine Ruhe — mein Abend ist trübe — meinen Tod erwartet siebenfacher Jammer — ich kan nicht von dieser Stätte gehen, biß ich von Ihnen Vergebung für meine Feinde erhalten.

Der Anblick, welchen jezt die ganze Versammlung reichte, war der überwältigendsten einer. Hallo's Feinde mit allen Merkmahlen der fürchterlichsten Betäubung, welche plözlich zerrüttete Schadenfreude, wenn sie sich in Schrecken über

eigenes Unglück verwandelt, nur hervorzubringen vermag, für Erwartung zitternd, mit vorgebogenen Knien, als machten sie sich schon zum Niedersinken bereit; sämtliche Kommissarien mit offenem Munde und herausgequollenen Augen, in Bewunderung und Anstaunung Hallo's begriffen; — Hallo selbst, immer sehnlicher flehend, traurig, mit auf die Seite gesenktem Haupt und mit immer ausgestreckteren und nach dem Fürsten sich richtenden Armen, als wollte er an denselben hinfallen; — Fürst Gustav mit drohender Mine, mit starkgespannten Muskeln, in der maaße sich zurückneigend, in welcher Hallo auf ihn hinzusinken scheint, die Blicke fest auf ihn geheftet, und nach und nach erst durch deßen jämmerliche Stellung milder werdend.

Eine tiefe, lange Stille herrschte.

Auf Gustavs Angesicht drückte sich allmälig die Umstimmung aus, welche seine Seele empfieng. Unwillen las man, nach wie vor, auf selbigem; aber Menschensinn, Edelmuth und Ablaßen von Ausübung strengen Rechts mischten sich darunter. Hallo, der in den Minen des Fürsten wie in seinem Tagebuch bewandert war, entdeckte diese Würkungen seiner Fürbitte. Er umarmte eilends seinen Herrn.

Hallo, stammelnd: Nun, guter Fürst, sind Sie nahe an der Nachahmung Gottes. Vollenden Sie selbe! Verzeihen Sie!

Fürst Gustav, während daß er den Greis auf das zärtlichste umschließt: So geschehe dann, was du willst. Es sey euch verziehen, verläumderische Bösewichter! aber entfernt euch sogleich aus meinen Augen und kommt nie wieder unter sie. Diesem Manne verdankt euer gemildertes Schicksal. Und so oft ihr an seine Großmuth denkt, werde euch, als fiele ein Bliz auf euch, daß ihr sinken möchtet. Gehet — fliehet — und wenn die Welt darüber erstaunt, daß ich euch so ungeschändet entlaße; so sagts ihr, daß Hallo diesen Arm aufhielt, der zur Rache gegen euch schon lang hingestreckt war.

Die Denuncianten schwindelten aus den Augen des Fürsten.

Hallo intereßirte sich nochmals für sie und gab seinem Herrn zu bedenken, daß sie, ihre Handlung möchte übrigens aus noch so unlautern Quellen gefloßen seyn, in Ansehung des wichtigsten Punkts der großen Geld-Summen immer etwas für sich gehabt hätten; immaßen darüber freilich kein anderer Beleg, als seine Quittungen, vorhanden wäre. Er sezte hinzu, daß er, weil der Fürst die Gelder jederzeit mündlich von ihm gefordert, außer Stande

gewesen seyn würde, sich darüber zu legitimiren, daß er sie nicht in seinen Nuzen verwendet, wenn Selbiger nicht mehr im Leben gewesen wäre. Auch ließ er einfließen, daß ein treuloser Minister auf solche Weise allerdings die schönste Gelegenheit habe, der ungeheuerste Betrüger gegen den Staat zu werden.

Der Fürst fühlte alles das, was in diesen Reden des Greises lag, und erklärte freymüthig, daß es nie einen seiner Minister wieder dergleichen Verlegenheiten blos stellen wolle.

Dem Wilhelmi war unterdeßen ein Brief überbracht worden; worauf derselbe dem Fürsten einige Worte ins Ohr flüsterte.

Hallo sollte zur Tafel bleiben. Er entschuldigte sich aber mit der Krankheit seiner Frau.

Gustav, bekümmert: Seit wann ist sie krank?

Hallo, wehmüthig: Seit gestern.

Gustav, bestürzt: Gott! so habe ich sie wohl krank gemacht?

Hallo, mit Achselzucken: Wie die Weiber so sind. Sie nehmen sich alles gleich so sehr zu Herzen; doch meinen sie es gut damit. Meine Zurückkunft wird sie wohl wieder herstellen.

Gustav: Nun, so eile, was du kannst, daß du zu ihr kommst und entschuldige mich bey ihr. Nächstens bin ich bey dir. —

Hallo mit aufgehabenen Händen gen Himmel: Gott! welch ein Tag für mich, der heutige! — Ganz betäubt und mit einer stummen Verbeugung verlies er seinen Fürsten. —

Hallo mit seinem Albert waren kaum in den Gasthof zurück gekommen, als unten im Hause ein Zusammenfluß von hohen und niedern Hofleuten entstand, welche nun alle kamen, dem unvergleichlichen Hallo die Cour zu machen. Dieser ließ ihnen aber durch seinen Sohn, im lebhaften Gefühl seiner innern Würde, zurück sagen: daß er keinen von denen um Mittag zu sprechen begehre, die ihn nicht am Morgen hätten sprechen wollen.

Hallo zu Albert: Nun wißen die Schurken, woher der Wind komme, und gleich hangt ihr Mantel darnach. Heut früh war eine Luftstille und da ließen sie sich weder sehen, noch hören.

Als Hallo abfuhr, nahm die vom Fürsten ihm versprochene Bekanntmachung bey Trommelschlag schon ihren Anfang, und es entstand ein gewaltiger Volks-Auflauf.

Im Thore sprach er zu Albert: Nun fahren wir nimmermehr wieder hieher. Fürst Gustav hat meine Ruhe im Alter und im Grabe fest gesichert.

27.

Allzulange Raths-Sizungen.

„Die Seele kan nie stark seyn, wenn dem Leibe nicht wohl ist; und wie manche Berathschlagung wird in unsern Tagen zulezt schläfrig, übereilt und schwach, weil die Räthe hungert.“ *)

Dieses mag wohl zuweilen der Fall der in des Kaysers Gegenwart von acht Uhr des Morgens bis zwey, drey Uhr des Nachmittags gedauerten Raths-Sizungen zu Wien gewesen seyn, wovon die Zeitungen so oft erwehnet haben. Denn wer vermags Hercules-Joseph gleich zu thun?

Das Gegenstück davon waren die unter der jezigen Regierung eingeführte Montägige Reichs-Hofräthliche Seßionen, wo gleich nach der Mittags-Tafel mit vollem Magen zu Rath gegangen werden mußte, um kleine Sachen aus dem Weg zu räumen. Das giebt, sagte mit gewürztem Scherz der alte Präsident, Graf von Harrach, lauter Nachmittags-*Conclusa*; (unverdaut.)

---

*) Berliner Monathsschrifft Jun. 1785. S. 545.

28.

Doctor Spieß.

Luther *) erzählt: „Ich habe einen gesehen, der kundt alles: sagt man von Kriegen, so hatte er weiß nicht wie viel Hannibal erschlagen; sagt man von Recht und Weisheit, so hatte er funfzehen Salomon im Maul, im Herzen einen ganzen Schwarm von Narren. Niemand war ichtwas, Er war es alles, daher nennt man ihn Doctor Spieß. Aber sein Geschlecht hat sich fast gemehret, daß nit allein in Königen- und Fürsten-Höfen viel D. Spieß findt, sondern auch in Städten und auf dem Land will jedermann D. Spieß seyn und wenn ers Regiment haben kan, so versiegelt ers auch warlich also, daß man sagen muß: Hie ist D. Spieß gewesen."

29.

Aula laborioſa.

Der im Jahr 1673. verstorbene vortrefliche Churfürst Johann Philipp zu Maynz, gebohrner von Schönborn, gab seinen Ministern, Räthen und Dienern so viel zu schaffen, daß man seinen Hof vorzüglich Aulam laboriosam, (nicht luxuriosam) nannte.

*) Tom. VI. Jen. Germ. fol. 143.

30.

Die Herrn Vettern.

Satyre auf den *Nepotismus* des sechzehenden Jahrhunderts.

*

Mancher, der gern befürdert wär
Vnd kan hinfür nicht kummen,
Klagt vber die Fortuna schwer,
Des Glückes Huld
Ohn all sein Schuld
Versagt ihm sey vnd g'nummen.

*

Was für ein Glück das aber sey,
Ist nichts, nur daß ihm mangelt
Ein Vetter oder Schwager frey,
Der sein Beger'n
Vnd noth mit Ehr'n
Bey Hoff fürbrecht vnd handelt.

*

Sonst stehet er wol hinder der Thür,
Hat er zu Hoff kein Schwager,
Es heißt: Schieb mich, ich schieb dich für,
Schmier nur den Wagen
So mag er tragen,
Sonst bist du dürr vnd mager.

*

Man darf mir auch kein'n andern Gott
Ja kein Fortuna zeygen,
Auf einer Muschel nackend rot,
Den ich vmb Goldt
Anruffen sollt,
Vnd mich vor ihme dürf neigen.

*

Mir wär nur Ein Herr Vetter gnug,
Dörft sonst kein Glück noch Wizen,
Ein Schwager hilft mir auch mit fueg
Ders Wort mir redt,
Daß ich am Bret
Vor andern würdt wol sizen.

*

Drum willst du z'Hof befürdert wer'n,
Schau, daß hast ein'n Herrn Vetter,
Du wirst gelehrt, edel, voller Ehrn,
Ein Kriegsmann frey,
Noch mehr dabey,
Doch kehr den Rock nach dem Wetter.

31.

Christliche Vater-Freuden.

Der als Staatsmann und Schriftsteller berühmte Lord George Lyttelton hatte in dem

Leichtsinn der Jugend, durch Verführung böser Gesellschafft, Zweifel und Spott gegen die Wahrheiten des Christenthums eingesogen. Er wandelte auf der breiten Bahn der großen Welt fort, ward Mitglied des Parlaments und 1744 nach dem Fall des Ministers Walpole einer von den Lords der Schazkammer. Mitten unter den großen und zerstreuenden Geschäften seines Amts erwachte in ihm der Gedanke, daß einem ernsthaften Mann unanständig seye, auf bloßes gerathewohl zu zweifeln oder zu glauben, er stellte redliche Untersuchungen über die ihm zweifelhaft gemachte Puncte an und diese Untersuchung endigte sich mit Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion. Er schämte sich nicht, diesen Glauben öffentlich zu bekennen und gab im Jahr 1747 unter dem Titel: „Anmerkungen über die Bekehrung und das Apostel-Amt des heiligen Paulus" eine Schrift heraus, die wegen ihrer Gründlichkeit biß jezo unwiderlegt geblieben ist. Der drey Jahre hernach verstorbene Vater des Lords erlebte noch das Glück, dieses Buch zu sehen, und bezeugte seinem Sohn die darüber empfundene Freude in folgendem herzrührenden Schreiben:

Mein lieber Sohn.

Ich habe Deine religiose Schrift mit unaussprechlicher Freude und Zufriedenheit gelesen. Die

Schreibart ist schön und deutlich; die Beweisgründe sind bündig, stark und unwiderstehlich. Der König aller Könige, deßen herrliche Sache Du so gut vertheidiget hast, belohne Deine gottseelige Bemühungen und verleihe, daß ich durch das Verdienst Jesu Christi würdig erfunden werde, ein Augenzeuge der Glückseeligkeit zu seyn, die Er, wie ich nicht zweifle, Dir gnädiglich mittheilen wird. Mittlerweile werde ich nie aufhören, Gott zu preisen, daß er Dir solche nüzliche Talenten geschenkt und mir einen so guten Sohn gegeben hat. Ich bin

Dein Dich liebender Vater

Thomas Lyttelton. *)

Lord **Lyttelton** wurde nach und nach Königl. Geheimer Rath, Canzler des Schazkammer-Gerichts, Pair von Großbritannien und Mitglied des Oberhauses und starb 1773 im 64sten Lebensjahr.

*

Die Ursache, warum ich dieses fremde Beyspiel in einem Deutschen Werk aufgestellt, ist, um meine Leser zu bitten, wenn ihnen von einem Deutschen Staatsmann ein ähnliches Exempel bekannt wäre, mir solches gefällig mitzutheilen.

---

*) Biographische Anecdoten von den berühmtesten Großbritannischen Gelehrten. 1788. II. Band, S. 89.

32.

Er hats errathen.

Der Freyherr von Ungern-Sternberg *) schreibt von dem, was den Fall großer Staatsmänner verursacht: „Daß der Mann von Geist und Kraft immer am wenigsten in dem Kreise gilt, auf welchen er unmittelbar würkt, immer dort am mehresten verkannt, verfolgt, verläumdet wird, liegt wohl darinn, daß er eben da andere am mehresten verdunkelt. Gewöhnlich fehlt ihm auch jene herablaßende Geschmeidigkeit, welche allein den Neid zu besänftigen vermag.“

33.

Esaias Pufendorf.

Dieser berühmte Staatsmann und Rechtsgelehrte, ward, nach verschiedenen vorher bekleideten Ehren-Aemtern und Gesandtschaften, Geheimer Rath und Canzlar in denen von der Krone Schweden damahls besessenen Herzogthümern Bremen und Verden; der Schwedische Reichs-Canzlar, Benedict Oxenstiern, machte ihm aber, aus altem Haß, das Leben so sauer, daß Pufendorf um seine Entlaßung ansuchte. Um ihn baß pla-

*) In dem Blick auf die moralische und politische Welt. 1735. S. 63.

gen zu können, ward ihm solche abgeschlagen; Pufendorf gab sich aber seinen Abschied selbst, trat 1686 in Dänische Dienste und ward als Holsteinischer Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg angestellt, allwo er auch vor nunmehr hundert Jahren den 5. Sept. 1689. sein Leben beschloßen. Da er schon in Dänischen Diensten war, ward in Schweden ein fiscalischer Proceß gegen ihn erregt, worinn er auf Gut, Ehre und Leib angeklagt, diese Ungerechtigkeit jedoch durch deßen bald darauf erfolgten Tod unterbrochen worden.

Nach Verlaßung der Schwedischen Dienste sezte Pufendorfen einer seiner Freunde ein Denkmahl der Liebe und Hochachtung; aus welcher seltenen Schrift ich nur folgende Hauptstelle zur Erbauung von Staats-Patienten des künftigen Jahrhunderts, aushebe.

Abdicanti *Pufendorfio* sacrum.

*

Adesto,
Quisquis es,
Viator,
et in
P U F E N D O R F I O
solem

admirare

admirare
orientem, occidentem, resurgentem.

— — — —

— — —

Serenissimus Suecorum Rex

— — —

Consiliarii intimi
mox
Cancellarii
officium subire jussit.
Sed
nemo ab omni parte felix de cunis suis surgit.
Adversarii ejus acerbissimi,
Adulatores callidissimi,
eo rem redegere,
ut
tot injuriis affectus
tot adversariis exagitatus
libens lubensque
abdicaret,
eumque in finem
dimissionem humillime
imploraret.
Ast
loco dimissionis denegationem
loco praemiorum contumelias

reportavit.

— — — —

— — —

Crede interea
Viator
cito virtutum ſemina crudeſcere
et
nunquam pervenire ad frugem
niſi
per injuriam aëris et hominum invidiam.

34.

Staat und Kirche.

Man verwirrt die Begriffe und es iſt im genaueſten Verſtand eben ſo wenig der Wahrheit gemäß, als dem Beſten der Menſchen zuträglich, wenn man Staat und Kirche einander entgegen ſezt, die innere Glückſeeligkeit von der äußern Ruhe und Sicherheit ſo ſcharf abſchneidet, wie das Zeitliche vom Ewigen. Das Kind der einen Mutter war von ihr ſelbſt im Schlaf erdrückt und das noch lebende Kind zappelte bereits unter dem aufgehobenen Schwerdtſtreiche des Salomoniſchen Scharfrichters, um es entzwey zu theilen, dieſer die Helfte, und jener die Helfte.

Golgatha ꝛc. von einem Prediger in der Wüſte. 1784. S. 33.

35.

Das wohlseelige Vaterland.

Sonst gab es ein Vaterland zu vertheidigen, für eine Freiheit zu streiten, jezt giebts nichts mehr, als ein Glück zu suchen. Was einst einen zum Helden machte, würde ihn heut zu Tage zum Narren machen. *)

*

Es giebt Staaten, wo der lezte Zweck aller Geseze und Operationen aufs Intereße des Regenten hinauslauft und wo man doch noch immer gelegentlich von gemeinem Wohl spricht. Man denkt sich freilich nichts mehr dabey; aber es gehört doch unter die Widersprüche des Menschen, daß man nach dem Verluste der Sachen noch lange ihre Nahmen beibehält. So schwazten die Römer untern Kaysern noch vom Vaterlande, nachdem sie kein Vaterland mehr hatten.

In Diezens Miscellen für Denker, im Deutschen Museo, 1780. II. B. S. 275.

*) Wekhrlins Ungeheuer II. Band S. 66.

36.

Text zu einer Landtags-Rede oder Predigt.

Herr H. R. Spittler *) erzählt: daß der berühmte Hannoverische Vice-Canzler Hugo den großen Landtag im Jan. 1683. mit den Worten aus dem Propheten Jesaias eröfnet habe: **Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, eure Wege nicht meine Wege.** So prosan die Anwendung dieses biblischen Textes ist, so allgemein wahr und paßend sind diese Worte auf alle andere Deutsche Landtäge und wäre zu wünschen, daß sich die von dem V. C. Hugo gehaltene Rede selbst noch irgendwo finden möchte, um als Beyspiel juristisch-rabulistischer Art und Kunst aufgestellt zu werden.

37.

Zeitgenoßen und Nachwelt bey Verfolgung großer Männer. **)

Von einzelen Männern, die ihrer Rechtschaffenheit halber die edelste Endzwecke verfehlten, und

*) in der Geschichte des Fürstenthums Hannover, II. Th. S. 342.

**) Ueber das Schicksal der Tugend von dem K. Dänischen Etats-Rath Hrn. Hennings, in dem deutschen Museum, 1781. I. B. S. 105.

das Opfer ihrer Feinde wurden, liefert jedes Zeitalter häufige Beyspiele. — Das Beyspiel der Tugend eines solchen Mannes ist die lezte Wohlthat, die er der Menschheit erzeiget. Dieses ist wahr und es ist freilich edel, der Nachwelt ein solches Beyspiel zu laßen; aber desto mehr fällt die Undankbarkeit der Zeitgenoßen in die Augen, die wahren Verdiensten so selten Gerechtigkeit wiederfahren laßen. Nicht alle große Männer hatten die Genugthuung, wie Aristides, in der Anklage selbst gerechtfertiget und deßwegen bestraft zu werden, weil man sie als gerecht anerkannte, oder, wie Miltiades, weil sie sich durch Befreyung ihres Vaterlands zu viele Volksgunst zugezogen, oder wie Phocion, weil sie sich Tyrannenhaße ausgesezt hatten. Die mehreste fielen, wie Greiffenfeld, mühsam schuldig befunden und so durch den Anschein der Geseze bestraft, daß keiner wagte, sie frey zu erkennen. Neid und Haß der Zeitgenoßen verfolgen gemeiniglich große Tugenden und verkennen den Werth derselben und je ungegründeter der Haß ist, desto grausamer ist er; — es ist, als ob Haß und Neid sich durch Grausamkeit zu rechtfertigen suchten, und zu Beweisen ihrer Gerechtigkeit die Härte der Strafen gebrauchten, die sie zuerkennen und durch sie Unschuldige zu Schuldigen zu machen suchen. Die Zeitgenoßen, welche

Zeugen dieses Verfahrens sind, schweigen in zitternder Betäubung, und jeder glaubt aus Furcht und Feigheit die Unglücklichen sträflich; aber das folgende Zeitalter entscheidet mit beßerm Gefühle der Wahrheit und der Ankläger stehet angeklagt vor dem Gerichte der Nachwelt. Sein Andenken erwecket Seufzer und Verwünschung. —

Jeder also, der dem Staate dienen, seine Mitbürger glücklich machen, oder die Wahrheit auseinander sezen will, muß von der Eifersucht und der Unwißeuheit seiner Zeitgenoßen lauter Undank und Widersezung erwarten und muß sich gefaßt machen, zu sehen, daß derjenige, der den Leidenschaften der Großen schmeichelt, oder sich dem Volke in seinen thörichten Wünschen gefällig zu machen sucht, eine Gegen-Parthey errichtet, die weit stärker ist, als die seinige, und es muß ihn nicht wundern, wenn er am Ende, wie ein Türgot *), oder ein Cicero zu der Dunkelheit und Entfernung von den Geschäften verwiesen wird, in welcher allein man ruhig und durch Ruhe glücklich seyn kan. Ihm muß es genug seyn, seine Kräfte zur Wahrheit und zum Besten der Menschheit angewendet zu haben und er muß in sich empfinden, daß Gott den am reichlichsten belohne,

*) auch Necker.

dem er eine Seele gab, die in sich Kräfte und Weisheit höherer Tugend verbarg und dieses ist, wie der Dichter sagt, beym Himmel nicht wenig, ist des Schweißes der Edlen werth.

38.
Der feste Gerade und der schwache Krumme.

Es war seiner Natur zuwider, an Leute zu glauben, die nicht mit geradem Rücken und festem Tritte vor ihm stehen konnten, und es wollte nicht in ihn hinein, daß das Glück der Menschen in einer Seelenstimmung bestehe, die ihn in solchem Grad schwach mache; er kannte den Zusammenhang zwischen dem schwach seyn und krumm werden und hielt es für das erste Bedürfniß des Menschen, daß er gerad bleibe.

Lienhard und Gertrud IV. B. S. 154.

39.
Schädliche Folgen der Armuth von Fürsten-Dienern.

Der Weg zum Despotismo, der Verfall eines Hauses, das Verderben eines ganzen Landes haftet in seinen ersten Anfängen oft nur darinn, wenn die ganze Dienerschafft eines Fürsten nur aus Armen, blos von ihrer Besoldung lebenden und aus

Sorge um deren Erhaltung oder aus Furcht um deren Verlust mit blindem Gehorsam dienenden Leuten besteht. **Möser** *) sagt daher richtig und wahr: „Für ein Land ist es immer eine große Beruhigung, wenn es sieht, daß Männer im Dienst sind, die nicht bloß für Brod, sondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Allein seine Lage ist immer mißlich, und die Versuchung, worinn er beständig leben muß, fast zu groß, um nicht wenigstens einmal zu wanken. Auch der beste Fürst kan einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen solchen Bedienten ungerecht wird und ihn auf dem Wege der Wahrheit schüchtern macht. Dieses wird ihm aber nicht so leicht mit einem unabhängigen freyen Mann wiederfahren. Auch in dem dunkelsten Gefühl und in der Hize der Leidenschafft wird die Erinnerung würken, daß er diesem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Also muß er, zu seinem und des Landes Besten, auch Diener haben, die ihm nicht bloß aus Noth ergeben sind und ich würde mein Gewißen verlezen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge.“

---

*) in seinen patriotischen Phantasien III. Band S. 125.

40.
Vorschlag und Wunsch eines politischen Naturalien-Cabinets.

Man hat aus dem vorigen Jahrhundert Sammlungen von kleinen Anecdoten, weisen Sprüchen, bemerkungswürdigen einzeln Handlungen rc. welche theils aus ältern Schriften, theils von dem Sammler selbst zusammen getragen sind, wohin z.E. Zincgrefens Apophtegmata, einige von Zesens Schriften u. d. g. gehören. Von den Franzosen sind noch viel mehrere dergleichen vorhanden. Das Berliner Vade mecum hat etwas dergleichen vorstellen sollen, es ist aber aus einem Cabinet ein Abtritt und Schweinstall geworden. Die neue Miscellaneen enthalten so was, wie hier gewünscht wird. Ein Mann, der viel in der großen Welt ist, gesunde Augen und Ohren und übrige Zeit hat, (und so viel Zeit wird er immer finden) sollte sich zur Ergözlichkeit seiner alten Tage und als Legat vor die Nachwelt früh eine solche Sam̄lung veranstalten. Die Ausmusterung möchte dann immer dem reifern Alter vorbehalten bleiben. Unpartheilichkeit, treue strenge Wahrheits-Liebe, Menschen-Kenntniß, richtiges moralisches Gefühl und Kunstrichterlicher Blick müßten freylich schon da seyn, wann nicht Quarz statt Erz-Stuffen gesammelt werden sollte, wie es manchen von obgedachten

Sammlern ergangen ist; und diese Eigenschaften erlangt man erst durch Erfahrung, zu einer Zeit, wo man des Sammelns schon meistens müde ist; hingegen wird eine Sammlung, obgleich kleiner, aber um so reichhaltiger und zuverläßiger. Ein solches moralisch-politisch-philosophisch-patriotisches Cabinet ist aber kein Museum, worinn jeder reisende Kenner oder Idiot auf bloßes Anmelden den Zutritt erlangt, es muß Schaz-Cammer, Fideicommiß vor die Nachkommenschaft seyn; der Sammler muß der Eitelkeit entsagen, vor einen reichen Mann zu paßiren, er muß eher die Schmach auf sich nehmen, ein Filz zu seyn und sich damit trösten: Ich weiß doch, wie reich ich bin, und sein Inventarium dereinst erst ausweisen laßen, daß er ein guter Wirth und treuer Haushälter gewesen seye.

Bey der ganzen Sammlung muß aber, nach der Juristen-Sprache, justus titulus, rechtmäßige Erwerbung wahrzunehmen, kein gestohlen Gut, keine falsche Münze drunter seyn; der Sammler muß bey seinem Leben in solchem befestigten Ruf als ehrlicher Mann, als Wahrheit- und Tugend-Freund gestanden haben, daß man auf den Credit seines Nahmens hin trauen kan, daß er weder selbst gelogen habe, noch sich leichtsinniger Dingen habe hintergehen laßen, daß er nicht wie ein Gemählde-Händler gesammelt habe, der andern noch unwißendern Copien statt Originalien

aufschwäzt, sondern als Liebhaber, Kenner und Eigenthümer.

Was die eigentliche Geschichte dabey gewinnen würde, ist das wenigste, nicht gar vielmehr, als wann man die Regierung der Könige aus ihren Münzen erklärte, aber vor Philosophie des Lebens, vor Geschichte der Menschheit überhaupt, vor Lehre und Trost in den vielfachen Scenen des Lebens würde es fruchtbarer Beitrag seyn und wie jeder fasonlicher Mann doch als gern einen Ring am Finger trägt und statt eines Brillanten sich mit einer hübschen Cammer begnügt, so würden unsere nachwachsende junge Brüder die Wahl haben, sich aus diesen Schäzen so einen Spruch und Lehre auszuheben, der in ihrem Welt-Leben Turmalinen, wo nicht Compaß-Stelle vertreten könnte.

41.

Volks-Schulen beßer, nüzlicher, nöthiger, als Universitäten.

Luther *) sagte schon zu seiner Zeit: „Es ist kein größerer Schade der Christenheit, denn der Kinder Versäumniß. Darum soll man der Christenheit wieder helfen, so muß man fürwahr an den Kindern anheben."

Ein edler Mann unserer Tage **) wiederholts nach fast 300 Jahren: „Die niedern Volks-Clas-

*) in der Schrift an den Deutschen Adel.

**) v. Ungern-Sternberg Blicke in die moralische Welt, S. 232.

sen werden noch fast gänzlich aus der Acht gelassen und ihre Bildung, als die des wichtigsten Theils der Nation, sollte doch die erste Sorge der Regenten seyn. Schulmeister-Seminarien, die den sittlichen und intellectuellen Volks-Bedürfnißen genau entsprächen, wären also immer das wohlthätigste Geschenk und sollten wir sie auch mit der Helfte unserer Academien erkaufen.“

Joseph II. hat mit etlichen dergleichen ausgemusterten und in brauchbare Volks-Schulen umgeschaffenen Hecken-Universitäten das Beyspiel gegeben, Wohlthat vor die Menschheit wärs, wenn Churfürsten, Fürsten und Stände demselben nachfolgten und die Fonds von ein- und andern ihrer Universitäten, zu Verbeßerung der Gymnasien, Stadt- und Landschulen und des gemeinen Erziehungs-Wesens verwendeten. Ein paar Duzend überflüßige Profeßoren würden beym Straßenbau, Kleebau, Viehzucht, dem Forstwesen, Baumwollenspinnereyen u. d. g. dem Staat mehr nüzen, als mit ihren Compendien, Deductionen, Responsen und Rabulistereyen. Wir haben seit zehen Jahren schon so vieles erlebt, was unglaublich und unmöglich schien, daß wir mit Zuversicht hoffen dürfen, diß Jahrhundert werde noch den Anfang einer heilsamen Reforme bey derjenigen Gattung von Universitäten hervorbringen, welche mit den Bettelmünchen und andern

fruges consumere natis

in eine Claße gesezt werden können.

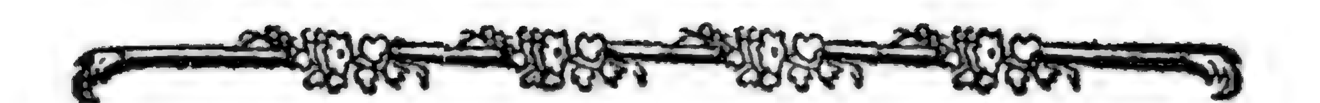

Innhalt
des zehenden Bandes.

I. Ungedrucktes Testament Pfalzgrafen Wolfgangs, Herzogs zu Neuburg, Zweybrücken rc. vom 18. Aug. 1568. nebst der Confirmation Kayser Maximilians II. vom 7. Apr. 1570. Grund-Gesez des Pfälzischen Hauses.
Nach einer Archival-Abschrift. Seite 1

II. Briefwechsel zwischen Herzog Christophen zu Würtemberg und dem berühmten Französischen Feldherrn, Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, in den Jahren 1556. bis 1566.
Aus den Originalien. 157

III. Zweyter Actenmäßiger Beytrag zur Geschichte des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, unter der Regierung K. Josephs II.
Aus glaubhaften Handschriften.

1. Bedenken eines Reichs-Fürstlichen Ministers, K. Josephs II. Maj. im ersten Jahr der angetretenen Reichs-Regierung 1766. behändigt. 347

2. Herzens-Erleichterung eines nun seeligen Reichs-Hof-Raths an K. Joseph II. vom Jahr 1768. 365

3. Acten-Stücke, die Abkürzung der Referate im R. H. R. betr. = Seite 378

IV. Zwo muster- und meisterhafte, von Landes-Väterlichem Geist belebte Fürstlich-Fuldische Verordnungen.

Nach dem Original-Druck.

1. Umschreiben der weltlichen Landes-Regierung an alle F. D. und Aemter, den gegenwärtigen Zustand der Unterthanen und deßen Verbeßerung für die Zukunft betr. vom 27. Merz 1789. = = 421

2. Verordnung das nöthige Vermögen und die Ertheilung der Vermögens-Scheine bey den Verehelichungen der Unterthanen betreffend, vom 22. Apr. 1789. = 443

V. Kabinet-Stücke.

1. Fürstens Georg Friderichs zu Waldeck (gest. 1692.) Maximen, so meinem Haus nüzlich und nöthig erachte, die Religion betr. 414

2. Sonderbares Patent Herzog Moriz Wilhelms zu Sachsen-Zeiz, zu Ehrenrettung seines Bruders, Hrn. Christians, Cardinals zu Sachsen, von 1697. = = = 480

3. Glaubens-Bekänntniß des Venetianischen Generals, Christoph Martins, Freiherrns von Degenfeld. = = = = 483

4. Laßt mich doch noch geben. = = 487

5. Ein guter Rath vor Bischöfe und andere Geistliche in Monarchien. = = = 488

6. Joseph II. und Friderich II. Seite 489
7. Alexander der Große und Compagnie. 490
8. Fürstliche Kur-Würdigkeit. 491
9. Guter Muth bey kranker Caße eines Deutschen Fürsten. 491
10. Cammer-Etat, als ein Halsband getragen. 493
11. *Fridericus Morsus.* 493
12. Ihro Durchlaucht. 494
13. Welches der beste Tag in manchem Hof- und Staats-Calender sey? 494
14. Ach! der schöne Prinz! 494
15. Frage, die mancher Fürst thun könnte, nebst der Antwort, die er darauf bekommen würde. 495
16. Die Prinzeßin und Cathringen. 495
17. Der Fuchs ändert nur die Haare, aber nie die Art. 496
18. Luthers Glauben vom Dienen in ungerechtem Krieg. 499
19. So läßt sichs mit Freuden dienen. 500
20. Schelmen-Orden. 504
21. Er hat noch viele seines gleichen. 504
22. Der Fürstliche Kabinets-Caßier. 505
23. Rattenfängers-Besoldung an Hof. 506
24. Hof-Narren. 506
25. Minister, Philosoph, Monsieur. 507
26. Fürstliche Untersuchungs-Commißion gegen den alten Hallo. 508

27. Allzulange Raths=Sizungen. Seite 537
28. Doctor Spieß. = = = 538
29. *Aula laboriosa.* = = = 538
30. Die Herrn Vettern. = = = 539
31. Christliche Vater=Freuden. = = 540
32. Er hats errathen. = = = 543
33. Esaias Pufendorf. = = = 543
34. Staat und Kirche. = = = 546
35. Das wohlseelige Vaterland. = = 547
36. Text zu einer Landtags=Rede. = 548
37. Zeitgenoßen und Nachwelt bey Verfolgung großer Männer. = = = 548
38. Der feste Gerade und der schwache Krumme. 551
39. Schädliche Folgen der Armuth von Fürsten=Dienern. = = = = 551
40. Vorschlag und Wunsch eines politischen Naturalien=Cabinets. = = = 553
41. Volks=Schulen beßer, nüzlicher, nöthiger, als Universitäten. = = = 555

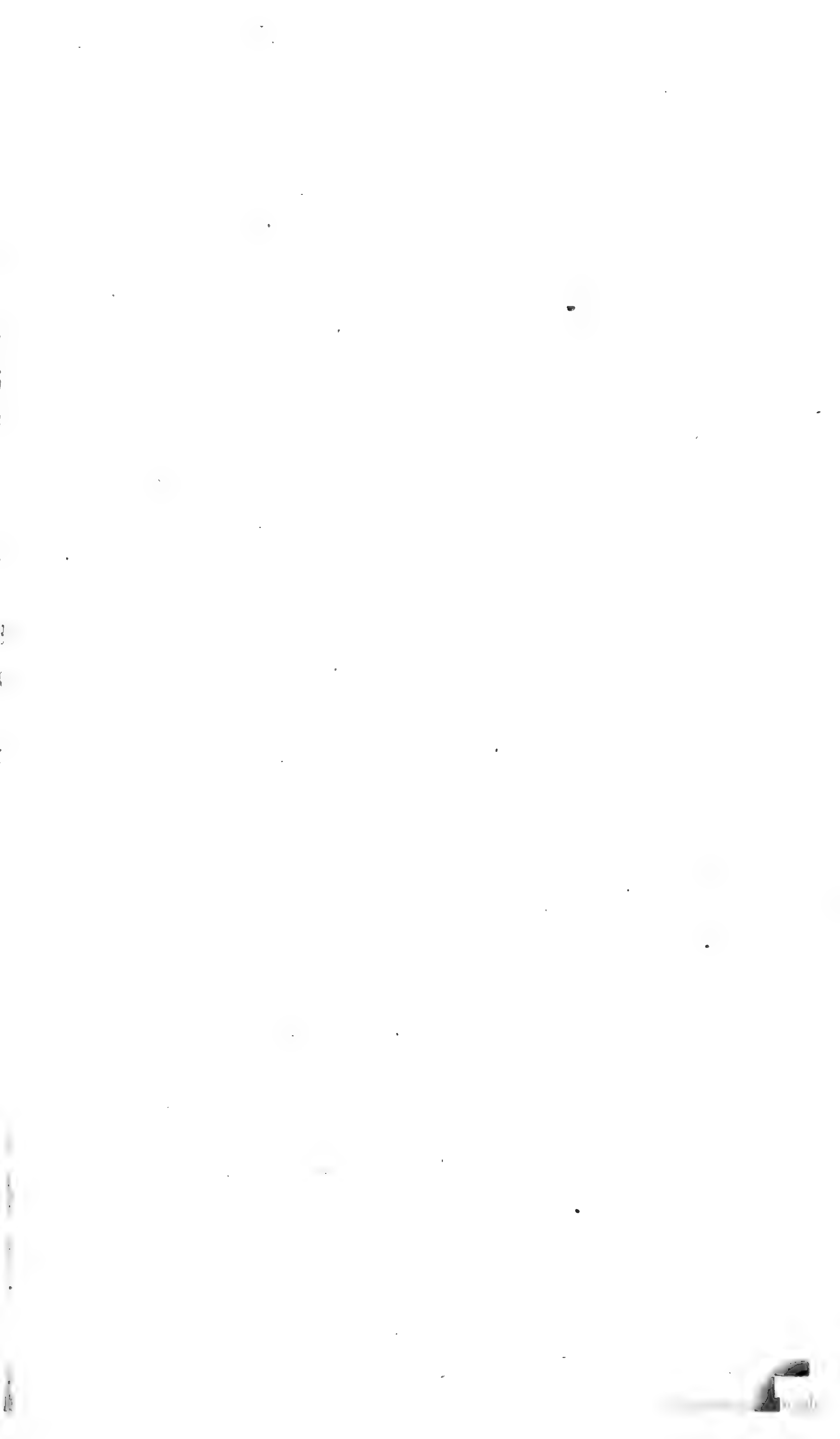

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 013 510 701

D
107
P3
v. 10
1789

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 013 510 701

D
107
P3
v. 10
1789

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google